

Geschichte der schweizerischen Posttaxengesetzgebung.

Von Dr. jur. Jakob Buser, Beamter der schweizerischen Oberpostdirektion.

Abkürzungen s. Seite 350.

Einleitung.

Die schweizerischen Posten haben eine ähnliche Entwicklung durchgemacht wie die meisten staatsrechtlichen Einrichtungen der Schweiz.

In der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft war das Verkehrswesen vollständig Sache der einzelnen Orte, weshalb auch von einer einheitlichen Gestaltung des Postverkehrs keine Rede sein konnte. Ein eigentlicher Postdienst bestand in der Schweiz vor dem 16. Jahrhundert überhaupt nicht. Bis ins 17. Jahrhundert hinein waren sodann für die Nachrichtenbeförderung der Behörden einerseits und der Kaufleute und Privaten andererseits gesonderte Einrichtungen vorhanden. Den Dienst für die Obrigkeit besorgten die amtlichen Läufer und Boten, während die Bürger auf private Vermittlung, wie die Klösterboten und die Boten der Kaufleute angewiesen waren. Mit der Zeit wurde die amtliche mit der privaten Nachrichtenvermittlung verschmolzen. Die obrigkeitlichen Boten nahmen auch Privatbriefe mit, und die kaufmännischen Posteinrichtungen besorgten neben der privaten Korrespondenz noch den Briefwechsel der Behörden. Der Name „Post“ wurde auch den amtlichen Boten ¹⁾ beigelegt, während die Boten der Kaufleute vielfach als „Ordinari-Boten“ bezeichnet wurden.

Die heutigen Kantone Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Genf besaßen seit dem 17. Jahrhundert gut geordnete Postanstalten, die teils durch Privatunternehmer, wie die Familie Fischer in Bern

¹⁾ Im Abschied der Tagleistung der 7 alten (katholischen) Orte vom 26. Februar 1522, zu Sargans, heisst es: „Posten gelts halben im Sarganserland“: „Der Post zu Walenstadt, Klaus Linder, hat 32 Wochen gedient und für 6 Wochen 15 Gulden erhalten. Hans Hegner zu Murg hat für seine ganz gleiche Dienstzeit noch nichts empfangen. Hans Grönli zu Sargans hat auch 32 Wochen gedient; für 6 Wochen sind ihm 15 Gulden und an den Lohn für die übrige Zeit von Zürich einige Kronen geworden. Das Gleiche gilt bei Klaus Hetrich zu Ragaz.“ (A. A. Bd. IV, 1 b, S. 1294.)

Auf einer Konferenz zwischen Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug am 11. Januar 1647 wurde ausgemacht: „Die Orte, welche Fussposten zum korrespondieren haben, sollen dieselben ‚aufrichten und in Übung bringen, damit man sich ihrer allfällig bei Tag und bei Nacht bedienen kann.“ (A. A. Bd. V, 2, S. 1409.)

und Klingenfuss in Schaffhausen, teils durch die Kaufmannschaft verwaltet wurden. In andern Kantonen bestanden Posteinrichtungen ohne grosse Bedeutung, wie in Luzern, Glarus und Neuenburg, oder hauptsächlich für den Transitverkehr, wie in Graubünden. Das Postregal einzelner Kantone hinwieder war an Postpächter anderer Kantone verpachtet, so in Solothurn, Freiburg, Wallis, währenddem sich die Innerkantone noch lange mit Privatboten behelfen und auch durch die über den Gotthard nach Mailand kursierenden Boten Postverbindungen erhielten.

Wenn wir von den Städteboten, den „Läufern“, die auch unsere Schweizerstädte mit den deutschen Städten gemein hatten, absehen, so finden wir, dass die schweizerische Kaufmannschaft einen bedeutenden Anteil an der Hebung des Postverkehrs in den Städten hatte. So war es in Zürich, Basel und St. Gallen. Derjenige Stand, welcher am Postwesen am meisten interessiert war, dessen Lebensnerv die Post gewissermassen bildete, leitete hier deren Betrieb. War diese Regelung schon vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkte aus eine angemessene, so konnten auch ernsthafte Bedenken wegen etwaiger ungenügender Wahrung der öffentlichen Interessen bei der Verleihung dieses Privilegiums an die am nächsten daran interessierte Gilde nicht auftauchen. Einerseits waren die Obrigkeiten unserer schweizerischen Republiken in jener Zeit allgemein noch zu wenig von der Idee des Wohlfahrtsstaates erfüllt, um den Staatsbetrieb einer Verkehrsanstalt durchzuführen, die überdies beim Bildungsstand des grössern Teils des Volkes nicht wie heute allen Volksschichten ein tägliches Bedürfnis war, und andererseits war die alte Herrenzunft der Kaufmannschaft durch ihre Handelsverbindungen am besten in der Lage, den Postdienst sowohl ihren Bedürfnissen, die doch ausschlaggebend waren, anzupassen, als denselben auch zum allgemeinen Besten zu besorgen.

Der Begriff des *Postregals* als eines „obrigkeitlichen Privilegs“ entwickelte sich in der Schweiz erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts: Im deutschen Reich wurde das Postregal seit 1595 und in Frankreich seit 1681 als Reservatrecht der Krone in Anspruch genommen. Die Boten von Zürich und

St. Gallen gingen ungehindert nach Genf und Lyon, diejenigen von Zürich nach Basel, Mailand und Bergamo; ähnlich wurde es von Basel und Luzern gehalten.

Der bernische Postpächter Beat Fischer, der die bernische Postpacht 1675 übernommen hatte, war der erste, welcher in der Schweiz das Postregal als territorial begrenztes Hoheitsrecht betrachtete und ausbeutete. Es konnte darum nicht ausbleiben, dass er mit den Posteinrichtungen derjenigen Kantone in Konflikt geriet, die ihre Boten durch bernisches Gebiet sandten.

Schon auf der Konferenz der evangelischen Orte, im Januar 1676, zu Aarau, führte Zürich Klage gegen ihn ¹⁾:

„Die Gesandtschaft von Zürich macht derjenigen von Bern gegen die neue Post- und Botenordnung Vorstellung: Von unvordenklichen Jahren her haben Zürich und St. Gallen wöchentlich einen Boten nach Genf geschickt, wie auch nach Bergamo, Chur, Basel und selbst nach Ulm, Nürnberg, Strassburg und in die Pfalz; wenn ihren Boten im Gebiete Berns der Transit verwehrt werde, so möge Bern als souveräner Stand dazu berechtigt sein; allein dem Bunde von 1423 sei es nicht gemäss, weil es zuwider sei dem Herkommen und den Ehren der Bundesgenossen, und zum ‚Widerdriess und Beschränkung‘ derselben; auch sei es ein bedenkliches Exempel für andere Stände und entgegen der Nachbarlichkeit, die Zürich 1583 bei Aufnahme der Waadt in die Defensive gezeigt habe, entgegen dem Einverständnis der evangelischen Bundesorte, bedenklich namentlich in der gegenwärtigen gefährlichen Zeit, in der Eintracht so Noth thue. Bern erwiderte, die dortige Regierung habe, um der Kosten für Botendienste ledig zu werden, den Boten- und Postdienst dem Sekelschreiber Fischer und etwelchen Andern verpachtet, habe dadurch Niemand schädigen oder kränken wollen, habe auch vorgesorgt, dass die Briefe nicht teurer und gleichwohl schneller und sicherer geleitet werden, gab überhaupt zu bedenken, dass für Zürich und St. Gallen keine Nachteile daraus erwachsen. Es werden ferner die bernischen Gesandten ersucht zu verschaffen, dass die Fussboten in gewöhnlichen Kosten nach Bern und Basel ferner gebraucht werden mögen, mit dem freundlichen Anerbieten, auf das sparsamste damit zu verfahren und ohne hohe Notwendigkeit keine Briefe durch solche zu verschicken.“

Die Boten von Zürich und St. Gallen konnten infolge eines Vergleichs seit 1677 wieder bis Bern verkehren; dagegen sollte Bern als Gegendienst die Reichsbriefe über Zürich leiten. 1692 entstand wieder Streit zwischen Zürich und Bern, weil Fischer, entgegen

¹⁾ A. A. Bd. VI, 1, S. 989.

diesem Abkommen, einen Schaffhauser Kurs einrichtete und diesem die Reichsbriefe mitgab ¹⁾. 1700 war der Vergleich abgelaufen, und der Berner Postpächter wollte ²⁾ nun die Zürcher Boten überhaupt nur noch bis Mellingen und Lenzburg gehen lassen. Er wurde dabei vom Stände Bern unterstützt. Auf der Tagsatzung ³⁾ der evangelischen Orte vom 10. März 1701, zu Aarau, beklagten sich Zürich und die Stadt St. Gallen deswegen neuerdings. „Zürich und St. Gallen widersprechen dieser Theorie — eines besondern Postregals —; ein solches bestehe allerdings im römischen Reich und in Frankreich und zähle zu den reservierten Rechten der Fürsten; anders sei es in der Eidgenossenschaft, wo man bis vor etlichen Jahren von diesem Postregal nichts gewusst habe, sondern man einander in gutem Treuen von einem Ort zum andern mit Posten und Boten reisen liess, wie denn Zürich heute noch seinen Boten durch die katholischen Orte, ja selbst über österreichisches Gebiet nach Chur und Basel habe und hinwider den Boten von Bergamo, Luzern, St. Gallen und andern den Durchpass durch zürcherische Landestheile gewähre. Bern selbst berühre mit seinen Ritten auf Genf, Solothurn und Schaffhausen fremdes Gebiet.“

Die Klagen wurden dann in verschiedene Punkte zusammengefasst: „1. Dass Fischer den bisherigen (Zürcher) Kurs zwischen Bern und Zürich nur noch bis Mellingen und Lenzburg führen will. 2. Fischer will einen neuen Ritt von Brugg nach Schaffhausen einführen. 3. Öffnen von Briefsäcken aus Zürich und St. Gallen nach Genf, um die Lyonerbriefe daraus zu nehmen und besonders zu taxieren. 4. Belegung der neben den Säcken laufenden Briefen mit erhöhten neuen Taxen. 5. Die Belegung von Gold und Silber und schweren Waren mit einem höhern Porto. 6. Nimmt Herr Fischer keine Rücksicht auf die Fuhrbriefe und die darin bestimmten Gewichte und Porti. Wenn zu Versoix ein Felleisen, das verschiedene Pakete von 30 Pfund schwer enthält, mit 13 Schilling bezahlt werde, belegt er jedes einzelne Paket besonders mit einer Taxe von 6 Batzen“ usw.

Die Beschwerde gab den klageführenden Ständen Anlass, auf die Notwendigkeit „eines neuen obrigkeitlichen Postreglementes“ hinzuweisen ⁴⁾. Inzwischen sollte

¹⁾ Übereinstimmend auch *Rotach*, Das Postwesen der Stadt St. Gallen, 1910, S. 41.

²⁾ Akten des St. A. Zürich, Post- und Botenwesen der Stadt und Landschaft Zürich, A 57.

³⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 895 f.

⁴⁾ Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass ungefähr zur nämlichen Zeit, 1698, die Thurn und Taxissche Reichspostverwaltung die erste gedruckte Postordnung erliess. Preussen folgte 1712. (Vgl. Archiv für Post und Telegraphie, Jahrg. 1901, Seite 653.)

Bern seine Postverwaltung anweisen, von den genannten Neuerungen Umgang zu nehmen. Die Sache kam auch auf den folgenden Tagsatzungen¹⁾ wieder zur Sprache; die beteiligten Stände wurden aber angewiesen, die Sache gütlich zu schlichten. Zürich und St. Gallen hielten dann von 1701—1703 verschiedene Postkonferenzen²⁾ in Zürich und Elgg ab, um über die Sache zu beraten; dabei wurde auch die Einführung eines Rittes St. Gallen-Genf über Zürich, Baden, Leibstadt, Muttenz, Zwingen, Malleray, Pontarlier, St. Claude und Gex besprochen, um das bernische Gebiet zu umgehen. 1703 wurde darüber ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem der Kurs bis 1708 ausgeführt wurde. Bern seinerseits liess sich nicht davon abbringen, das Postregal aus Ausfluss der Landeshoheit zu betrachten, umsoweniger als auch Basel 1682 das Postwesen als Regal erklärt hatte, so dass Zürich und St. Gallen mit der Zeit genötigt waren, ihre Ansprüche fallen zu lassen. 1708 wurde zwischen Bern, Zürich und St. Gallen wieder ein Vergleich abgeschlossen; danach konnten die Zürcher Boten bis Aarau gehen; dagegen mussten Zürich und St. Gallen den Kurs nach Genf durch das Burgundische eingehen lassen³⁾. Die Auffassung, dass die Besorgung des Postwesens ein besonderes hoheitliches Regal bilde, war damit auch in der Schweiz zur Anerkennung gelangt.

Im übrigen wurden gemeinsame Massnahmen aller oder mehrerer Orte im Interesse des Postwesens nur ausnahmsweise getroffen, so etwa wenn das Ausland Anlass zu Beschwerden gab, oder wenn unter den verschiedenen Ständen selbst Poststreitigkeiten, wie z. B. die oben erwähnte, entstanden. Dann schritt bald die Tagsatzung selbst ein, oder die interessierten Orte schlossen Sonderabkommen ab. Anlass zu einheitlichem Vorgehen bot sich dann auch in den gemeinen Vogteien, sofern sie, wie die ennetbirgischen, für den Postverkehr überhaupt in Frage kamen. Die nachstehenden Angaben über derartige gemeinsame Schritte in Postsachen mögen zugleich einen kleinen Einblick in die Anfänge des Postwesens in der Schweiz geben.

Auf einer Konferenz der 7 katholischen Orte vom 18. April 1563, zu Luzern, wurde beschlossen⁴⁾: „Auf dem nächsten Tage zu Basel will man mit dem französischen Gesandten Rücksprache nehmen, damit für sichere Beförderung der Briefe nach und aus Frankreich eine Post eingeführt werde.“

¹⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 938, 955, 971, 998, 1005, 1030.

²⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 949, 1098; Akten des St. A. Zürich, Post- und Botenwesen, A 57. Promptuarium P, P I 138, S. 94. *Rotach*, Das Postwesen der Stadt St. Gallen, erwähnt die Elgger Konferenzen zwar nicht; doch stimmt seine Darstellung im übrigen mit der obigen überein.

³⁾ A. A. Bd. IV, 2, S. 251.

Bei den Verhandlungen über die Erbeinigung des Bischofs zu Chur und der drei Bünde mit Österreich im Jahre 1629, in Innsbruck, wurde ausgemacht¹⁾: „Da die Posten dermalen durch das Oberengadin, Bergell und Cleven und durch Bergün nach Chur eingerichtet worden sind, so sollen beide Bünde, da dieselben ihnen zum besondern Nutzen gereichen, dafür sorgen, dass sie in Sicherheit erhalten werden.“

Im Jahre 1640 wurde von den regierenden Orten zu Bellenz ausgemacht²⁾: „Dem Fiscal Peter Rusca von Bellenz wird in seinem Begehren unter Ratifikationsvorbehalt willfahrt, und ihm die Post zu Bellenz, wie sie Statthalter Johann Jakob Tatto gehabt, zugestellt also, dass niemand anders daselbst ‚ein Posthorn aushängen‘ und niemand von jemand anderem Postrosse nehmen dürfe. Dafür hat aber Rusca den Lohn, wie von altem her zu heziehen, ihn nicht zu steigern.“

Auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung der 13 Orte im Januar 1653, in Baden, kam eine Anregung wegen Einrichtung eines eidgenössischen Postdienstes zwischen Mailand und der Schweiz zur Sprache. Der Abschied besagt darüber³⁾: „Der Vorschlag des Fiscals Diego Maderno zu Lauis, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen der Eidgenossenschaft und Mailand eine Wochenpost einzurichten, fällt in den Abschied.“

Der Anregung wurde Folge gegeben, obschon die Zürcher Kaufmannschaft bereits einen Botendienst mit Mailand, Bergamo und Venedig hatte. Seit 1660 besorgte Maderno das italienische Postwesen für die übrigen Orte, namentlich auch für Basel.

Auf den besonderen Verhandlungen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Baden, im November 1662, wurde beschlossen⁴⁾: „Auf die von dem Postbeständer zu Mailand, Diego Maderni, gegen den Fussboten von Bergamo erhobene Klage über Beeinträchtigung in seinem Privilegium wird Luzern beauftragt, unter Mitwirkung des Grafen Casati, dem Kläger Hilfe zuzusichern.“

Maderno scheint den Dienst aber nicht immer zur allgemeinen Zufriedenheit ausgeführt zu haben. Die katholischen Orte kamen im April 1663, auf einer Luzerner Konferenz, überein⁵⁾: „Dem Fiscal Maderni in Lauis ist zu schreiben, dass er die Post nach Basel über Luzern dirigieren soll, widrigen Falls man in der Sache Bedenken machen würde.“

Aber auch Zürich, dessen Boten Maderno eine empfindliche Konkurrenz machte, war auf Maderno, der sich unbefugterweise „oberster Postmeister der

¹⁾ A. A. Bd. V, 2, S. 568.

²⁾ A. A. Bd. V, 2, S. 1928.

³⁾ A. A. Bd. VI, 1, S. 138.

⁴⁾ A. A. Bd. VI, 1, S. 576, 581.

⁵⁾ A. A. Bd. VI, 1, S. 583.

Eidgenossenschaft“ nannte, nicht gut zu sprechen, und es führte 1667, anlässlich der Jahrrechnung zu Lauis, bittere Klage, weil letzterer nicht nur seinen eigenen, sondern auch den (Lindauer) Reichsboten durch Entziehung der Briefe schädige und die Zürcher Briefe oft über Basel instradiere. Maderno wurde wegen den ihm vorgeworfenen Fehlern gebüsst¹⁾.

Im August 1669, auf der Jahrrechnung²⁾ der 12 Orte zu Lauis, wiederholte Zürich seine Klagen und stellte den Antrag, Maderno die Post zu entziehen und sie der Zürcher Kaufmannschaft, die bereits einen eigenen Postbotendienst nach Mailand unterhielt, zu übertragen. Die Mehrheit der Orte entsprach diesem Begehren auf Ratifikation hin. Diese letztere scheint aber nicht erteilt worden zu sein, denn Maderno führte sein Amt weiter³⁾.

Auf der Tagleistung der Innerkantone vom 12. März 1681, in Luzern, wurde abgemacht⁴⁾: „Dem Oberpostmeister Maderni soll geschrieben werden, dass er die Briefe billiger taxiere, ansonst die Orte, welche ihm diese Stelle gegeben, sich sonstwegen eines andern entschliessen müssten.“

Durch die Konkurrenz der Zürcher Boten wurden die Gebrüder Maderno in Lugano schliesslich so hart bedrängt, dass sie ihr Amt aufgeben mussten. Nach der Jahrrechnung vom Juni 1686, in Baden, traten die katholischen Orte deshalb zu einer besondern Verhandlung zusammen, worüber der Abschied⁵⁾ folgenden Aufschluss gibt: „Die Gebrüder Maderno in Lauis zeigen an, dass sie die ihnen vor 26 Jahren übertragene Post in 14 Tagen wieder zur Disposition stellen müssen, da sie je länger je schlechtere Geschäfte gemacht hatten. Es erscheint daher notwendig, in Erwägung zu ziehen, wie die Besorgung der Post nach Italien katholischen Orten übergeben werden könne, damit nicht alles durch die (reformierte) Zürcher Post gehen müsse, wie denn Luzern diesfalls bereits mit dem Nuntius Rücksprache genommen hat.“

Im Jahre 1688 tauchte indessen doch der Plan⁶⁾ auf, an Stelle der eingegangenen Postverbindungen mit Italien einen wöchentlich zweimaligen Gotthardkurs durch Kaspar Muralt von Zürich und Beat Fischer von Bern einführen zu lassen. Die Postsachen sollten danach in dreimal 24 Stunden von Mailand nach Basel und Zürich gelangen. Das Projekt wurde im Mai 1688 zwischen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald) und Zug an einer Tagleistung in Luzern verhandelt.

¹⁾ A. A. Bd. VI, 1, S. 721.

²⁾ A. A. Bd. VI, 1, S. 784.

³⁾ A. A. Bd. VI, 1, S. 1021.

⁴⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 4.

⁵⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 161, 174.

⁶⁾ Akten des St. A. Schwyz.

Die Religion spielte bei den Verhandlungen fortwährend eine Rolle. In einem Briefe¹⁾ des Standes Luzern an Schwyz, vom 14. Juni 1688, gab Luzern unter Hinweis auf die reformierten Postunternehmer die beruhigende Versicherung ab, dass für die Religion keine Gefahr sei, da die katholischen Orte die Commis und Postillone selbst „annehmen“ werden und so „der catholischen Briefe in die händ der andern Religion nit gelangen werden“.

Im Jahre 1692 kam mit Muralt und Fischer ein Vertrag¹⁾ zustande, und zwar wurde den genannten Postunternehmern das ausschliessliche und unentgeltliche Privilegium für den Gotthardkurs auf 30 Jahre erteilt. Letzterer scheint jedoch, wie aus den Verhandlungen der Luzerner Konferenz²⁾ der katholischen Orte vom 17./19. Oktober 1696 hervorgeht, erst von 1696 an zur Ausführung gekommen zu sein. Auf einer Konferenz³⁾ zwischen Luzern und Uri vom 3. Februar 1698, in Luzern, wurde geklagt, dass die Postpacht von Fischer und Muralt keinen Vorteil gebracht habe, und dazu sei noch das Privileg der eigenen „*Briefcassetta*“ im Wirtshaus zu den drei Königen in Mailand durch die neue Einrichtung verloren gegangen. Es wurde beschlossen, auf der Festsetzung der Gewichtstaxen und einer Präzisierung, „was ein einfacher Brief sei“, zu beharren. Der Verlust der besondern „*Briefcassetta*“ in Mailand schmerzte die katholischen Orte sehr. Die Schweizerbriefe aus Mailand konnten direkt, unter Umgehung der mailändischen Post, in dieselbe gelegt werden und waren so der Übertaxierung und der Verletzung des Briefgeheimnisses weniger ausgesetzt. Über diese „*Briefcassetta*“ wurde später noch mehrmals verhandelt⁴⁾. Zürich verhielt sich ablehnend gegen die Wiedereinführung der „*Briefcassetta*“ der katholischen Orte, weil das *besondere Zimmer* der *Zürcher Post* im Posthause zu Mailand, „*officio svizzero*“ genannt, mehr Sicherheit biete und mit dem Hauptpostamt keine Verbindung habe⁵⁾. Auf der Konferenz⁶⁾ der mit Spanien verbündeten Orte im Oktober 1705, in Luzern, wurde aus politischen Gründen von Spanien die Wiedereinführung der alten besondern Post, der „*Briefcassetta*“ in Mailand für die Briefe der katholischen Orte, bezw. Trennung von der grossen Post, verlangt. Die verkehrtsarmen katholischen Orte konnten indessen über das Mailänder Postwesen keinen entscheidenden Einfluss mehr gewinnen; schon nach

¹⁾ Akten des St. A. Schwyz.

²⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 634.

³⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 696.

⁴⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 785, 911.

⁵⁾ Akten des St. A. Zürich, Post- und Botenwesen, A 57, Memoriale vom 4. Juli 1701.

⁶⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 1265.

wenigen Jahren ging es vollständig an Zürich¹⁾ und Basel über, wobei ersteres den Dienst organisierte, während letzteres Geldbeiträge leistete.

Auf der Jahrrechnung zu Lauis, im August 1711, wurde vorgebracht, der Mailänder Postmeister, Abbate Melzi, wolle sich nur noch mit Serona, dem Postdirektor der Landschaft Lauis²⁾, der seit 1710 zugleich auch Postcommis von Basel sei, befassen. Zürich und Basel unterhielten in der Folge den Postcommis zu Lauis auf gemeinsame Rechnung, und die übrigen Orte beschränkten sich bei Besprechung der Postverhältnisse auf den Jahrrechnungen darauf, ihre Rechte am Postregal³⁾ grundsätzlich vorzubehalten.

Die *französischen* Postpächter sahen die Boten der Schweizerstädte, die ihre Kurse auf französisches Gebiet bis nach Lyon und Strassburg ausdehnten, ungern, da sie ihre Einnahmen schmälerten. Im Jahre 1669 wurde den schweizerischen Lyoner Boten der Durchpass über französisches Gebiet verboten, so dass sie nur noch bis Genf kursieren konnten. Es wurden zwar Schritte getan für die Wiederherstellung des alten Zustandes. Der Abschied einer Konferenz der evangelischen Stände, die im Mai 1669 in Aarau stattfand, berichtet darüber⁴⁾: „dagegen aber von Frankreich die Gewährung der Satisfaction, besonders in Hinsicht der Zollfreiheit und der ungehinderten kaufmännischen Correspondenz (so dass die Briefe wie von Alters her nicht dem Postmeister aufgegeben werden müssen, sondern auf andere Weise versandt werden mögen) gewärtige.“

Allein die Vorstellung bei der französischen Regierung fruchtete nichts. Die französischen Postpächter wollten eine so grundsätzliche Massregel wohl nicht so leichthin rückgängig machen.

Mit Basel hatte die französische Postverwaltung öfters Anstände, da sie die Boten der Städte Basel und Strassburg seit etwa 1675 nicht mehr über ihr Gebiet passieren lassen wollte. Auf der Jahrrechnungstagsatzung im Juni 1680, zu Baden⁵⁾, wurde mitge-

¹⁾ Bald gingen die Boten aus Zürich über Schwyz, wie 1742, bald hielten sie zum Austausch der Briefpakete nur in Brunnen an, oder endlich wurden die Briefe für Schwyz auf der Herreise vom Gotthardberg vom „Bergbotten“ schon in Altdorf dem schwyzer Boten übergeben.

²⁾ Unabhängig von der eidgenössischen Post liessen die Luganeser Munizipalität und auch Private ihre Briefe durch besondere Boten nach Mailand tragen. Das führte von 1712—1737 öfters zu Anständen mit den eidgenössischen Postmeistern. Es wurde den Luganesern mehrmals gestattet, die „lettere forensi“ auch weiterhin selbst nach Mailand bringen zu lassen. Unter den „lettere forensi“ (eigentlich Gerichtsbriefe) wurden die über Mailand hinaus bestimmten Briefe verstanden, die an die mailändische Post übergeben werden mussten. (A. A. Bd. VII, 1, S. 1094.)

³⁾ A. A. Bd. VII, 2, S. 966.

⁴⁾ A. A. Bd. VI, 1, S. 775, Akten des St. A. Zürich, Post- und Botenwesen, A 57.

⁵⁾ A. A. Bd. VI, 1, S. 1121, 1125.

teilt, der französische Gesandte könne auf die Beschwerde Basels wegen den Posten keine Zusicherung geben, da die Post königliches Regal sei. Auch eine nochmalige Verwendung fruchtete nichts. Mit der Einverleibung der Stadt Strassburg in das französische Königreich, 1681, fielen diese Boten endgültig weg.

Auch die Berner Postpächter Fischer machten noch hie und da, wenn sie ihre Postregalrechte allzu eifrig hüteten, von sich reden. Im Jahre 1719 machten sie Schwierigkeiten wegen dem zwischen Zürich und Basel verkehrenden Boten¹⁾. Auf einer Konferenz der katholischen Orte anlässlich der Tagsatzung von 1744 beklagte sich Luzern darüber, dass die Berner Postpächter seinem Basler Boten die Mitnahme gewisser Sendungen verbieten wollten²⁾.

Bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft machte sich ein stärkeres Bedürfnis nach einem einheitlichen Postwesen noch nicht geltend. Missstände bestanden ja viele, namentlich wegen der Ungleichheit der Taxen; aber sie wurden noch nicht so fühlbar wie im 19. Jahrhundert, wo der Verkehr infolge der technischen Fortschritte der Neuzeit einen ungeahnten Aufschwung nahm.

Die *Helvetik* brachte mit vielen andern ausgezeichneten Ideen auch diejenige eines einheitlich geregelten Postwesens. Der Versuch, diese Idee durchzuführen, hatte allerdings teilweise Erfolg; doch die helvetische Post stand und fiel mit der einen und unteilbaren Republik.

Die *Mediation* brachte die Kantonalpost wieder zu Ehren, und indem an die Seite der 13 alten Orte sechs neue Kantone traten, vermehrte sich noch die Zahl der Kantonalpostverwaltungen. Neben der Tagsatzung bestand nun eine ständige gemeinsame Oberbehörde auch in Postsachen, in der Person des Landammanns der Schweiz, und überall war das Bestreben vorhanden, eine grössere Einheit auch über die Kantonsgrenzen hinaus herzustellen; allein es blieb beim Bestreben.

Der Tendenz des nun folgenden *Bundesvertrages von 1815* gemäss machten die Kantone nach 1815 ihre Souveränität mit aller Schärfe geltend und liessen sich auch von der Tagsatzung keine postalischen Verbesserungen aufzwingen. Dieser unerträgliche Zustand, der dazu noch mit einer ausserordentlichen Entwicklung der Verkehrsmittel zusammentraf, dauerte bis 1848. Bis dahin waren alle Versuche, das zersplitterte schweizerische Postwesen etwas einheitlicher zu gestalten, vergeblich gewesen, und nur die unumgänglichste Notwendigkeit konnte die Kantone bestimmen,

¹⁾ A. A. Bd. VII, 1, S. 169.

²⁾ A. A. Bd. VII, 2, S. 23, 28.

die Zerfahrenheit durch interkantonale Postverträge etwas zu mildern.

Erst die *Bundesverfassung von 1848* brachte uns dann als reife Frucht die vollständige postalische Einheit und ein Postgebiet, so wie wir es heute noch haben.

In Anlehnung an diese kurz skizzierten Epochen der schweizerischen Postgeschichte ist auch der Stoff über die Entwicklung des Posttaxenwesens in der folgenden Abhandlung eingeteilt.

I. Abschnitt.

Die Posttaxen zur Zeit der alten Eidgenossenschaft.

1. Allgemeines.

Bei der *Festsetzung* der *Posttaxen* waren im allgemeinen handelspolitische Faktoren in erster Linie massgebend; dies war bei der Rolle, welche die Kaufmannschaft im Postwesen spielte, fast selbstverständlich. Auch die Konkurrenz der verschiedenen Postanstalten untereinander wirkte auf die Höhe der Taxen ein; namentlich hatten es die Grenzorte wie Basel, Genf, St. Gallen, sowie die Fischersche Postanstalt in der Hand, die ausländischen Taxen fast nach Belieben festzusetzen und sowohl die Gebühren, als auch die Beförderung so einzurichten, dass der einheimische Handelsstand den grösstmöglichen Nutzen daraus zog, während die transitierende Korrespondenz stark belastet wurde. Die Privatpächter hinwider, wie die Familie Fischer in Bern, gingen darauf aus, durch hohe Taxen einen möglichst grossen Gewinn zu erzielen.

Die Regelung der Taxen zwischen den einzelnen Postverwaltungen wurde gewöhnlich auf dem Wege des Vertrages vorgenommen. Der Abschluss von Postverträgen mit dem Auslande war nicht selten mit grossen Schwierigkeiten verbunden, was für die Zeit des Merkantilismus, wo die handeltreibenden Nationen sich auf solche Abmachungen fast nur einliessen, um ihre Partner zu übervorteilen, kaum verwunderlich ist.

Was das *Taxationssystem* anbetrifft, ist zu bemerken, dass die Briefftaxen regelmässig nach einfachen (7.8 gr) und doppelten Briefen (12 bis 15.6 gr), sowie nach Unzen (31.2 gr) berechnet wurden; couvertierte Briefe (in Umschlägen) wurden wegen der Gefahr der Portohinterziehung durch Zusammenpacken von Briefen höher taxiert als gewöhnliche.

Die Pakettaxen wurden nach ähnlichen Grundsätzen berechnet und zwar meistens so, dass die Be-

förderung eines Pfundes Ware gleichviel kostete wie diejenige eines einfachen Briefes.

Beim Versand wurden die Postsendungen gewöhnlich nicht frankiert; nur ausnahmsweise musste für entferntere Länder, welche, wie z. B. die Türkei, für die Bezahlung der anzurechnenden Taxen keine Garantie boten¹⁾, das Porto etwa auch ganz oder teilweise zum voraus entrichtet werden. Für Briefe, die durch das Gebiet mehrerer Postverwaltungen transitieren mussten, kamen ebensoviele Taxansätze zur Ausrechnung, als Verwaltungen am Transport beteiligt waren; jede Verwaltung setzte den ihr gebührenden Taxanteil in Ziffern auf dem Briefe aus und rechnete ihn der korrespondierenden Verwaltung an.

Gewöhnlich kostete das Porto für den Hin- und Herweg gleich viel; indessen kam es auch vor, dass der Rückweg mehr kostete als der Hinweg und umgekehrt. Dies hatte seinen Grund in den verschiedenartigen kantonalen Taxverhältnissen. Durch einzelne Postämter wurden nämlich im Interesse der Kantonsangehörigen die ankommenden Briefe mit einer niedrigeren Taxe belegt als die abgehenden. Auf diese Weise mussten die Empfänger in denjenigen Kantonen, welche diese Taxationsmethode nicht anwandten, ein höheres Porto bezahlen als die Empfänger im eigenen Kanton.

In der Regel waren die Briefftaxen zwischen Städten mit guten Verbindungen niedriger als zwischen andern Orten. Die *Entfernung* war ein allgemeiner Faktor für die Taxberechnung; doch nahm man es hier nicht so genau. Nur die Familie Fischer in Bern hatte einen Zonentarif aufgestellt.

An Hand von Taxbestimmungen soll nun der Versuch gemacht werden, ein Bild der ältern schweizerischen Posttaxationsverhältnisse zu entwerfen. Dabei werden diejenigen Verhältnisse, welche durch alle oder mehrere Orte gemeinsam geregelt wurden, vorausgestellt und die Tarife der einzelnen Verwaltungen nachher behandelt.

Es ist auch zu beachten, dass die in heutige Geldwährung reduzierten Taxbeträge nicht wirtschaftlich, sondern nur nach dem Metallgehalte dem heutigen Gelde entsprechen. Die Kaufkraft des Geldes war im 17. und 18. Jahrhundert ungefähr drei- bis viermal so gross als heute, so dass wir die angegebenen Beträge wohl verdrei- und vervierfachen müssten, um den entsprechenden Wert in unserm heutigen Gelde zu erhalten.

¹⁾ Es wird noch heute so gehalten; so unterliegen z. B. die Briefe nach dem nicht dem Weltpostverein angehörenden Afghanistan dem Frankozwang.

2. Gemeinsame Verhältnisse verschiedener Orte.

1. Über die *Taxen, die für Briefe ins mailändische Gebiet* bezahlt werden mussten, erfahren wir folgendes:

Auf der oben (S. 280) erwähnten Verhandlung der Innerkantone über einen neuen Gotthardkurs, im Mai 1688, in Luzern, wurde ein Projekt¹⁾ vorgelegt, das über die Taxen folgendes bestimmte:

„Der partikularen Brief aber wollen sye umb ein gar billichen Preiss, soweit diese post sich Erstreckhen wird, und zwar eines Einfachen Briefs von Luzern, Altorf, Brunnen, Zug bis Lauwis oder Meyland (wan man je den Lauf von Lauwis bis Meyland erhalten kann) umb ein Batzen verschaffen, und also vice-versa, von andern mehr entlegenen Ohrten, und auch von mehr als einfachen Briefen wird nach Proportion der obigen gehandelt werden.“

Im Jahre 1696 wurde von den katholischen Orten über die hohen Taxen geklagt²⁾, die seit dem Verträge mit Fischer und Muralt bezahlt werden müssten.

Mit Schreiben¹⁾ vom 8. Dezember 1696 an den Landammann zu Schwyz machte auch der Landvogt zu Lauis darauf aufmerksam, dass in Lugano, infolge der neuen Einrichtung, über die Erhöhung der Taxen geklagt werde. Es fand darauf zwischen den beteiligten fünf Orten (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug) am 7./8. Januar 1697 zu Wäggis eine Konferenz³⁾ statt, die sich über folgende Punkte einigte:

- „1. Kein Briefporto nit gesteigeret.
2. Dass 8 der paquets von Meyland auf Luzern und vice-versa wie vor demme auch beschehen p 8 Kr. geliefert.
3. von einem einfach Brief so zu Meyland Zugelegt wird bis Luzern mehrer nit denn 4 Kr. gefordert, Ein Einfacher Brief aber dahin verstanden werde, welcher Einen Bogen und Ein Copert haltet.
4. Und dass man die oberkeitliche sachen ohne Lohn trage und lyfere.“

Die Sache wurde dann im nämlichen Jahre zwischen den fünf Orten auch auf der Tagsatzung zu Baden zur Sprache gebracht und Beat Fischer um Abhülfe ersucht. Dieser sprach über die Missstände sein Bedauern aus und sagte Abhülfe zu.

Auf der Jahrrechnung⁴⁾ von 1722 beschwerte sich der Gesandte Berns darüber, dass für Briefe von Bellenz bis nach Luggarus (Locarno) ausser dem gewöhnlichen Porto (bis Bellenz) noch 10 Kr. bezahlt werden müssten, während er 1 bis 2 Kr. hinreichend fände.

¹⁾ Akten des St. A. Schwyz.

²⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 634.

³⁾ Akten des St. A. Schwyz und A. A. Bd. VI, 2, S. 634.

⁴⁾ A. A. Bd. VII, 1, S. 1121.

Im Jahre 1724 wurde ausgemacht, dass die obrigkeitlichen Briefe portofrei sein sollten.

2. Bei der traditionellen engen politischen Verknüpfung der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft mit *Frankreich*, das dazu in Europa auf wirtschaftlichem Gebiete an erster Stelle stand, ist es natürlich, dass sich zwischen diesem Lande und den schweizerischen Kantonen ein reger Postverkehr entwickelte. Gerade die Taxverhältnisse mit Frankreich bildeten für die Innerkantone stets einen Stein des Anstosses, weil die Grenzorte, vor allen Basel, ihre Abmachungen geheim hielten, was leicht zu Misstrauen und Anständen Anlass gab.

Schon im Juli 1699 auf der Tagsatzung¹⁾ zu Baden wurde Reduktion der französischen Taxen verlangt. Nach dem französischen Tarif²⁾ von 1703, welcher denjenigen von 1676 ersetzte, kostete das französische Porto für die Pariser Briefe nach Neuenburg, Bern, Basel und der Schweiz: 12 sols der einfache, 13 sols der kouvertierte, 22 sols der doppelte Brief und 48 sols „l'once des paquets“; ebenso war es in umgekehrter Richtung. Der Abschied³⁾ der Tagsatzung vom Februar 1704 eröffnete: „Nach der Mitteilung Berns ist es der Verwendung des französischen Gesandten gelungen, das Porto der Briefe aus Frankreich, welche von 6 oder 7 bis auf 13 Kr. (1 Kr. = 3.6 Rp.) gesteigert worden, wieder auf den alten Ansatz zu reduzieren.“ Eine Abhülfe scheint jedoch nicht eingetreten zu sein, denn in den folgenden Jahren wurden wieder Klagen⁴⁾ laut. Der französische Gesandte machte seinerseits darauf aufmerksam, dass auch in der Schweiz das Briefporto sehr hoch sei. Auf der Tagsatzung von 1711 wurde vorgebracht, das Porto sei um $\frac{1}{3}$ erhöht worden.

Im Jahre 1721 wandte die französische Postverwaltung gegenüber der Schweiz das System des Frankozwanges an, in ähnlicher Weise, wie es nach einem Verträge⁵⁾ aus dem Jahre 1698 zwischen Frankreich und England bestand. Nach diesem System fand an der Grenze die gegenseitige Übergabe der Briefe ohne Taxanrechnung statt; die Briefe mussten daher beidseitig bis an die Grenze frankiert werden. Zur Anwendung dieser Massregel mochten auch die beständigen Klagen der Innerkantone über zu hohe Taxen mit beigetragen haben. Doch dieser für jene Zeit lästige Frankozwang gefiel den Schweizern nicht. Der Abschied⁶⁾ der Tagsatzung vom Juli und August 1721, zu Frauenfeld, sagt darüber: „Auf die Eröffnung

¹⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 798.

²⁾ Déclaration du Roy, et Tarif des Droits qui doivent estre payez pour les Ports de Lettres, Versailles 1703.

³⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 1128.

⁴⁾ A. A. Bd. VI, 2, S. 1130, 1325.

⁵⁾ *Buser, J.*, „Das Basler Postwesen vor 1849“, Sissach 1903, Seite 28.

⁶⁾ A. A. Bd. VII, 1, S. 218.

Zürichs, dass die französischen Generalpostfermiere vor einigen Monaten den Entschluss gefasst hätten, inskünftige keine andern als frankierte Briefe an den Grenzen abzunehmen, und dass dieser Beschluss trotz den Gegenvorstellungen der eidgenössischen Postmeister ausgeführt worden sei, wird beschlossen, bei dem französischen Ambassador mit Gegenvorstellungen einzukommen. Bei diesem Anlass wird auch die Hoffnung ausgesprochen, dass die eidgenössischen Postämter in Taxierung der Briefe sich aller Bescheidenheit befeissen werden.“

Durch den baslerisch-französischen Vertrag¹⁾ von 1724 fiel der Frankozwang wieder weg, und das alte Portosystem wurde neuerdings eingeführt.

Im Jahre 1736 führten die acht Stände, die den Thurgau regierten, Klage, dass die obrigkeitlichen Briefe nach Frankreich nicht mehr portofrei befördert würden²⁾.

Im Juli 1746 beschwerten sich einige Stände auf der Tagsatzung³⁾ wieder über die hohen französischen Taxen, worauf Basel und Bern erwiderten, die hohen Taxen rührten daher, dass sie die leichte französische Valuta in gutes Schweizergeld umwandeln müssten. Während 4 Schweizerkreuzer effektiv 3 sols 9 den. französischer Währung ausmachten, wurde die Umrechnung zum Kurse von 4 Kr. = 3 sols 4 den. vorgenommen, was eine ungerechte Belastung der Briefempfänger in der Schweiz mit sich brachte.

Im Juli 1747⁴⁾ erneuten sich die Vorstellungen der Innerkantone. Basel gab zu verstehen, dass seine Taxen billiger seien als diejenigen über Bern und Genf. Auf der folgenden Tagsatzung⁵⁾ gab Basel bekannt: Frankreich fordere für den einfachen Brief 11 sols 3 den., argent de France, das baslerische Postamt schlage für sich 3 sols 9 den. darauf; für Briefe aus der Schweiz fordere Basel für die Spedition nach Hünningen nichts. Diese Angaben wurden durch den französischen Ambassador bestätigt⁶⁾. Basel wurde daraufhin angewiesen, 2 Kr. auf die ankommenden und 2 Kr. auf die abgehenden Briefe zu schlagen, um so die Basler Transitaxe gleichmässig auf die Briefe nach Frankreich, als

auch auf diejenigen nach der Schweiz zu verteilen, statt allein die letztern, zu ungunsten der Briefempfänger in der Schweiz, damit zu belasten, wie bisanhin.

Die Klagen wiederholten sich indessen auf der Tagsatzung noch während einiger Jahre. 1749 erwogen die katholischen Orte sogar den Vorschlag¹⁾, zur Abhülfe einen eigenen Boten nach Hünningen zu senden, der die Briefe dort abholen sollte. 1750 wurde Basel bedeutet, es solle zu seiner Rechtfertigung mit dem 1724 mit Frankreich abgeschlossenen Verträge nachweisen, welche Taxen es an Frankreich bezahlen müsse. Mit wirksamen Massnahmen konnte die Tagsatzung natürlich nicht eingreifen, da das Postwesen ja völlig kantonal war, und so verstummten die grösstenteils erfolglosen Klagen allmählich.

Eine neue Etappe in den Taxverhältnissen mit Frankreich bildete dann der von der Fischerschen Verwaltung 1786 mit Frankreich abgeschlossene Postvertrag. Frankreich vergütete für die in Pontarlier überlieferten Briefe aus Neuenburg 4 Kr. für den einfachen und 6 Kr. für den doppelten Brief, für diejenigen aus der übrigen Schweiz 7 resp. 11 Kr.²⁾. Die französische Taxe wurde nach dem französischen Tarif von 1759 berechnet.

3. Zürich.

In Zürich hatten die Behörden das bis anhin von Privaten (u. a. auch vom Handelshause Hess) verwaltete Postwesen im Jahre 1662 in der Hauptsache dem Direktorium der Kaufmannschaft übergeben³⁾; daneben bestanden nur noch einzelne Privatboten für den Lokalverkehr.

Anlässlich des oben erwähnten, 1708 abgeschlossenen Traktates⁴⁾ zwischen Zürich und Bern, wodurch die Regalstreitigkeiten ihr Ende erreichten, wurden die Briefftaxen für die Auswechslung in Aarau folgendermassen festgesetzt: Für Transitbriefe 10 Kr. die Unze; für die ausser den Säcken gehenden Briefe:

	einfach	zweifach	dreifach	„Paqueter“ die Unze
Von Bern bis Aarau	3 Kr. ⁵⁾	4 Kr.	6 Kr.	9 Kr.
„ Genf bis Aarau	6 „	9 „	12 „	18 „
„ St. Gallen bis Aarau	3 „	4 „	6 „	8 „
„ Chur bis Aarau	5 „	8 „	10 „	16 „

Um 1724 bestand folgende Taxordnung:

„Tax-Ordnung⁴⁾, wie selbige dem Postamt der Stadt Zürich vorgeschrieben:

¹⁾ Busser, J., „Das Basler Postwesen vor 1849“, Sissach 1903, S. 28.

²⁾ A. A. Bd. VII, 1 542.

³⁾ A. A. Bd. VII, 2, S. 43.

⁴⁾ A. A. Bd. VII, 2, S. 55.

⁵⁾ A. A. Bd. VII, 2, S. 64, 75.

⁶⁾ Nach einem Zürcher „Informations-Memoriale die französischen Briefporti Valuten betreffend“ von 1747 wurden die Pariser Briefe in Basel mit 9 sols berechnet; Basel rechnete sie (inklusive seine Transittaxe) auf 18 Kr. um, so dass der einfache Pariser Brief in Zürich auf 22 Kr. zu stehen kam (18 Kr. ab Basel, 1 Kr. bis Aarau, 3 Kr. bis Zürich. 9 sols = 13²/₅ gute Reichskreuzer). (Akten des St. A. Zürich, Post- und Botenwesen, A 57.)

¹⁾ A. A. Bd. VII, 2, S. 77, 87.

²⁾ Mitgeteilt von Herrn Leopold v. Fischer in Bern, nach Dokumenten des v. Fischerschen Familienarchivs.

³⁾ Vergl. auch Finsler, „Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts“, Zürich 1884, S. 189.

⁴⁾ Akten des St. A. Zürich, A 57.

⁵⁾ 1 Kreuzer = 3.6 Rp.

Als	von den einfachen Kr.	zwei- fachen Kr.	drei- fachen Kr.	Loth Kr.
von Schaffhausen bis Zürich	2	3	4	3
von Basel	3	4	6	4
von Aarau, als von dar die von dem Postamt Bärn einkommende Tran- sit- und andere Brief übernohmen werden				

Porto ist 2 3 4 3

Die Bärnischen Taxen, ingleichen die Holländischen und Engländischen und Französischen hat man nicht zu reglieren, sondern selbige werden von Ihren Soverains gezahlet, und muss man Selbige auf die gleiche Weise wie Taxiert Jederem Post Amt bezahlen.“

„Der Brief Taxe von Zürich nach Chur ist geordnet

einfach	doppelt	dreifach	von dem Lote
4	6	nach billicher Proportion	Kreuzer sechs

Von dem Geld:

- von 100 ₣¹⁾ Kreuzer zwanzig
- von 100 Cthr.¹⁾ Kreuzer dreissig-sechs
- von Einem Louis d'or Kreuzer Ein

Von Paquet und Waren das \bar{a} Kreuzer sechs.“

„Neuwe Mehsgerie Tariffen.

Endtzwüschendt dennen Post-Ämteren Zürich und Bärn, Errichtet A° 1731²⁾.

„Von dennen Waaren, paqueten, von Bärn, Burgdorf, Solothurn biss Zürich, und zurück, von jedem Pfundt vier *Kreützer*¹⁾.

Als

Von Bern, Burgdorf, Solothurn biss nach Arauw	Kr. 2 ¹ / ₂	} 4 Kr.
Von Arauw biss nach Zürich	Kr. 1 ¹ / ₂	

Von denen Waaren paqueten von Genf biss nach Zürich und zurück von jedem Pfundt *Neün Kreützer*.

Als

Von Genf biss Arauw	Kr. 7	} Kr. 9.
Von Arauw biss Zürich	Kr. 2	

Die Kleinen paquet aber sollend nach einer billichen proportion taxieret werden.

Von dennen paqueten von Weltsch Neüwburg, Biel biss nach Zürich und zurück von jedem Pfundt *Sechs Kreützer*.

Als

Von Neüwburg, Biel, biss Arauw	Kr. 4 ¹ / ₂	} Kr. 6
Von Arauw biss nach Zürich	Kr. 1 ¹ / ₂	

¹⁾ 1 altes Zürcher Pfund = 1/2 Gulden; 1 Kreuzer = 3.6 Rp.; 1 Gulden = 2 Fr. 10 Rp.; 1 Kronthaler (Cthr.) = 5 Fr. 72 Rp.

²⁾ Akten des St. A. Zürich, „Post- und Botenwesen“, A 57.

³⁾ 1 Batzen = 14 Rp.

Von dennen paqueten von Zoffingen, Langenthal bis nach Zürich und zurückh von jedem Pfundt *Drey Kreützer*.

Als

Von Zoffingen, Langenthal, biss Arauw	Kr. 1 ¹ / ₂	} Kr. 3.
Von Arauw biss nach Zürich	Kr. 1 ¹ / ₂	
Von dem Gold von Genf, Neüw- burg, Biel, bis nach Arauw ¹ / ₄ pro Cento von 100 Louisd'ors	31 ¹ / ₄ bz. ³⁾	
Von Arauw biss nach Zürich von Louisd'ors	Kr. 31.	
Von dem Silbergelt von Genf bis nach Arauw	1/2 per Cento.	
Von Arauw biss nach Zürich	Kr. 7 ¹ / ₂ per Cento.	
Von dem Goldt, von Bern biss Arauw	1/8 per Cento.	
Von Arauw biss nach Zürich	Kr. 5 per Cento.	
Von dem Silbergelt von Bern biss Arauw	1/4 per Cento.	
Von Arauw biss nach Zürich	Kr. 7 ¹ / ₂ per Cento.	
Von dennen Müntzpaqueten von Bern bis Arauw von jedem Pfundt	à Kr. 4.	
Von Arauw biss Zürich	à Kr. 2.	
N. B. Von einem Bschwert von Hun- dert Gulden von Bern biss Arauw	Kr. 10.	
Von Arauw biss nach Zürich	Kr. 5.	
Von Zoffingen, Langenthal biss nach Arauw von hundert Louisd'or	Kr. 20.	
Von Arauw biss nach Zürich	Kr. 20.	
Von Zoffingen und Langenthal von dem Silbergelt bis Arauw von Hundert Thalern	Kr. 15.	
Von Arauw biss nach Zürich	Kr. 15.	
Von Einem Bschwert von Hundert Gulden von Genf biss Arauw	Kr. 20.	
Von Arauw bis nach Zürich	Kr. 5.	
Von dennen Beschwehrten von Zo- ffingen nach Langenthal, von Hundert Gulden, bis nach Arauw	Kr. 4.	
Von Arauw bis nach Zürich	Kr. 4.	
Von der Müntz von Zoffingen und Langenthal biss nach Arauw	Kr. 2 vom ₣.	
Von Arauw biss nach Zürich	Kr. 2 vom ₣.	

Demnach Solle für die versorgung und führung alles Obigen, Ein Jedes Post Amt in Seinem district für alle paquet, Gelt grouppen und Beschwerten so Ihmme zugestellt werden, respondieren, wohl verstanden für Verlorst, Schaden, und Untreüw der Knechten, (Gottes und Herren gewalt vorbehalten).“

Nach einem „Memoriale¹⁾“ ad Informationen der Lobl. V Kath. Ohrten sub 9 9^{ber} A° 1736 von dem da-

¹⁾ Akten des St. A. Zürich, „Post- und Botenwesen“, A 57.

mals an L. Kauf. Directorio in Zürich abgeordneten Post Director Hehsen, an Hohgedacht Lobl. Orht schriftlich abgegeben“ war es mit den Briefftaxen nach der Inner-schweiz und Italien wie folgt bestellt:

Für „18 Kr. Zürich valuta man mit Billichkeit Fünf Schweizer-Batzen wiederum zu beziehen hat; Denn der vorgeschriebene Brief-Tax von Zürich bis Luzern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug in alle diese obbenannte L. Orht der gleiche und her nach-folgende ist

Einfach	2 Kr.
dopplete	3 „
dreifach	4 „
von dem Loth	3 „

Was weiter als Mailand, Nürnberg und Augsburg geht, muss zum voraus bis dahin frankiert werden.

Nach und von Lugano, Locarno, Bellenz, Milano, Bergamo:

„einfach 4 Kr., von den grossen nach billicher Proportion, von jeder Unzen Kr. 16;

lettere forensi (von weiter als Mailand) kosten einfach 2 Batzen, grosse nach billicher Proportion, von jeder Unzen 16 Kr.“

Briefe von diesseits des Gotthard einfach 2 Kr., zweifach nach Proportion, die Unze 8 Kr.

Nach dem Zürcher „Land-Gutschen-Messengerie-Tariff, erneuert und d. waren Preysen halber erleichtert 1743⁽¹⁾, mussten die Reisenden bezahlen für 1 Person:

Von Zürich nach:

Baden und Mellingen } 1 Frk. ²⁾ 10 sols ²⁾ = 1 Gulden	
Lenzburg	2 „ 5 „ = 1 „ 30 Kr.
Aarau	3 „ 7 „ = 2 „ 14 „
Langenthal	6 „ 15 „ = 4 „ 30 „
Burgdorf	8 „ 05 „ = 5 „ 30 „
Bern	10 „ — „ = 6 „ 40 „

Von Bern nach:

Murten	2 Frk. 10 sols = 1 Gulden 40 Kr.
Lausanne	9 „ — „ = 6 „ — „
Genf	12 „ 10 „ = 8 „ 20 „

„Für eine Person nach Schaffhausen, wobei es zu Pferd geht,“ 6 Frk. = 4 fl. Für die Waren und Wertsachen waren folgende Taxen zu bezahlen:

Von Zürich nach:

Baden, Mellingen, Lenzburg, Aarau:
 3—50 \bar{x} à 1 Luz. Schilling³⁾ od. 8 Den.
 50—100 \bar{x} (Centner) 1 Frk. 15 sols = 1 Guld. 10 Kr.
 von Silber und Gold von je 100 fl. 3 sols = 6 Kr.

Bern, Burgdorf, Solothurn:

3—50 \bar{x} à 2 sols = 4 Kr.
 50—100 \bar{x} 6 Frk. = 4 Guld.
 vom Gold: 100—375 Guld. $\frac{1}{4}\%$, was darüber $\frac{1}{8}\%$
 vom Silber: 100—375 Guld. $\frac{1}{8}\%$, was darüber $\frac{1}{4}\%$.

„N. B. Denen Pahasgiers werden 30 \bar{x} Harges frei gestattet, sofern sie aber mehrere oder gar viel Bagage haben, wird man in dem Porto sie raisonabel halten, den halben Theil aber der Voiture, bei Arretierung des Platzes, zu bezahlen haben sollen.“

Dass auch damals ein äusserst reger Handel zwischen den Handelsstädten Zürich und Genf bestand, geht daraus hervor, dass der folgende Tarif nicht weniger als 5 verschiedene Taxkategorien für Genf kannte, nämlich für Horlogerie, Dorures, Seyden und andere Waren, Ballotte, Gold- und Silber-sorten:

Horlogerie

per } 3—25 \bar{x}	6 sols = 12 Kr.
Pfund } 26—50 „	4.6 „ = 9 „
	50—100 „ 14 Fr. = 9 fl. 20 Kr.

Dorures

per } 3—25 „	5.6 sols = 11 Kr.
Pfund } 26—50 „	4 „ = 8 „
	50—100 „ 12 Fr. = 8 fl. 20 Kr.

Seyden und andere Waren

per } 3—25 „	5 sols = 10 Kr.
Pfund } 26—50 „	3.6 „ = 7 „
	50—100 „ 10 Fr. 5 sols = 6 fl. 50 Kr.

Die Ballotte kosteten per 100 \bar{x} 12 Fr. 10 sols = 8 fl. 20 Kr., was darüber war vom \bar{x} 4 Kr.

Gold- und Silbersorten (Gemünztes Geld) zahlten: das Gold von 100—375 fl. $\frac{1}{2}\%$, was darüber war $\frac{1}{4}\%$
 „ Silber „ 100—375 fl. 1%, „ „ „ $\frac{1}{2}\%$.

Ein anderer (früherer?) Tarif¹⁾ für die Messengerie nach Basel berechnete:

für Baden . . . 1 fl. 30 Kr. und 4 Batzen Trinkgeld,
 „ Brugg . . . 2 „ 30 „ „ 6 „ „
 „ Rheinfelden 6 „ — „ „ 10 „ „
 „ Basel . . . 7 „ 30 „ „ 10 „ „
 mit 30 Pfund Harges.

Kleine Paketer kosteten 6 Kr.

Grössere „ „ 6 „ per \bar{x} bis 10 \bar{x} ,
 „ „ „ 4 „ „ „ von 11—20 \bar{x} ,
 „ „ „ 2 „ „ „ 21—50 „
 „ „ „ 1 „ „ „ 51—100 „
 folglich der Zentner 3 fl. 30 Kr.

Dabei bestand nach Basel eine wöchentliche Reise-gelegenheit.

¹⁾ Zürcher St. A., Akten I. Hd., 1, 6.

¹⁾ Akten des schweiz. Postmuseums.
²⁾ 1 Frk. = 1 Fr. 40 Rp.; 1 sol. = 7 Rp.
³⁾ 1 Luzerner Schilling = 4.5 Rp.

Im Jahre 1790 wurde eine Diligence nach Konstanz über Frauenfeld eingeführt¹⁾ zum Transport von Waren und 6 bis 8 Reisenden.

„So hat auch ein wohlvermeldet Directorium alle mögliche Anstalt getroffen zu nöthiger Sicherheit, möglichster Beschleunigung und aller Facilität der Paquets und Waren, und zu dem End hin nachstehende Tax-Ordnung bestimmt, wie folgt“:

Jeder Passagier bezahlt für seinen Platz:

„von Zürich nach Winterthur 1 fl. 20 Kr., Trinkgeld dem Kutscher 6 Kr.,
von Winterthur nach Frauenfeld 40 Kr., Trinkgeld dem Kutscher 3 Kr.,
von Winterthur nach Konstanz 1 fl. 20 Kr., Trinkgeld dem Kutscher 6 Kr.“

1796 galt in Zürich folgender Tarif) für die Gotthard-Route:

Briefe	einfach	doppelt
Von und nach Airolo, Faido, {	4 Kr.	8 Kr.
Giornico, Osogna {	Loth	Unze
Bellinzona, Locarno {	12 Kr.	15 Kr.

Von jedem Pfund Ware 8 Kr.

Gelder: 1—30 Louis d'or 12 Kr., darüber von jedem Dukaten 1 Kr.

Briefe nach	einfach	doppelt
Zug, Schwyz, Brunnen, Altdorf, Ursern, Hospenthal	2 Kr.	3 Kr.
1 Pfund Ware bis Brunnen	2 Kr.;	
1 „ „ weiter als Brunnen	4 Kr.	

4. Bern.

Im Kanton Bern bestand seit 1675 die Fischersche Postpacht, die nur im Anfang des 18. Jahrhunderts einige Zeit unterbrochen war. Während die erstmalige Übertragung des Postwesens an Beat Fischer unentgeltlich geschah und Fischer sogar noch Beiträge durch den Staat erhielt, musste später, als die Einnahmen grösser wurden, ein Pachtzins entrichtet werden. Über die Erträgnisse wollten die Behörden Klarheit haben. Im Pachtvertrag von 1746 war die Vorlage der Bücher an die Postkommission vorgesehen, „Damit wir auch eigentlich und zu allen Zeiten wüssen mögen, was die Ertragenheit dieses schönen Kleynods seye“. Die Pacht wurde im 18. Jahrhundert gewöhnlich für 15 Jahre übertragen. Die jährliche Pachtsumme betrug 1746 30,000 Pfund³⁾ Berner Währung, 1778 wurde sie auf 60,000 Pfund erhöht, 1793 betrug sie 75,000 alte Franken.

¹⁾ Zürcher St. A., Akten I. Hd., 1, 1.

²⁾ Von Uri gemäss dem Konkordat vom 10. Juli 1818 (siehe unten) ins eidg. Archiv niedergelegt.

³⁾ 1 Berner Pfund = 1 Fr. 5 Rp.

Der Stand Bern übte auf den Gang der Verwaltung durch die Postkommission eine stetige Kontrolle aus. Namentlich die Festsetzung der Taxen war nicht der Familie Fischer überlassen worden, sondern erfolgte durch Beschluss der Räte (Kleiner und Grosser Rat).

Nach einem „Extract aus dem Teutschen Spruch Buch der Stadt Bern“¹⁾ bestand daselbst 1749 folgender Tarif:

Einfache Briefe von Basel, Luzern, Genf, Neuss (Nyon), Aarau, Brugg, Neuenburg, Vivis kosteten 1 Batzen²⁾;

von Zürich und Schaffhausen 1 Batzen 2 Kr.²⁾;

von Solothurn, Freiburg, Murten, Burgdorf, Thun 2 Kr.;

was (im Kanton) weiter ging 4 Kr.

Bei doppelten Briefen wurde das Porto um den halben Preis erhöht; Briefpakete kosteten per Loth (15.6 gr) 2 Kr.

Die Regel war, dass die Taxe bis auf 5 Stunden Entfernung 2 Kr., und darüber, im Kanton 4 Kr. betrug. Für Nichtpostorte wurde eine Bestellgebühr von 2 Kr. bezogen.

Für Harges (Reisendengepäck) und Waren wurden nach den obgenannten ausserkantonalen Orten per $\bar{\alpha}$ 4 Kr. bernisches Porto, im Kanton bis auf 5 Stunden 2 Kr., über 5 Stunden 4 Kr. bezogen. Für Transitwaren von Basel und Zürich nach Genf berechnete Bern nur 3 Kr. per $\bar{\alpha}$.

Für Geld und Wertsachen betrug die Taxe $\frac{1}{2}\%$ des Wertes vom Silber und $\frac{1}{4}\%$ vom Gold.

Dieser Tarif entsprach im allgemeinen demjenigen von 1708, wie dies bei der Neuübertragung der Postpacht an die Familie Fischer im Jahre 1746 abgemacht wurde.

Um Portohinterziehungen³⁾ zu begegnen, war eine äusserst strenge Deklarationspflicht für Wertsendungen eingeführt worden, bei deren Übertretung ohne weiteres Konfiskation erfolgte. So wurde durch Spruch der Postkommission vom 8. Februar 1781 einer Genfer Firma ein Geldkistchen von 180 Louis d'or Inhalt wegen Unterdeklaration konfisziert⁴⁾.

Für die Streitigkeiten, sowohl die Haftpflicht als auch die Taxen (bei Portohinterziehung etc.) betreffend, welche Private mit der Post auszufechten hatten, war

¹⁾ Akten des schweiz. Postmuseums, Fasc. Bern.

²⁾ 1 Berner Batzen = 14 Rp., 1 Kr. = 3.6 Rp.

³⁾ Der Krieg gegen die „Neben- und Stümpelbotten“ beschäftigte auch die Berner Postpächter. Die „Stümpel- und Nebenbotten“-Mandate vom 19. März 1734 und vom 31. Mai 1780 schärfen den „Teutschen- und wälschen Amtleut, 4 Städt etc.“ unter Hinweis auf die revidierte Gerichtsordnung von 1711 und die Bussenordnung von 1721 Wachsamkeit gegen das Treiben dieser Leute ein, die dem Postregal schweren Schaden brachten.

⁴⁾ Manuale der Postkommission, Akten des schweiz. Postmuseums.

ein vom gewöhnlichen Zivilprozess verschiedenes Verfahren vorgesehen. In erster Instanz entschieden auf der Landschaft die Amtleute, in der Stadt die Postkommission. Die Entscheide der Amtleute konnten an die Postkommission weitergezogen werden. In Sachen, deren Streitwert 100 Taler¹⁾ überstieg, urteilten in letzter Instanz „Schultheiss- und Rät“. Diese Dreiteilung des besondern Postprozessverfahrens entsprach derjenigen des alten bernischen Zivilprozesses nach der Gerichtssatzung „Vom ja und vom nein“ von 1614.

Nach dem von Schultheiss und Räten genehmigten „Reglement und Tarif der Posten der Stadt und Republik Bern²⁾“ von 1774 (neu publiziert 1778) wurden die oben angegebenen Taxen von 1749 nicht geändert. Was „durch Bern“ ging, d. h. die Kantonsbriefe, musste 2 bzw. 4 Kr. Zuschlag bezahlen, je nachdem der Bestimmungsort weniger oder mehr als 5 Stunden von Bern entfernt war. Briefe mit Mustern kamen „moderater“ weg. Briefpakete kosteten nach der nämlichen Berechnungsweise 4 bzw. 8 Kr.

Das Porto vom Geld für „Post und Risque“ betrug wie früher $\frac{1}{4}\%$ für Gold und Wertpapiere und $\frac{1}{2}\%$ für Silber, wo der einfache Brief 4 Kr. und die Hälfte, wo er zwei Kr. kostete; dazu kam je weilen noch die Taxe eines einfachen Briefes. Dies waren die Kuriertaxen (gewissermassen die Eilgut-taxen); mit der Landkutsche betrug die Taxe für Wertsachen nur halb so viel.

Eigentümlich war diesem Tarif die Erhebung einer *Zollgebühr* für Waren nach dem bernischen Welschland (dem heutigen Kanton Waadt). Den Bezug besorgte die Post unter Oberaufsicht der Zollkommission zugleich mit den eigenen Taxen. So betrug die Zollgebühr für gemeine Spitzen $\frac{3}{4}$ Kr. per $\bar{\epsilon}$, für Spitzen von flamändischem Faden $3\frac{3}{4}$ Kr. per $\bar{\epsilon}$, für kostbaren Balsam $1\frac{3}{4}$ Kr., für Borten und Fransen aus Gold und Silber $2\frac{1}{4}$ Kr. per $\bar{\epsilon}$.

Im Jahre 1778 wurden die leichten Postchaisen eingeführt und die alten, langsamen Landkutschen fielen weg. Nun wurden mit Genf 4, mit Basel und Zürich je 2 wöchentliche Verbindungen per Chaise hergestellt. Die Taxe betrug 8 Batzen per Person und Stunde, für Reisendengepäck 1 bzw. 2 Batzen per $\bar{\epsilon}$, für andere Waren 2 bzw. 4 Batzen per $\bar{\epsilon}$, je nach der Entfernung, auf Grundlage des Brieftarifes.

Portofreiheit genossen nur die amtlichen und die Gerichtsbriefe.

Wie aus obigem hervorgeht, bestanden in Bern während des ganzen 18. Jahrhunderts wenigstens nominell ungefähr die gleichen Taxen, namentlich für die Briefe. Tatsächlich aber ging es wie heute, infolge

¹⁾ 1 Taler = 4 Fr. 20 Rp.

²⁾ Akten des schweiz. Postmuseums.

der stetigen Geldentwertung trat faktisch doch eine Verbilligung der Taxen ein.

Die Fischersche Postverwaltung umfasste ausser dem Kanton Bern, zu welchem bis 1798 auch der Aargäu und die Waadt gehörten, noch ausserbernische Gebiete, wie **Solothurn, Freiburg, Neuenburg** und das **Wallis**. Infolgedessen waren die Taxverhältnisse in diesen Gebieten gleichartige wie im Kanton Bern.

Wegen den Taxverhältnissen von **Luzern** und den **Innerkantonen**, wo die Fischersche Verwaltung ebenfalls vereinzelt Posteinrichtungen unterhielt, wird noch auf die Angaben unter Ziffer 2 und unter Zürich verwiesen¹⁾.

5. Glarus.

In Glarus ist nach Gottfried Heer²⁾ seit dem Jahre 1692 ein „Zürcher Bott“ nachweisbar. 1724 findet sich bereits ein Fuhrwerk zum Warentransport vor. Das Gewicht der mit demselben zu befördernden Waren wurde im Jahre 1768 gewisser Vorrechte³⁾ der Lachener Bürger wegen auf 18 Zentner per Fahrt beschränkt. Den Postboten wurde der Dienst gegen eine dem Kanton zu leistende Pachtsumme übertragen. Eigentümlich blieb der glarnerischen Postanstalt die Regalität der Kaufmannswaren, die erst 1835 aufgehoben wurde. Als eine Anomalie sondergleichen mag hier noch erwähnt werden, dass seit 1766 als eine Folge der 1683 eingetretenen konfessionellen Spaltung sowohl ein reformierter als auch ein katholischer Postbote nach Zürich ging, ohne dass sie gegenseitig Beziehungen unterhielten.

Die „**Botten-Ordnung auf Zürich und Weesen**“⁴⁾ vom 23. Mai 1767 sagte in bezug auf die Taxen folgendes:

„4. Solle der Bott das ihm übergebende Geld getreulich und wohl spedieren, und an sein Orth liefern, damit niemand benachtheiligt werde, wo er von hier auf Zürich, und von Zürich hierher in das Land von jedem hundert an Gold 10. Schilling⁵⁾, vom Silber aber 12. ein halben Schilling Lohn zuerheben haben wird, in dem Verstande, dass sowohl vom Gelt, als denen Briefen, die in Zürich dissfahls habende Auslagen, krafft ehemahlen gemacht — Oberkeitlicher Verordnung ihm in Züricher-Valor vergütet, sein Lohn aber nach hiessig-Land-läufigen Gelt bezahlt werden sollen.“

„8. Gehört dem Bott von jedem Privat-Brieff auf Zürich und von daher 4. Kreützer⁶⁾; Und wenn jemand

¹⁾ Eingehendere Angaben waren nicht zu erhalten; Anfragen an die Archive Stans und Zug blieben unbeantwortet.

²⁾ Aufsatz im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, 30. Heft, Glarus 1895.

³⁾ Diese Vorrechte entsprachen den Portens- und Ruttnerrechten in Graubünden.

⁴⁾ Akten des Glarner Staatsarchivs.

⁵⁾ 1 Glarner Schilling = 4 Rp.

⁶⁾ 1 Kreuzer = 3.6 Rp.

haben solle, die Brieff in Zürich ordentlich und richtig abzulegen, und sein Lohn auf die Brieff zu setzen, damit er solchen bey denen Botten, so er dieselbe zustellet, einziehen könne; Es wäre denn Sach, dass er eydlichen bewähren könnte, dass die ohn franchierten Brieff an die Orth, laut ihrer Adresse, den Lauff nicht haben möchten. Und im Fahl der Bott über Neffels gehen würde, solle der Brieff-Trager mit denen Molliser-Brieffen nicht früher ablaufen, als der Bott von Glarus abreiset. Was die Tagwen, Enneda, Schwanden, Mitlödj und das Grosse-Thal belanget, die Brieff, so aussert Lands verschickt werden, nicht franchieren wollte, der Bott dennoch die Schuldigkeit so solle der Bott hinfüro die Schuldigkeit haben, die abgehende und ankommende Brieffe durch ein ordentlichen Mann, welcher in Pflicht und Eyd genohmen wird, zu expedieren, er wird dessnachen auch seine bestellte Häuser unterhalten, um einmahl, aber nicht weiteres, als bis auf Bettschwand zu gehen schuldig seyn, worgegen ihme von jedem Brieff, so auf Enneda, Mittlödj und Schwanden einlanget, oder abgeheth, zu den 4. Kreützeren, noch ein halben Schilling, und von den hinderen bis auf Bettschwand 1. Kreützer, in toto von diesen letzteren 5. Kreützer, bezahlt und gegeben werden sollen.“

„9. Alle ihme übergebende Kauff-Manns-Waaren, nebst anderen kleiner und grösseren Päcklenen, solle er fleissig spedieren, und zu Lohn haben von jedem Centner 10. Batzen, und so nach Proportion, was 25. Pfund und darob ist; Was aber darunter ist (wofern es in Kisten eingepackt wird) von jedem Pfund 1. Kreützer; Mghhen. und Oberen behalten sich aber vor, bey besseren Umständen dieser Lohn nach der Billigkeit zu vermindern: Dargegen solle er pflichtig und schuldig seyn, die Kauff-Manns-Waaren sowohlen zu Wasser als zu Lande best seines Vermögens vor Ungewitter zu verwahren, und auch zu derselben Besorgung Blacken, oder Deckenen anzuschaffen, dergestalten, wann Versäumnüs, oder Hinterlässigkeit auf ihne erwiesen wurde, er den Schaden ersetzen solle; Welchem zugesetzt wird, dass der Bott entweder die Molliser-Waaren zu Neffels an einem sicheren Orth abladen lassen, oder ob im Fahl selbige auf Glarus geführt wurden, wiederum in seinen Kösten auf Mollis unverzüglich ferggen, und ein mehrers nichts, als den gesetzten Lohn zu fordern haben solle.“

Weesner-Botten-Ordnung.

„2. Von jedem Brieff von und auf Weesen ist sein Lohn 2. Kreutzer: Wegen Lösung der Brieffen und Franchierung derselben, solle er sich verhalten wie der Bott auf Zürich.

3. Ist seine Schuldigkeit, die Oberkeitliche Schreiben bey Tit. dem Herrn Amts-Mann abzuholen, und hat vor jedes ankommende und abgehende Schreiben zu Lohn 12. und einen halben Schilling.

7. Vom Gelt solle ihm ohne den Brieff von jedem hundert von Weesen in das Land, oder von hier auf Weesen Botten-Lohn bezahlt werden 5. Schilling.

8. Von jedem Pfund Kauff-Manns-Waar, solle dem Botten ohne den Brieff bezahlt werden ein halben Schilling.

9. Solle er gleich dem Zürich-Bott genugsamme Bürgschaft geben.

Geben den 22. May, ft. v. 1767.

Cantzley des Evangelischen Stands Glarus.“

Die „**Neue Glarner Botten-Ordnung auf Zürich und Weesen**“¹⁾ von 1790 setzte die Zürcher Taxen auf 4, 6 und 8 Kr. fest für Briefe von weniger als 1 Loth, von 1 Loth und 1½ Loth Gewicht; jedes weitere ½ Loth kostete 2 Kr. mehr, Muster ohne Wert 6 Kr.

Kaufmannswaaren nach Zürich, über den See, wurden nunper Zentner mit 9 Batzen²⁾ berechnet; unter 25 \bar{x} kosteten sie: 1—6 \bar{x} = 6 Kr., 12 bis 18 \bar{x} = 15 Kr., 18—24 \bar{x} = 20 Kr. Wenn der See bis in die Stadt Zürich gefroren war, so bezahlte man bis dahin für den Zentner 21 Batzen, bis Horgen 18 Batzen, bis Auw und Wädenswil 1 Gulden³⁾, bis Richterswil, Pfeffikon, Bäch aber nur 12 Batzen.

Das Porto für Geld betrug per 10 Gulden 1 Luzerner Schilling²⁾; von jedem Hundert 10 Luzerner Schillinge, für andere Wertsendungen per Dublone²⁾ 1 Luzerner Schilling.

Obrigkeitliche Briefe mussten gratis transportiert werden, wofür dem Boten vom Kanton ein Jahrgeld bezahlt wurde.

6. Basel.

In Basel war die Post bis 1681 vornehmlich in den Händen von privaten Postmeistern. 1682 wurde das Postwesen durch Ratsbeschluss als Staatsregal erklärt und dessen Verwaltung dem Direktorium der Kaufmannschaft übertragen³⁾.

Nach dem Vertrag, den die Postmeister von Basel und Strassburg 1661 miteinander abschlossen, betrug die Taxe von Basel nach Strassburg für den einfachen Brief 1 Batzen⁴⁾, für den doppelten 1½—2 Batzen; für Briefpakete und Schriften ein Batzen per Lot.

¹⁾ Akten des Glarner St. A.

²⁾ 1 Batzen = 14 Rp.; 1 Luzerner Schilling = 4.5 Rp.; 1 Dublone = 22 Fr. 40 Rp.; 1 Gulden = 2 Fr. 10 Rp..

³⁾ Buser, J., Das Basler Postwesen vor 1849 Sissach 1903.

⁴⁾ 1 Batzen = 14 Rp.

Nach einem Tarif von 1680 kosteten einfache Briefe aus Wien, Prag, Berlin, Padua, Mantua, Linz, Bozen, Salzburg, Rom und Venedig 12 Kreuzer ¹⁾. Was weiter ging als Augsburg, Regensburg und Innsbruck musste zum voraus mit 8 Kreuzern bezahlt werden.

Tarif für Frankreich von 1698:

	einfach Kr.	Convert Kr.	doppelt Kr.	Unze Kr.
Briefe aus Paris	9	10	13	20
„ „ Lothringen	5	6	8	15
„ „ der Franche-Comté „	4	5	6	12
„ „ Kolmar	2	3	4	6

Tarif für Italien um 1710:

	einfach	Umschlag	doppelt	Unze
Briefe aus Savoyen	11 Kr.	12 Kr.	20 Kr.	44 Kr.
„ „ Milano }	13 „	14 „	24 „	52 „
„ „ Pavia }				
„ „ Genua }	14 „	15 „	26 „	56 „
„ „ Pisa }				
„ „ Rom	16 „	17 „	30 „	64 „

Tarif für Deutschland, bis 1742, über Schaffhausen:

	einfach	doppelt	Unze
Briefe aus Frankfurt a. Main	18 Kr.	22 Kr.	40 Kr.
„ „ Holland	26 „	36 „	60 „
„ „ Innsbruck	6 „	10 „	20 „

„Was abgeht nach Durlach, Speyer, Worms, Frankenthal, Heidelberg, Heilbronn, Pfalz, Markgrafenland, muss frankiert werden, wie folgt:

einfach	Umschlag	doppelt	Unze
10 Kr.	12 Kr.	16 Kr.	22 Kr.

Osterreich, Brandenburg, Westfalen und Nürnberg müssen bis an die Grenze frankiert werden. Die schweren Päckli, so halb die Unze und auch mehr wägen, welche anderes als Briefschaften enthalten, sollen am Porto erniedrigt, auch die Copertabriefe (Umschlagbriefe) leydentlich gehalten werden und verstehen sich alle obigen Preise in Reichsvaluta. ⁴⁾

Tarif für die Schweiz, 1798, beim Übergang an die helvetische Zentralverwaltung:

	einfach	doppelt	Unze
Briefe aus Bern und Solothurn	4 Kr.	6 Kr.	12 Kr.
„ „ Zürich	3 „	4 „	8 „
„ „ Schaffhausen	4 „	6 „	12 „
„ „ der Waadt }			
„ „ Freiburg }	4 „	6 „	24 „
„ „ dem Wallis }			
„ „ Lugano	8 „	14 „	32 „

7. Schaffhausen.

Schaffhausen hatte sein Postregal 1652 der Familie Klingenfuss übertragen. Letztere entfaltete eine

¹⁾ 1 Kreuzer = 3.6 Rp.

Zeitlang eine mächtige Tätigkeit zur Hebung des Transitverkehrs über Schaffhausen aus dem Reiche nach Genf und Lyon. Neben den Schaffhauser Postunternehmern — den Nachfolgern von Klingenfuss — unterhielt auch die Thurn- und Taxis'sche Reichspostverwaltung ein Postamt in Schaffhausen.

Nach einer Taxübersicht aus dem Jahre 1676 kosteten ¹⁾ einfache Briefe:

Von Lyon nach Genf	3 Kr. ²⁾
„ Genf nach Schaffhausen	4 „
„ Schaffhausen nach Ulm	4 „
„ Ulm nach Nürnberg	4 „

Lyon—Ulm—Nürnberg 15 Kr.

Von Schaffhausen nach Augsburg	7 „
„ „ „ Lindau	4 „
„ „ „ Konstanz	2 „

Für „Ticke Brief“ (Briefpakete) wurde bezahlt:

Von Genf nach Schaffhausen per 2 Lot	8 Kr.
„ Schaffhausen nach Ulm	6 „
„ Ulm nach Nürnberg	6 „
„ Ulm „ Augsburg	3 „
„ Schaffhausen nach Augsburg	9 „
„ Schaffhausen „ Lindau	6 „ ³⁾

Für „Paquet“ und „Waren Sachen“ wurde bezahlt:

Von Genf nach Schaffhausen per ∞	12 Kr.
„ Schaffhausen nach Ulm	6 „
„ Ulm nach Nürnberg	6 „

(„und dieses nur berner Wehrung“)

Personentaxen: „Eine Persohn zue Pferdt kostfrøy zu halten von Genff bis Schaffhausen . . . Rthr ⁴⁾ 12
 „ Schaffhausen nach Ulm . . . „ 7
 „ Ulm nach Nürnberg . . . „ 7

Jeder Person 20 Pfund für Felleis und harges zu passieren. ⁵⁾

Eine kaiserliche Taxordnung ⁵⁾ ohne Datum (Ende des 17. Jahrhunderts?) setzt fest:

	Von einem einfachen Brief	Von denen doppelten Briefen
„Von Schaffhausen bis Ulm	4 Kr.	6 Kr.
„ Ulm nach Augsburg	4 „	6 „
„ „ „ Nürnberg	6 „	8 „
„ „ „ Osterreich	12 „	12 „
„ „ „ Frankfurt	14 „	20 „
„ „ „ Cöln und Nederland	14 „	20 „
„ Schaffhausen b. Innsbruck u. Tirol	8 „	Von den doppelten aber nach
„ „ „ Verona, Milano,		Proportion.
„ Genua, Fiorenza, Roma etc.	12 „	

¹⁾ Archiv des kaufmännischen Direktoriums St. Gallen, Ob. K. Tr. 7, P. 3.

²⁾ 1 Kreuzer = 3.6 Rp.

³⁾ In „Reichswährung“.

⁴⁾ 1 Reichsthaler = 4 Fr. 50 Rp.

⁵⁾ Akten des St. A. Schaffhausen, Fach 500 p. r.

Von einem Pfund Wahr, Geld und Beschwerten von Schaffhausen nach Ulm 5 Kr.

Curriers, Estaffeta und Herren, so die Post reiten wollen, bezahlen von jedem Pferd von Posten zu Posten (Pferdewechselstation) 1 Gulden“, (später für jede Meile 1/2 Gulden).

Eine Taxordnung¹⁾ des kaiserl. Oberpostamts Nürnberg aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts und eine solche des Reichs-Post-Amtes in Ulm brachten gegenüber den obgenannten Ansätzen einzelne Ermässigungen mit sich.

Ein Passagiertarif¹⁾ vom Ende des 18. Jahrhunderts bestimmte die Taxen per Person:

	Nach		nach
Zürich	auf 2 fl. ²⁾ 45 Kr.,	Aarau	auf 6 fl. 49 Kr.
Neunkirch	„ 1 „ 12 „	Bern	„ 4 „
Erzingen	„ 1 „ 36 „	Neuchâtel	„ 20 „ 34 „
Rheinheim	„ 2 „ 12 „	Lausanne	„ 26 „ 10 „
Zurzach	„ 2 „ 24 „	Genf	„ 33 „ 49 „
Brugg	„ 4 „		

(„Wer den Rhein und die Stille passiert“ — also die weitergehenden Reisenden — „bezahlt weiteres Weggeld 24 Kr.“);

nach Basel auf 13 fl. 24 Kr.;

„von der Station Brugg bis Schaffhausen 16 Kr. Trinkgeld dem Postillon“.

„Hartes“ (Reisendengepäck) ging nach Basel bis 30 Pfund, nach den andern Orten aber bis 50 Pfund frei.

8. St. Gallen.

In St. Gallen war das Postwesen in den Händen der Marktvorsteher, welche namentlich auch das sogen. Nürnberger- und Lyoner-Ordinari unterhielten.

Der nachfolgende älteste hier abgedruckte Tarif³⁾ ist auch deshalb bemerkenswert, weil dessen Taxen noch nicht nach einfachen und doppelten Briefen, sondern nach 1/4, 1/2, ganzen und mehr Briefbogen berechnet sind. Immerhin sehen wir auch hier eine ähnliche Progression wie bei den spätern Gewichtstarifen. Dieser Tarif ist datiert vom 28. „Jully“ 1638 und lautet:

„Erstlich soll man von St. Gallen, Zürich, Basel und Schaffhausen von Briefen nach Lion bezahlen:

Von einem halben Bogen Papier	Kr. 6
„ „ ganzen „ „	„ 8
„ „ Brief, so 1 1/2 oder 2 Bögen und nicht ain Pacquet, nach gestalt der sach bezahlen machen; von pacqueter von ainer Lot	„ 6

¹⁾ Akten des St. A. Schaffhausen, Fach 500 p. r.

²⁾ 1 Gulden = 2 Fr. 10 Rp.

³⁾ A. Rotach, Das Postwesen der Stadt St. Gallen von seinen Anfängen bis 1798, St. Gallen, 1909, S. 25.

Von Lion an obige Ordrt heraus:

Ain halben Bogen	sols 3 ¹⁾
„ ganzen „	„ 4
Von ainem Brief, so 1 1/2 oder 2 Bögen und nicht ain pacquet nach gestalt der sach bezahlen machen; von pacqueter von jeder once	„ 6

Von St. Gallen nach Genf:	Von Genf nach Lyon:
1/2 Bogen 4 Kr. ¹⁾	1/2 Bogen (König sols) 2 sols
1 „ 6 „	1 „ 3 „
1 Lot 5 „	1 Unze 3 „

Von Genf nach St. Gallen:

1/2 Bogen (König sols)	2 sols
1 „	3 „
1 Unze	5 „

Tarife aus dem Jahre 1684²⁾:

Von St. Gallen nach Nürnberg und zurück:	Von Lindau nach St. Gallen und zurück:
Von 1/4 Bogen 6 Kr.	Von 1 Bogen 2Kr.
„ 1/2 „ 8 „	„ 2 „ 3 „
„ 1 „ 10 „	„ dem LohtBriefe 1 „
„ 2 „ 12 „	„ 100 Ducaten . 6 „
„ dem Loht Briefe 5 „	„ 100 Gl. Silbermünze 6 „
„ dem π wahren Pacqueter . 13 1/2 „	„ dem ♂ wahren Pacqueter . 2 1/2 „
„ 100 Ducaten . 30 „	

9. Graubünden.

In Graubünden war das Postwesen bis 1798 ausschliesslich Sache der Hochgerichte, Talschaften, Gemeinden und Privatboten. Immerhin befasste sich auch der Bundstag bei Missständen mit den Posttaxen.

Der Bundstag vom 11./22. September 1795 bestätigte³⁾ die Taxen für die Postsachen aus Zürich, wie sie in der Zürcher Taxordnung⁴⁾ von 1743 und dem Churer Tarif⁴⁾ von 1765 festgesetzt worden waren:

Briefe aus Zürich:	einfach	doppelt	dreifach	darüber p. Loth.
	3 Kr. ⁵⁾	6 Kr.	8 Kr.	6 Kr.
oder 5 Bluzger ⁵⁾	9 Bluzger	12 Bluzger	9 Bluzger	

¹⁾ 1 Kreuzer = 3.6 Rp.; 1 sol = 7 Rp.

²⁾ A. Rotach, A. a. O., S. 93.

³⁾ Nach dem graubündnerischen Staatskalender für das Jahr 1794, Akten des schweiz. Postmuseums.

⁴⁾ Churer Tax Tarifen des Postamts Zürich, 1743 und Churer Tax Tariffe, geben Chur d. 7. Februar 1765. St. A. Zürich, Akten Post- und Botenwesen, A 57.

⁵⁾ 1 Kreuzer = 3.6 Rp., 1 Bluzger = 2.25 Rp.

Briefe aus Aarau und Schaffhausen:

einfach	doppelt	dreifach	darüber p. Loth
6 Kr.	9 Kr.	12 Kr.	9 Kr.
oder 9—10 Bluzger	14 Bluzger	18 Bluzger	14 Bluzger

Aviso.¹⁾

„Es diene auch zu jedermanns Nachricht, dass alle Briefe die weiter als Genf, Basel, in Frankreich, Elsas, Lothringen gehen bis nach Zürich, nothwendig müssen franquiirt werden, all dieweilen die frantzösischen Post Ämter denen Schweitzerischen Post Ämtern keine Briefe mit ausgelegten Brief Porti annehmen, und versteht sich aller frömbden Brief Debourses in gutem Geld die Doubl. à fl. 7.³⁶ Kr. gerechnet zu bezahlen.“

Von den Paketen und Wertsachen aus Zürich wurde verlangt:

Von Paketen per $\overline{\text{z}}$	5	Kr.
vom Gold per Dublone	1	„
„ „ „ neuen Louis d'or	1 ^{1/4}	„
„ Silber per $\overline{\text{z}}$ à 36 Loth 8 Kr., für kleine Münze per 100 fl. ²⁾	20	„

„Alles zahlbar in neuen Louis d'or à 10 Gulden oder guter Zürcher Münz.“

Die Personentaxen betragen nach

Thusis . . . 1 fl. 20 Kr.	Klefen . . . 6 fl.
Bellenz . . . 7 „	Feldkirch . . 2 „ 30 Kr.
St. Moritz . . 5 „	Wallenstadt 2 „ 24 „

Fuhr jemand per Extrapost mit „Lehnpferden“, die vom Rood-Meister³⁾ gestellt wurden, so hatte er noch die Gebühren für die Zehrung von Mann (Postillon) und Pferd zu tragen. Sie beliefen sich pro Mann und Pferd:

	Für 1 Mann	Für 1 Pferd
Nach Thusis . . . auf	3 fl. 30 Kr. bis 3 fl. 52 Kr.	1 fl. 28 Kr.
„ Klefen . . . „	17 „ 24 „	6 „ 24 „
„ Bellenz . . . „	20 „ 48 „	7 „ 48 „
„ Feldkirch . . . „	7 „ 30 „	3 „ — „
„ St. Moritz . . . „	15 „ — „	5 „ 30 „
„ Wallenstadt . . . „	6 „ 56 „	2 „ 56 „

Lohnkutschen zu 2 Pferden für 2 Personen kosteten bis Ragaz 6 fl., nach Thusis 7 fl. 30 Kr.

10. Bistum Basel.

Im alten Bistum Basel, welches auch den ganzen heutigen Berner Jura bis Neuenstadt, aber ohne den zugewandten Ort Biel, umfasste, bestand im 18. Jahrhundert ein geordnetes, bischöfliches Postwesen. Laut dem Tarif⁴⁾ vom 31. August 1788, vom Bischof Joseph unterzeichnet, waren zu bezahlen:

¹⁾ Aus dem Churer Tarif von 1765.

²⁾ 1 Gulden = 2 Fr. 10 Rp.

³⁾ Der Rood-Meister hatte die Aufsicht über die Fuhrleute.

⁴⁾ Akten des schweiz. Postmuseums.

	in Pruntrut:			in Delsberg:		
Für Briefe aus:	einfach B.) d.)	^{1/2} Unze B. d.	^{3/4} Unze B. d.	einfach B. d.	^{1/2} Unze B. d.	^{3/4} Unze B. d.
St. Ursanne	— 6	— 10	1. 8	1. —	1. 8	2. 6
Saignelégier	1. —	1. 6	2. 6	1. 6	2. —	3. —
Bellelay	1. —	1. 6	2. 6	— 10	1. 8	2. 6
Delémont	— 6	— 10	1. 8	—	—	—
Laufen	1. —	1. 6	2. 6	— 6	— 10	1. 8
Reinach	1. 8	2. 6	3. 4	— 10	1. 8	2. 6
Arlesheim	2. —	3. —	4. —	1. —	2. —	3. —
Moutier und Erguel	4 Kr. ¹⁾	6 Kr.	8 Kr.	4 Kr.	6 Kr.	8 Kr.
Biel						
Neuveville	} 4 „	6 „	10 „	4 „	6 „	10 „
Diesse						

Briefe aus Basel und Deutschland kosteten (ohne die fremde Taxe) in Delémont 1, 1.8 und 2.6 Batzen, in Pruntrut 1.8, 2.6 und 3.4 Batzen; diejenigen aus Biel und der Schweiz (ohne die fremden Taxen) in Pruntrut 1.8, 2.6 und 3.4 Batzen und in Delémont 1.8, 2.6 und 3.4 Batzen; der gleichen Taxe unterlagen auch die Briefe aus Chaux-de-Fonds und Locle. Im Erguel und in der alten Prévôté de Moutier wurden die Taxen überdies noch nach 4 Rayons zu 3, 6, 9 und 12 Wegstunden (lieues) abgestuft, und zwar kosteten, nach Berechnung wie oben:

	einfach	^{1/2} Unze	^{3/4} Unze
3 Wegstunden	1 Kr.	2 Kr.	4 Kr.
6 „	2 „	4 „	6 „
9 „	3 „	5 „	8 „
12 „	4 „	6 „	8 „

Für die Valoren ging die Berechnung der Taxen nach Louis d'or, und zwar kosteten in Pruntrut:

1 Louis d'or von Delémont	4 Kr.	von Biel	8 Kr.
10 „ „ „ „	12 „	„ „	24 „
50 „ „ „ „	30 „	„ „	72 „
100 „ „ „ „	50 „	„ „	120 „

Für Chargébriefe wurde bis zu einer Unze das doppelte Porto bezahlt, für das überschliessende Gewicht aber das einfache. Ein Empfangschein kostete einen Batzen. Bei Geschäftspapieren wurden 4 Unzen zum Brieftarif wie eine Unze berechnet, Drucksachen wurden zum Pakettarif befördert.

Das Porto für Briefe aus Frankreich über Belfort betrug nebst den fremden Taxen:

	einfach B. d.	^{1/2} Unze B. d.	^{3/4} Unze B. d.	Unze B. d.
Pruntrut	1. —	1. 6	2. —	2. 6
Delémont	1. 6	2. —	3. —	3. —
Laufen	2. —	2. 6	3. —	3. 6
Arlesheim	1. 8	2. 6	3. —	3. 6

Eigentümlicherweise kosteten Briefe für Arlesheim und Reinach weniger als die für Laufen; es war dies wohl eine Tariffinesse, damit diese Briefe über Hüningen und Basel nicht billiger zu stehen kämen.

Für Genf wird auf die Angaben unter St. Gallen verwiesen.

¹⁾ Valeur de l'Evêché: 1 Batz = 14 Rp.; 1 denier = 1.16 Rp.; 1 Kreuzer = 3.6 Rp.

II. Abschnitt.

Die Helvetik.

Während der Helvetik wurde die allgemeine Zentralisation auch auf das Postwesen ausgedehnt¹⁾. Eine vorbereitende Massnahme hierzu wurde bereits durch den Direktorialbeschluss²⁾ vom 30. Juni 1798, welcher die Errichtung neuer Postverbindungen ohne obrigkeitliche Genehmigung verbot, getroffen. Ein weiterer Direktorialbeschluss³⁾ vom 10. Juli 1798 verbot sodann, auf Ansuchen der Postmeister von Zürich und Basel, die Beförderung von Briefen, Paketen und Geldgroups durch Boten, Courriere und Fuhrleute, die nicht von der Obrigkeit genehmigt waren.

Mit den *Taxen* befasste sich erstmals ein Direktorialbeschluss vom 20. Juli 1798 wegen Begünstigung der Zeitungen. Dieser Beschluss war infolge von Klagen über die von den Postpächtern (Fischer) dem Zeitungsvertrieb durch hohe Taxen in den Weg gelegten Hindernisse gefasst worden und lautete⁴⁾:

„1. Der Minister des öffentlichen Unterrichts wird eine Übersicht derjenigen Blätter und Zeitungen eingeben, welche ihm die besondere Aufmerksamkeit der Regierung zu verdienen scheinen, und deren Verteilung deshalb begünstigt werden muss.

2. Dieser Minister wird sich mit dem der Finanzen über die verhältnismässigen Taxen jedes dieser Blätter oder Zeitungen verabreden.

3. Diese Taxen sollen zwischen dem Endzweck der Regierung und der dem Eigentum der Postpächter schuldigen Achtung ein billiges Mittel halten.

4. Der daherige Entwurf soll nachher durch den Finanzminister dem O. D. zur Bestätigung vorgelegt werden. Übrigens behält es sich die Bestimmung der Taxe einer jeden in dem Umfang der Republik erscheinenden neuen Zeitung vor, über deren Taxe Streitigkeiten entstehen können.

5. Keine Verwaltungskammer noch irgend eine andere untergeordnete Gewalt solle befugt sein, Blätter und Zeitungen, von welcher Art sie sein möchten, weder von dem Porto zu befreien, noch sie damit zu beladen ohne Bewilligung des Direktoriums.“

Diesem Beschlusse folgte am 21. Juli ein weiterer über die Einführung⁵⁾ „eines allgemeinverständlichen

¹⁾ Siehe darüber besonders *Stäger, J. A.*, Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik, Bern 1878, S. 13 f.

²⁾ A. H., Bd. II, S. 361.

³⁾ A. H., Bd. II, S. 1027.

⁴⁾ A. H., Bd. II, S. 585.

Siehe auch den Beschluss vom 28. Juli 1798, der französisch abgefasst ist, aber mit Ausnahme des Schlusssatzes mit obigem übereinstimmt, wahrscheinlich ist der endgültige Beschluss am 28. Juli gefasst worden (A. H., Bd. 2, S. 625).

⁵⁾ A. H., Bd. II, S. 589.

Volksblattes“ auf Staatskosten, das die politischen Bestrebungen der Einheitspartei populär machen sollte.

Unterm 1. Herbstmonat 1798 wurde sodann ein Gesetz¹⁾ erlassen, welches indessen bloss den Grundsatz enthielt, dass das Postwesen ein Staatsregal sein sollte, das weitere aber einem besondern Gesetze vorbehielt. Ein solches folgte dann am 15. Wintermonat 1798²⁾. Es enthielt wieder nur Grundsätze über die zu schaffende einheitliche Postverwaltung. Erstens wurde der Grundsatz des Regiebetriebes aufgestellt und zweitens für die *Taxberechnung* eine einheitliche Regelung für das ganze Land — nach der Entfernung — vorgeschrieben, wobei die Genehmigung der vom Vollziehungsdirektorium aufzustellenden Taxtabelle den gesetzgebenden Räten vorbehalten war. Nach längeren Vorberatungen fasste das Direktorium am 9. Januar 1799 einen Beschluss³⁾ über die Organisation der Postverwaltung. Am 17. Januar 1799 wurde eine Verordnung⁴⁾ über die Einführung des Stempels für alle Quittungen oder Empfangscheine erlassen: „alle Erklärungen, welche die Postcommis an jemand andern als an Postbureaux ausstellen; so auch die Zeddel für die Plätze in den Postkutschen, die Abschriften von Rechnungen oder Fakturen, oder Schriften zu Rechtshändeln, welche die Commis ausstellen würden, um einem Richter vorgewiesen zu werden.

Die Stempeltaxe dieser Papiere soll für ein jedes Blatt, es sei gross oder klein, auf zwei Sols bestimmt sein.“

Die Einrichtung der neuen Verwaltung wurde — soweit dies überhaupt möglich war — von 1799 bis 1802 durchgeführt⁵⁾.

Am 8. April 1801 wurde sodann den gesetzgebenden Räten der Entwurf eines Postreglementes⁶⁾, wodurch namentlich die Taxen geregelt werden sollten, vorgelegt. Die Bestimmungen über das Tarifwesen waren in den §§ 43—48 dieses Reglementes enthalten. Der allgemeine Tarif, welcher sich an denjenigen der Fischerschen Postverwaltung anlehnte, lautete folgendermassen: (siehe Tabelle auf Seite 294).

Bei *Schriften* ohne Wert betrug das Porto für das Mehrgewicht die Hälfte der Briefftaxe. Für ein-

¹⁾ A. H., Bd. II, S. 1027.

²⁾ A. H., Bd. III, S. 566 f.

³⁾ A. H., Bd. III, S. 900.

⁴⁾ A. H., Bd. III, S. 947.

⁵⁾ Dass dieselbe langsam vor sich ging, beweist der Umstand, dass die gesetzgebenden Räte am 6. Juni 1800 vom Vollziehungsausschuss einen Bericht verlangten, warum die Gesetze vom 1. September und 15. November 1798 nicht vollzogen würden. Der Vollziehungsausschuss antwortete am 18. Juni unter Hinweis auf die mannigfachen Schwierigkeiten, welche der Neuorganisation entgegen standen. Am 3. September 1800 wurde dann die Aufschubung der Durchführung der Postregie aus finanziellen und andern Gründen bis zum Frieden beschlossen. (A. H., Bd. 5, S. 1153, und Bd. VI, S. 116.)

⁶⁾ *Stäger, J. A.*, A. a. O., S. 61 f.

Allgemeiner Tarif	Distanzen in Stunden von 24 auf einen Grad							
	bis und mit 6	über 6 bis 18	über 18 bis 30	über 30 bis 42	über 42 bis 54	über 54 bis 69	über 69 bis 84	über 84
Batzen (1 Batzen = 14 Rp. jetzige Wahrung)								
A. Mit den Kurrieren und Postwagen (Diligences).								
Der einfache Brief unter $\frac{3}{8}$ Unzen Gewicht ¹⁾	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	4
Der doppelte Brief uber $\frac{3}{8}$ aber weniger als $\frac{4}{8}$ Unzen Gew. ²⁾	1	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	3	4	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	6
Ein Brief von $\frac{4}{8}$ aber weniger als $\frac{5}{8}$ Unzen Gewicht	1	2	3	4	5	6	7	8
„ „ „ $\frac{5}{8}$ „ „ „ $\frac{6}{8}$ „ „	1	$2\frac{1}{2}$	4	5	6	$7\frac{1}{2}$	9	10
„ „ „ $\frac{6}{8}$ „ „ „ $\frac{7}{8}$ „ „	$1\frac{1}{2}$	3	$4\frac{1}{2}$	6	$7\frac{1}{2}$	9	$10\frac{1}{2}$	12
„ „ „ $\frac{7}{8}$ „ „ „ $\frac{8}{8}$ „ „	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	7	9	$10\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$	14
„ „ „ $\frac{8}{8}$ „ „ „ $\frac{9}{8}$ „ „	2	4	6	8	10	12	14	16
„ „ „ $\frac{9}{8}$ „ „ „ $\frac{10}{8}$ „ „	2	$4\frac{1}{2}$	7	9	$11\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$	16	18
„ „ „ $\frac{10}{8}$ „ „ „ $\frac{11}{8}$ „ „	$2\frac{1}{2}$	5	$7\frac{1}{2}$	10	$12\frac{1}{2}$	15	$17\frac{1}{2}$	20
und so fort fur jede $\frac{1}{8}$ Unze Gewicht wird die Halfte der einfachen Briefftaxe hinzugefugt.								
Gold, Preziosen und Werthpapiere fur jeden % des Werths	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{5}$	$\frac{7}{10}$	$\frac{4}{5}$
Silber und silbernes Tafelgeschirr fur jeden % des Werths	$\frac{1}{5}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$	$\frac{4}{5}$	1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{2}{5}$	$1\frac{3}{5}$
Waaren, Gepack und Hardes (Mantelsack) fur jedes fr	2	4	6	8	10	12	14	16
Die Goldsendungen von uber Fr. 2400 und die Silber- sendungen von uber Fr. 1600 zahlen fur den Mehr- betrag dieses Werthes nur die Halfte der gewohn- lichen Taxe.								
Die Reisenden zahlen 6 Batzen fur die Stunde und uber- dies 1 Batzen per Station als Postillonstrinkgeld.								
B. Mit den Fourgons und Messagerien (Fahrpost).								
Gold, Preziosen und Werthpapiere fur jeden % des Werths	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{3}{20}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{7}{20}$	$\frac{2}{5}$
Silber und silbernes Tafelgeschirr fur jeden % des Werths	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{5}$	$\frac{7}{10}$	$\frac{4}{5}$
Waaren, Effekten, Gepack und Hardes (Mantelsack) fur jedes fr	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	4
Fur Goldsendungen uber Fr. 2400 und Silbersendungen uber Fr. 1600 vide Bemerkungen wie oben.								
Die Waaren, Effekten, Hardes, etc., welche 25 fr uber- steigen, bezahlen fur den Gewichtsuberschuss bis zu 100 Pfund nur den 3. Teil der gewohnlichen Taxe; uber 100 fr zahlt per Zentner	25	50	75	100	125	150	175	200

¹⁾ $\frac{3}{8}$ Unzen = 11.7 gr. ²⁾ $\frac{1}{8}$ Unze = 3.9 gr.

geschriebene Briefe war ein Zuschlag zu bezahlen, welcher der Differenz zwischen der einfachen und der doppelten Taxe gleichkam. Zeitungen und Druckschriften waren mit einer Einheitstaxe — ohne Unterschied der Entfernung — bedacht, und zwar betrug diese 3 Rp. fur die halbe Druckseite und 5 Rp. fur die ganze Druckseite. Ausserdem konnte die Postverwaltung fur den Zeitungstransport weitere Vergunstigungen gewahren. Solche waren auch schon fruher, gestutzt auf den obgenannten Direktorialbeschluss vom 20./28. Juli 1798 an einzelne Zeitungen

eingerraumt worden, so durfte z. B. das Postgeld fur das „Offizielle Bulletin“ in Lausanne, welches wochentlich sechsmal erschien, fur ganz Helvetien 4 Schweizerfranken nicht ubersteigen. Muster ohne Wert kosteten $\frac{1}{4}$ der Briefftaxe, mindestens aber die Taxe eines doppelten Briefes. Fur den Reisendentransport bestanden 2 Tarife, einer fur die Diligencen mit 6 Batzen per Stunde und ein anderer fur die langsamen (Waren-) Messagerien mit 4 Batzen per Stunde. Dazu kam noch das Trinkgeld fur den Postillon von 1 Batzen per Station. Freigepack durften die Reisenden 30 fr mit

sich nehmen. Die Fahrpost wurde nach dem Wert oder nach dem Gewicht taxiert, je nachdem die Taxe bei dieser oder jener Rechnungsweise höher war. Für die Ortschaften ohne Postverbindungen konnte zu den obgenannten Taxen noch ein Zuschlag, der indessen die Taxe für die Distanz von 6 Stunden nicht übersteigen durfte, beigefügt werden, zur Deckung der Kosten für die daherigen besondern Posteinrichtungen, d. h. für den Botendienst. Dieser konnte auch durch die Gemeinden und durch Private ausgeführt werden.

Die neue Taxordnung war berufen, mit den alten Taxwillkürlichkeiten und -ungleichheiten aufzuräumen. Alle Gegenden, Stadt und Land, sollten für ihre Sendungen die nämlichen Taxen bezahlen — ein gewaltiger, dringend gewünschter, aber fast unglaublicher Fortschritt. Trotz der eingetretenen Vereinheitlichung des Tarifs waren die Postbehörden doch darauf bedacht, die Taxen so festzusetzen, dass die Postverwaltung an die Bedürfnisse der Finanzverwaltung einen Beitrag leisten konnte. Daher suchte man keineswegs zu verheimlichen, dass man den Bezug der Posttaxen — insoweit als sie die Leistungen der Post überstiegen — als eine erlaubte und ganz gerechte Art der indirekten Besteuerung, somit als öffentliche Abgabe, betrachtete. So sagte man z. B., der Handelsstand werde die Portoaufgaben ohne weiteres durch Preiserhöhung auf seine Kunden abladen, und der gesellschaftliche Briefwechsel könne, als Luxusgegenstand, wohl auch zu einem Beitrage an die Staatsbedürfnisse herangezogen werden.

Die Portofreiheit. Eine provisorische Kundmachung¹⁾ des Zentralbureaus des Postwesens vom 15. Juli 1799 teilte mit:

„Le public est averti que provisoirement, et avant qu'une loi ait statué sur la franchise du port, les autorités générales de l'Helvétie et les autorités générales de chaque canton sont les seules qui jouissent de ces franchises.“

Die Frage der Portofreiheit wurde dann endgültig durch einen Beschluss²⁾ des Vollziehungsausschusses vom 28. März 1800 geregelt. Danach hatten Anspruch darauf:

1. Die obersten Gewalten (Zentralbehörden):

der Grosse Rat . . .	als Behörde und der jeweilige Präsident,
der Senat	„ „ „ „ „ „
die vollziehende Gewalt	„ „ „ „ „ „
der oberste Gerichtshof	„ „ „ „ „ „
die sechs Minister . .	„ „ „ „ „ „

2. Die Kantonalbehörden:

- der Regierungsstatthalter,
- der Präsident des Kantonsgerichtes,
- die Verwaltungskammern und ihre Präsidenten,
- das Kantonsgericht,
- der Obereinnehmer,
- die Erziehungsräte.

¹⁾ A. H., Bd. IV, S. 991.

²⁾ A. H., Bd. V, S. 870.

Durch Beschluss¹⁾ vom 20. Brachmonat wurde auch noch der Distriktsstatthalter beigefügt.

3. Die obersten Militärbehörden:

- die Obergenerale,
- die Oberkriegskommissäre,
- die Divisionsgenerale inbegriffen ihre Division,
- die Generalinspektoren.

4. Die Postverwaltung und die Poststellen für die amtliche Korrespondenz.

Diese Bestimmungen waren sehr einfache; die Portofreiheit hatte damals einen weit geringern Umfang als heute, da sie nur den obersten Behörden zukam. Auch beim Militär hatten nur die obersten Funktionäre Anspruch auf portofreie Beförderung ihrer Sendungen. Einer Ausdehnung waren die Behörden nicht geneigt; das Gesuch eines Wohltätigkeitsvereins (société centrale de bienfaisance) um Gewährung der Portofreiheit für sich und die Zweigvereine (sociétés de département et de district) wurde am 13. August 1800 abschlägig beschieden²⁾.

III. Abschnitt.

Die kantonalen Postverwaltungen
1803—1848.

I.

Durch die *Mediationsakte vom 19. Hornung 1803* wurde das Postwesen wieder kantonal. Artikel 12 des 1. Titels „Allgemeine Verfügungen“ der im 20. Kapitel der Mediationsakte³⁾ enthaltenen Bundesverfassung lautete: „Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.“

In Ausführung dieser Bestimmung fasste die Tagsetzung am 11. Juli 1803 noch ausdrücklich den Beschluss, „Dass das Postregale nach Vorschrift der Mediationsakte nichts anders als kantonal sein könne.“ Immerhin wurde der Kommission für die Liquidation der helvetischen Verwaltung der Auftrag gegeben: „Auf die Beibehaltung der vorhandenen Verträge mit dem Ausland Rücksicht zu nehmen“, und „Die Verhältnisse von Kanton zu Kanton und ein allgemeines Polizeireglement in betreff des Postwesens zu entwerfen.“ Diese Kommission unterbreitete der Tag-

¹⁾ A. H., Bd. V, S. 1228.

²⁾ A. H., Bd. VI, S. 39.

³⁾ „Vermittlungs-Akte des Ersten Consuls der Fränkischen Republik zwischen den Parteyen, in welche die Schweiz getheilt ist, Bern 1803, gedruckt bei Gottlieb Stämpfli.“

satzung in den Sitzungen vom 20. Juli und 1. August ihren Bericht. Hierüber fasste die Tagsatzung am 2. August einen Beschluss¹⁾ in 11 Artikeln, wovon die Artikel 1 und 3—6 für uns von besonderem Interesse sind.

So bedauernswert auch der Rückfall war, den die Verwaltung des schweizerischen Postwesens durch den Zusammenbruch der Helvetik erlitt, da mit der letztern auch die kaum entstandene einheitliche Leitung fiel, so erfreulich war es doch wieder, dass durch die obgenannten Artikel zum ersten Male für alle schweizerischen Kantone gemeinsame Vorschriften aufgestellt wurden.

Artikel 1 überliess allerdings — dem Geiste der Mediationsakte gemäss — das Postregal ganz den Kantonen. Aber schon im Artikel 3 war vorbehalten, dass bei der etwaigen Trennung von bestehenden grössern Postgebieten in kleinere kantonale Gebiete, weder die Postrouten noch die *Tuxen* zum Nachteil der andern Kantone verändert werden durften. Artikel 4 bestimmte, dass die mit den Kantonen und dem Auslande abzuschliessenden Verträge keinem andern Kantone nachteilig sein durften. Diese Vorschrift machte, wenigstens theoretisch, den alten leidigen Gepflogenheiten der Kantone, einander bei Verträgen zu übervorteilen, ein Ende. Die wichtigste Bestimmung enthielt Artikel 5, welcher auf Erlangung eines möglichst *gleichförmigen Posttarifs* für die ganze Schweiz abzielte:

„5. Zur Erzielung eines wo nicht überall, doch sich annähernden, gleichförmigen Posttarifs für die ganze Schweiz sollen von denen nun aufzustellenden Postverwaltungen gutachtliche Vorschläge der nächstkünftigen Tagsatzung (1804) eingereicht werden.“

Die Portofreiheit wurde durch Artikel 6 ebenfalls einheitlich geregelt: „6. Obrigkeitliche offizielle Briefe sollen durchaus frei sein. Von Posten, und Messengerien sollen keine Weggelder noch Zölle bezogen werden.“

Der vielversprechende Artikel 5 hatte zur Folge, dass sich in allen postalisch unselbständigen Kantonen, die unter den hohen Taxen der ausserkantonalen Postverwaltungen litten, Bestrebungen für eine Vereinheitlichung und Verbilligung der Taxen geltend machten.

Die zur Durchführung der in den Artikeln 3 und 5 festgesetzten Vorschriften eingesetzte Kommission beantragte²⁾ der Tagsatzung am 30. Juni 1804: „Es solle bei dem bereits von den Hoheiten selbst ratifizierten Grundsatz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder Veränderung der Postrouten, zum Nachteil fremder Kantone und ihrer Angehörigen, sein gänzliches Verbleiben haben.“ Den Kantonsregierungen sollte zur Pflicht gemacht werden, ihren Post-

tarif öffentlich anschlagen und ins eidgenössische Archiv niederlegen zu lassen. Der Antrag wurde durch die Tagsatzung genehmigt.

Damit waren die Bemühungen für einen gleichförmigen Tarif einstweilen ohne Erfolg geblieben. Auch eine am 5. Juni 1805 zum gleichen Zwecke eingesetzte Kommission kam zu keinem Ergebnis, worauf die Tagsatzung am 1. Juli 1805 beschloss, es bei den Entscheidungen der Tagsatzung des Jahres 1804 im allgemeinen bewenden zu lassen.

Am 24. April 1806 wurde zwischen Zürich, Basel, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt und Aargau in Aarau eine Übereinkunft über die Transitfreiheit abgeschlossen.

Auf der Tagsatzung von 1808 kam ein Antrag¹⁾ Solothurns betreffend die konkordatsweise Vereinheitlichung des Postbetriebs und der Taxen zur Verhandlung. Tessin und Zug regten im gleichen Jahre die Herausgabe eines allgemeinen Postreglements an. Solothurn wiederholte seinen Antrag am 4. Juli 1810; er wurde ad referendum genommen. Anlässlich der Berichterstattung darüber auf der Tagsatzung von 1811 trat dann namentlich Luzern für die Anregung Solothurns ein und stellte selbst eigene auf die Zentralisation hinzielende Anträge. Denselben waren die Kantone Glarus, Thurgau, Solothurn, Appenzell, Zug und Graubünden günstig. Dies waren alles Kantone, die kein gut geregeltes Postwesen besaßen und die somit von der Vereinheitlichung alles zu erhoffen hatten. Die Anträge unterlagen.

Dem Beschlusse von 1804 betreffend Niederlegung der Tarife ins eidgenössische Archiv scheint nicht nachgelebt worden zu sein; denn 1812 stellte Appenzell den Antrag²⁾, die Posttarife der Kantone seien ins eidgenössische Archiv niederzulegen. 1813 stimmten 7 Stände dem Antrage unbedingt, 9 ad ratificandum und ad referendum zu. Ein praktisches Ergebnis hatte dieser Beschluss vorderhand nicht, da die Postverhältnisse in den nächsten Jahren begreiflicherweise ganz in den Hintergrund traten.

Durch den *Bundesvertrag vom 7. August 1815* wurde an diesen Verhältnissen wenig geändert. Die Kantone, welche ja durch denselben in ihrer Souveränität bedeutend gestärkt wurden, waren Einheitsbestrebungen weniger gewogen als je.

Der Bundesvertrag von 1815 enthielt die Bestimmung, dass die seit 1803 abgeschlossenen *Konkordate* und *Verkommnisse*, welche dem Bundesvertrage nicht entgegen wären, in ihrem bisherigen Bestande verbleiben sollten. Die Tagsatzung von 1816 sollte dann entscheiden, welche *Beschlüsse* noch gelten sollten.

¹⁾ R. A. A. 1803—1813, S. 234 f.

²⁾ R. A. A. 1803—1813, S. 235.

¹⁾ R. A. A. 1803—1813, S. 237.

²⁾ R. A. A. 1803—1813, S. 238.

Nun musste auch untersucht werden, welche Konkordate dem Erfordernisse, dass sie nicht bundeswidrig seien, Genüge leisteten. Am 31. Juli 1817 sprach die Tagsatzung den Grundsatz ¹⁾ aus, dass in dem Konkordate von 1803 nichts Bundeswidriges zu finden sei; allein 8½ Stände behielten sich immerhin das Referendum vor. Der weitere Antrag, diese Konkordate bis auf weiteres fortbestehen zu lassen, konnte aber nur 8 Stimmen auf sich vereinigen. Die Sache kam aber auf der nächsten Tagsatzung zum Austrag. Am 9. Juli 1818 sprachen sich 12 Stände unbedingt und 3 Stände unter Ratifikationsvorbehalt für die proviso-riische Bestätigung des Conclusums vom 2. August 1803 aus. Einige Bestimmungen des Konkordates von 1803 waren immerhin ausgemerzt worden, so auch die Artikel 3, 4 und 5, so dass die endgültige Fassung des neuen Konkordates vom 9. Juli 1818 folgendermassen lautete ²⁾:

- „1. Das Postwesen wird als Regal und Eigenthum der Cantone in ihrem Grenzfumfang anerkannt.
2. Die Cantone werden in Hinsicht der Posttaxen die Angehörigen der andern gleich ihren eigenen nach billigen Grundsätzen behandeln.
3. Obrigkeitliche officiële Briefe sollen taxfrei sein, von Posten und Messengerien keine Weggelder bezogen werden.
4. Die Cantone garantieren sich gegenseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses und werden die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht nehmen.
5. Sie leisten den Kurieren und Messengerien allen Schutz und verpflichten sich wechselseitig gegen einander unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäten zu lassen.
6. Alle Postbureaux sind für den Werth des ihnen Anvertrauten verantwortlich unter Gewährleistung des betreffenden Cantons, jedoch mit Vorbehalt der Übermacht und Gottes Gewalt.
7. Bei Beschwerden über die Post soll in jedem Canton dem Fremden wie dem Einheimischen, auf Vorlegung der Tatsachen unentgeltlich und summarisch Recht gehalten werden.“

Beigetreten waren die Stände: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Genf.

Basel, Waadt, Wallis und Neuenburg machten Vorbehalte.

An der Sitzung vom 10. Juli 1818 wurde über die Conclusa von 1808 (wegen Nichterhöhung der Taxen) und von 1813 (wegen Einsendung der Posttarife ins eidgenössische Archiv) beraten. In bezug auf den

ersten Punkt wurde am 10. Juli von 14 Ständen unbedingt und von 4 Ständen ad ratificandum das folgende Konkordat abgeschlossen ¹⁾:

„Es soll bei dem früher angenommenen Grundsätze der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder Veränderung der Poststruten zum Nachtheil anderer Cantone und ihrer Angehörigen sein gänzliches Verbleiben haben.“

Ebenfalls am 10. Juli 1818 kam über den zweiten Punkt das folgende Konkordat zu stande ¹⁾:

„Zum Behufe einer Untersuchung und Revision der Posttaxen sollen in einer zu bestimmenden Zeit die frühern und die jetzt bestehenden Tarife der Tagsatzung vorgelegt werden.“

Am 6. Juli 1819 wurde dann mit 15 Stimmen der Beschluss gefasst, dass die Einsendung der Tarife bis 1821 zu geschehen habe. 1820 wurde eine erneute Einladung zur Einsendung der Tarife an die Stände erlassen. Um die Scheu einzelner Kantone, ihre Tarife zu deponieren, zu beseitigen (am 6. August 1822 befanden sich erst 11 Tarife im eidgenössischen Archiv) und weitergehenden Begehren den Weg zu versperren, wurde am 6. August 1822 ein das zweite Konkordat vom 10. Juli 1818 (wegen Einsendung der Tarife zur Revision) erläuternder Beschluss mit 15 Stimmen angenommen, wie folgt ¹⁾:

„Die Eingabe der Tarife wird zu dem Zweck einer Gewährleistung des ersten Concordates vom 10. Juli 1818 verlangt; und es soll dadurch erzielt werden, dass der anerkannte Grundsatz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder einer Veränderung der Poststruten allerseits genau beobachtet werde.“

Zufolge dieser Erläuterung sandten dann bis 1825 nach und nach sämtliche Stände ihre Tarife ein.

Die 3 Konkordate von 1818, der erläuternde Beschluss von 1822 und die Niederlegung sämtlicher Tarife ins eidgenössische Archiv waren unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815 die einzigen eidgenössischen Massnahmen staatsrechtlicher Natur die Post betreffend.

Einen neuen Anlauf zur Vereinheitlichung des Postwesens machte der Bundesverfassungsentwurf ²⁾ von 1832. Der das Postwesen betreffende Artikel 26 bestimmte wörtlich:

„Das Postwesen im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

- a) die Postverbindungen dürfen in keinem Kanton im allgemeinen unter den jetzigen Bestand herabsinken.

¹⁾ R. A. A. 1814—1848, Bd. I, S. 1129.

²⁾ R. A. A. 1814—1848, Bd. I, S. 1129.

¹⁾ R. A. A. 1814—1848, Bd. I, S. 1129.

²⁾ R. A. A. 1814—1848, Bd. II, S. 712.

- b) Es soll die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses zu jeder Zeit und unter allen Umständen gesichert sein.
- c) Die Tarife werden in allen Teilen der Eidgenossenschaft nach den gleichen Grundsätzen bestimmt.
- d) Für die Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung und zwar:
1. Die Kantone erhalten $\frac{3}{4}$ des reinen Ertrages der Postbedienug im Umfang ihres Gebietes.
 2. Private, die Posteigentümer sind, erhalten aus der Bundeskasse gleichfalls $\frac{3}{4}$ des reinen Ertrages. Für weitere Forderungen steht ihnen, wo es der Fall sein sollte, der Rekurs gegen die Betreffenden zu.
 3. Bei allen nach Ziffer 1 und 2 aus der Bundeskasse zuleistenden Entschädigungen werden die Ergebnisse des Jahres 1832 als Massstab angenommen.
 4. Die Entschädigung geschieht durch jährliche Leistung der nach vorstehenden Bestimmungen schuldigen Summe, die jedoch mittelst des 25fachen Betrages in teilweisen Raten oder in einer Zahlung losgekauft werden kann.
 5. Die in Ziffer 2 genannten Privaten haben das Recht auf Tilgung in vier Jahresraten.
- e) Die allfällige Übernahme von vorhandenem Material und die Benützung von Gebäulichkeiten ist Sache gütlichen Einverständnisses zwischen der eidgenössischen Postverwaltung und den Eigentümern.“

Die das Postwesen betreffenden Bestimmungen dieses Rossi'schen Entwurfs gingen zum Teil weiter als diejenigen der Bundesverfassung von 1848, indem den Kantonen nach ersteren nur $\frac{3}{4}$, nach letzterer aber der ganze Reinertrag zugesprochen wurde. Der ganze Entwurf, mit Einschluss des Artikels über das Postwesen, war trotz der herrschenden liberalen Strömung zu fortschrittlich gefasst und musste das Schicksal der Gesetzgebung der Helvetik teilen.

Der nun folgende Entwurf von 1833 hatte gegenüber demjenigen von 1832 so bedeutende Beschneidungen erfahren, dass er infolgedessen nirgends Sympathie erweckte und ebenfalls verworfen wurde. Die Vereinheitlichung des Postwesens war darin aufgegeben. Artikel 20 gewährte dem Bunde nur noch ein Beaufsichtigungsrecht und verwies eine allfällige Zentralisation auf den Weg des Konkordates. Beibehalten wurde aus dem ersten Entwurfe nur die Bestimmung, dass dem Bunde $\frac{1}{4}$ des Ertrages zukommen solle, sofern die anderwärtigen Einnahmen zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht genügen.

Mit Ausnahme der unfruchtbaren Konkordate von 1818 war es also unmöglich gewesen, durch die Tagsatzung auf dem Boden des Bundesvertrages von 1815

auch nur die bescheidenste Vereinheitlichung zu bringen. Und gerade um diese Zeit hatten sich die Vorboten bedeutender Umwälzungen auf dem Gebiete des Verkehrs angemeldet. Schon hatte die Dampfmaschine ihren Siegeslauf begonnen. Seit 1838 beförderte ein Dampfschiff auf dem Vierwaldstättersee die Gotthardpost, und ungefähr gleichzeitig kamen die ersten Dampfschiffe den Rhein hinauf bis nach Basel.

Die gemeinsamen Bedürfnisse für einen geregelten Verkehr mit Italien führten 1842 zwischen Bern, Basel, Zürich, Luzern, Uri und Tessin zu einem Abkommen über einen täglichen Gotthardkurs. Die dringende Notwendigkeit einer bessern Verbindung hatte hier zu gemeinsamem Handeln gezwungen. Nachdem nun einmal in dieser Sache ein gemeinsames Vorgehen gelungen war, erging am 10. Februar 1843 von der zürcherischen Postverwaltung eine Einladung an die andern kantonalen Postverwaltungen zu einer Konferenz, an welcher in erster Linie eine einheitliche Regelung des Taxwesens behandelt werden sollte. Da bis jetzt das starre Festhalten an der Kantonal-souveränität und gegenseitige Eifersucht der Stände ein Zusammengehen der Herren „Ehrengesandten zur Tagsatzung“ vereitelt hatten, wollten Abgeordnete der Kantonalpostverwaltungen, denen diese misslichen Zustände am besten bekannt waren, selbst Wandel schaffen. Die Einladung wurde günstig aufgenommen; es folgten ihr Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; Bern und Wallis allein blieben ferne. Es fanden nun in Zürich zwei Konferenzen¹⁾ statt, die erste vom 21. bis 25. August 1843 und die zweite im September 1844. Das Ergebnis waren 9 Übereinkommen, wovon die 8 ersten das Taxwesen betrafen, während das 9. das Prinzip der Meistbegünstigung und Gegenseitigkeit in allen übrigen unter den Verwaltungen auftauchenden Fragen zum Ausdruck brachte. Das wichtigste 1. Übereinkommen nahm eine Einteilung des Postgebietes der ratifizierenden Verwaltungen in 5 Zonen (bis 20 Stunden, 20 bis 30 Stunden, 30 bis 45 Stunden, 45 bis 60 Stunden und über 60 Stunden) vor. Die Taxen für den einfachen Brief (einfach = unter $\frac{1}{2}$ Lot, doppelt $\frac{1}{2}$ Lot und darüber) waren folgendermassen festgesetzt:

In der 1. Zone . 4 Kr. " " 2. " . 6 " " " 3. " . 8 "		In der 4. Zone . 10 Kr. " " 5. " . 12 "
--	--	--

Davon sollten jeweilen 2 Kr. der Aufgabeverwaltung verbleiben, während der Rest für die Transit- und Bestimmungsverwaltungen berechnet war. Das Übereinkommen sollte vom 1. Januar 1845 an auf

¹⁾ Protokolle der Postkonferenzen in Zürich.

5 Jahre gelten. Acht Verwaltungen traten demselben „ad ratificandum“ und vier (Luzern, Freiburg, St. Gallen und Waadt) „ad referendum“ bei. Das 2. *Übereinkommen* setzte die Passagiertaxen per Stunde auf 4½ Batzen, resp. auf 6½ Batzen für Gebirgsstrassen fest; alle Verwaltungen — ohne St. Gallen — traten ad ratificandum bei. Das 3. *Übereinkommen* setzte das Gewicht des einfachen Briefes auf 7.5 gr; dasjenige des doppelten Briefes auf 15 gr fest; für schwerere Briefe war eine Progression von ¼ zu ¼ Lot vorgesehen. Das 4. und das 8. *Übereinkommen* regelten den Transit. Für den offenen Transit kamen 2 bis 8 Kr. für 3 bis 14 Stunden und per Unze (31.2 gr), für den geschlossenen Transit (in „Amtspaketen“, d. h. in geschlossenen Sendungen von Postamt zu Postamt) 1 Kr. bis 6 Stunden und 2 Kr. über 6 Stunden per Brief in Anrechnung. Die 5. *Übereinkunft* nahm für Schriften und Mustersendungen bis zu 1 fl die doppelte Taxe des einfachen Briefes an; was über 1 fl ging sollte als Postwagenstück befördert werden. Druckschriften sollten nach dem 6. *Übereinkommen* mit 3 Kr. taxiert werden, während das 7. *Übereinkommen* die Zeitungstaxe auf 6, 10 und 15 Batzen, je nachdem die Zeitungen ein Mal, zwei bis drei und mehr als drei Male erschienen, festsetzte; periodische Blätter (Zeitschriften) bis zu 60 Druckbogen jährlich waren mit 10 Batzen, über 60 Druckbogen mit 15 Batzen berechnet.

Allen diesen bemerkenswerten Übereinkommen haftete aber ein bedeutender Mangel an, sie bedurften alle noch der Genehmigung durch die Stände. Keines der 9 Abkommen hatte die vorbehaltlose Anerkennung aller 12 Verwaltungen gefunden. Neben denjenigen, welche „ad ratificandum“ (behufs Einholung der Genehmigung) beitraten, waren immer einige vorsichtige, die nur „ad referendum“ (zur Berichtgabe) zustimmten. Die Konferenzen hatten zwar positive Arbeit gezeitigt, doch wieder umsonst; denn einzelne Stände zögerten mit der Ratifikation oder erteilten sie gar nicht. Mit Bedauern musste man feststellen, dass auch der neu gewählte Weg der Konferenzen unter den Verwaltungen nicht zum Ziele führen konnte, so lange der Bundesvertrag von 1815 die staatsrechtliche Grundlage der Eidgenossenschaft bildete. Unterdessen war ein neues Transportmittel, die Eisenbahnen, in den benachbarten Staaten eingeführt worden. Seit dem 25. Oktober 1840 fuhr die französische Bahn bis St. Ludwig im Elsass und seit 1843 bis nach Basel. Ein schweizerisches Eisenbahnnetz ohne Einheit im Verkehrswesen wäre undenkbar gewesen. Hätten nicht die politischen Stürme von 1847 uns auch diese Einheit gebracht, so würden wohl die unmittelbaren wirtschaftlichen Verhältnisse das nicht mehr zeitgemässe staatsrechtliche Gebäude zum Wanken gebracht und eine

Umbildung hervorgerufen haben; so aber war der Boden für die kommende Entwicklung bereits geebnet.

Für die postalischen Beziehungen der Schweiz mit dem *Auslande* waren in den früheren Jahrhunderten die Verträge der Grenzkantone mit den fremden Verwaltungen massgebend gewesen, so namentlich die Abkommen, welche die Verwaltungen von Zürich, Bern und Basel abgeschlossen hatten. Die Innerkantone waren dabei ganz von den Grenzkantonen abhängig und mussten die Taxen, die jene anzurechnen für gut fanden, bezahlen; denn die Verträge wurden stets geheim gehalten. Da aber unter der helvetischen Zentralpostdirektion auch die Bestimmungen des wichtigen Vertrages, den Basel 1724 mit Frankreich abgeschlossen hatte, allgemein bekannt geworden waren und damit neuerdings die ungünstige Stellung, welche die Innerkantone in bezug auf die ausländischen Brieftaxen einnahmen, in die Augen fiel, suchten die benachteiligten Kantone von der Bevormundung durch die Grenzkantone loszukommen und eine Besserung der ausländischen Taxverhältnisse zu erreichen. Schon der Artikel 4 des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. August 1803 verbot, mit dem Ausland Verträge zum Nachteil anderer Kantone abzuschliessen und verlangte deren Vorlage an die Tagsatzung. Auch das 1. Konkordat von 1818 stellte ähnliche Forderungen auf.

Von den Verhandlungen und Verträgen mit dem Auslande waren diejenigen mit Frankreich und Österreich von allgemeiner Bedeutung, indem beide Länder, welche einheitliche, geschlossene Postgebiete bildeten, danach strebten, auch mit den schweizerischen Kantonen möglichst einheitliche Abkommen zu treffen; überdies war die Schweiz mit Ausnahme der Rheingrenze im Norden ganz von ihrem Gebiete umgeben.

Im Jahre 1811 fanden auf Anregung der französischen Regierung Verhandlungen statt zur Regelung der schweizerisch-französischen Postbeziehungen, aber es wurde kein Resultat erzielt. Im gleichen Jahre wurden dann von Frankreich seine mit schweizerischen Kantonen abgeschlossenen Verträge gekündet. Infolgedessen trat auf den 1. Juli 1818 das sog. Frankosystem in Wirksamkeit, wonach die Verwaltungen sich gegenseitig ihre Korrespondenzen ohne Taxe auslieferten. Da aber hierbei Frankreich mit seinem grössern Verkehr zu kurz kam, suchte es 1825 selber wieder Verhandlungen anzubahnen und brachte endlich im Jahre 1828 mit Basel, Bern, Zürich, Waadt und Neuenburg wieder Verträge zum Abschluss.

Durch direkte Verhandlungen in Paris hatte Zürich dabei zum ersten Male mit Frankreich eine direkte postalische Verbindung mit Umgehung baslerischen Postgebiets erreicht. Basel wollte keine geschlossenen

Sendungen der zürcherischen Verwaltung mit Frankreich über sein Gebiet transitieren lassen, da ihm der offene Transit mehr eintrug. Bei letzterem musste überdies die zürcherische Korrespondenz in Basel länger liegen bleiben als beim Austausch in geschlossenen Sendungen, wodurch die Basler Kaufleute der raschern Erledigung ihrer Geschäfte wegen einen Vorsprung vor den Zürchern erhielten.

Nach dem Verträge¹⁾ mit Zürich mussten an Frankreich, welches in 10 Rayons eingeteilt war, für den einfachen, 7½ gr schweren Brief, 20 Rp. bis 1 Fr. 10 Rp. (2—11 Dezimen) vergütet werden, je nach der Entfernung des Rayons. Das zürcherische Vertragsgebiet war in 3 Rayons eingeteilt. Der 1. Rayon bestand aus den Kantonen Zürich und Zug, der 2. aus Schwyz, Glarus, Thurgau, St. Gallen und Appenzell und der 3. aus Graubünden. Für den 1. Rayon bezahlte Frankreich 8 Kr., für den 2. Rayon 12 Kr. und für den 3. Rayon 16 Kr. per einfachen Brief; dabei war die an Aargau und Basel (resp. Baden) zu vergütende Transitgebühr von 2½ Kr. mitgerechnet.

Die Postverträge mit Frankreich wurden von letzterem im Jahre 1844 wieder gekündet, da sie infolge der Einführung des Einheitsportos in Frankreich revisionsbedürftig geworden waren. Im Laufe des Sommers 1845 kamen mit den 5 Grenzkantonen Basel, Bern, Neuenburg, Waadt und Genf, sowie mit Zürich neue Verträge auf einheitlicher Grundlage zustande, die eine bedeutende Ermässigung der französischen Brieftaxen mit sich brachten. Der Vertrag mit Basel²⁾, welcher auch für die übrigen Vertragskantone als Grundlage diente, sah folgende Taxen vor:

Briefe von Basel nach dem Departement Haut-Rhin kosteten per 30 gr Fr. —. 40 dem übrigen Frankreich u. Algier „ „ 30 „ „ 1. 20 den Mittelmeerküsten „ „ 30 „ „ 3. 20

Die Basler kantonale Taxe durfte einen Batzen per einfachen Brief nicht übersteigen. Briefe nach Hünningen und St. Ludwig oder umgekehrt von dort nach Basel wurden gegenseitig ohne Taxe überliefert. Basel erhielt für die französischen Briefe 1 Fr. 20 Rp. per 30 gr.

Basel bezahlte für Briefe nach Grossbritannien und Irland . . . per 30 gr Fr. 2. — den englischen Kolonien . . . „ 30 „ „ 5. 60 „ „ „ in Amerika „ 30 „ „ 6. 40 Belgien . . . „ 30 „ „ 3. 30 Holland . . . „ 30 „ „ 4. 60 Griechenland . . . „ 30 „ „ 4. 20 Malta . . . „ 30 „ „ 2. 60

¹⁾ *Breny*, Die Postbeziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz, 1803—1848, in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1903.

²⁾ Akten des schweiz. Postmuseums.

Der französische Transit für Spanien und weiter betrug 1 Fr. 60 Rp. per 30 gr. Warenmuster wurden zu ⅓ der Briefftaxe spediert; für Zeitungen bezog Frankreich 4 Rp. per Exemplar, für andere Drucksachen 5 Rp. Basel vergütete für Zeitungen nach Spanien (bis zur Grenze) 5 Rp., nach den überseeischen Kolonien 10 Rp. und nach Nordamerika 15 Rp.

Die Korrespondenz der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wurde gegenseitig portofrei befördert.

Im Jahre 1816 gelang es Zürich und St. Gallen, mit Österreich einen vorteilhaften Vertrag¹⁾ abzuschliessen, dem dann auch die übrigen interessierten Kantone stillschweigend beitraten. Nach diesem Verträge wurde die Korrespondenz an der schweizerisch-österreichischen Grenze gegenseitig gratis überliefert, d. h. es bestand beidseitig Frankozwang bis an die Grenze. Dabei hatte sich Österreich den freien, kostenlosen Transit durch die Schweiz für alle seine Sendungen nach Frankreich und über den Gotthard nach und von der österreichischen Lombardei ausbedungen. Im Jahre 1824 wurde zwischen Österreich und den beteiligten Kantonen Basel, Zürich und St. Gallen ein neues Abkommen, die Beschleunigung des französisch-österreichischen Felleisens über Zürich nach Bregenz betreffend, abgeschlossen.

Da Österreich mit dem Postregulativ²⁾ vom 2. Februar 1842 sein Taxsystem in Anlehnung an die Rowland Hillsche Postreform vereinfachte, kam der obgenannte Frankozwang in Wegfall. An die Stelle von 7 österreichischen Taxstufen trat eine Einteilung der Entfernungen in bloss noch 2 Zonen (1. Zone bis 20 Stunden Entfernung, 2. Zone über 20 Stunden Entfernung). Diesen neuen Verhältnissen suchte nun Österreich seine Verträge mit dem Ausland anzupassen. Die Frage wurde in den beiden Zürcher Konferenzen, 1843 und 1844, und auf einer Luzerner Konferenz der Gotthardkantone, 1845, besprochen und vorbereitet. Die Verhandlungen selbst begannen im Frühjahr 1847 in Wien, wohin die Kantone Zürich, Basel, St. Gallen, Luzern und Uri ihre Bevollmächtigten abordneten. Diese vertraten auch die übrigen Kantone mit Ausnahme von Neuenburg und Wallis. Die hervorragendste Stellung unter den schweizerischen Delegierten nahm der Basler Kaufmann Benedikt La Roche-Stehelin, der neben Baselstadt auch noch die Kantone Baselland, Aargau, Solothurn, Bern, Freiburg, Waadt, Genf und Tessin vertrat, ein. Seinen Bemühungen namentlich ist der endliche, am 6. Juni 1847 erfolgte, glückliche

¹⁾ *J. Baumgartner*, Alt Landammann, Die Postunterhandlungen zwischen den schweizerischen Kantonen und dem österreichischen Kaiserstaate, St. Gallen 1847.

²⁾ *Weithase*, Geschichte des Weltpostvereins, Strassburg 1895, Seite 20.

Abschluss der Wiener Verträge zu verdanken. Nach denselben waren die beidseitigen Taxen für den einfachen Brief auf 6 Kr., somit die Totaltaxen auf 12 Kr. festgesetzt. Indessen war ein Grenzkreis mit einer Gesamttaxe von nur 6 Kr. C. M. = 7¹/₂ Kr. R. V., d. h. 3 Kr. für die Schweiz und 3 Kr. für Österreich vorgesehen. Drucksachen, Preiskurante und Warenmuster sollten ¹/₃ der Briefportogebühren, mindestens aber die halbe Taxe des einfachen Briefes kosten. Den westschweizerischen Kantonen wurde indessen eine Zuschlagstaxe von 3—4 Kr. auf den aus Österreich unfrankiert eintreffenden Briefen zu erheben gestattet. Eine wichtige Folge dieses Vertrages war auch die Einführung einer Transittaxe für die Transitfelleisen Österreichs, die auf der Gotthardroute am bedeutendsten waren. Infolge des Sonderbundskrieges traten die Verträge indessen nicht in Wirksamkeit; doch sorgte La Roche-Stehelin, der nachmalige erste Generalpostdirektor der Bundesverwaltung, dafür, dass die durch die Wiener Verhandlungen gezeitigten Resultate nicht verloren gingen. Schon am 27. Juli 1849 schloss er im Namen der gesamten Schweiz mit Österreich einen Postvertrag ab, dem jene Verhandlungen als Grundlage dienten.

Die Verträge mit den übrigen ausländischen Postverwaltungen (Baden, Bayern, Thurn und Taxis), welche durch die in Betracht fallenden Kantone (Basel, Bern, Aargau, Zürich, St. Gallen, Graubünden) nur für sich selbst abgeschlossen wurden, betrafen jeweils bloss eine einzelne Postverwaltung und waren deshalb von weniger allgemeiner und weittragender Bedeutung.

II.

Es folgt nun in gedrängter Darstellung eine Übersicht von Bestimmungen über das Taxenwesen der ehemaligen 18 schweizerischen Postgebiete. Die Angaben sind kantonsweise zusammengestellt, um das Aufsuchen zu erleichtern. Diese Übersicht will nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben; denn dazu würde einerseits der Raum mangeln, und andererseits wäre das Material oft nur schwierig oder gar nicht aufzutreiben. Immerhin werden die folgenden Angaben einen Begriff über die Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit des Posttarifwesens, welche vor der Bundespost herrschten, zu geben vermögen. An einigen Orten sind auch interkantonale Postverträge aufgeführt, um über die Art und Weise dieser Abmachungen Aufschluss zu geben.

Zur Erleichterung der Reduktion der Taxebeträge in heutige Währung füge ich die nachstehende Reduktionstabelle bei, die nach dem eidgenössischen Einlösungstarif¹⁾ vom 7. Mai 1850 aufgestellt ist. Es

¹⁾ A. S. a. F. I, 316.

muss auch hier wieder bemerkt werden, dass die Kaufkraft des Geldes seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wohl um die Hälfte gesunken ist. Um den richtigen Wert in unserm Gelde zu erhalten, müssten die Beträge verdoppelt werden.

Reduktionstabelle.

	Neue Währung	
1 Doublone	Fr.	22. 70 Rp.
1 Neuthaler	„	5. 67 „
1 Gulden (fl.) von Zürich	„	2. 30 „
1 Gulden (fl.) von Basel	„	2. 15 „
1 Franken	„	1. 40 „
1 Dreisoldstück vom Tessin		9 „
5 Luzerner ß (Schilling)		23 „
1 Batzen		14 „
1 Kreuzer		3.5 „
1 Bluzger von Graubünden		2 ¹ / ₄ „
1 Rappen		1.4 „
1 sol		5 „

I. Zürich.

Die zürcherische Postverwaltung wurde nach der Helvetik durch den Kanton übernommen. Ausser dem Gebiete des Kantons Zürich umfasste diese Verwaltung auch noch die Kantone Zug und Thurgau, sowie Schwyz (bis 1841) und Unterwalden (nach 1832); mit Luzern gemeinsam hatte sie teilweise das ernerische und bis 1834 zeitweise auch das tessinische Postregal in Pacht. Die zürcherische Postverwaltung war beim Übergang an den Bund die bedeutendste Kantonalpostverwaltung. Ihre weitsichtigen Leiter hatten sich durch die Postpacht des Thurgaus den Transit an den Bodensee, durch die Pachten von Zug und Uri den freien Durchgang zum Gotthard, und solange die tessinische Pacht dauerte, bis an die österreichisch-italienische Grenze gesichert. Überdies hatte sie durch den Vertrag mit Österreich von 1816 auch den direkten Austausch der österreichischen Briefpost in der Hand.

Nach dem Korrespondenztarif¹⁾ der zürcherischen Postadministration (Staatsratsprotokoll vom 13. März 1822) betrug die Taxe im Kanton Zürich:

einfach	doppelt	Lot	Unze
2 Kr.	4 Kr.	4 Kr.	8 Kr.

ausgenommen für Kappel a. A., wohin sie 3, 4, 6 und 12 Kr. ausmachte. Die Taxe von 3, 4, 4 und 8 Kr. wurde auch für Frauenfeld und für die Kantone Zug und Uri bezogen; die übrigen Taxen nach grössern Ortschaften betragen z. B.:

¹⁾ Zürcher St. A., Akten I, Hd. 1, 12 und B. A., Fasc. Postwesen, 1789.

	einfach Kr.	doppelt Kr.	Lot Kr.	Unze Kr.
nach Appenzell . . .	5	7	10	20
„ Aarau . . .	4	6	8	16
„ Baden . . .	2	4	4	8
„ Basel . . .	4	6	8	16
„ Bellenz . . .	6	9	16	32
„ Bern . . .	4	6	8	16
„ Chur . . .	4	6	8	16
„ Freiburg . . .	8	12	16	32
„ Glarus . . .	4	6	8	16
„ Genf . . .	10	16	20	40
„ Lausanne . . .	8	12	16	32
„ St. Gallen . . .	3	4	6	12
„ Luzern . . .	4	6	8	16
„ Neuenburg . . .	8	12	16	32
„ Lyon . . .	18	28	36	72
„ Solothurn . . .	4	6	8	16
„ Stans . . .	6	10	12	24
„ Schaffhausen . . .	2	4	4	8

Schwere Muster kosteten $\frac{1}{4}$ der Briefftaxe.

Der Postwagentarif, d. h. der Tarif für die Waren- und Geldsendungen, enthielt die Taxen bis zu den Kantonshauptorten der andern Kantone. Für Pakete waren per $\text{z} 2$ —12 Kr. vorgesehen, nämlich nach Glarus und Zug 2 Kr., nach St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau 3 Kr., nach Aargau, Basel, Luzern, Schwyz und Uri 4 Kr., nach Appenzell, Bern, Graubünden, Solothurn und Unterwalden 6 Kr., nach Freiburg, Waadt und Neuenburg 8 Kr., nach Tessin und Genf 12 Kr. Die Werttaxe variierte von $\frac{1}{16}$ — $\frac{7}{16}$ % für Gold und von $\frac{1}{8}$ — $\frac{7}{8}$ % für Silber.

Die zürcherische Kantonaltaxe¹⁾ wurde mit der Einführung der Frankomarken, 1843, einheitlich auf 6 Rp. für Kantons- und auf 4 Rp. für Ortsbriefe per Lot festgesetzt. Die Rekommandationsgebühr betrug 10 Rp.

2. Bern.

Der Kanton Bern war auch nach der Helvetik das Hauptgebiet der Fischerschen Postverwaltung, die übrigens ihre Tätigkeit nie eingestellt hatte. Aargau und Waadt waren ihr verloren gegangen, dafür wurde sie 1815 durch die Angliederung des berner Juras teilweise entschädigt. Die bernischen „Postbestehere“ Fischer konnten indessen ihre seit 1675 (mit einem kurzen Unterbruch anfangs des 18. Jahrhunderts) innegehabte Postpacht über die Restaurationszeit hinaus nicht halten. Sie leiteten ihre Verkehrsanstalt ganz nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und vorzüglich im Interesse ihres Geldbeutels. Damit vertrugen sich die freiheitlichen Ideen der Regenerationsperiode, die auch eine moderne Ausgestaltung des Staatsrechts in

¹⁾ Akten des St. A. Zürich, kantonales Postwesen.

fast allen Kantonen zeitigten, nicht mehr. Die Privatpostverwaltung musste weichen. Mit der Änderung des politischen Regiments, 1832, trat daher eine neue Leitung des Postwesens ein, indem der Kanton Bern für dasselbe am 14. Juni 1832 den Regiebetrieb einführte, wodurch die Familie Fischer die Postpacht verlor.

Der vom Stande Bern am 14. Juli 1824 ins eidgenössische Archiv niedergelegte Tarif¹⁾ verzeigte folgende Taxen:

Für den einfachen Brief von Bern nach Solothurn, Murten, Burgdorf, Thun, Langnau, Erlach 5 Rp.; nach Basel, Luzern, Lausanne, Brugg, Zofingen 10 Rp.; nach Zürich, Schaffhausen, Bex, Coppet 15 Rp.; nach Genf 20 Rp.; in der Stadt und im Lande herum bis 5 Stunden Entfernung 5 Rp.; nach abgelegenen Orten mit „expresssem Boten“ (Art. 12) 5 Rp. mehr; dann von Bern nach Biel, Delémont und Pruntrut 1 Batzen 5 Rp.; für Briefe, die durch Bern gehen müssen nach andern bernischen Orten 2 Batzen. „Auf den einfachen Brief von $\frac{3}{8}$ Unzen geht ein ganzes Böglein“; der doppelte kostete die Hälfte mehr. Gold und Silber wurden mit dem Courier und der Diligence mit $\frac{1}{8}$ — $\frac{3}{8}$ % resp. $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$ % vom Werte taxiert, mit Landkutsche und Warenwagen halb so hoch.

Der Posttarif²⁾ vom 8. August 1832 sah folgende Kantonaltaxen vor:

1. Distanz (bis 6 Stunden) per einfachen Brief 2 Kr.
2. „ (6—12 „) „ „ „ 4 „
3. „ (12—18 „) „ „ „ 6 „

Briefe, die aus Ortschaften ohne Postamt durch besondere Boten auf das Postamt gebracht wurden, kosteten 2 Kr. mehr.

Nach dem Tarif³⁾ der Korrespondenzen aller schweizerischen Kantone für den Kanton Bern kosteten in Bern die Briefe aus:

Freiburg Stadt, Solothurn Stadt	2 Kr.
Romont, Neuenburg Stadt, Solothurn Kanton	4 „
Aarau, Basel, Greyerzerland, Luzern Stadt, Neuenburg Kanton, Lausanne	6 „
Rheinfelden, Wohlen, Genf, Luzern Kanton, Neuenburg Kanton ohne Traverstal, Schaff- hausen Stadt, Schwyz, Unterwalden, Unter- wallis, Nyon, Zug, Zürich Stadt	8 „
St. Gallen, Schaffhausen Kanton, Thurgau, Oberwallis, Zürich Kanton	10 „
Appenzell, Graubünden, Glarus, Tessin	12 „

Für Drucksachen und nicht abonnierte Zeitungen wurde bezogen:

¹⁾ Akten des Bundesarchivs, Fasc. Postwesen, 1789.

²⁾ Neue rev. Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, Bd. 5, Seite 77.

³⁾ Neue rev. Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, Bd. 5, Seite 120.

	1. Distanz	2. u. 3. Distanz
bis 2 Unzen	2 Kr.	2 Kr.
2 „ 4 „	4 „	4 „
4 „ 8 „	4 „	6 „

Die *Portofreiheit* war durch Regierungsratsbeschlüsse vom 8. August und 1. Oktober 1833 auf die Korrespondenz der Regierungsbehörden allein beschränkt worden; die Gemeindebehörden konnten dieselbe, z. B. für Sendungen an die Regierung, nicht in Anspruch nehmen.

Durch ein Dekret des Regierungsrates vom 3. August 1835 wurde der Tarif¹⁾ für Valoren, Waren und Pakete wie folgt geändert:

Valoren.

	100 Fr.	1000 Fr.	1000—1500 Fr.	1500—2000 Fr.
1. Distanz	10 Rp.	5 Rp. vom Hundert	7 Batzen	10 Batzen
2. „	15 „	10 „	12 „	15 „
3. „	25 „	15 „	17 „	20 „

Waren und Pakete.

	bis 2 \mathfrak{z}	bis 10 \mathfrak{z}	10 · 100 \mathfrak{z}	über 100 \mathfrak{z}
		per \mathfrak{z}	per \mathfrak{z}	
1. Distanz	10 Rp.	5 Rp.	2 $\frac{1}{2}$ Rp.	20 Rp. per weit. Zentner.
2. „	15 „	8 „	4 „	30 „ „ „ „
3. „	25 „	10 „	4 „	5 „ „ „ „

Auf den 1. Januar 1846 trat infolge des Regierungsrats-Beschlusses²⁾ vom 14. Juli 1845 ein Einheitstarif für die Briefe in Kraft.

Einfache Briefe im ganzen Kanton kosteten 2 Kr.

Doppelte „ „ „ „ „ 4 „

Das Porto für eingeschriebene Briefe war um die Hälfte höher; die alte Gewichtsprogression blieb weiter in Kraft.

Am 9. Dezember 1845 erliess der Regierungsrat den folgenden Zeitungs- und Drucksachentarif³⁾:

Die Zeitungstransporttaxe per Exemplar betrug per Jahr für

Monatlich erscheinende	Kantonale Blätter	Schweizer Blätter	Ausländische Blätter
1 Bogen stark	2 Batzen	4 Batzen	6 Batzen
2 „ „	4 „	6 „	8 „
3 „ „	4 „	6 „	10 „
Wöchentlich erscheinende			
1 Bogen stark	4 „	6 „	12 „
2 „ „	8 „	12 „	24 „
3 „ „	10 „	16 „	32 „
7 „ „	20 „	32 „	64 „

Dazu kam eine Abonnementsgebühr von 1 Batzen und eine Stempelgebühr.

¹⁾ Akten des schweizer. Postmuseums.

²⁾ Dekreten-Buch, Bd. 38, Seite 211.

³⁾ Dekreten-Buch, Bd. 38, S. 473.

Nach dem Vertrage¹⁾, den Bern mit Freiburg am 27. Oktober 1842 und 17. März 1843 abgeschlossen hatte, war das beiderseitige Postgebiet für die kantonalen Briefftaxen in 3 resp. 4 Zonen eingeteilt, wie folgt:

	einfach	doppelt	Unze
I. Rayon, mit Bern; Murten u. Freiburg	2 Kr.	4 Kr.	8 Kr.
II. „ „ Burgdorf; Romont . . .	4 „	6 „	16 „
III. „ „ Langenthal; Châtel-St. Denis .	6 „	10 „	24 „
IV. „ „ Meiringen und Laufen .	8 „	12 „	32 „

Für die Briefe aus der Stadt Neuenburg berechnete Bern 3, 6 und 12 Kr., aus dem Kanton Neuenburg 4, 8 und 16 Kr., woraus sich ergibt, dass die neuenburgische Taxe für die Stadt 1, 2 und 4 Kr., für den Kanton 2, 4 und 8 Kr. betrug.

Die Taxe für Geschäftspapiere und Muster betrug $\frac{1}{4}$ der Briefftaxe, für die ersteren aber mindestens 8 Kr., für die letzteren mindestens soviel als das Porto des doppelten Briefes. Die bernische Zeitungstaxe betrug 2 $\frac{1}{2}$ Rp. per Exemplar. Nach Art. 51 des Vertrages waren nicht nur alle Korrespondenzen der kantonalen und eidgenössischen Behörden, sondern auch die der fremden Gesandtschaften und die *Armen-sachen* portofrei. Ähnliche Bestimmungen enthielt auch der 1839 mit Basel abgeschlossene Vertrag.

Im Vertrag¹⁾ mit St. Gallen von 1843 verlangte Bern für die Briefe aus Bern über Huttwil und Murgenthal als eigene Taxe 3, 4 und 12 Kr., aus Thun 6, 10 und 24 Kr., aus Genf 10, 16 und 40 Kr. Der einfache Brief aus Bern kam somit in St. Gallen, mit der Transittaxe über Aarau, auf 6 Kr. zu stehen.

Mit Thurn und Taxis war 1835 ein Vertrag¹⁾ zustande gekommen. Nach demselben betrug die ausserbernische Taxe für die einfachen Briefe aus: Bingen 18 Kr., Darmstadt 14 Kr., Koburg 26 Kr., Frankfurt a. M. 16 Kr., Freiburg i. Br. 6 Kr., Karlsruhe 10 Kr., Lörrach 2 Kr., Stuttgart 12 Kr.

Der bernisch-englische Vertrag¹⁾ von 1840 setzte die Taxe Bern-Dover auf 46 Kr., Bern-London auf 76 Kr. für die halbe britische Unze (14 gr.) fest.

3. Luzern.

Infolge des fehlenden Handelsverkehrs hatte Luzern nie eine bedeutende Posteinrichtung besessen. Als Durchgangstation für den Verkehr der Nord- und Westschweiz mit Italien war es aber postalisch doch immer wichtig.

Der Tarif²⁾, den Luzern gemäss dem Tagsatzungsbeschlusse von 1822 ins eidgenössische Archiv niederlegte, verzeigte folgende Taxen:

¹⁾ Akten des schweizer. Postmuseums.

²⁾ Akten des Bundesarchivs, Fasc. Postwesen, 1789.

Von Luzern Stadt				von Luzern Kanton				nach folgenden Orten und von da nach Luzern:	
ⷑ Ware	einfach	doppelt	Unze	ⷑ Ware	einfach	doppelt	Unze		
Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.		
4	4	6	16	4	6	10	24	Bern Stadt, Zürich Stadt,	
6	6	10	24	6	8	12	32	Bern Kanton, Zürich Kanton,	
2	2	4	8	2	2	4	12	Luzern Stadt,	
2	2	4	12	2	4	6	16	Luzern Kanton,	
2	2	4	12	2	4	6	16	Altdorf, Schwyz, Zug,	
4	4	6	16	4	6	10	24	Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden,	
4	4	6	16	6	6	10	24	nähere Orte des Aargaus und Basel Stadt und Kanton,	
		6	24						
8	8	12	32	10	10	16	40	Freiburg,	
10	10	16	40	12	12	18	48	Graubünden, St. Gallen, Neuenburg, Waadt, Glarus, Appenzell, Thurgau,	
16	16	24	64	16	18	26	72	Wallis und Genf.	

Aus diesem Tarife ist so recht ersichtlich, wie das Interesse des Landes demjenigen der Städte weichen musste. Für die näher beieinander liegenden Kantone bestanden für die Landgemeinden durchwegs bedeutend höhere Taxen als für die Städte. Wenn dies auch gegenüber Landesteilen, die von der Hauptstadt weit entfernt waren, gerechtfertigt sein mochte, so wurde dafür das Missverhältnis doppelt fühlbar gegenüber Landgemeinden, die näher beisammen lagen als die beiden Hauptstädte. So kostete ein einfacher Brief von Luzern nach Bern 4 Kr., ein solcher von Willisau nach Burgdorf aber 8 Kr.; ebenso kam das Porto für den einfachen Brief im Kanton selbst, z. B. von Sursee nach Willisau, ebenso hoch wie für einen solchen von Luzern nach Bern.

Durch das Gesetz¹⁾ über das Postwesen vom 17. April 1834 wurde der Kleine Rat, gemäss §§ 27 und 28, beauftragt, einen Tarif zu erlassen. Mit Beschluss²⁾ des Kleinen Rates vom 17. September 1834 wurde ein Reglement für die Portofreiheit der Behörden und der nachfolgende Tarif für die Sendungen im Kanton auf den 1. Oktober 1834 in Kraft gesetzt.

A. Taxe für die unmittelbaren Sendungen.

	einfach	doppelt	Lot	Unze
Briefe	2	4	4	8 Kr.

über 5 Unzen 5 Kr. per Unze.

Silber $\frac{1}{8}$ ‰, Gold $\frac{1}{16}$ ‰ des Wertes; Waren 2 Kr. per ⷑ, über 15 ⷑ Gewicht 1 Kr. per ⷑ; mindestens 6 Kr. per Sendung.

B. Taxe für die mittelbaren Sendungen.

	einfach	doppelt	Lot	Unze
Briefe	4	6	8	16 Kr.

über 5 Unzen 8 Kr. die Unze.

Silber $\frac{1}{8}$ ‰, Gold $\frac{1}{16}$ ‰ des Wertes; Waren 4 Kr. per ⷑ, über 15 ⷑ Gewicht 2 Kr. per ⷑ; mindestens 8 Kr. per Sendung.

Unter „unmittelbaren“ Sendungen wurden wahrscheinlich die mit dem Oberpostamt in Luzern direkt ausgewechselten, von dort kommenden oder dahin bestimmten Sendungen, unter „mittelbaren“ diejenigen, die durch Luzern transitieren mussten, verstanden; dies entspräche auch dem Tarif von 1822.

Prozessakten wurden allgemein zu 6 Kr. bis 5 Unzen, darüber zu 4 Kr. per Unze befördert; Drucksachen bis 1 Pfund unterlagen der Gebühr der doppelten Briefe.

4. Uri.

In Uri war das Postwesen Sache des Kantons¹⁾. Uri hatte indessen mit Luzern und Zürich Pachtverträge, die Briefpost betreffend, abgeschlossen. Luzern pachtete 1804 das Urner Postregal²⁾, „insoweit die von der Luzerner Post anhero kommenden oder dahin gehende Briefe, Paqueter und dergl. betrifft“. Luzern übernahm gegen eine Pachtsumme von 20 Louis d'or die gänzliche Besorgung der durch seine Vermittlung gehenden Briefe bis Altdorf, woselbst es auch den Posthalter ernannte. Ein Abkommen, wie ein ähnliches mit Zürich bereits bestand, wurde sodann auch getroffen wegen dem Botschiffmann, der zweimal per Woche die Post zu befördern hatte. Für Zürich war der Transit der italienischen Korrespondenz, die in wöchentlich zweimaligen Kursen über den Gotthard befördert wurde, die Hauptsache.

¹⁾ Poststellen bestanden in Altdorf, Hospenthal, Göschenen, Wassen, Stäg, Klus, Schattdorf, Bürglen und Flüelen.

²⁾ Nach dem „Entwurf einer Konvention mit dem Stand Luzern in betreff des Postwesens“, vom 20. März 1804, Akten des St. A. Uri.

¹⁾ Luzerner Gesetzessammlung, Bd. III, S. 165 f.

²⁾ Luzerner Gesetzessammlung, Bd. III, S. 195 f.

Nach dem Zürcher Tarif¹⁾ von 1796, den Uri um 1822 ins eidgenössische Archiv einsandte, kosteten Briefe aus Zürich nach Altdorf, Ursern und Hospenthal: einfach 2 Kr., doppelt 3 Kr.; das æ Ware 4 Kr. Briefe aus Bellenz, Lugano und Tessin (wohl ohne Riviera und Livinenthal) nach Altdorf, Luzern, Schwyz und Zug: 4 (einfach), 6 (doppelt), 10 (lötig) und 16 Kr. (Unze); das æ Ware 6 Luzerner ß , 1 Doublone 1 Luzerner ß , 1 Neuthaler 1 Luzerner ß .

Für das Postbureau Altdorf²⁾ galt der folgende Frankatur-Tarif (ohne Datum). Für Briefe wurden, je nachdem sie einfach, doppelt oder lötig waren, nachstehende Taxen in Kreuzern berechnet, nach: Göschenen, Wassen, Stäg (Amsteg), Ursern, Zürich Stadt, Luzern Stadt, Schwyz, Zug, Brunnen 2, 3, 4 Kr.; Tessin bis Biasca 2, 4, 4 Kr.; Zürich Kanton, Luzern Kanton, Gersau, Nidwalden, Schaffhausen, Tessin über Biasca hinaus 4, 6, 8 Kr.; Bern, Aargau, Basel, Thurgau, St. Gallen, Glarus, Graubünden 6, 10, 12 Kr.; Genf, Wallis 18, 28, 36 Kr.

Luzern durfte für die Strecke Luzern-Altdorf eine Taxe von 2 Kr. berechnen und die Transitbriefe nicht höher taxieren als seine eigenen.

Die Reisendentaxen waren für Kantonsangehörige mässiger als für Fremde. Ähnlich war es auch auf den Schiffen des Vierwaldstättersees³⁾. Es bezahlten:

	Fremde	Kantonsbürger, Handwerksgesellen und Militärs
Von Flüelen nach Luzern	1 fl. 20 Kr.	30 Kr.
„ „ „ Brunnen	24 „	12 „
„ „ „ Gersau	30 „	15 „
„ Brunnen „ „	6 „	3 „
„ „ „ Luzern	36 „	18 „

5. Schwyz.

Nach der Helvetik suchte Zürich sofort wieder mit den Innerkantonen Postverhandlungen⁴⁾ anzuknüpfen, um sich den Transit über den Gotthard zu sichern. Schwyz wurde ein Pachtvertrag für die zwei grossen Posten über den Gotthard und für den Kurs nach Chur mit einer jährlichen Pachtsumme von 20 Louis d'or (320 alte Franken) angetragen. Am 7./20. März 1804 wurde auf dieser Grundlage ein Traktat abgeschlossen; Schwyz sollte den Postbeamten in Schwyz, Zürich die Boten ernennen. Obrigkeitliche Briefe waren taxfrei. Die kleinen Boten sollten weiter bestehen dürfen. Im Jahre 1807 verhandelte Schwyz⁴⁾ mit Luzern auf einer Konferenz in Gersau wegen

¹⁾ B. A., Fasc. Postwesen, 1789.

²⁾ St. A. Zürich, Akten I. H. d. 1. 11, und Akten des St. A. Uri.

³⁾ Akten des St. A. Uri.

⁴⁾ Akten des St. A. Schwyz.

Neueinrichtung des Botenwesens¹⁾ nach Luzern. Nach dem hierbei aufgestellten Tarif sollte die Taxe des einfachen Briefes aus Luzern 2 Kr., für Waren bis 2 æ 2 Kr., für Gold und Silber $\frac{1}{16}$ ‰ und $\frac{1}{8}$ ‰ des Wertes betragen. Dieses Porto wurde mit Luzern geteilt. Ferner kam in Schwyz der einfache Brief zu stehen: aus Aarau, Bern, Basel auf 6 Kr.; aus Baden, Solothurn auf 8 Kr.; aus Sursee, Stans, Sachseln auf 4 Kr. Die Briefe aus Zürich kosteten in Schwyz und der March 2 Kr. Schwyz überlieferte der Berner Post in Stans die Briefe²⁾

	einfach	doppelt	Unze
Aus Schwyz zu . . .	2 Kr.	3 Kr.	8 Kr.
„ Einsiedeln „ . . .	4 „	6 „	16 „
„ Lachen „ . . .	6 „	10 „	24 „

Am 19. März 1835 wurde mit Zürich ein neuer Vertrag abgeschlossen. Danach übernahm Zürich das Postregal vollständig gegen einen jährlichen Pachtzins von Fr. 600. Zürich musste einen wöchentlich dreimaligen Kurs von Zürich nach Schwyz über Rothenthurm einrichten. Nach Artikel 4 des Vertrages wurde der Kanton Schwyz in 2 Rayons eingeteilt:

	bis 5 Stunden			über 5 Stunden		
	einfach	doppelt	Lot	einfach	doppelt	Lot
Briefe	2	3	4	3	4	6
Waren bis zu 6 æ	2 Kr. per æ			3 Kr. per æ		
„ über 6 „	1	„	„	1	„	„
Valoren	$\frac{1}{8}$ ‰			$\frac{1}{5}$ ‰		

Das Porto Zürich-Schwyz betrug für Briefe 3, 4 und 6 Kr., für Pakete bis 2 æ 3 Kr., darüber per æ 1 Kr., für Valoren $\frac{1}{5}$ ‰ des Wertes. *Portofreiheit* war den Behörden gestattet.

Im Jahre 1841 ging die schwyzerische Postpacht infolge eines Poststreites zwischen Zürich und St. Gallen an St. Gallen über.

6. Unterwalden.

Das Postregal von Unterwalden — *ob und nid dem Wald* — war bis 1832 an die bernischen Postpächter Fischer und nach 1832 an Zürich verpachtet. Die Standeskanzleien von Sarnen und Stans liessen

¹⁾ Wie aus einer Bittschrift hervorgeht, die der Luzerner Bote 1811 wegen Erhöhung des Lohnes einreichte, erhielt der „Luzern Bott“ um 1797 als Besoldung:

1. Aus dem Säkel-Amt jährlich G. 52
2. Schifflohn von jeder Reise 18 ß
3. von jedem hochheitlichen Schreiben 10 ß
4. von der Reis nach Brunnen 24 ß
5. vom Kloster Muthathal per Jahr ein Käs und 100 Batzen
6. vom Kloster Stans per Jahr ein Käs und G. 2.20
7. von der geistlichen Bruderschaft in Luzern G. 2.20
8. alle vier Jahr ein neuer Kaput oder Mantel vom Land.

(Akten des St. A. Schwyz.)

²⁾ Akten des St. A. Schwyz.

ums Jahr 1822 vollständig gleich lautende Tarife¹⁾, datiert vom 1. April 1811, ins eidgenössische Archiv niederlegen. Danach betrug das Porto für Briefe von Sarnen und Stans nach:

	einfach Kr.	doppelt Kr.	Unze Kr.
Sarnen und Stans	2	4	8
Bern	6	10	24
Waadt	12	18	48
Wallis	14	22	56
Luzern	2	4	8
Altdorf und Schwyz	4	6	16
Ursern, Tessin, Zürich	6	10	24
Engelberg	2	4	8

Für das \bar{x} Ware zwischen Stans und Engelberg 1 Kr.

7. Glarus.

Das Post- und Botenwesen²⁾ war seit 1803 Sache der *gemeinen* Landsgemeinde; es bestanden daher nicht mehr reformierte und katholische Postmeister wie vor 1798. Immerhin wurde das alte Pachtsystem beibehalten, und zwar bis ins Jahr 1832, wo der letzte private Postmeister Aebli starb. Nun übernahm die Regierung das Postwesen zuerst provisorisch und dann im Jahre 1835, nach einem Beschluss der Landsgemeinde, definitiv in Regiebetrieb.

Die Postordnung vom 12. Mai 1805 sah für die Beförderung von Zürich nach Glarus wieder die alten Taxen vor:

4 Kr. für Briefe unter 1 Lot	
6 " " " die 1 " wiegen	
8 " " " " 1 ^{1/2} " "	

Briefe nach Weesen, Lachen und der March kosteten 2 Kr., nach Rapperswil 6 Kr.

Der ins eidgenössische Archiv eingesandte Tarif¹⁾ verzeigt folgende Taxen:

Briefe von Glarus nach	einfach	doppelt	Lot	1 ^{1/2} Lot	Unze
Zürich	4 Kr.	6 Kr.	8 Kr.	12 Kr.	16 Kr.
Rapperswil	6 "	"	"	"	"
Weesen, Lachen, March	2 "	2 "	4 "	"	"

„Waren bis 6 \bar{x} 9 Kr., was darüber ist 1 Kr. per 6 \bar{x} ; bei Seegeförne zahlen die Paketer $\frac{1}{3}$ mehr.“

Im Jahre 1830 wurde die Taxe für die Zeitungen ermässigt und 1835 auch das Monopol für den Warentransport freigegeben.

Der Vertrag mit Graubünden von 1842 sah als glarnerisches Porto für den einfachen Brief 2 Kr., für $\frac{2}{3}$ Lot 3 Kr. und für 1 Lot 4 Kr. vor.

¹⁾ B. A., Fasc. Postwesen, 1789.

²⁾ Heer, G., Das glarnerische Postwesen im XVIII. und XIX. Jahrh., Aufsatz im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, 30. Heft, Glarus 1895, S. 73 ff.

8. Zug.

Zug, dessen Postregal an Zürich verpachtet war, legte folgenden Tarif¹⁾ ins eidgenössische Archiv:

Briefe von Zug nach		einfach	doppelt	Lot
Zürich	kosteten	2 Kr.	3 Kr.	4 Kr.
Frauenfeld	"	4 "	6 "	8 "
Bellenz	"	4 "	6 "	8 "
Baden	"	4 "	6 "	8 "
Aarau	"	6 "	10 "	12 "

9. Freiburg.

Das Postregal des Kantons Freiburg war wie dasjenige des Kantons Bern und anderer Kantone an die Familie Fischer von Bern verpachtet, bis der Kanton Freiburg 1832 eine eigene Verwaltung einrichtete.

Im Pachtvertrag mit der Familie Fischer vom 4. Dezember 1820²⁾ war folgender Tarif aufgestellt worden:

Bis auf 5 Stunden: 5 Rp. für den einfachen Brief; $\frac{1}{8}$ % vom Silber; $\frac{1}{16}$ % vom Gold; 5 Rp. vom \bar{x} Waren.

Über 5 Stunden: Das Doppelte.

Portofreiheit war für die Behörden ausbedungen.

Dementsprechend kosteten nach dem ins eidgenössische Archiv deponierten Tarif¹⁾:

Von Freiburg nach:

	Der einfache Brief	Das Pfund Ware
Bern	2 Kr.	2 Kr.
Solothurn, Lausanne	4 "	4 "
Genf, Wallis, Luzern, Basel	6 "	6 "
Schaffhausen, Zürich	8 "	8—12 "
St. Gallen	10 "	12 "

Nach der Einrichtung der kantonalen Regieverwaltung wurde am 13. März 1833 folgender Tarif erlassen:

Die Briefe kosteten:

	Einfach (7,0 g)	Doppelt (unter 16,5 g)	1/2 Unze	5/8 Unze	6/8 Unze	7/8 Unze	Unze
1. Stufe	2 Kr.	4 Kr.	4 Kr.	6 Kr.	6 Kr.	8 Kr.	8 Kr.
2. "	4 "	6 "	8 "	10 "	12 "	14 "	16 "
3. "	6 "	10 "	12 "	16 "	18 "	22 "	24 "

Freiburg war mit Bern, Murten, Romont und Bulle in der 1., mit Estavayer und Rossinières in der 3. Entfernungsstufe.

Portofreiheit war unter der Regieverwaltung nicht einmal den Behörden bewilligt; die Staatskasse rechnete über deren Porti mit der Postverwaltung ab.

¹⁾ B. A., Fasc. Postwesen, 1789.

²⁾ Henrioud, Les anciennes Postes fribourgeoises, Lausanne 1906, S. 32.

Nach dem Vertrage¹⁾ mit Bern von 1842/43 wurden die Reisendentaxen für den Kurs Bern-Freiburg zu 4½ Batzen per „lieue“ (Wegstunde) berechnet; dazu kamen noch ½ Batzen für den Kondukteur und 5 Rp. Brückenzoll für den Grandpont in Freiburg.

10. Solothurn.

Auch das solothurnische Postwesen bildete bis 1832 einen Teil der grossen Fischerschen Postpacht. Am 26. Juni 1822 war mit der Familie Fischer der letzte Postvertrag²⁾ auf 10 Jahre abgeschlossen worden. Nach Ablauf dieser Frist wurde der Vertrag nicht mehr erneuert, weil sich die Fischersche Verwaltung auflöste. Nun wandte sich Solothurn nach vergeblichen Schritten bei Bern zum Zweck der Übertragung seines Postwesens an die aargauische Postverwaltung, und zwar mit Erfolg. Am 12. September 1832 wurde zwischen den beidseitigen Postbehörden eine Übereinkunft³⁾ unterzeichnet. Nach derselben nahm Solothurn die aargauischen Taxen und Posteinrichtungen an, während eine solothurnische Postkommission ein Mitbeaufsichtigungs- und Genehmigungsrecht ausübte. Diese Übereinkunft⁴⁾ wurde indessen unterm 3. Juni 1836 mit beidseitigem Einverständnis aufgehoben. Auf den 1. Juli 1836 übernahm Solothurn das Postwesen auf eigene Rechnung und übertrug dessen Verwaltung dem Finanzdepartement. Dieses machte die lobenswertesten Anstrengungen, sowohl die Postverbindungen im Kanton zu verbessern, als auch die Taxen zu ermässigen. Letzteres geschah durch die Verordnung vom 24. Christmonat 1842⁵⁾ bei den Taxen für:

1. Plis und Schriften ohne Wertangabe:
bis auf 5 Stunden auf 6 Kr.
über 5 „ „ 8 „
2. Einfache Briefe mit angehängten Mustern:
bis auf 5 Stunden auf 4 Kr.
über 5 „ „ 6 „
3. Druckschriften unter Kreuzband (zu der Kategorie der Frachtstücke gehörend): durch den ganzen Kanton per Lot auf 2 Rp., mindestens aber auf 2 Kr.

Die Verordnung vom 4. Dezember 1846⁶⁾ brachte eine neue Erleichterung, indem für den ganzen Kanton

¹⁾ Akten des schweizerischen Postmuseums.

²⁾ Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn, 20. Bd., S. 42.

³⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Stand Solothurn, 30. Bd., S. 285.

⁴⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den eidgenössischen Stand Solothurn, 35. Bd., Rechenschaftsbericht, S. 52.

⁵⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den eidgenössischen Stand Solothurn, 1842, 40. Band, S. 63.

⁶⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den eidgenössischen Stand Solothurn, 1846, 44. Bd., S. 13.

eine *einheitliche* Taxe festgesetzt wurde, und zwar für Briefe: einfach 2 Kr., doppelt 4 Kr., Unze 8 Kr.; für Plis 6 Kr. und für Muster 4 Kr.

Eine neue Verordnung vom 5. April 1848¹⁾ hielt an den obgenannten Taxen fest und bestimmte ferner: Valoren bis 100 Fr. und Frachtstücke bis 2 \mathfrak{z} kosten 6 Kr.; für je weitere 100 Fr. Wert oder 2 \mathfrak{z} Gewicht steigt die Taxe um 2 Kr.

Für eingeschriebene Briefe war das Porto nicht höher als für uneingeschriebene. Empfangsscheinformulare kosteten: das Folienblatt 4 Kr., das Quartblatt 2 Kr.; wenn das Postamt sie selbst ausfüllen musste, so kamen 2 Kr. per eingeschriebenen Gegenstand hinzu.

Die Passagiertaxen waren normiert durch den Tarif vom 22. Mai 1841²⁾:

„Jeder Passagier zahlt von der Stund 4 Batzen, Trinkgeld inbegriffen.“ Reisegepäck war frei bis 40 \mathfrak{z} . Für das Übergewicht wurde vom Zentner für die 1. Station (von 3 Stunden) 10 Batzen, für die 2. und 3. Station je 5 Batzen berechnet.

11. Basel.

Nach dem Zusammenbruch der Helvetik übernahm der Kanton das Postwesen und damit auch das helvetische Postamt. Der Tarif dieses letztern galt bis 1826. Auf Begehren des Handelsstandes wurde 1827 eine teilweise Taxermässigung³⁾ gewährt.

Für einfache bzw. doppelte Briefe betrug danach das Porto von und nach folgenden Orten: Baselstadt 2 Kr.; Bern, Solothurn, Luzern, Delsberg, Zürich 4 bzw. 6 Kr.; Schaffhausen 6 bzw. 10 Kr.; Lausanne, Tessin, Schwyz, Zug, Unterwalden 8 bzw. 12 Kr.; Waldshut 8 bzw. 14 Kr.; Genf 10 bzw. 14 Kr.; Mailand 12 bzw. 18 Kr.; Karlsruhe 14 bzw. 22 Kr.; Wallis 16 bzw. 22 Kr.; Frankfurt a. M. 18 bzw.

¹⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den eidgenössischen Stand Solothurn, 1846, 46. Bd., S. 23.

Hand in Hand mit dieser Verordnung wurde auch eine Reorganisation des Postdienstes im Kanton vorgenommen. Bisher hatten nur die wenigsten Gemeinden Postablagen, die sie überdies selbst zu unterhalten hatten, besessen; in den übrigen besorgten die Landjäger den Botendienst. Nun wurde infolge allgemeiner Klagen der ganze Kanton in 12 Postkreise und 19 Botenbezirke eingeteilt, wobei je einige kleinere Ortschaften einer grösseren zu einem Botenbezirk zugeteilt wurden. Ein oder mehrere Botenbezirke bildeten einen Kreis. So gehörte zum V. Postkreis Balsthal der 8. Botenbezirk mit den Ablagen Laupersdorf, Matzendorf, Ädermannsdorf, Herbetswil, Welschenrohr und Gänssbrunnen. Die Bedienung wurde in der Regel zweimal wöchentlich besorgt.

²⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn, 1841, 39. Bd., S. 64.

³⁾ B. A., Fasc. Postwesen 1789; ferner Buser, J., Das Basler Postwesen vor 1849, Sissach 1903, Beilage zu S. 78.

20 Kr.; Berlin 42 Kr.; England 60 bezw. 88 Kr.; Spanien und Portugal 44 bezw. 64 Kr. Für Briefe, die durch Basel transitieren, wurden 2 bezw. 3 Kr. für die Umspeidition dazu gerechnet.

Die Reisendentaxe wurde zu 5 Batzen per Stunde berechnet; Freigepäck ging 40 α auf die Person.

Im Jahre 1829 bestand für die Strecke Basel—Zürich der folgende Passagiertarif:

Von Basel nach Rheinfelden	Fr. 1. 50
„ „ „ Stein	„ 3. —
„ „ „ Brugg	„ 5. —
„ „ „ Baden	„ 6. —
„ „ „ Aarau	„ 5. —
„ „ „ Zürich	„ 8. —

Für die Strecke Basel-Läufelfingen waren 2 Tarife in Kraft, einer für Kantonsbürger und der andere für Fremde:

Es bezahlten	Kantonsbürger	Fremde
von Basel nach Liestal	Fr. 2. —	Fr. 2. 80
„ „ „ Sissach	„ 3. —	„ 3. 60
„ „ „ Buckten	„ 4. 10	„ 5. 40
„ „ „ Läufelfingen	„ 5. 80	„ 6. 20

Das Reglement für das Postamt Basel von 1833¹⁾ bestimmte bezüglich der Taxen folgendes:

„Die hiesige Brief-Post-Taxe ist laut obrigkeitlicher Erkenntnis vom 21. November 1826 auf 4 Kr. der einfache Brief, 6 Kr. der doppelte, 8 Kr. das Loth und 16 Kr. die Unze festgesetzt worden; und ist ohne Unterschied der Gegend, wo die Briefe herkommen, noch an welchen Ort im Innern des Kantons sie bestimmt sind, anzuwenden.

Diese Taxe findet in dem Sinne Statt, dass sie entweder ausschliesslich auf den ankommenden oder abgehenden Briefen, oder hingegen nur zur Hälfte auf den Einen und zur andern Hälfte auf den Andern erhoben wird.

Jedenfalls ist zu dieser Taxe das ausländische Porto oder die Auslagen bis an die Baselsche Grenze zu schlagen.

Diese Tax-Norm hat blos auf die aus dem Kanton abgehenden oder dahin bestimmten, keineswegs aber auf die transitirenden Briefschaften Bezug.

Die vorgeschriebene Brief-Taxe wird nach Verhältniss des Gewichts der Briefe in der bezeichneten Progression (Abstufung) angewendet.

Als einfach wird jeder Brief bis auf das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Loth innstehend angesehen.

Als doppelt von $\frac{1}{2}$ bis 1 Loth innstehend.

Schwerere Briefe werden ganz nach dem Gewicht, jedes $\frac{1}{2}$ Loth für eine einfache, und $\frac{1}{4}$ Loth für $\frac{1}{2}$

¹⁾ Buser, J., A. a. O., S. 107—109.

Taxe gerechnet, wovon jedoch die deutschen Briefe eine Ausnahme machen.

Die zu berechnenden Transit-Taxen sind in gleichem Sinne anzuwenden.“

Für Plis, Schriften ohne Wertangabe, Zeitungen und andere Drucksachen unter Kreuzband, sowie für Muster ohne Wert, fand je nach den bestehenden Verträgen Taxermässigung statt.

Die Taxen für Briefe und Postwagenstücke, die der Post aufgegeben die *Kantons*grenze nicht überschritten, waren wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 1 Lot Gewicht à 2 Kr.

„ über 1 „ „ „ 4 „

Zirkulare, Zeitungen, Anzeigen, Kursblätter im Abonnement à 1 Rp. per Stück bis 1 Bogen (nur franko).

Valoren bis 400 Fr. zu $\frac{1}{8}$ ‰, der Überschuss zu $\frac{1}{16}$ ‰.

Pakete: die ersten 10 $\bar{\sigma}$ à 2 Kr. per $\bar{\sigma}$, der Überschuss à 1 Kr. per $\bar{\sigma}$.

Für Postwagenstücke aus Frankreich und Deutschland galten die nämlichen Taxen; für diejenigen aus der Schweiz waren die Verträge massgebend.

Jedes nach dem Kanton Basel bestimmte eingeschriebene Poststück unterlag einer Bestellgebühr von 4 Kr. Jeder Empfangschein war mit 4 Kr. und für den Stempel mit 2 Kr. extra zu bezahlen. Auf Nachnahmen wurde eine Provision von 2 ‰ erhoben.

Gleichzeitig mit der Einführung der Frankomarken im Jahre 1845 wurde die Lokaltaxe für die Stadtbriefe von 2 auf 1 Kr. herabgesetzt¹⁾.

11 a. Baselland.

Nach der Abtrennung der Landschaft schloss die baselstädtische Verwaltung mit Baselland am 12. Februar 1834 einen Vertrag²⁾, worin Baselstadt Transitfreiheit durch die Landschaft gestattet wurde. Für den Transit seiner Postwagen und -sendungen bezahlte Basel eine jährliche Pachtsumme von Fr. 2800. Für die Landschaft kamen unter diesem Pachtverhältnisse die Basler kantonalen Taxen, d. h. 2 Kr. per 1 Lot und 4 Kr. über 1 Lot usw., wie oben angegeben, zur Anwendung. Die Überlieferung der Kantonalbriefe geschah gegenseitig taxfrei, so dass nur für die Transitbriefe abgerechnet werden musste.

Dieser Vertrag wurde 1839 für fernere 10 Jahre erneuert, immerhin mit einer höhern Pachtsumme (Fr. 4000) und der Bestimmung, dass die Taxe der Postwagenstücke geteilt werden sollte.

¹⁾ Buser, J., A. a. O., S. 119.

²⁾ Buser, J., A. a. O., S. 85.

Im Jahre 1846 fasste der basellandschaftliche Landrat den Beschluss, das Postwesen der Dörfer untereinander zu verbessern und übertrug zu diesem Zwecke das Postwesen einem Privatunternehmer¹⁾. Allein dieser erfüllte die in ihn gesetzte Erwartung nicht, weshalb der Kanton die Besorgung des Postwesens 1848 selbst übernahm und dem Verwaltungsdepartemente übertrug. Am 17. Juni 1848 erliess der Regierungsrat eine diesbezügliche Verordnung²⁾. Danach betragen die Taxen im Kanton: für Briefe 5 Rp., für grössere Plis 10 Rp., für Drucksachen 2¹/₂ Rp., für die Einschreibgebühr 10 Rp.; für Pakete: per 2 \bar{c} 10 Rp., per 10 \bar{c} 50 Rp., per 20 \bar{c} 75 Rp. und per 100 \bar{c} 2 Fr. 75 Rp.; für Valoren: für Fr. 100 Wert 10 Rp., für Fr. 400 Wert 40 Rp., für Fr. 1000 Wert 75 Rp. und für Fr. 7500 Wert Fr. 1; für Zeitungen per Jahr 4 Batzen bei wöchentlich einmaligem und Fr. 1 bei 5—7maligem Erscheinen.

Daneben bestand noch eine Bestellgebühr von 1 Kr. für Briefe und von ¹/₂ bis 1 Batzen für Pakete.

Diesem Tarife war indessen keine lange Wirkungsdauer beschieden, da ja schon ein Jahr später das eidgenössische Posttaxengesetz in Kraft trat.

Die Reisendentaxen³⁾ auf der Strecke Bern-Basel betragen:

	Batzen	Gepäck
Von Bern nach Basel . . .	110	5 Rp. per Std.
„ „ „ Liestal . . .	92	5 „ „ „
„ „ „ Waldenburg	76	4 „ „ „
„ „ „ Solothurn . . .	39	2 „ „ „

12. Schaffhausen.

Das Schaffhauser Postwesen war bis ins 19. Jahrhundert auf Grund des Klingenfuss'schen Patentes von 1652 ein Privilegium der sogenannten „postberechtigten Familien“. Im Jahre 1827 erfolgte eine behördliche Regelung des Postregals. 1833 schlossen die „postberechtigten Familien“ einen Pachtvertrag mit der Thurn- und Taxisschen Verwaltung ab. Dieser Vertrag dauerte bis zum 1. Januar 1849, wo er durch die Einführung der eidgenössischen Post hinfällig wurde⁴⁾.

Schaffhausen legte nach 1822 folgenden Tarif⁵⁾ ins eidgenössische Archiv nieder:

Es kosteten Briefe von Schaffhausen:

¹⁾ Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Kanton Basel-Landschaft, 4. Bd., S. 105.

²⁾ Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Kanton Basel-Landschaft, 4. Bd., S. 250.

³⁾ Akten des schweizer. Postmuseums.

⁴⁾ Die Rechte der Thurn- und Taxisschen Verwaltung wurden im Jahre 1853 durch den Bund um die Summe von Fr. 150,000 losgekauft.

⁵⁾ B. A., Fasc. Postwesen, 1789.

	einfach Kr.	doppelt Kr.	Lot Kr.
nach Basel	4	6	8
nach Aargau, Solothurn, Bern, Neuchâtel, Freiburg, Waadt, Genf und Wallis (bis Rheinheim gerechnet)	2	3	4
nach Zürich, Luzern, Zug, Schwyz, Glarus, Graubünden, Tessin, Unterwalden (bis Zürich gerechnet, Porto wurde mit Zürich geteilt)	2	3	3
nach Frauenfeld, Diessenhofen und Stein	2	3	4
von Frauenfeld bis St. Gallen	4	6	8

Im Jahre 1846 waren im Kanton Schaffhausen folgende Taxen in Kraft¹⁾:

	Bis zu 4 Std. 4 Kr.	Über 4 Std. Distanz 3 Kr.
I. Für Briefe: bis 1 Lot	2 Kr.	3 Kr.
Für jedes weitere halbe Lot die Hälfte des einfachen Satzes mehr.		
II. Für Pakete: bis 2 \bar{c}	4 „	4 „
2—4 „	4 „	5 „
Für je weitere 4 „	1 „	—
„ „ „ 2 „	—	1 „
III. Für Geldsendungen:		
a) in Silber bis 25 fl.	4 „	4 „
von 25—100 „	5 „	5 „
Für je weitere 100 „	1 ¹ / ₂ „	2 „
b) in Gold und in Papiergeld		
bis 25 fl.	4 „	4 „
von 25—100 „	5 „	5 „
Für je weitere 100 „	³ / ₄ „	1 „

13. Appenzell.

Im Kanton Appenzell war das Postwesen Sache der Gemeinden. Eigentliche Postämter wurden mit Hilfe der st. gallischen Post nur in Herisau (1839) und dann später auch in Speicher und Trogen errichtet. St. Gallen führte über appenzellisches Gebiet ausserdem auch 2 Postkurse, welche die Verbindung mit St. Gallen herstellten, gegen eine Entschädigung von Fr. 3000 aus²⁾.

Bezüglich der Taxen wurden die appenzellischen Postämter von der st. gallischen Post behandelt wie St. Gallen-Stadt. Die Brieftaxen für alle appenzellischen Ortschaften betragen nach dem St. Galler Tarif³⁾ von 1835 2 Kr. ab St. Gallen.

¹⁾ Bekanntmachung des Kantonalpostamtes 1846, Stadtbibliothek Schaffhausen U. O. 1, 13. (Mitgeteilt von Herrn Hanselmann, Postbeamter, Schaffhausen.)

²⁾ Vergl. auch den Aufsatz v. Diem über das appenzellische Strassen- und Postwesen im 38. Bd. (1910) der appenzellischen Jahrbücher, S. 100f.

³⁾ Akten des St. A. St. Gallen, Rubr. 162, Fasc. 3.

14. St. Gallen.

In St. Gallen leitete auch nach 1803 das kaufmännische Direktorium, die Nachfolger der alten Marktvorsteher, den Postbetrieb, und zwar bis am 30. September 1836. Im neugeschaffenen Kanton St. Gallen umfasste die Post ein grösseres Territorium als früher, dafür ging ihre Wirksamkeit weniger mehr in die Ferne als zur Zeit des „Nürnberger- und Lyoner-Ordinari“. Am 1. Oktober 1836 übernahm der Kanton die Post. Durch den Grossratsbeschluss ¹⁾ vom 17. Juni 1836, betreffend die Verwaltung des Postwesens, wurden als Postbehörden der kleine Rat und die Postkommission bezeichnet. Art. 17 dieses Beschlusses übertrug die Festsetzung der Posttaxen dem kleinen Rat, welcher den Vorschlag der Postkommission einzuholen hatte.

Der ins eidgenössische Archiv deponierte Tarif ²⁾ enthielt nur die Angaben für die Transitstrecke: „Vom Rhein bis an die Grenze, Distanz à 10 Poststunden gerechnet“ 4, 6 und 8 Kr. für Briefe; 4 Kr. per 100 fl. Wert und 8 Kr. für das Pfund Waren.

Der Briefftarif ³⁾ vom 8. Mai 1835 teilte das Postgebiet in 6 Zonen ein mit Taxansätzen von 2—7 Kr. per einfachen Brief; St. Gallen-Rorschach kostete 2 Kr., St. Gallen-Flums 6, St. Gallen-Wil 6, Uznach-St. Margrethen 7 Kr. usw.

Der Briefftarif ⁴⁾ vom 1. April 1838 sah für das Postgebiet von St. Gallen 4 Stufen mit nachstehenden Taxen vor:

	1/2 Lot	1 Lot	1 1/2 Lot	für je 1 weiteres Lot
1. Stufe	2 Kr.	3 Kr.	4 Kr.	1 Kr.
2. „	3 „	4 „	6 „	2 „
3. „	4 „	6 „	8 „	2 „
4. „	5 „	8 „	10 „	3 „

Nach diesem Tarif lag St. Gallen mit Rorschach in der 1. und mit Ragaz in der 4. Stufe.

Die st. gallischen Briefftaxen blieben nach diesem Tarif bis 1848 bestehen. Es hatte sich zwar anfangs der 40er Jahre eine starke Strömung für die Einführung einer Einheitstaxe geltend gemacht; aber sie drang nicht durch. Man verschob die Reform auf den Zeitpunkt der Beratung eines neuen Postgesetzes, aber auch das neue Postgesetz kam vor 1848 nicht mehr zustande ⁵⁾.

Der letztgenannte Tarif setzte die Taxen für den einfachen Brief nach folgenden Gebieten und Orten wie folgt fest; das Porto betrug nach: Konstanz, Schaffhausen und Zürich 4 Kr.; Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern,

Basel, Ulm 8 Kr.; Bern, Solothurn, Stuttgart 10 Kr.; Augsburg 12 Kr.; Tessin 13 Kr.; Genf 18 Kr.; Lyon 24 Kr.; Marseille 28 Kr.; London 58 Kr.; Norwegen 1 fl. 23 Kr.; Manchester 1 fl. 24 Kr.; St. Petersburg 1 fl. 50 Kr.; Moskau 2 fl. 4 Kr.

Briefe nach Österreich, Italien, Griechenland, Türkei, Nordamerika, Spanien und Portugal mussten bis an die Schweizergrenze frankiert werden.

Die Gewichtsprogression ging von 1/2 zu 1/2 Lot, für jedes 1/2 Lot wurde die einfache Taxe berechnet. Muster genossen Ermässigungen.

Die *Zeitungstaxen* ¹⁾ waren wie folgt festgesetzt:

	per Jahr
Zeitungen, die 1 mal wöchentlich erschienen, kosteten . . .	24 Kr.
„ „ 2 „ „ „ „ „ . . .	48 „
„ „ 3 „ „ „ „ „ . . .	1 fl. 12 „
„ „ 4 „ „ „ „ „ . . .	1 „ 36 „
„ „ mehr mal „ „ „ „ . . .	2 „

Zeitungen, die durch die Poststellen unter Umschlag gelegt werden mussten, kosteten 1 1/2 Kr. per Exemplar.

Die Zeitungen mussten von den Abonnenten auf dem Bureau abgeholt werden.

Der *Fahrposttarif* ²⁾ von 1839 sah 6 Distanzen vor. Die Progression stieg für Pakete von 2 zu 2 \bar{c} bis auf 50 \bar{c} , darüber von 5 zu 5 \bar{c} ; für Geld von 25 zu 25 fl. bis auf 1000 fl., darüber von 50 zu 50 fl.

Als Nachnahmegebühren ³⁾ wurden bezogen: Für Briefnachnahmen bis 20 fl., 1 Kr. per 1 fl.; für Paketnachnahmen, bis 100 fl., 1 Kr. per 1 fl.

Durch Beschluss ⁴⁾ des Kleinen Rates, vom 5. März 1841, wurde eine Verordnung über die *Portofreiheit* erlassen. Danach genossen Portofreiheit für Briefe, Pakete und Gelder in Amtssachen, auch mit Privaten: Die Staatsbeamten (auch der Präsident des Grossen Rates), die Bezirks-, Gemeinde-, Gerichts- und Militärbehörden, die Bundesbehörden, schweizerische und auswärtige Regierungen. 1844 wurde die Portofreiheit der Gemeindebehörden mit den untern Amtsstellen und mit Privaten wieder aufgehoben ⁵⁾.

Der Vertrag ⁶⁾ zwischen Bern und St. Gallen vom Jahre 1843 setzte den Anteil Berns für die Briefe aus dem Kanton Bern — mit Ausnahme des Oberlandes — nach St. Gallen und umgekehrt auf 3, 4 und 12 Kr. und aus Thun und dem Oberland auf 6, 10 und 24 Kr. fest, und zwar sowohl über Murgenthal als über Huttwil. Der einfache Brief kam der Postverwaltung von St. Gallen beim Transit über Aarau-Zürich auf 6 Kr. zu stehen, wozu dann noch die Kantonaltaxe kam.

¹⁾ Gesetzessammlung von St. Gallen, Bd. VI, S. 207 f.

²⁾ B. A., Fasc. Postwesen, 1789.

³⁾ Akten des St. A. St. Gallen, Rubrik 162, Fasc. 3.

⁴⁾ Akten des schweiz. Postmuseums und Akten des St. A. St. Gallen, Rubr. 162, Fasc. 3.

⁵⁾ Vergl. Amtsberichte der Postkommission, 1837—1848.

¹⁾ Gesetzessammlung von St. Gallen, Bd. VI, S. 255.

²⁾ Akten des schweizer. Postmuseums.

³⁾ Gesetzessammlung von St. Gallen, Bd. VIII, S. 157.

⁴⁾ „ „ „ „ „ „ VIII, „ 154.

⁵⁾ „ „ „ „ „ „ IX, „ 50.

⁶⁾ Akten des schweizer. Postmuseums.

15. Graubünden.

In Graubünden war das Postwesen seit 1803 Sache des Kantons, doch hatte die zürcherische Postverwaltung bis 1813 einen gewissen Anteil an dessen Besorgung. Eine eigentliche kantonale Regieverwaltung wurde erst 1813 eingerichtet.

Für die Lindauer Boten, welche den Postdienst zwischen Lindau und Mailand durch Graubünden besorgten, wurde 1806 folgender Tarif aufgestellt¹⁾:

I. Briefporto.

1 einfacher Brief (2 Quartblatt) von Lindau oder Fussach und von Mailand, Como und Cleven auf der Route von Chur, Thusis und Splügen abzugeben, zahlt	6 Blzgr.
1 doppelter (4 Quartblatt) auf der gleichen Route	9 „
Plichi (Briefpaketchen) { das Lot	12 „
{ „ 1/2 Lot	6 „

(Die bei Aufnahme der Briefe etc. von den Boten bezahlten Ausgaben werden diesen besonders vergütet.)

II. Geldporto.

Zwischen Lindau und Chur unterwegs innerhalb Bünden:

	in gleicher Valuta	
Von fl. 100 in Gruppi { Silber	20	Kr.
{ Gold	15	„
bis Reichenau von fl. 100, mehr	1	„
„ Thusis „ „ 100, „ { Silber	3	„
{ Gold	2	„
„ Splügen „ „ 100, „ { Silber	6	„
{ Gold	5	„
Ein Päckchen Geld unter 100 fl. zahlt überhpt.	15	„

	in gleicher Valuta	
	Silber Kr.	Gold Kr.
Von Mailand und Como:		
Bis Splügen von fl. 100	15	9
„ Thusis von „ 100	18	14
„ Chur von „ 100	24	18
Von Cleven:		
„ Splügen von „ 100	10	7
„ Thusis von „ 100	15	12
„ Reichenau und Chur von fl. 100	20	15

Von Chur nach Mailand und umgekehrt von fl. 100 10 10

Durch Dekret des Kleinen Rates, vom 21. Januar 1807, wurde bestimmt:

„Von Briefen, welche die Lindauerboten an einem Orte in Bünden aufnehmen und an einem andern,

ungefähr 3 Stunden entfernten Ort im Lande wieder abgeben, haben sie nicht mehr als 4 Bluzger zu berechnen.“

Der Tarif¹⁾, vom 31. Mai 1845, welcher auch beim Übergang an den Bund noch in Kraft war (unterzeichnet von der Postkommission und dem Bundespräsidenten) unterschied 4 Haupttrouten: die deutsche, die italienische, die Engadiner- und die Oberländer-Route.

(Einfache) Briefe kosteten von Chur nach:

Zizers 2 Bluzger,	Brattigäuer 4 Bluzger,
Misox 7 „	Domletschger 5 „
Grono 8 „	Schanfigger 4 „
Pontresina 10 „	Albula 5 „
Poschiavo 14 „	Heinzenberg 5 „
Brusio 16 „	Valendaser 4 „
Lugnez 6 „	

Für Zeitungen war 1. eine Zeitungsgebühr und 2. eine Transporttaxe zu entrichten. Erstere wurde berechnet nach der Anzahl der wöchentlich erscheinenden Nummern und betrug z. B. per Semester: für wöchentlich 1 mal erscheinende Zeitungen 52 Bluzger, für 7 mal erscheinende 220 Bluzger. Die Transport-(Porto-) Taxe betrug bis auf 5 Stunden bei wöchentlich 1—2 maligem Erscheinen 20 Bluzger; für 12—20 Stunden Entfernung und wöchentlich 1—2 maligem Erscheinen 35 Bluzger usw.

Briefe nach Ländern, die dem Frankozwang unterlagen (d. h. die franko Grenze oder bis zu einem bestimmten Orte frankiert übergeben werden mussten) kosteten:

Italien	12 Blutzger
Österreich und Transitländer	6 „
Spanien und Portugal (franko franz. Grenze)	58 „
Überseeländer (ohne England), englische Kolonien und französische Kolonien in Afrika	52 „

Briefe von auswärts („aus dem Ausland“, wie es auf dem Tarif heisst) kosteten:

Österreich 6 Blzgr.	Arona 20 Blzgr.
Zürich 7 „	Genf 22 „
Bellenz 12 „	Piemont 30 „
Lombardei-Venetien 12 „	Frankfurt a. M. 37 „
Aarau 13 „	Neapel u. Sizilien 46 „
Basel 13 „	Hamburg 58 „
Stans 16 „	Brüssel 61 „
Tessin 16 „	Berlin 62 „
Bern 16 „	Stockholm 1 fl. 57 Kr.
Paris 19 „	

¹⁾ Lenggenhager, Beitrag zur Verkehrsgeschichte Graubündens, Thusis 1911, S. 218.

¹⁾ Akten des schweiz. Postmuseums.

Diese Taxen galten ab Chur, also ohne die kantonale Taxe. $\frac{1}{2}$ Lot galt als einfach, 1 Lot als $1\frac{1}{2}$ fach und $1\frac{1}{2}$ Lot als doppelt. Die Rekommandation kostete 6 Bluzger, wozu für Briefe nach Graubünden und Frankreich noch die *doppelte* Briefftaxe, statt nur die einfache, kam.

Portofreiheit war für obrigkeitliche- (kantonale- und Gemeinde-Behörden) und Armensachen-Briefe bewilligt. Für Portohinterziehungen war das 4fache Porto als Strafe vorgesehen. Das Zusammenpacken von Briefen war nur bis 8 Lot gestattet.

Der *Fahrposttarif*¹⁾ vom Oktober 1841 bestimmte für *Pakete* von Chur nach:

	Thusis	Splügen	Colico	Mailand
à 1 π	3 Kr.	5 Kr.	12 Kr.	17 Kr.
à 10 "	14 "	27 "	1 fl.	1 fl. 37 Kr.
à 100 "	58 "	151 "	4 fl. 16 Kr.	6 fl. 25 "

Valoren:

für 10 fl.	2 "	3 "	5 Kr.	8 Kr.
" 100 "	5 "	8 "	19 "	23 "

Bei Geldsendungen war ausser der Werttaxe immer noch wenigstens die Taxe eines einfachen Briefes zu bezahlen. Für Wertsendungen über 1000 fl. sowie für Sendungen von Gold und Banknoten wurde die Taxe entsprechend ermässigt, so war für Obligationen nur $\frac{1}{12}$, für Gold $\frac{1}{2}$ und für Banknoten $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Taxe zu bezahlen.

Reisende bezahlten von Chur nach:

	Thusis	Splügen	Colico	Mailand
im Sommer	1 fl. 57 Kr.	4 fl. 34 Kr.	9 fl. 12 Kr.	14 fl. 09 Kr.
" Winter	1 " 57 "	5 " 24 "	10 " 13 "	15 " 45 "
nach Mayenfeld		Feldkirch	Bregenz	
	1 fl. 8 Kr.	3 fl.	4 fl. 53 Kr.	

An diesem Reisendentarif ist bemerkenswert, dass, im Gegensatz zur heutigen Praxis, die Bergtaxen, den grösseren Transportkosten entsprechend, im Winter höher waren als im Sommer.

„Alle obigen Preise vom Fahrpost-, Geld- und Reisendentarif sind in Wiener Conventionsmünze zu verstehen (1 fl. = 3 Zwanziger).“

16. Aargau.

Das Postgebiet des Kantons Aargau, welches früher zur bernischen Postpacht der Familie Fischer gehört hatte, wurde 1803 unter eine eigene kantonale Administration gestellt. Diese gewann später grosses Ansehen, namentlich durch das Verdienst ihres letzten Leiters, des Herrn Direktors Steinhäuslein, welchem dann auch die Aufgabe zufiel, das neue eidgenössische Postwesen von 1851 bis 1875 als Oberpostsekretär zu leiten.

¹⁾ Akten des schweiz. Postmuseums.

Nach dem ins eidgenössische Archiv deponierten aargauischen Tarif¹⁾ betrug die Taxe bis auf 5 Stunden Entfernung:

Briefe:	$\frac{3}{8}$ Unzen	$\frac{6}{8}$ Unzen	1 Unze
	5 Rp.	1 Batzen	$1\frac{1}{2}$ Batzen u. s. f.

für je weitere $\frac{2}{8}$ Unzen 5 Rp. mehr. Ähnlich war die Gewichtstaxe mit dem Pfund als Einheit. Gold wurde mit $\frac{1}{8}\%$ und Silber mit $\frac{1}{4}\%$ des Wertes taxiert. Über 5 Stunden das Doppelte.

Nach dem Reglement²⁾ vom 24. Brachmonat 1830, welches zur Grundlage das Gesetz vom 8. Brachmonat 1828 und eine Verordnung vom 25. Jenner 1828 hatte, galten für die Taxen folgende Bestimmungen (Seite 50 f):

Im Innern des Kantons kosten bis auf 5 Stunden Entfernung:

- a) einfache Briefe bis $\frac{3}{8}$ Unzen oder $\frac{3}{4}$ Lot 2 Kr.
- b) doppelte " von $\frac{3}{8}$ — $\frac{4}{8}$ Unzen oder $\frac{3}{4}$ —1 Lot. 4 "

Ebensoviel kosten Briefe mit Umschlag oder Inlagen. Jedes halbe Lot mehr kostet 2 Kr. mehr Porto. Ungerade Kreuzer werden auf 2 Kr. aufgerundet.

Alle Briefpost nach Entfernungen von mehr als 5 Stunden im Kanton kostete das Doppelte.

Für *Muster* wurde die Hälfte, mindestens aber die doppelte Briefftaxe und für *Schriften* bis 2 Unzen die gewöhnliche Taxe, darüber die Hälfte berechnet.

Bestellgebühren wurden nach Nichtpostorten erhoben: 2 Kr. vom einfachen und 4 Kr. vom doppelten und schwerern Brief.

Die *Rekommandationsgebühr* betrug 2 Kr.

Ortsbriefe kosteten 2 Kr. und mussten frankiert werden.

Für *Drucksachen und Zeitungen* wurde $\frac{1}{4}$ der Briefftaxe, mindestens aber 1 Kr. erhoben.

Gerichtsschriften über $\frac{1}{4}$ ⅈ kosteten 8, resp. 16 Kr. per ⅈ, je nach der Entfernung, bis 5 oder über 5 Stunden.

Die *Waren* wurden in gleicher Weise wie die Briefe taxiert, Einheitssatz war hier das Pfund; über 50 ⅈ wurde nur noch die halbe Taxe berechnet.

Die *Werttaxe* betrug:

- a) Für den 1. Rayon für Fr. 1—160 = 4 Kr., darüber $\frac{1}{16}\%$;
- b) " " 2. " " " 1—40 = 6 "
- " " " " " 40—160 = 8 " darüber $\frac{1}{8}\%$ vom

Silber und $\frac{1}{16}\%$ vom Gold; über Fr. 1600 vom Silber 1% . Für die Nebenrouten (ohne Postorte) wurden noch die Taxen für den 1. Rayon *mehr* erhoben.

Wertschriften wurden nach dem höhern Tarif berechnet.

Empfangscheine für Wertsachen bis Fr. 400 kosteten 2 Kr., darüber 4 Kr.

¹⁾ Akten des B. A., Fasc. Postwesen, 1789.

²⁾ Akten des schweiz. Postmuseums.

Die *Passagiertaxen* wurden per Stunde zu 5 Batzen, die Gepäcktaxen per \bar{x} (über 30 \bar{x}) zu 2 Kr. berechnet.

Später wurde die Grenze für den einfachen Brief von $\frac{3}{8}$ Unzen auf $\frac{1}{2}$ Lot herabgesetzt.

Dieser ganze Tarif mit nur 2 Zonen, wohl einer der einfachsten unter den kantonalen, ist offenbar in Anlehnung an den alten Fischer'schen Tarif von 1749 aufgestellt worden, wo sowohl die Grundtaxen als auch die Entfernungen die nämlichen sind.

17. Thurgau.

Für das thurgauische Postgebiet, welches an Zürich verpachtet war, bestanden nach dem Tarif¹⁾ vom 13. März 1841 folgende Taxen:

a) *Briefe* innerhalb des Kantons kosteten: einfach 2 Kr., doppelt 3 Kr., die Unze 8 Kr.; Briefe ohne Wert per Unze 8 Kr. Briefe für Orte auf Nebenrouten hatten noch eine Bestellgebühr von 1 Kr. zu tragen.

Der einfache Brief von *Zürich* nach *Frauenfeld* kostete 3 Kr., der doppelte 4 Kr.; Briefe von *Zürich* nach thurgauischen Orten mit grösserer Entfernung als *Frauenfeld* kosteten 3 Kr., resp. 5 Kr.

b) *Valoren*. Hierfür betrug das Porto für Fr. 1—100 4 Kr. bei Übersteigung dieses Wertes 2 Kr. für je Fr. 50.

c) *Waren und Pakete* kosteten 4 Kr. für 1—4 \bar{x} ; jedes \bar{x} mehr wurde nach besonderem Tarif berechnet.

18. Tessin.

Das Postwesen im Tessin war bis 1798 unter der Oberaufsicht der eidgenössischen Orte verwaltet worden; unter diesen hatte Zürich infolge seiner wichtigen Handelsverbindungen mit Mailand und Oberitalien die Oberhand. Seitdem der Kanton Tessin ein selbständiger Ort war, hatte er sein Postwesen bis 1835 abwechselungsweise an Zürich und Luzern verpachtet. Im Jahre 1835 führte er eine eigene Verwaltung ein.

Nach dem Dekret²⁾ vom 23. Juli 1835 über die Einführung der Personenposten galt folgender Tarif:

Von Chiasso nach Lugano . . .	4 lire per Platz
„ Lugano „ Bellenz . . .	4 „ „ „
„ Bellenz „ Biasca . . .	3 „ „ „
„ Biasca „ Faido . . .	4 „ „ „
„ Faido „ Airolo . . .	4 „ „ „
„ Airolo „ St. Gotthard .	4 „ „ „
„ Chiasso „ St. Gotthard .	24 „ „ „
„ Bellenz „ Locarno . . .	3 „ „ „

17 Kilogramm (20 Tessiner Pfund) gingen als Freigepäck.

Nach dem Dekret¹⁾ des Staatsrates, vom 5. Juni 1838 über die Posttaxen, kosteten Briefe zwischen Ortschaften der Bezirke:

	einfach	doppelt	Lot	Unze
Leventina, Riviera, Blenio und Bellenz	2	3	4	8
Zwischen Locarno, Lugano und Bellenz	2	3	4	6
Von Locarno und Lugano nach Leventina, Riviera und Blenio und vice versa	3	5	7	10
Von Mendrisio nach Leventina, Riviera, Blenio und vice versa	4	6	8	12
Von Mendrisio nach Lugano . .	1	2	3	4

Gold $\frac{1}{10}$ ‰, Silber $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{5}$ ‰; Waren innert einer der beiden sezioni transcenerina und ciscenerina $1\frac{1}{2}$ soldi per \bar{x} , von einer sezione in die andere 3 soldi; kantonale Amtsblätter 3 denari per Exemplar.

Briefe aus der Schweiz kosteten:

	Bis Bellenz, Locarno, Valle-maggia				Bis Lugano u. Mendrisio			
	Einfach	doppelt	Lot	Unze	Einfach	doppelt	Lot	Unze
Von Altorf	4	6	8	16	5	7	9	17
„ Zürich u. Luzern	5	7	10	20	6	8	11	21
„ Chur	6	10	14	28	7	11	15	29
„ Splügen, Misox	3	4	6	8	4	5	7	9
„ Gronou. Roveredo								
Gold	$\frac{1}{12}$ ‰				$\frac{1}{10}$ ‰			
Silber	$\frac{1}{6}$ ‰				$\frac{1}{5}$ ‰			
Pakete	2 soldi per \bar{x}				3 soldi per \bar{x}			

Der einfache Brief (bis 6 denari) aus den *sardinischen* Staaten (Stati sardi) kostete in Locarno:

Von Cannero	3 $\frac{1}{2}$ soldi di cassa
„ Intra	4 $\frac{1}{2}$ „ „ „
„ Novara	8 $\frac{1}{2}$ „ „ „
„ Alessandria	12 „ „ „
„ Torino	13 $\frac{1}{2}$ „ „ „
„ Nizza	18 „ „ „
„ Sardinien	20 „ „ „

Für Bellenz und das Maggiateal kamen sie je einen soldo höher zu stehen, für Lugano, Mendrisio, Riviera, Blenio und Leventina je 2 soldi höher.

Das Porto für den einfachen Brief aus den *österreichischen* Staaten und deren Transitgebieten betrug in soldi di cassa in Lugano und Mendrisio:

Aus Como, Varese, Comersee 2, Bergamo, Veltlin, Pavia 3, Brescia, Piacenza 5, Udine, Bologna 7, Rom,

¹⁾ Akten des schweiz. Postmuseums.

²⁾ Leggi e decreti (3a raccolta) Bd. III, S. 25 f.

¹⁾ Leggi e decreti (3a raccolta), Bd. III, S. 334 f.

²⁾ Die soldi di cassa waren Mailänder Geld, die höher im Kurse waren, als die tessiner soldi; 4 soldi di cassa = 5 tessiner soldi.

Kirchenstaat, Dalmazien, Steiermark, Kärnthen 10, Südfrankreich, Neapel, Deutschland, Ungarn, Böhmen 15, Holland, Belgien, Polen 20, Griechenland, Grossbritannien, Spanien, Portugal, Russland 30; Türkei und überseeische Länder 40.

Briefe *nach* dem Ausland, welche über mailändisches Gebiet geleitet werden mussten, waren im voraus mit 2 soldi zu frankieren.

Diese sämtlichen Taxen stellten sich für Bellenz, Locarno, Vallemaggia, Riviera, Blenio und Leventina je um einen soldo höher.

Einschreibebriefe wurden mit der doppelten Taxe, Muster mit $\frac{1}{3}$ der Taxe belegt.

Ein Brief unter 6 denari zählte als einfach, bis 12 denari als doppelt, über 12 denari als Unze (oncia).

Um den Postdienst im Kanton zu verbessern, erliess der Grosse Rat am 13. Januar 1842 ein Dekret¹⁾ über die Einführung von Corrieri-pedoni, welche die Ortschaften ohne Poststellen mindestens einmal wöchentlich zu begehren hatten. Durch das „Regolamento organico“²⁾ vom 3. Mai 1843 wurden die Poststellen in 6 Klassen³⁾ eingeteilt; in die 4 ersten Klassen gehörten die eigentlichen Poststellen, in die 5. und 6. Klasse die Sammelstellen der Corrieri-pedoni und die Gemeindeablagen.

Durch das Dekret⁴⁾ des Grossen Rates vom 28. Mai 1847 wurde ein *Einheitstarif* eingeführt. Nach demselben kosteten einfache ($\frac{1}{4}$ Unze) Briefe unter den Bureaux der 3 ersten Klassen 2.6 soldi di cassa; $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Unze 4 soldi, $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Unze 5.6 soldi, $\frac{3}{4}$ —1 Unze 7 soldi, 1— $1\frac{1}{4}$ Unze 8.6 soldi, darüber 1.6 soldi per $\frac{1}{4}$ Unze. Für die obgenannten Poststellen wurde ausserdem eine Lokaltaxe von 1.2 soldi eingeführt. Für die Poststellen der 4.—6. Klasse kam zu den erstgenannten Taxen noch ein Zuschlag. Rekommandierte Briefe = doppelte Taxe. Für Gruppi (Barsendungen) und Pakete wurde berechnet:

	1. 2. 3. Klasse	4. 5. 6. Klasse
100 lire Gold . . .	1.6 soldi	3 soldi
100 „ Silber . . .	3 „	5 „
Pakete 1 „	4 „	6 „
„ 1—10 „	2.6 „ per 10	3.9 „ per 10
„ über 10 „	2 „ „ „	3 „ „ „

Für alle Paket- und Wertsendungen musste noch die Taxe des einfachen Briefes dazu berechnet werden.

19. Waadt.

Solange der Kanton Waadt bernisches Untertanenland war, wurde auch das Postregal zugunsten des

bernischen Fiskus ausgebeutet, d. h. es war an die Familie Fischer verpachtet. Diese Postpacht, die bekanntlich während der Helvetik nicht liquidiert werden konnte, dauerte bis 1804. Durch ein Dekret vom 24. Mai 1804 erklärte der Grosse Rat des neugeschaffenen Kantons Waadt das Postwesen als Staatssache und führte zugleich eine staatliche Verwaltung ein.

Für die Taxation der Briefe waren 3 Rayons vorgesehen, wovon der erste bis auf 5 und der zweite bis auf 18 Stunden Entfernung ging; was weiter entfernt war, bildete den 3. Rayon. Der einfache Brief wurde zu 6 g, der doppelte zu 12 g und was darüber war zur Taxe einer Unze berechnet.

Briefposttarif¹⁾.

	einfach	doppelt	Unze
1. Rayon . . .	2 Kr.	4 Kr.	8 Kr.
2. „ . . .	4 „	6 „	16 „
3. „ . . .	6 „	10 „	24 „

Rekommandierte Briefe wurden für die doppelte, Warenmuster für die halbe Taxe und Drucksachen zur Warentaxe befördert. Die Zeitungen kosteten innerhalb des Kantons bei wöchentlich einmaligem Erscheinen 1 Fr., bei zweimaligem Erscheinen 2 Fr. 5 Batzen per Jahr und Exemplar. Dazu kam eine Zeitungstempeltaxe, welche betrug:

Für Zeitungen per Exemplar . . . in quarto 2 Rp. in folio 4 Rp.
 „ Anzeigenblätter (Feuilles d'Avis)
 per Exemplar „ „ 1 „ „ 2 „

Warentarif²⁾.

	Mit dem Courier	Mit der Messagerie
Bis 1 1/2	Wie ein dopp. Brief	Wie ein dopp. Brief
Von 1—10 1/2 f. d. 1. Distanz	4 Kr. per 10	2 Kr. per 10
„ 1—10 „ „ 2. „	8 „ „ „	4 „ „ „
„ 1—10 „ „ 3. „	12 „ „ „	6 „ „ „

Für das Gewicht über 10 1/2 wurde nur die Hälfte der obigen Taxen berechnet. Was somit durch den schnelleren Courier, der die Briefpost mitnahm, befördert wurde, musste mit dem doppelten Porto bezahlt werden. In ähnlicher Weise war auch der Tarif für Wertsachen aufgestellt.

Portofreiheit war den Behörden und wohltätigen Anstalten gestattet.

Eigentümliche Verhältnisse wurden durch den Posttraktat³⁾ vom 20. März 1804 zwischen Fischer in Bern und dem Kanton Waadt geschaffen. Nach dieser Übereinkunft bezahlte Fischer der waadtländischen Postverwaltung für jeden Brief, ohne Unterschied der

¹⁾ B. A., Fasc. Postwesen, 1789; ferner *Henrioud*, Les Postes vaudoises, Lausanne 1898, S. 28.

²⁾ *Henrioud*, A. a. O., S. 28.

³⁾ Offizielle Darstellung der Unterhandlungen zwischen dem waadtländischen und bernischen Postamt, für die Erlangung eines neuen Posttraktates. Zürcher St. A., Akten 1 H. d. 1. 10.

¹⁾ Loggi e decreti, 3^a raccolta, Bd. V, S. 144.

²⁾ „ „ „ „ „ Bd. VI, S. 20.

³⁾ 1. Klasse: Bellenz, Lugano, Locarno, Chiasso, Airolo; 2. Klasse: Mendrisio, Biasca; 3. Klasse: Faido etc.

⁴⁾ Leggi e decreti, 3^a raccolta, Bd. X, S. 58.

Entfernung 2 Kr., während Fischer für die bernischen Briefe je nach der Entfernung 2, 4, 6 und 8 Kr. verlangte. Ähnlich war es mit den Transittaxen; für den waadtländischen Transit wurden von der Fischerschen Verwaltung nur 1³/₅—3 Kr. per einfachen Brief bezahlt, während sie selbst dafür von Frankreich 7 Kr. erhielt, also 4 Kr. in die Tasche steckte, und während die waadtländische Verwaltung an Fischer für den bernischen Transit das doppelte und vierfache bezahlen musste. Aus diesem Grunde erfolgte am 8. Hornung 1805 von Seiten der Waadt die Aufkündigung dieses unbilligen Traktates, worauf langwierige Verhandlungen für die Neuordnung der Verhältnisse begannen, die erst 1813 eine befriedigende Regelung¹⁾ fanden.

20. Wallis.

Das Wallis war bis in die neuere Zeit postalisch nur als Transitland von Bedeutung. Fischer in Bern und andere Postunternehmer hatten über den Simplon und den Grossen St. Bernhard Verbindungen mit Oberitalien hergestellt und den schweizerischen und französischen Verkehr durch das Wallis an sich gezogen. Von 1804—1830 waren abwechselungsweise bald Fischer, bald die waadtländische oder die französische Postverwaltung (1810—1814) und bald walliser Postpächter Inhaber der walliser Postpacht. Es wurde ihnen als Gegenleistung gewöhnlich auch der gebührenfreie Transport der walliser Briefe im Kanton selbst überbunden. Dies dauerte bis zur Bildung einer eigenen kantonalen Postverwaltung im Jahre 1831. Vor diesem Zeitpunkt gab es keine internen walliser Posttaxen.

Gemäss dem ins eidgenössische Archiv deponierten Tarife²⁾ wurden erhoben: Für fremde Briefe 2—4 Kr.: für die Strecke Monthey-Brig 4 Kr., Sion-Brig 4 Kr., Monthey-Sion 2 Kr.

Für die Briefe von und nach dem Wallis von ausserkantonalen Gebieten bestand 1830 folgender Tarif³⁾:

	einfach Kr.	doppelt Kr.	1 Lot Kr.
Bis Vevey	4	6	8
Von Vevey bis Lausanne	6	10	12
Für den übrigen Kanton Waadt	8	12	16
Genf, Evian und Thonon	10	16	20
Bern-Stadt und Thun	12	18	24
Kantone Bern und Solothurn	14	22	28
Basel, Aargau, Luzern, Neuenburg- Stadt	16	24	32

	einfach Kr.	doppelt Kr.	1 Lot Kr.
Neuenburg-Kanton, Zug, Schwyz, Uri, Unterwalden, Schaffhausen u. Zürich	18	28	36
Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover	34	52	68
Italien	8	12	16
Frankreich. („On ne peut affranchir que jusqu'à Genève.“)			

Briefe im Innern des Kantons waren portofrei.

Unter der kantonalen Regie soll dann das interne walliser Porto nach Distanz und Gewicht 7—49 Rp. betragen haben¹⁾. Auffallend ist bei den Reisendentaxen — was wir auch schon bei Basel gesehen haben — dass die Kantonsbürger eine Ermässigung und zwar hier von ¹/₃ der Taxe genossen. Ein Platz von Genf nach Mailand (ein Weg) kostete Fr. 70.30 neue Währung.

21. Neuenburg.

Nachdem das Gebiet des heutigen Kantons Neuenburg, wie dasjenige der benachbarten Kantone, mehr als 100 Jahre lang der Fischerschen Postverwaltung unterstellt gewesen war, wurde im Jahre 1807, nach der Abtretung Neuenburgs an Frankreich, das Postwesen in Regie genommen. Die Regieverwaltung wurde dann auch beim Rückfall Neuenburgs an Preussen und der gleichzeitigen Angliederung an die Schweiz, 1815, bis zum Übergang an die eidgenössische Post beibehalten.

Die Regieverwaltung hatte unter dem Fürsten Berthier folgenden Tarif aufgestellt²⁾:

1. Zone: 2 Kr. der einfache und 4 Kr. der doppelte Brief; Drucksachen für „la feuille“ 1 Kr.; le Moniteur 2 Kr.; Journaux en cahier 6 Kr.; Pakete bis 2 \bar{x} 4 Kr., darüber 2 Kr. per \bar{x} mehr; Valoren bis 4 Louis 4 Kr., von 4—12 Louis 1 Kr. per Louis mehr.

2. Zone: 4 Kr. per einfachen und 6 Kr. per doppelten Brief; Drucksachen für „la feuille“ 2 Kr.; le Moniteur 4 Kr.; Journaux en cahier 10 Kr. Pakete und Valoren kosteten das 1¹/₂fache der Taxen der ersten Zone.

In die 2. Zone kamen die Bureaux, deren gegenseitige Korrespondenz noch durch ein Hauptbureau passieren musste.

Portofreiheit war den Behörden bewilligt.

Mit der Einrichtung des Postwagens Chaux-de-Fonds—Basel, 1817, wurden die Briefftaxen³⁾ von Chaux-de-Fonds nach Basel wie folgt festgesetzt:

¹⁾ Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1803—1813, S. 238.

²⁾ B. A. Fasc. Postwesen, 1789.

³⁾ *Henrioud*, Les anciennes Postes valaisannes, Lausanne 1905, S. 40.

¹⁾ *Bavier*, Die Strassen der Schweiz, Zürich 1878.

²⁾ B. A. Fasc. Postwesen, 1789; ferner *Henrioud*, Les Postes dans le Pays de Neuchâtel, Bern 1902, S. 28.

³⁾ Akten des schweiz. Postmuseums.

einfach	doppelt	Unze
8 Kr.	12 Kr.	32 Kr.

Die Reisendentaxe Chaux-de-Fonds—Basel kam auf 14 livres¹⁾ 2 Kreuzer zu stehen. Die Taxe für ein Paket von 10 Pfund wurde auf 2 livres, für 1000 livres auf 3 livres 10 Kreuzer und für die gleiche Summe in Gold auf 2 livres 11 Kr. festgesetzt.

Nach dem Vertrag²⁾ zwischen Bern und Freiburg, von 1843, gemäss welchem ein Postkurs zwischen Murten und Neuenburg zu ³/₄ auf bernische und ¹/₄ auf freiburgische Rechnung ausgeführt wurde, besorgte Bern die Briefe aus Neuenburg-Stadt und St. Blaise für 3, 6 und 12 Kr., diejenigen aus dem übrigen Kanton für 4, 8 und 16 Kr.; davon entfielen auf die bernische Strecke 2, 4 und 8 Kr.; somit berechnete Bern für die Stadt Neuenburg und St. Blaise 1, 2 und 4 Kr. und für den übrigen Kanton 2, 4 und 8 Kr. neuenburgisches Porto. Zu diesem Preise scheint ihm die neuenburgische Korrespondenz übergeben worden zu sein; wenigstens verzeigt der Übergabetarif³⁾ von 1847 für Neuenburg und Waadt die nämlichen Taxen. Waadt verlangte für:

		Briefe Kr.			chargés Kr.		
1. Für Orte bis	Yverdon	2	4	8	4	6	12
2. " " weiter als	"	4	6	16	6	10	24
		Muster bis 2 Unzen Kr.	(per Unze mehr) Kr.	Geschäftspapiere bis 1 Unze Kr.	(per Unze mehr) Kr.		
1. Für Orte bis	Yverdon	4	2	4	1		
2. " " weiter als	"	6	4	4	1		
		Drucksachen		Broschüren			
1. Für Orte bis	Yverdon	Kr. 1		2			
2. " " weiter als	"	" 1		2			

Neuenburg hatte nur *einen* Rayon à 2, 4 und 8 Kr. für den einfachen und den doppelten Brief, und für die Unze. Ausnahmsweise wurden die Korrespondenzen von Grandson und Concise nach Vaumarcus bis St. Aubin beidseitig zur halben Taxe berechnet; das gleiche war der Fall für die Korrespondenzen von Ste-Croix nach Buttes, Fleurier und Môtiers.

22. Genf.

Die französische Postverwaltung hatte neben der Genfer Post schon seit 1669³⁾ in Genf ein Bureau unterhalten. Bei der Annexion durch Frankreich ging die Verwaltung ganz in französische Hände über. Nach der Wiedererlangung der Selbständigkeit übertrug dann Genf die Ausbeutung des Postregals den Berner

¹⁾ 1 livre = 1 Fr. 25 Rp.

²⁾ Akten des schweiz. Postmuseums.

³⁾ *Henrioud*, Histoire des Postes de Genève, Lausanne 1900, S. 13 u. 24.

Postpächtern Fischer. Letztere behielten diese Postpacht bis 1831, in welchem Jahre Genf eine eigene Verwaltung einrichtete.

Unter der Fischerschen Postpacht betrug die Kantonaltaxe anfänglich 2 sols für den einfachen Brief; ferner kostete der einfache Brief¹⁾ aus:

Nyon, Coppet, Rolle, Savoyen (Chablais)	4 sols
Waadt, übriger Kanton	6 "
Bern Stadt und Freiburg	8 "
Bern Kanton	10—12 " ²⁾
Basel, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden	10—16 "
Thurgau, St. Gallen, Appenzell	19 "
Graubünden, Tessin	18 "
Mailand und Provinz	16—20 "

Der doppelte Brief (³/₈ Unzen = 12 g) kostete das 1¹/₂ fache, ¹/₂ Unze das Doppelte, ⁵/₈ Unze das 2¹/₂ fache, ³/₄ Unze das 3 fache, ⁷/₈ Unze das 3¹/₂ fache und 1 Unze das 4 fache des einfachen Briefes. Pakete von Bern nach Genf kosteten 2 Gulden³⁾ per *Ä*.

Nach dem ins eidgenössische Archiv deponierten Tarife⁴⁾ kosteten Briefe aus:

	einfach	doppelt
Aarau, Basel, Luzern	12 Kr.	18 Kr.
Neuenburg, Bern, Freiburg	8 "	12 "
Pruntrut, Tessin, Graubünden	18 "	27 "
Wallis bis Sitten	6 "	9 "
Wallis weiter als Sitten	12 "	18 "
Uri, Schwyz, Unterwalden	16 "	24 "
Thurgau, St. Gallen	17 "	26 "
Appenzell	19 "	28 "
Genf	2 "	4 "
Waadt, bis Rolle	4 "	6 "
Waadt, weiter als Rolle	6 "	9 "

Nach dem Verträge⁵⁾ von 1829 wurden die Genfer Briefe an Fischer zu 2, 3 und 8 Kr. überliefert, während die Berechnung für die Briefe von auswärts nach dem letztgenannten Tarife vorgenommen wurde.

Der im Jahre 1833 mit der kantonalen bernischen Verwaltung abgeschlossene Vertrag⁵⁾ setzte die Genfer Transittaxe auf 1 Kr. fest.

Mit der Einführung der Frankomarken, 1843, trat auch in Genf eine Herabsetzung der kantonalen Taxen ein, und zwar: auf 10 Rp. für 1—3 Unzen und auf 15 Rp. für jede Unze mehr. Für fremde Briefe, die nicht über Genf oder Carouge eingingen, kam eine weitere Taxe von 5 Rp. hinzu. Die Genfer Stadttaxe war auf 5 Rp. festgesetzt.

¹⁾ *Henrioud*, Histoire des Postes de Genève, Lausanne 1900, S. 13 u. 24.

²⁾ Jura bis 18 sols.

³⁾ 1 Gulden = 48 Rp.

⁴⁾ B. A., Fasc. Postwesen, 1789.

⁵⁾ Akten des schweiz. Postmuseums.

III.

Rückblick.

Wenn wir die vorstehenden Posttaxen mit unsern heutigen vergleichen, so erscheinen uns die alten kantonalen Taxverhältnisse ungemein kompliziert und auch verschiedenartig. Doch waren die kantonalen Taxen durch die verschiedenen Versuche, grössere Einheit in das eidgenössische Postwesen zu bringen, und durch die Postverträge zwischen einzelnen Kantonen langsam aber fortwährend vereinheitlicht worden.

Grössere Kantone hatten ihr Gebiet in verschiedene Taxstufen und Rayons eingeteilt, wie Bern, Freiburg, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, St. Gallen, andere hatten für den ganzen Kanton eine einheitliche Taxe eingeführt, neben der in der Regel noch eine mässigere Taxe für einen Lokalkreis bestand, so Zürich, Luzern, Solothurn, Basel, Neuenburg, Genf, später auch Bern und Tessin.

Die relativ höchsten Taxen waren diejenigen für Sendungen nach dem Auslande, wo die Progression in keinem Verhältnisse zu der heutigen stand. Ebenso war das Porto für die schweren Briefe sehr hoch; die niedrigste Taxe kam nur zur Anwendung für den einfachen Brief, der fast überall zu 7 bis 8 gr berechnet wurde; was schwerer war, wurde dementsprechend höher taxiert. Bei allen diesen mannigfaltigen Ansätzen scheint mir immerhin die Tatsache erwähnenswert, dass für die Beförderung des einfachen Briefes im kleinsten kantonalen Rayon, oder im einzigen Kantonsrayon, fast überall die gleiche Taxe bezogen wurde, und zwar ungefähr 2 Kr. = 7 Rp. h. Währung. So kostete der einfache Brief für den *kleinsten Rayon* in den vierziger Jahren vor dem Übergang an den Bund in:

Zürich (Stadtrayon) . . .	4 Rp.	= 5.6 Rp. h. W.
Bern	2 Kr.	= 7 " "
Luzern	2 "	= 7 " "
Uri, Schwyz, Unterwalden	2 "	= 7 " "
Glarus (Glarus-Weesen) .	2 "	= 7 " "
Zug	2 "	= 7 " "
Freiburg (I. Rayon) . . .	2 "	= 7 " "
Solothurn	2 "	= 7 " "
Baselstadt (Stadtrayon) .	1 "	= 3.5 " "
Baselland	5 Rp. a. W.	= 7 " "
Schaffhausen	2 Kr.	= 7 " "
Appenzell	2 "	= 7 " "
St. Gallen (1. Stufe) . . .	2 "	= 7 " "
Graubünden (Chur-Zizers)	2 Bluzger	= 4.5 " "
Aargau (bis 5 Stunden) .	2 Kr.	= 7 " "
Thurgau	2 "	= 7 " "
Tessin (Ortstaxe)	1.2 soldi d. c.	= 6.5 " "
Waadt	2 Kr.	= 7 " "
Wallis	2 "	= 7 " "
Neuenburg	2 "	= 7 " "
Genf (Stadtrayon)	5 Rp.	= 5 Rp.

Diese Taxen sind nicht viel höher als unsere heutige Lokalrayontaxe von 5 Rp.; dazu war der Kreis (Ortskreis), innert welchem die niedrigste Taxe galt, in der Regel grösser (bis 5 Wegstunden und darüber) als unser heutiger Lokalrayon. Da die Beförderungstrecke für so kleine Entfernungen in der Regel ungefähr gleichmässig ins Gewicht fällt, kann man hieraus den Schluss ziehen, dass die Post für die *Manipulation* und die *Bestellung* der Briefsendungen, also abgesehen von der Beförderungstrecke, zu den verschiedensten Zeiten (wie wir früher sahen auch schon im 17. und 18. Jahrhundert) nominell die nämliche Bezahlung verlangte. Die kleinste Leistung beanspruchte überall eine annähernd gleiche Taxe. Hierbei ist immerhin in Betracht zu ziehen, dass der wirtschaftliche Wert der Taxebeträge stetig abgenommen hat, dass also auch die Posttaxen tatsächlich billiger geworden sind.

Für die *Pakete* galt meistens die gleiche Berechnungsweise wie für die Briefe, nur wurde hier, statt nach einfachen Briefen, nach Pfunden gerechnet, d. h. die Taxe für ein Pfund war gewöhnlich gleich derjenigen des einfachen Briefes. Für grössere Gewichte trat eine angemessene Reduktion ein. Oft bestanden für die Waren- und Geldsendungen mehr Taxstufen als für die Briefe, um eine den höhern Transportkosten entsprechende differenzierte Taxierung zu erzielen; so hatte z. B. St. Gallen für die Briefe 4, für Waren und Geld aber 6 Stufen.

Die *Werttaxe* wurde nur für die eigentlichen Geld- und Valorensendungen zur Anwendung gebracht, nicht aber für deklarierte Warensendungen. Das Porto für Geld und Valoren wurde sodann nur nach der Werttaxe, ohne Berücksichtigung des Gewichts der Sendung, berechnet. Es bestehen heute noch ähnliche Tarife bei einigen Bahngesellschaften, so z. B. bei der französischen Paris-Mittelmeerbahn und bei den italienischen Staatsbahnen. Die Taxe wurde meistens nach einem gewissen Prozentsatz des Wertes bestimmt, z. B. für Silber $\frac{1}{8}\%$ und für Gold $\frac{1}{16}\%$ des Wertes; aber es kamen auch andere Berechnungsarten vor, mit Abstufungen nach dem Wert der Sendung.

Die *Reisendentaxe* war auf ungefähr 5 Batzen per Wegstunde angesetzt, so in den Kantonen Freiburg und Aargau. In der Regel hatten die Reisenden keine Weg- und Brückengelder, mancherorts aber ein Trinkgeld für den Postillion zu entrichten, erstere waren gewöhnlich in der Taxe inbegriffen.

Neben diesen Taxen für die Hauptkategorien des postalischen Geschäftskreises kannten die meisten Tarife ermässigte Taxen für Drucksachen („Impressen“), Zeitungen, Geschäftspapiere, Warenmuster und auch für Gerichtsakten. So kosteten Muster in den Kantonen Aargau und Waadt $\frac{1}{2}$, Drucksachen im Kanton Aargau

$\frac{1}{4}$ der Brieffaxe. Baselland verlangte für eine einmal wöchentlich erscheinende Zeitung 4 Batzen per Jahr, für eine 5 bis 7 mal erscheinende 10 Batzen; ähnlich waren die Zeitungstaxen in Bern normiert. Für ausserkantonale und ausländische Zeitungen mussten höhere Taxen bezahlt werden als für die kantonalen. Die Rekommandationsgebühr wurde bald als fixe Gebühr (z. B. 4 Kreuzer in Basel; 2 Kreuzer im Aargau) oder, wie in der Waadt, als verdoppelte Brieffaxe erhoben. Daneben galten für den ausserkantonalen Verkehr für alle diese Taxen noch die besondern Abmachungen in den Verträgen.

Bestellgebühren wurden bald für alle Briefe, bald nur für solche nach Nebenrouten erhoben, so in Aargau, Bern; Baselland bezog eine Bestellgebühr von 1 Kr. für alle Briefe und $\frac{1}{2}$ bis 1 Batzen für Pakete, während Basel-Stadt nur auf Paketen 4 Kr. Bestellgebühr erhob.

Die *Portofreiheit* war beinahe in allen Kantonen eingeführt, und zwar einmal für alle obrigkeitlichen und gerichtlichen Korrespondenzen; einzelne Reglemente erwähnten auch die eidgenössischen Behörden (Vorort und eidgenössische Kanzlei) und fremde Gesandtschaften, so Bern. Die eidgenössischen Behörden hatten nach dem 1. Konkordate von 1818 Anspruch auf Portofreiheit in den Konkordatskantonen. Sendungen zugunsten von Armen waren in einigen Kantonen ebenfalls von der Entrichtung von Taxen befreit, so in Bern, Solothurn und St. Gallen.

Die Taxen wurden in der Regel, wie in den frühern Jahrhunderten, nicht zum voraus bezahlt, sondern vom Empfänger der Postsendungen eingezogen. Dies war, wenn die Sendungen durch mehrere Postgebiete transitieren mussten, auch für die Berechnung der Taxen sowohl für den Versender als für die Postbeamten das einfachste: Jede Verwaltung notierte ihren Taxanteil in Ziffern auf der Adressseite und rechnete ihn zusammen mit dem Betrage, welcher ihr schon von den vorhergehenden Verwaltungen angerechnet war, der folgenden Verwaltung an, insofern nicht besondere Abmachungen über den Transit bestanden. Die Summe der verschiedenen Taxbeträge machte dann die Taxe aus, die der Empfänger zu bezahlen hatte.

Das Frankosystem konnte schon deshalb nicht allgemein eingeführt werden, weil es oft schwierig, oft sogar unmöglich gewesen wäre, für lange Beförderungstrecken die Taxen zum voraus richtig zu berechnen, da jede Verwaltung ihre eigenen Taxen hatte. Verträge über gemeinsame Taxen bestanden gewöhnlich nur zwischen benachbarten Verwaltungen. Da überdies die Frankomarken noch nicht eingeführt waren und alle Taxen mit barem Gelde bezahlt werden mussten, wäre es auch für viele Versender umständlich gewesen, wenn sie jeden einzelnen Brief am Postschalter hätten

taxieren lassen und bar bezahlen müssen. Indessen mussten für Länder, mit denen keine Verträge bestanden, oder nach welchen die Anrechnung der Taxen Schwierigkeiten bot, die Taxen bis zur Grenze oder bis zu einem bekannten Taxpunkte oft zum voraus bezahlt werden.

Wo besondere Zeitungstaxen eingeführt waren, wurden sie allerdings in der Regel vom Versender bezahlt; der Empfänger hatte höchstens eine Bestellgebühr zu entrichten.

Die Reisendentaxen wurden wie heute zum voraus entrichtet.

Zwischen den einzelnen Postämtern, welche regelmässige Sendungen auswechselten, fand die Anrechnung der Taxbeträge auf folgende Weise statt: Jede einzelne Sendung wurde in einer Briefkarte oder Faktur mit dem entsprechenden anzurechnenden Taxbetrage vorgemerkt. Frankobeträge wurden vergütet. Das Total jeder Briefkarte wurde sowohl vom versendenden als vom empfangenden Postamte gebucht. Die Beträge in Soll und Haben wurden in der Regel auf Ende jedes Monats, sowohl durch jedes einzelne Amt als auch für die ganze Verwaltung, zusammengerechnet und dann wurde saldiert. Für Briefe aus fremden Postgebieten fielen die Taxen, die von der empfangenden Verwaltung erhoben wurden, also nicht der letztern allein zu, sondern jede Verwaltung erhielt ihren Taxanteil.

Für die Transitsendungen in geschlossenen Paketen und Säcken waren in den Verträgen meistens niedrigere Taxen vorgesehen, und die Ansätze wurden nicht für die einzelnen Sendungen, sondern per Unze Briefe, Drucksachen etc. berechnet. Zu diesem Zwecke mussten die Transitsäcke von den Versand- und Transitverwaltungen abgewogen werden. Auch über diese Gewichtsermittlungen wurde zum Zwecke der Berechnung der Transittaxen Buch geführt. Die Transittaxen für Sendungen in geschlossenen Paketen und Säcken wurden von der absendenden Verwaltung bezahlt.

Die kantonalen Taxvorschriften fussten teils auf Gesetzen, teils auch auf Verordnungen der vollziehenden Kantons- und der Postbehörden. Für die interkantonalen und internationalen Taxen kamen in erster Linie die betreffenden Postverträge in Betracht. Positive *eidgenössische* Tarifvorschriften bestanden vor 1848 nicht.

Kurz vor dem Übergang der Post an den Bund brach sich noch eine Neuerung, die Frankomärke, Bahn. Rowland Hill führte 1840 die Briefmarke gleichzeitig mit dem Penny-Porto-System in England definitiv ein, nachdem schon vorher auch in andern Ländern ähnliche Versuche gemacht worden waren. Das Beispiel Englands fand in drei Schweizer Kantonen Nachahmung, nämlich in Basel, Genf und Zürich, welche 1843—1845 Briefmarken für die Kantonalbriefe erstellen liessen (Zürich à 4 und 6 Rp., Genf à 10 Rp. [5/5], Basler

Täubchen à 2½ Rp.). Basel und Genf verbanden mit der Einführung der Briefmarken eine Reduktion ihrer Lokaltaxen, nämlich von 2 Kr. auf 1 Kr. (2½ Rp.) in Basel und von 10 auf 5 Rp. in Genf.

Grössere Reformen in bezug auf die Taxen brachte aber erst die eidgenössische Gesetzgebung.

Am 1. Januar 1849, von welchem Tage an das Postwesen auf Rechnung des Bundes besorgt wurde, war das schweizerische Postgebiet unter folgende Verwaltungen verteilt:

1. Zürich mit den Kantonen Zürich, Thurgau, Unterwalden und Zug, teilweise auch Uri.
2. Bern mit dem Kanton Bern.
3. Luzern mit dem Kanton Luzern, teilweise auch Uri.
4. Uri, teilweise an Zürich und Luzern verpachtet.
5. Glarus mit dem Kanton Glarus.
6. Freiburg mit dem Kanton Freiburg.
7. Solothurn mit dem Kanton Solothurn.
8. Baselstadt mit dem Kanton Baselstadt, und teilweise Baselland.
9. Baselland, teilweise an Baselstadt verpachtet.
10. Schaffhausen, Thurn und Taxis'sche Verwaltung.
11. St. Gallen mit den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Schwyz.
12. Graubünden mit dem Kanton Graubünden.
13. Aargau mit dem Kanton Aargau.
14. Tessin mit dem Kanton Tessin.
15. Waadt mit dem Kanton Waadt.
16. Wallis mit dem Kanton Wallis.
17. Neuenburg mit dem Kanton Neuenburg.
18. Genf mit dem Kanton Genf.

IV. Abschnitt.

Die Posttaxen unter der Bundesverwaltung.

Die Übernahme der kantonalen Verwaltungen.

Die neue Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848, die letzte und zugleich auch die bedeutendste Schöpfung der alten eidgenössischen Tagsatzung, machte mit dem Artikel 33 das Postwesen zur Bundessache. Was seit dem Zusammenbruch der Helvetik Gegenstand aller Einheitsbestrebungen gewesen war: eine Garantie für ein Mindestmass von Verbindungen und ein einheitlicher Tarif für das ganze Land, war nun durch Artikel 33 festgelegt.

Artikel 33 lautete:

Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1. Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im ganzen ohne Zustimmung der beteiligten Kantone nicht vermindert werden.

2. Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3. Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4. Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a) Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältnis der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b) Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder infolge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrages bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermassen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c) Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die diesfällige Entschädigung.

d) Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigentümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e) Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigentum oder aber nur mietweise zur Benutzung zu übernehmen.

Die in Ziffer 1 und 2 niedergelegten Bestimmungen waren wohl nirgends auf Widerstand gestossen; denn sie entsprachen einem allgemein empfundenen Bedürfnisse. Überdies waren damit alte Postulate zur Verwirklichung gelangt. Für ein Mindestmass von Postverbindungen waren schon die Tagsatzungsbeschlüsse von 1803 und der Verfassungsentwurf von 1832 eingetreten. Die Tarifeinheit ihrerseits war seit der Helvetik bei jedem Anlasse als wünschenswert bezeichnet worden, ohne dass die dahin zielenden Bemühungen zu einem Ergebnis führten. Grössere

Schwierigkeiten bot die finanzielle Seite der Abtretung der Regalrechte an den Bund. Für einzelne Kantone stellten die Postertragnisse eine bedeutende Einnahmequelle dar, auf die sie weder verzichten konnten noch wollten. Die Verfassungsentwürfe von 1832 und 1834 hatten vorgesehen, dass dem Bunde $\frac{1}{4}$ des Reinertrages zufließen sollte; allein für eine finanzielle Konzession an den Bund waren die Stände bei der Beratung der 1848er Verfassung nicht mehr zu haben. Die neue Verwaltung sollte Ordnung schaffen, für zahlreiche Verbindungen sorgen und möglichst billige Tarife einführen; die Ertragnisse aber wollten die Kantone — auch die liberalen nicht ausgenommen — keineswegs fahren lassen.

Nachdem die Bundesversammlung am 16. Wintermonat 1848 die Wahlen für den Bundesrat getroffen hatte und somit die neue Exekutive zur Verwirklichung der in der Verfassung niedergelegten Bestimmungen mitwirken konnte, ging es mit der Vereinheitlichung des Postwesens rasch voran. Am 28. Wintermonat (November) 1848 beschloss ¹⁾ die Bundesversammlung die Übernahme der Posten für Rechnung der Eidgenossenschaft auf den 1. Januar 1849. Ziffer 3 dieses Bundesbeschlusses ermächtigte den Bundesrat, „sachbezüglich diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche ohne Schwierigkeit getroffen werden können, und welche insbesondere geeignet sind, die Einführung eines gleichmässigen Tarifs zu erleichtern“.

Der Bundesrat beschäftigte sich schon am 30. November mit den zu ergreifenden Massnahmen; es wurde beschlossen, für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen 2 Experten zu bestimmen, und zugleich wurde als provisorischer Generalpostdirektor Herr Benedikt Laroche-Stähelin, der Basler Kaufmann, welcher sich um den Abschluss von schweizerischen Postverträgen mit Österreich im Jahre 1847 verdient gemacht hatte, gewählt. In einem ersten Kreisschreiben ²⁾ des Bundesrates an die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf wurde denselben die erste Mitteilung wegen der Übernahme des Postwesens durch den Bund gemacht und um Einsendung der Rechnungen von 1844, 1845 und 1846 ersucht. In einem 3. Kreisschreiben wurde die Einsendung der Gesetze, Verordnungen, Verträge, Rechnungen, Tabellen und Tarife verlangt. Der Übergang an den Bund hatte vorerst keine Änderung im Postwesen zur Folge, nur erfolgte der Betrieb vom 1. Januar 1849 an auf Rechnung des Bundes, und die Kantonalverwaltungen durften von

sich aus keine grössern Änderungen mehr vornehmen. Ebenso wurden etwaige Änderungen der Posttaxen, welche von den Kantonen nach dem 12. September 1848 (dem Datum des Inkrafttretens der Bundesverfassung) vorgenommen wurden, vom Bunde nicht anerkannt. In bezug auf die Ermächtigung der Bundesversammlung, sofort die möglichen Verbesserungen im Taxenwesen einzuführen, wurde vom Bundesrat als wünschbar erklärt ¹⁾:

3. lit. e. „Gleichstellung der Taxen für Personen, Gelder, Pakete, Briefe und Zeitungen, wo dieses ohne allzu grosse Einbusse für die Kantonalkasse und ohne wesentliche Störung des Geschäftsganges bereits jetzt schon geschehen kann.
- f. Anordnung der Portofreiheit für die Mitglieder des National- und Ständerates und des Bundesrates.“

Die bestellten Experten machten sich unverweilt an die ihnen übertragenen Aufgaben. Schon im März 1849 waren die Entwürfe für die wichtigsten gesetzgeberischen Erlasse (Postregalgesetz, Organisationsgesetz und Posttaxengesetz) für die neue Bundespostverwaltung fertig gestellt und auch vom Bundesrate durchberaten. In Anbetracht der gewaltigen Arbeit, welche die Vorbereitung der — in Ausführung der Bundesverfassung nötig gewordenen — Gesetze und Verordnungen vom Bundesrate verlangte, muss die rasche Erledigung geradezu als staunenswert bezeichnet werden. Aber zur Neuordnung der Dinge war diese Raschheit nötig. Es ist eine wohl bei allen wichtigen Staatsumwälzungen zutage tretende und psychologisch erklärliche Erscheinung, dass die äussern Umgestaltungen auch von einer ausserordentlichen Entfaltung geistiger Kräfte begleitet sind.

In seiner Botschaft ²⁾ vom 13. März 1848 machte der Bundesrat zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Postregal folgende Ausführungen:

„Würden wir den grösstmöglichen Postertrag zum alleinigen Zweck unserer Postanstalt machen, so geben wir zu, dass man füglich auf das Monopol des Transportes von Personen, Paketen und Geldern verzichten könnte. Allein, den grössten Vortheil der Zentralisation des Postwesens sehen wir in allseitiger Erleichterung des Verkehrs, betreffe er die Beförderung von Personen oder den Transport von Sachen, gleichviel ob diese nach Städten, Dörfern oder in Seitenthäler, auf Berge oder in abgelegene Orte versendet werden, ob die Jahreszeit den Verkehr begünstige oder hemme, und ohne Rücksicht, ob auf einzelnen Strecken der Postanstalt grosser, kleiner, oder auch gar kein Gewinn zu Theil werde.“

¹⁾ B. Bl. 1849, I, S. 144.

²⁾ B. Bl. 1849, I, S. 245 f.

¹⁾ B. Bl. 1849, I, S. 245.

²⁾ B. Bl. 1849, I, S. 2 der Beilage zu Nr. 7.

Diese Auffassung über das neue Bundesregal entsprach durchaus dem bisherigen kantonalen Usus und namentlich auch den durch die Zürcher Konferenzen von 1843 und 1844 festgelegten Beschlüssen. An mehr als an einer Stelle tritt uns in der Botschaft der Grundgedanke entgegen, welcher den leitenden Staatsmännern für den Staatsbetrieb überhaupt und die Zentralisation insbesondere, vorschwebte. Die Post sollte in erster Linie der allgemeinen Wohlfahrt dienen, entsprechend dem vierten Bundeszwecke, wie er in Artikel 2 der Verfassung von 1848 formuliert war. Auch abgelegene Ortschaften, deren Verkehr die für sie aufgewandten Opfer nie aufwiegen würde, sollten gute, regelmässige Verbindungen erhalten, und Gegenden, welche die Privatkonkurrenz klüglich meiden würde, sollten sich der Wohltat der eidgenössischen Post erfreuen.

A. Die internen schweizerischen Taxen.

1. Mit der Botschaft¹⁾ vom 15. März 1849 legte der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf für ein eidgenössisches Posttaxengesetz vor. Ein einheitliches Posttaxengesetz war postalisch die weitaus wichtigste Errungenschaft unter der neuen Ordnung. Heraus aus dem Chaos der Taxvorschriften von 18 Postverwaltungen, bei denen die interkantonalen Taxen, abgesehen von der Verschiedenheit der anzuwendenden internen Taxen für jeden Kanton noch von den jeweiligen besondern Verträgen abhängig waren! Eine einheitliche schweizerische Posttaxe musste dem Publikum von 1849 als eine wirkliche Wohltat erscheinen. Es ist interessant, die nachfolgenden Ausführungen in der Botschaft selbst zu durchgehen:

„Das tiefeingreifendste Gesetz in Postsachen, das wir Ihnen mit Gegenwärtigem überreichen, enthält die Bestimmungen über die Gebühren, die in Zukunft der Post für den Transport von Personen, Briefen, Zeitungen, Paketen und Geldern bezahlt werden sollen. Die Aufgabe, die wir in diesem Gesetze zu lösen haben, besteht darin, einerseits die Kantone zu befriedigen, die eine ergiebige Einnahmsquelle in ihrem Staatshaushalt nicht leicht vermissen können und zu gleicher Zeit den Erwartungen zu entsprechen, die das verkehrtreibende Publikum an die Zentralisation des Postwesens knüpft. Wie schwierig es sein wird, beiden Teilen zu entsprechen, mögen Sie, Tit., aus nachstehenden Andeutungen entnehmen, die wir jeder weitern Erörterung unserer Taxansätze vorausschicken müssen.

„Die Bundesverfassung setzt uns für die Berechnung des bisherigen Reinertrages der Kantone Grund-

sätze fest, die das Mass der Wirklichkeit um vieles überschreiten.

„Schon in der Auswahl der drei Jahre 1844, 1845 und 1846, die zur Berechnung der Durchschnittssumme angenommen worden sind, haben die Kantone getrachtet, einen möglichst grossen Reinertrag sich zuzuführen, sonst wäre wohl das Jahr 1847 mit in Rechnung gezogen worden. Damit nicht zufrieden, verheisst man den Kantonen, die in ungünstigen Pachtverhältnissen stunden, eine Nachbesserung. Diejenigen, die *Nichts* vom Postregale bezogen haben, sollen entschädigt werden, und diejenigen Pachtkantone, deren Ertrag *weniger als Nichts* betrug, sollen dennoch die volle Pachtsumme erhalten, während der Verlust der Pächter in keine Berechnung fällt, und möglicherweise müssen sogar Auslösungssummen für aufgehobene Lehensverhältnisse bezahlt werden.

„Ungeachtet dieser lästigen Zugaben verlangt die Bundesverfassung von der neuen Postverwaltung gleichförmige, möglichst billige Tarife, den Fortbestand der bisherigen Verbindungen im Ganzen, insofern die Kantone nicht selbst zu Änderungen einwilligen, und das Publikum zählt mit voller Zuversicht darauf, dass die Kurse vermehrt, beschleunigt, dass der Postdienst verbessert, die Transportmittel bequemer eingerichtet, die Münzplackereien aufgehoben und die Bestellgebühren abgeschafft werden. Man verlangt grössere Haftbarkeit der Post und wünscht den Botendienst überall eingeführt, wo er noch nicht besteht. Zudem hat sich in neuerer Zeit *die Ansicht* immer mehr Bahn gebrochen, *dass die Begünstigung des Verkehrs einem Lande unendlich mehr Gewinn abwerfe*, als der Geldertrag, den man durch hohe Taxen dem Postärar zuzuwenden suche.

„a. Von der Briefpost.

„Die grosse glänzende Idee im Postwesen¹⁾, die jetzt ganz Europa durchzieht, verlangt nur eine niedere Brieffaxe für alle Entfernungen. Wirklich hat auch dieses System da, wo bisher hohe Brieffaxen auf ein Minimum herabgesetzt worden sind, auffallende Resultate hervorgebracht. In England z. B., wo die Taxe des einfachen Briefes von 30 Rappen auf 7 1/2 Rappen für alle Entfernungen herabgesetzt worden ist, hat sich die Zahl der Briefe im Laufe von zehn Jahren verfünffacht; da aber auch die Betriebskosten nahezu auf das Doppelte gestiegen sind, so ist der Reinertrag dennoch nicht weit über der Hälfte der frühern reinen Einnahme stehen geblieben. Wollten wir nun in unserm Postgebiet das gleiche System befolgen, so dürfen wir nicht übersehen, dass zu ähnlichen Resultaten ein

¹⁾ B. Bl. 1849 I, S. 7 ff. der 1. Beilage zu Nr. 13.

¹⁾ Gemeint war offenbar die Rowland Hill'sche Pennypostreform.

starkbevölkertes, reiches, gewerbthätiges Land gehört, wo zudem leichte Transportmittel, Strassen, Dampfschiffe, Eisenbahnen den Betrieb des Postwesens in hohem Grade erleichtern. Wir erfreuen uns nun allerdings auch in der Schweiz in mehreren Kantonen einer thätigen, gewerbsamen Bevölkerung. Allein den ergiebigen Verkehr können wir da, trotz Schnellposten und täglichen Botenkursen, nicht hervorrufen, wo die Bevölkerung in Seitenthälern und auf Bergen dünn gesäet ist und nach ihrer Lage auf einen Broterwerb angewiesen ist, der eines ausgedehnten Briefwechsels nicht bedarf. Beachtenswerth ist auch der Umstand, dass wir bisher schon in den meisten Kantonen für geringere Entfernungen unter zehn Stunden eine Brieftaxe von nur 5 Rappen hatten. Das Lästige der Briefporti machte sich nur bei *grössern* Entfernungen und bei der Korrespondenz mit dem Auslande fühlbar.

„Niemand wird nun wohl der eidgenössischen Postverwaltung zumuten, dass sie die Einheitstaxe auf 5 Rappen herabsetze. Es ist zu augenscheinlich, dass der Ausfall für die Kantonskassen allzu empfindlich wäre. Würden wir aber die Taxe auf 7 oder 10 Rappen setzen, so verschlimmern wir die Verkehrsverhältnisse der kleinen Gewerbe, der dürttigern Klasse, um die grössere Handelswelt zu begünstigen, und die Post würde sehr bald eine empfindliche Verminderung der Briefzahl eintreten sehen, nicht allein wegen Erhöhung des Preises, sondern auch wegen Umgehung des Briefregales, die eben auf kürzern Distanzen am leichtesten Statt finden kann.

„Bei unbedingter Empfehlung der Einheitstaxe überschätzt man überdies sehr oft die Vorteile, die den Postärars zu gut kommen sollen. Wir theilen zwar die Ansicht, dass die bisher üblichen Taxen für grössere Entfernungen sich durchaus nicht rechtfertigen lassen; denn wenn wir bei Berechnung der Briefporti, die Manipulation und die Bestellung des Briefes, die bei allen Entfernungen ungefähr gleichviel kosten, als den einen Faktor in Rechnung bringen und die Transportkosten als den andern, so lässt sich eine Steigerung der Preise für den Transport allein von 5 bis auf 55 Rappen durchaus nicht rechtfertigen. Die Postwagen müssen nun einmal die angewiesenen Kurse machen, gleichviel ob sie einen halben oder einen ganzen Zentner Briefe mit sich führen, und eine zwei-, drei- oder vierfache Vermehrung der Briefe erhöht die Transportkosten nicht. Insofern gebietet allerdings das Interesse der Postanstalt selbst, bis auf denjenigen Taxbetrag herabzugehen, der durch Vermehrung der Briefzahl wahrscheinlicherweise den Reinertrag einer geringen Zahl Briefe mit hohen Porti wieder ersetzt oder selbst erhöht. Allein, dass der Faktor des Transportes aus der Berechnung der Brieftaxe ganz gestrichen

werde, ist deswegen nicht zu billigen, weil im Ganzen die Transportkosten doch durch die Briefporti gedeckt werden müssen und das letzte Hundert Briefe so wenig ein Recht auf unentgeltliche Beförderung ansprechen kann als das erste Hundert.

„Nach diesen Grundsätzen haben wir uns bestimmen lassen, die bisherige niedrigste Taxe von 5 Rappen für die erste Entfernung bis auf 10 Stunden beizubehalten, für die zweite Entfernung von 10 bis 30 Stunden haben wir die Taxe auf 10 Rappen angesetzt und für jede weitere Entfernung über 30 Stunden auf 15 Rappen.

„Gegen Entrichtung dieser Taxe wird jedem Adressaten der Brief in seine Wohnung gebracht und eine besondere Bestellgebühr darf nicht bezogen werden.

„In grössern Städten, wie in Zürich, Basel, Genf bestehen jetzt schon Stadtposten, durch welche frankierte Briefe, die für die gleiche Gemeinde bestimmt sind, um bedeutend ermässigte Porti befördert werden. Das Bedürfnis erfordert den Fortbestand dieser Erleichterung des Verkehrs, und wenn ähnliche Verhältnisse auch an andern Orten diese Einrichtung wünschbar machen, so erachten wir, der Bundesrath solle die Befugnis erhalten, dieselbe einzuführen. Zum Voraus die Bedingungen festzusetzen, wo solche Ausnahmen gestattet werden müssen, hielten wir nicht für ausführbar, ohne bedenklichen Missbräuchen die Thüre zu öffnen.

„Wichtiger ist die Ausnahme für die Versendung von Druckschriften, welchen lithographierte Sachen gleichgehalten werden. Zur Begünstigung des literarischen Verkehrs sind solche Drucksachen bis auf das Gewicht von 2 Loth nur mit der Hälfte der einfachen Brieftaxe und bei grösserem Gewicht noch niedriger taxiert, insofern dieselben nur unter Band und zur Vermeidung lästiger Rücksendungen frankiert der Briefpost aufgegeben werden.

„Endlich haben wir auch ausnahmsweise im Interesse der kleinern Gewerbe eine sehr niedere Taxe für die Übersendung von Warenproben und Mustern angenommen.

„c. Von dem Zeitungstransport.

„In der Taxation des Zeitungstransportes haben bis anhin die meisten Kantone eine Art Schutzzollsystem befolgt. Die eigenen Blätter haben sie sehr niedriger, die kantonsfremden sehr hoch taxiert. Mit wenig Ausnahmen galt das ein- oder mehrmalige Erscheinen in der Woche als Massstab der Steigerung der Taxe. Den ersten Zweck beseitigen wir als einer wahren nationalen Politik entgegenstehend. Den zweiten, bloss finanziellen Zweck suchen wir auf andere, viel einfachere Weise dadurch zu erreichen, dass wir den

Verlagspreis zum Massstab der Taxe annehmen. Wir haben aber einen noch höhern Zweck im Auge, indem wir für den Transport aller Zeitungen und periodischen Blätter durch die ganze Eidgenossenschaft eine und dieselbe mässige Taxe von nur 20 vom Hundert des Verlagspreises festsetzen, mit Beifügung einer Vergütung von einem Batzen, wenn die Post zugleich auch das Abonnement besorgen muss. Durch dieses Taxsystem hoffen wir, den tüchtigen Blättern in der ganzen Eidgenossenschaft leichtern Eingang zu verschaffen und dadurch zur Verbreitung eines ächt nationalen Geistes, zur Bildung einer gesunden, praktischen, öffentlichen Meinung wesentlich beizutragen. Es mag in diesen Bestimmungen in finanzieller Beziehung die schwächste Seite unseres Gesetzesvorschlages gefunden werden; wir glaubten aber, die rücksichtslose Durchführung dieser Massregel der öffentlichen Meinung schuldig zu sein.“

Nach dem vorgenannten Entwurfe schlug der Bundesrat also drei Briefkreise vor, wovon der erste bis 10, der zweite bis 30 und der dritte über 30 Stunden Entfernung gehen sollte; überdies war noch eine besondere Ortsposttaxe vorgesehen. Auf dieser Dreikreiseinteilung war das ganze Taxsystem des Entwurfes aufgebaut. Allein die gesetzgebenden Räte waren damit nicht einverstanden. Der Bericht¹⁾ der nationalrätlichen Kommission vom 21. und 31. Mai über den Posttaxengesetzentwurf sagt darüber u. a. folgendes:

„Die Kommission beschränkt sich daher einfach, darauf hinzuweisen, dass bei einem der wichtigsten Punkte, nämlich demjenigen der Distanzen, welche in der bundesrätlichen Vorlage auf drei Briefkreise vorgeschlagen worden sind und wofür im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft überzeugende Gründe vorwalten können, Ihre Kommission dem ungeachtet, in Berücksichtigung der noch nicht allgemein gewonnenen Überzeugung einer bedeutenden Zunahme des Briefverkehrs, sich zu dem Mittelvorschlag des Ständerathes bekannt hat, welcher im Einverständnis mit der in Ihrer ersten Berathung gefallenen Ansicht auf vier Briefkreise eingeht und bloss in der Ausdehnung derselben davon abweicht.“

Im *Gesetze* selbst wurden dann auch vier Briefkreise eingeführt und danach der ganze Aufbau des Taxsystems eingerichtet.

Eine grundsätzliche Änderung am Entwurfe wurde auch in der Berechnung der Zeitungstaxen vorgenommen. Während Artikel 16 des Entwurfes eine Taxe von 20 % des Verlagspreises vorsah, trat eine Minderheit der nationalrätlichen Kommission für eine Taxberechnung nach der Stückzahl der aufgegebenen

Blätter ein und drang mit ihrer Ansicht auch durch. Artikel 9 des Entwurfes erhielt einen Zusatz, wodurch der Bundesrat die Ermächtigung von Zahlungen à découvert erhielt; damit war die Grundlage für die Einführung des Postanweisungsverkehrs geschaffen. Die wesentlichen Bestimmungen des Posttaxengesetzes¹⁾ von 1849 sind die folgenden:

Art. 1. Die Taxe für Briefe, Schriftpakete, Druckschriften und Warenmuster im Innern der Schweiz wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht bestimmt. Als Entfernung gilt die kürzeste Poststrasse, die vom Aufgabepostbureau zum Abgabepostbureau führt.

„Art. 2. Die Entfernung wird nach vier Briefkreisen berechnet.

Der 1. Briefkreis geht bis auf	10 Stunden.
„ 2. „ „ von 10 bis	25 „
„ 3. „ „ „ 25 „	40 „
„ 4. „ „ über	40 „

Art. 3. Die Taxe für Briefe beträgt:

	Im 1. Briefkreis Rp.	2. Briefkreis Rp.	3. Briefkreis Rp.	4. Briefkreis Rp.
„Bis auf 1/2 Loth . . .	5	10	15	20
von 1/2 bis 1 Loth . . .	7 1/2	15	22 1/2	30
„ 1 „ 1 1/2 „ . . .	10	20	30	40
„ 1 1/2 „ 2 „ . . .	12 1/2	25	37 1/2	50
„ 2 „ 4 „ . . .	15	30	45	60
„ 4 „ 8 „ . . .	20	40	60	80
„ 8 „ 16 „ . . .	25	50	75	100
„ 16 Loth bis 1 \bar{x} . . .	30	60	90	120

Art. 4. In grössern Orten mit bedeutendem Briefwechsel kann der Bundesrat eine Ortspost bewilligen, nach folgendem Tarife für frankierte Briefe²⁾:

„bis auf 2 Loth . . .	2 1/2 Rp.
von 2 bis 4 Loth . . .	5 „
„ 4 „ 8 „ . . .	10 „

Unfrankiert unterliegen solche Briefe den gewöhnlichen Taxen.“

„Art. 5 und 8. Schriftpakete ohne Wertangabe und Warenmuster, die ausser einem allfälligen Begleitschreiben keine Briefe enthalten und das Gewicht von einem Pfund nicht überschreiten, unterliegen nur der Taxe gewöhnlicher Pakete, nämlich:

im 1. Briefkreis 10 Rp.	im 3. Briefkreis 30 Rp.
„ 2. „ 20 „	„ 4. „ 40 „

¹⁾ A. S. a. F., I, 110 ff.

²⁾ Diese Ortspost wurde eingeführt in 36 Ortschaften, nämlich in Genf, Lausanne, Vevey, Freiburg, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, Biel, Bern, Burgdorf, Thun, Solothurn, Basel, Aarau, Lenzburg, Zofingen, Baden, Luzern, Altdorf, Schwyz, Zug, Zürich, Winterthur, Richterswil, Wädenswil, Schaffhausen, Frauenfeld, St. Gallen, Altstätten, Rapperswil, Rorschach, Wattwil, Chur, Belenz, Locarno, Lugano. Zur Frankierung der Briefe wurden besondere Ortspostmarken, sogenannte Übergangsmarken, verwendet.

¹⁾ B. Bl. 1849, II, 140.

Der Einschluss von Briefen wird als Verletzung des Postregals behandelt.“

„Art. 6. Für eingeschriebene Briefe oder Schriftpakete ist die doppelte Taxe zu bezahlen und sie sind bei der Aufgabe zu frankieren.“

Art. 7. Für Druckschriften wird berechnet:

	Im 1. Briefkreis Rp.	Im 2. Briefkreis Rp.	Im 3. Briefkreis Rp.	Im 4. Briefkreis Rp.
„Bis auf 2 Loth . . .	2 ¹ / ₂	5	7 ¹ / ₂	10
Von 2—4 „ . . .	5	10	15	20
„ 4—8 „ . . .	7 ¹ / ₂	15	22 ¹ / ₂	30
„ 8 Loth bis 1 \bar{x}	10	20	30	40“

„Art. 9. Für Pakete und Geldsendungen wird im Innern der Schweiz für je 5 Wegstunden und von jedem Pfund des Gewichts, oder bei Geldsendungen und andern Werthstücken von je Fr. 50 des Werthes“, 1 Rp. Porto berechnet.

„Art. 10. Zu dieser Transporttaxe wird auf jedes Poststück eine Einschreibgebühr von je 5 Rp. für jeden Briefkreis hinzugerechnet.

Im 1. Briefkreis . . .	5 Rp.
„ 2. „ . . .	10 „
„ 3. „ . . .	15 „
„ 4. „ . . .	20 „“

„Art. 12. Werthstücke werden in der Regel nach dem Werthe, wenn sich aber nach dem Gewichte eine höhere Taxe ergibt, nach dem Gewichte taxiert.“

Art. 13. Die niedrigste Gesamttaxe für ein Poststück beträgt:

„Für eine Entfernung bis auf 10 Stunden . . .	10 Rp.
„ „ „ von 12 bis 25 Stunden . . .	20 „
„ „ „ „ 25 „ 40 „ . . .	30 „
„ „ „ über 40 Stunden . . .	40 „“

Art. 14. Für den Transport auf Alpenpässen kann der ordentliche Tarif durch eine angemessene Taxe erhöht werden.

„Art. 15. Für rekommandierte Paket- und Geldsendungen¹⁾ ist die doppelte Taxe zu bezahlen, und sie sind bei der Aufgabe zu frankieren.“

Art. 17. Für abonnierte Zeitungen und andere periodische Blätter findet folgende Taxermässigung statt:

- a) Für die ganze Schweiz ¹/₂ Rp. per Exempl. bis 1 Lot
- b) „ „ „ „ 1 „ „ „ über 1 „

„Das Ungerade ist bis auf einen vollen Batzen zu ergänzen, und als niederste Transporttaxe für das Abonnement eines Jahres sind 5 Batzen festgesetzt.“

„Art. 19. Wenn die Post zugleich mit der Beförderung auch das Abonnement besorgt, so hat sie

für inländische Blätter eine Gebühr von einem Batzen, für ausländische von zwei Batzen zu beziehen, ohne Unterschied, ob das Abonnement für ein ganzes, halbes, oder nur für ein Vierteljahr besorgt werde.“

Art. 20. Für den Personentransport sind folgende Taxen für jede Wegstunde festgesetzt:

„Für einen Platz im Coupé	Batzen 3 ¹ / ₂
Für einen Platz im Innern oder auf den Aussensitzen	„ 4 ¹ / ₂ “

„Art. 21. Auf Alpenpässen hat der Reisende für jede Wegstunde zu bezahlen:

Für einen Platz im Coupé	Batzen 7
„ „ „ „ Innern oder auf den Aussensitzen	„ 6“

Die grosse Errungenschaft dieses ersten eidgenössischen Posttaxengesetzes war die Schaffung eines einheitlichen Taxgebietes mit nur 4 Briefkreisen für die ganze Schweiz, während unter den 18 kantonalen Verwaltungen jedes der 18 Gebiete für sich abgeschlossen war und zum Teil selbst wieder in mehrere Briefkreise zerfiel. Nach dieser Vierkreiseinteilung wurden nun die Taxen für die Briefe, Schriftpakete, Druckschriften, Warenmuster und die Einschreibgebühr der Poststücke berechnet. Eine bedeutende Ermässigung gegenüber allen kantonalen Brieftaxen brachte die Ortsbrieftaxe von 2¹/₂ Rp. per 2 Lot; sie war indessen nicht von langer Dauer, indem sie schon im Gesetze von 1851 auf 5 neue Rp. erhöht wurde. Die Schriftpakete, Drucksachen und Warenmuster waren schon von den kantonalen Verwaltungen in ähnlicher Weise begünstigt worden; der Vorteil des neuen Systems lag in der Ausdehnung der Taxzonen über die ganze Schweiz.

Eine bedeutende Besserstellung gegen früher erfuhr der Zeitungstransport. Das in der Botschaft des Bundesrates zum Posttaxengesetz gegebene Versprechen wurde mit dem Gesetze glänzend eingelöst, allerdings unter Einführung einer andern Berechnungsart als der vom Bundesrate vorgeschlagenen nach Prozenten des Verlagspreises.

Über das Zeitungswesen erliess der Bundesrat am 13. Brachmonat 1849 eine Vollziehungsverordnung¹⁾ und das Postdepartement am 8. Christmonat 1849 ein Reglement²⁾. Durch letzteres wurden sogenannte Bibliothekabonnemente für Druckschriftensendungen bis 3 Pfund Gewicht eingeführt, deren Taxe im 1. Briefkreis 5 und im zweiten 10 Rp. betrug; für den 3. und 4. Briefkreis wurden solche Sendungen nicht angenommen.

¹⁾ Diese Rekommandation von Paketen und Geldern wurde nie eingeführt.

¹⁾ A. S. a. F. I, 118.
²⁾ A. S. a. F. I, 288.

Ähnlich war es auch mit den Paket- und Werttaxen, für welche nun eine einheitliche Berechnung und eine Verbilligung der Transportkosten für grössere Entfernungen erreicht wurde. Die Passagiertaxe hingegen entsprach so ziemlich der bisher üblichen, d. h. $5\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ Batzen per Wegstunde auf gewöhnlichen Kursen; für Alpenkurse wurde sie auf 7 resp. 6 Batzen festgesetzt.

Am 5. September 1849 erliess der Bundesrat in Ausführung von Art. 22 des Posttaxengesetzes eine Verordnung¹⁾ über das Reisendengepäck; danach sollten 40 Pfund frei sein, der Überschuss aber sollte nach dem Fahrposttarif bezahlt werden.

Gemäss dem Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen²⁾ wurde die eidgenössische Münzreform unter der kundigen Leitung von Bankdirektor Speiser von Basel durchgeführt. Mit der Vereinheitlichung des Münzfusses machte der neue schweizerische Bundesstaat auf dem für den Verkehr so wichtigen Gebiete des Münzwesens einen ähnlichen Schritt vorwärts, wie er ihn im Postwesen bereits getan hatte. Bis dahin hatte das Dekret³⁾ der Bundesversammlung vom 30. Brachmonat 1849 gegolten, das den eidgenössischen Kassen für die Annahme der Kantonsmünzen den jeweiligen kantonalen offiziellen Kurs vorschrieb. Es muss in jener Übergangsperiode für die Poststellen, die zwar unter einem einheitlichen Postgesetz, daneben aber unter 25 verschiedenen Münzgesetzen stunden, nicht immer leicht gewesen sein, rasch und sicher die zu erhebenden Taxen zu berechnen. Die Münzreform bot nun auch den Anlass zu einer Revision des Posttaxengesetzes von 1849.

In das Jahr 1850 fiel auch die allgemeine Einführung der Frankomarken bei der schweizerischen Postverwaltung. Diese Neuerung übte zunächst allerdings keine Wirkung auf die Gestaltung der Taxverhältnisse aus.

2. In seiner Botschaft⁴⁾ vom 4. Juni 1851 führte der Bundesrat zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Posttaxen unter anderem aus:

„Die Einführung des neuen eidgenössischen Münzfusses macht eine Revision des Posttaxengesetzes vom 4. Brachmonat 1849 nothwendig. Dieser Anlass bietet uns zugleich Gelegenheit dar, nicht nur die Umschreibung der Taxen nach dem neuen Münzsysteme vorzunehmen, sondern auch diejenigen Änderungen in Vorschlag zu bringen, die sich durch die gemachten Erfahrungen als nothwendig oder wünschbar erzeugt haben.

„Es ist vor allem einleuchtend, dass die neuen Taxen nur in Beträgen festgesetzt werden können, die nach den auszugebenden Münzsorten leicht zahlbar und leicht zu verrechnen sind, also mit 5, 10, 15, 20 N. Rp. Es kann daher einem Widerspruche kaum unterliegen, wenn wir den niedersten Ansatz auf 5 Cent. ansetzen. Nach dem bisherigen Geseze (Art. 4) war die Lokalpost nur für grössere Orte bestimmt, in welchen ein bedeutender Briefwechsel stattfindet. Da nun die Taxe von $2\frac{1}{2}$ A. Rp. auf 5 N. Rp. festgesetzt wird, so trachten wir, dass dieses Privilegium ohne Nachtheil für die Postkasse auf alle Orte und bis auf 2 Stunden ausgedehnt werden kann.

„Die abonnierten Zeitungen waren bisher im Verhältnis zu den Briefftaxen äusserst niedrig taxiert. Wir befördern nach der Zählung im Jahr 1850 10,601,325 Zeitungen, beinahe ebensoviel Stücke als inländische Briefe; nun beziehen wir aber von den Briefen Fr. 1,249,193, wovon auf die inländische Korrespondenz annähernd Fr. 800,000 fallen.

„Für Transport und Bestellung der Pakete und Geldsendungen erheben wir Fr. 564,956, während wir von den Zeitungen nur Fr. 94,126 eingenommen haben.

„Die Ablagen, Boten und Briefträger erfordern nun aber allein schon ohne Beirechnung aller übrigen Ausgaben für die Administration, die Postbureaux und die Kurskosten Fr. 215,749. 25.

„Der Ertrag der Zeitungen reicht daher bei Weitem nicht hin, um die Mehrkosten zu bestreiten, die uns der Transport und die Bestellung derselben verursacht.

„Um nun einigermaßen diesem Übelstande zu begegnen, haben wir die Transporttaxe von $\frac{1}{2}$ A. Rp. für ein Exemplar auf 1 N. Rp. erhöht, dagegen aber die gleiche Taxe für alle Zeitungen bis auf 2 Loth vorgeschrieben, während bisher die Taxe für das zweite Loth verdoppelt wurde. Eine Erleichterung werden hinwieder diejenigen Blätter erhalten, die nur wöchentlich oder nur alle 14 Tage einmal erscheinen, indem das Minimum der Taxe für das Abonnement eines Jahres von 20 A. Rp. auf 20 N. Rp. herabgesetzt wurde.“

Obschon seit der Vereinheitlichung des Postwesens erst 2 Jahre verflossen waren, zeitigte doch das *Posttaxengesetz*¹⁾ vom 25. August 1851 wieder einen bedeutenden Fortschritt.

An die Stelle von 4 Briefkreisen und einem Ortskreise traten nur 3 *Briefkreise*: bis 2 Stunden, 2 bis 10 Stunden und über 10 Stunden mit einer *Taxe* von 5, 10 und 15 Rp. für den einfachen Brief (bis $\frac{1}{2}$ Lot); für schwerere Briefe für je $\frac{1}{2}$ Lot mehr 5 Rp. mehr.

¹⁾ A. S. a. F. I, 154. — ²⁾ A. S. a. F. I, 305.

³⁾ A. S. a. F. I, 173. — ⁴⁾ B. Bl. 1851, I, S. 677 ff.

¹⁾ A. S. a. F. II, 373.

Der Antrag des Bundesrates, die Grenze für den einfachen Brief auf ein Lot festzusetzen, drang nicht durch.

Für *Drucksachen* wurde eine bedeutende Begünstigung gewährt, indem für dieselben nur noch 2 Kreise bestanden, nämlich:

	1. und 2. Briefkreis	3. Briefkreis
Bis 4 Lot	5 Rp.	10 Rp.
Von 4—8 „	10 „	20 „
„ 8 „ bis 1 $\frac{1}{2}$	15 „	30 „

Warenmuster und Schriftpakete bis 1 Pfund wurden gleich taxiert wie früher, d. h. nach dem Pakettarif.

Die Taxen für die *Fahrpost* waren nach dem alten Tarif zu niedrig gewesen und hatten darum erhöht werden müssen. Per 5 Wegstunden und 1 Pfund Gewicht wurde sie nun auf 2 neue Rappen (statt 1 alter Rappen) erhöht; die Werttaxe stieg auf 3 neue Rappen per 100 Franken und 5 Wegstunden (statt 1 alter Rappen per 50 alte Franken); die Einschreibgebühr wurde hingegen allgemein auf 10 Rappen festgesetzt. Die Minimalpakkettaxe sollte immerhin betragen:

bis auf 10 Stunden	15 Rp. (10 alte)
von 10—25 „	30 „ (20 „)
„ 25—40 „	45 „ (30 „)
über 40 „	60 „ (40 „)

Für Stücke, die über Alpenpässe transportiert werden mussten, war eine Erhöhung des Tarifs vorgesehen.

Für *Wertpapiere* wurde im Art. 19 ein besonderer Ansatz, $\frac{1}{2}$ der Geldtaxe und die Einschreibgebühr, festgesetzt.

Die *Zeitungstaxe* wurde ebenfalls wieder ermässigt, indem nun per 2 Lot $\frac{3}{4}$ Rp. bezogen wurden¹⁾, entgegen dem Antrage in der bundesrätlichen Botschaft, dieselbe per 2 Lot auf 1 Rp. festzusetzen. Dagegen wurde die niedrigste Transporttaxe auf 40, die Abonnementsgebühren für das Inland auf 20, für das Ausland auf 50 Rp. erhöht. Neu vorgesehen waren in Art. 24 Nachnahmen und Geldanweisungen, deren Taxe der Bundesrat noch festsetzen sollte und in Art. 26 die Postfächer mit einer Taxe bis Fr. 20 jährlich.

Das Gesetz von 1849 hatte über die Fächer, die auch schon unter den kantonalen Verwaltungen bestanden hatten, keine Bestimmung enthalten; immerhin ist nicht anzunehmen, dass die eidgenössische Post dieselben abgeschafft hatte.

Die *Personentaxen* wurden für die Alpenkurse erhöht und betragen nun für jede Wegstunde für:

	Gewöhnliche Kurse	Alpenkurse
Im Coupé	80 Rp.	1 Fr. 15 Rp.
Im Innern	65 „	1 Fr.

Die *Gepäcktaxe* blieb die nämliche.

¹⁾ Vergl. auch die Vollziehungsverordnung über die Zeitungstaxen vom 3. Oktober 1851 (A. S. a. F. II, 577).

3. Im Jahre 1858 trat die Frage der Revision des Gesetzes von 1851 an den Bundesrat heran. Durch *Beschluss*¹⁾ vom 6. Juli wurde grundsätzlich dessen Revision für nötig erklärt und zugleich wurden die gesetzgebenden Räte um Bewilligung für eine provisorische Abänderung des Fahrposttarifs ersucht. Durch Bundesbeschluss vom 29. Juli 1859 wurde die Abänderung gutgeheissen und demzufolge stellte dann der Bundesrat mit Beschluss²⁾ vom 22. Dezember 1859 folgenden provisorischen Fahrposttarif auf, der am 1. Februar 1860 in Kraft trat:

Die Grundlage bildet wie beim Gesetze von 1851 das Pfund Gewicht und Fr. 100 Wert. Für je 5 Stunden Entfernung werden berechnet: 2 Rp. vom Pfund Gewicht bis zu 10 Pfund; über 10 Pfund 1 Rp. vom Pfund. 2 Rp. für je Fr. 100 Wert bis auf Fr. 4000; 1 Rp. über Fr. 4000.

Am 27. April 1860 erliess der Bundesrat in Aufhebung der bisherigen Vorschriften eine Verordnung³⁾ über die *Nachnahmen*. Danach wurde die Nachnahmegebühr auf 1 % des Nachnahmebetrages (mit Auf- und Abrundung) festgesetzt. Briefnachnahmen konnten bis 20, Fahrpostnachnahmen bis Fr. 300 versandt werden. Die Postablagen konnten allgemein nur Nachnahmen bis Fr. 20 annehmen.

Mit Botschaft⁴⁾ vom 5. Juli 1861 legte sodann der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf für ein revidiertes Posttaxengesetz vor. Nachdem, wie oben bemerkt, bereits eine Ermässigung der Fahrposttaxen stattgefunden hatte, war nun die Reihe an der Briefpost. Der Entwurf sah die wichtigste Neuerung im Brieffaxensystem, die unter der Bundesverwaltung bis heute überhaupt ins Leben gerufen wurde, vor, nämlich die *Einheitstaxe*. Abschaffung aller Entfernungsstufen (mit Ausnahme des Lokalrayons) unter Beibehaltung von nur 2 Gewichtsgrenzen! Eine weitere wichtige Massnahme war die *Begünstigung der Frankatur*. Während bis dahin die unfrankierten Briefe den frankierten gleichgestellt gewesen waren, d. h. die nämlichen Taxen bezogen wurden, nahm der Entwurf eine erhöhte Taxe für die unfrankierten Briefe in Aussicht. Die Bezahlung der Briefporti hatte durch die Einführung der Frankomarken eine gänzliche Umgestaltung erfahren; nun wurde die Frankierung nach und nach zur Regel, während sie früher die Ausnahme gewesen war. Da die Frankierung der Briefe eine grosse Vereinfachung und Arbeitersparnis für die Postverwaltung mit sich brachte, war diese bestrebt, die

¹⁾ B. Bl. 1858, II, 178.

²⁾ A. S. a. F. VI, 365.

³⁾ A. S. a. F. VI, 474.

⁴⁾ B. Bl. 1861, II, 285.

Frankierung möglichst zu begünstigen, und andererseits war es auch nur billig, dass die Portobriefe deswegen einer höhern Taxe unterworfen wurden. Nach der letztgenannten Botschaft waren im Jahre 1861 von 100 Briefen:

	Frankobriefe	Portobriefe
in der Schweiz	33	67
in Deutschland	57	43
in Frankreich .	90	10

Deutschland bezog damals für die unfrankierten Briefe per einfachen Briefsatz bereits 3 Kr. mehr als für die frankierten, und Frankreich fügte in ähnlicher Weise jedem einfachen Briefsatze der Portobriefe 10 Rp. bei. Während in Frankreich noch 1849 das Verhältnis umgekehrt gewesen war, nämlich 90 Portobriefe auf 10 frankierte, hatte die Einführung der Frankomarken in Verbindung mit der höhern Taxierung der Portobriefe die Umkehrung des Verhältnisses herbeigeführt. Die Massnahme zugunsten der Frankierung lag sowohl im Interesse der Verwaltung als auch in demjenigen des Publikums, obschon letzteres an die Benutzung der Frankomarken erst gewöhnt werden musste.

Als Gewichtssystem wurde nun das metrische angenommen und der Gewichtssatz des einfachen Briefes auf 10 g (statt 7.81 g = $\frac{1}{2}$ Lot nach dem Gesetz von 1851) festgesetzt; die zweite und letzte Gewichtsstufe ging von 10—250 g.

Für Drucksachen war ein ähnlicher Einheitstarif vorgesehen.

So weitgehende Reformen der Entwurf auch versprach, so kam er doch nur einem allgemein gefühlten Bedürfnis nach einer Reduktion der als drückend empfundenen Taxansätze des Gesetzes von 1851 entgegen. Publikum und Presse erwarteten weitgehende Taxreformen¹⁾.

Aus diesem Entwurf ging das *Posttaxengesetz*²⁾ vom 6. Hornung 1862 hervor. Art. 1 lautet:

„Die Taxe für den Posttransport der inländischen Briefe im Innern der Schweiz ist ohne Unterschied der Entfernung, mit einziger Ausnahme des Art. 2, wie folgt festgesetzt:

- a) für den frankierten Brief bis auf 10 g = 0.64 Loth an Gewicht, auf 10 Rp.;
- b) für den unfrankierten Brief bis auf 10 g an Gewicht auf 15 Rp.“

Art. 2 setzte für die Briefe bis 10 g und für eine Entfernung bis 2 Stunden in gerader Linie, eine Ortstaxe von 5 Rp. fest.

¹⁾ Vergl. darüber F. A. Stocker, Das neue Posttaxengesetz, Frick, 1861.

²⁾ A. S. a. F. VII, 139.

Für Briefe sowie für Warenmuster über 10 g bis auf 250 g wurde nach Art. 3 die doppelte und über 250 g die Fahrposttaxe berechnet.

Für die Drucksachen etc. wurde ebenfalls eine Einheitstaxe aufgestellt, nämlich: bis 15 gr 2 Rp., über 15 bis 60 g 5 Rp., über 60—250 g 10 Rp.; schwerere Sendungen wurden wie die Fahrpost berechnet.

Art. 6, lit. e, sah eine ermässigte Taxe für abonnierte Sendungen aus Bibliotheken vor, ähnlich wie Art. 7 des Gesetzes von 1851.

Bei der *Zeitungstaxe* wurde die Grundtaxe von $\frac{3}{4}$ Rp. für 30 g unverändert gelassen; dafür wurde festgesetzt, dass für schwerere Blätter nur für je 30 weitere g (statt 1 Lot = 15.6 g nach dem Gesetz von 1851) eine weitere Taxe von $\frac{3}{4}$ Rp. zu beziehen sei. (Der bundesrätliche Entwurf hatte eine weitere Taxe nur für 2 mal 30 g mehr vorgesehen.) Die Zeitungstaxe wurde aber gemäss einer Anregung der ständerätlichen Kommission nur den bei der Post abonnierten Blättern zuteil.

Die Taxen für die *Fahrpost* blieben gemäss dem obgenannten provisorischen Tarif von 1859 fast unverändert weiter in Kraft. Gegenüber dem Tarif von 1851 bestand die Ermässigung darin, dass die *Werttaxe* auf 2 Rp. per Fr. 100 bis Fr. 1000 und auf 1 Rp. per Fr. 100 über Fr. 1000 festgesetzt wurde. (Der provisorische Tarif von 1859 hatte 2 Rp. per Fr. 100 unter Fr. 4000 und 1 Rp. per Fr. 100 über Fr. 4000 vorgesehen.) Minimaltaxen: 15—60 Rp.

Einfache Briefe durften den Paketen ohne weitem Taxbezug mitgegeben werden, schwere aber nicht. Die Wertdeklaration wurde dem Absender freigestellt. Der Bundesrat konnte überdies für grosse Wertsendungen besondere Taxermässigung gestatten.

Die Taxen für die *Reisenden* und deren Gepäck wurden nicht geändert.

In Art. 24 wurde der Grundsatz der Haftung der Postsendungen für die Portoauslagen aufgestellt. Diese Haftung war auch bisher nach gemeinem Rechte angenommen worden; aber eine ausdrückliche Bestimmung darüber hatte in der Postgesetzgebung gefehlt.

Art. 30 enthielt nähere Bestimmungen über die Nachnahmen und Geldanweisungen. Für Briefnachnahmen war ein Höchstbetrag von Fr. 50, für Fahrpostnachnahmen ein solcher von Fr. 300 festgesetzt. Geldanweisungen, die bei einem Bureau am Sitze einer Kreispostdirektion zahlbar waren, konnten bis auf Fr. 300, wenn sie für andere Bureaux bestimmt waren, nur bis Fr. 150 aufgegeben werden. Geldanweisungen (Barzahlungen) waren auch schon im Gesetze von 1851 vorgesehen; aber da kein Bedürfnis vorhanden war, kam dieser Dienstzweig nicht zur Einführung. Bei der Beratung des Gesetzes von 1862 luden die Kommissionen

der Räte den Bundesrat ein, mit der Ausführung dieser Bestimmung nun Ernst zu machen, um so mehr, als bereits mit Italien Geldanweisungen ausgetauscht wurden.

Die übrigen Bestimmungen waren fast unverändert.

4. Dieses Gesetz wurde indessen schon durch das *Nachtragsgesetz*¹⁾ vom 25. Heumonats 1862 teilweise modifiziert. Der Bundesrat hatte nämlich — veranlasst durch Eingaben der Buchhändler und Zeitungsverleger — unter dem 2. Juli der Bundesversammlung einen dahingehenden Bericht und Antrag unterbreitet. Demzufolge wurde der Tarif für Drucksachen u. dgl. festgesetzt:

Bis auf 15 Gramm 2 Rp.
 über 15—250 „ 5 „ (statt 15—60 Gramm).
 „ 250—500 „ 10 „ („ 60—250 „).
 Sendungen über 1 $\bar{\alpha}$ (statt über 250 Gramm) wurden zur Fahrposttaxe berechnet.

Damit hatte die Drucksachentaxe eine weitere erhebliche Ermässigung erfahren. Auch war durch diese Novelle die ermässigte Zeitungstaxe nicht nur auf die bei der Post abonnierten, sondern auf alle abonnementsweise versandten Zeitungen ausgedehnt worden. Das Gesetz war in bezug auf diesen Punkt wieder mit dem bundesrätlichen Entwurf in Einklang gebracht und der durch die ständerätliche Kommission angeregte Postabonnementszwang beseitigt.

Eine bundesrätliche *Verordnung*²⁾ vom 13. Brachmonats 1862 setzte die nähern Bestimmungen über die Ausführung des Posttaxengesetzes vom 6. Hornung 1862 fest.

Über den *Geldanweisungsdienst* war schon am 24. April 1862 eine *Verordnung*³⁾ erlassen worden. Danach waren für die Geldanweisungen die Taxen des Fahrposttarifs, nebst einer Gebühr von 5 Rp. für den Briefumschlag zum voraus zu bezahlen. Ein Versender sollte per Tag nicht mehr als die in Art. 30 angegebenen Höchstbeträge versenden dürfen. Der Dienst wurde auf den 1. Juli 1862 eingerichtet. Die Höchstbeträge für Geldanweisungen wurden mit Bundesgesetz⁴⁾ vom 15. Wintermonats 1865 auf Fr. 500 für die grössern Bureaux und auf Fr. 200 für die übrigen erhöht. Gemäss der *Verordnung*⁵⁾ vom 12. Oktober 1868 wurden die Geldanweisungstaxen auf 20 Rp. bis Fr. 100 und auf 10 Rp. mehr für je weitere Fr. 100 ermässigt.

Durch den Bundesratsbeschluss⁶⁾ vom 17. August 1868 wurde die *Expressbestellung* eingeführt. Die

¹⁾ A. S. a. F. VII, 321.

²⁾ A. S. a. F. VII, 361.

³⁾ A. S. a. F. VII, 279.

⁴⁾ A. S. a. F. VIII, 632, 654.

⁵⁾ A. S. a. F. IX, 490.

⁶⁾ A. S. a. F. IX, 432.

Expresstaxen wurden festgesetzt auf 30 Rp. für die erste Viertelstunde; für weitere Entfernungen auf 50 Rp. für jede halbe Stunde, über 2 Stunden auf Fr. 1 per $\frac{1}{2}$ Stunde.

Durch das *Bundesgesetz*¹⁾ vom 27. Heumonats 1869 erfuhr der Fahrposttarif eine Revision. Die alten Taxgrundsätze wurden zwar beibehalten, die *Gewichtsstufen* aber vermindert. Statt von Pfund zu Pfund schritten dieselben bis zu 10 Pfund von 2 zu 2 Pfund und über 10 Pfund von je 10 zu 10 Pfund vor, was eine leichtere und einheitlichere Taxberechnung ermöglichte. Die *Werttaxe* wurde ermässigt; statt nach dem Stufentarif wurde nur noch nach 2 Zonen berechnet: 2 Rp. von je Fr. 100 Wert bis auf 10 Stunden Entfernung und 4 Rp. von je Fr. 100 Wert für grössere Entfernungen²⁾.

Im nämlichen Gesetze wurde auch wieder ein besonderer ermässigter Tarif für Warenmuster eingeführt:

Sendungen bis 40 Gramm zu 5 Rp. und
 „ über 40—250 „ „ 10 „

Durch Bundesratsbeschluss³⁾ vom 13. September 1869 wurde für die über Alpenpässe zu transportierenden Fahrpoststücke die Erhebung eines Zuschlags beschlossen.

5. Inzwischen war das Posttaxengesetz von 1862 in bezug auf die Briefposttaxen in verschiedenen Punkten durch Postverträge mit dem Ausland überholt. So war namentlich in einigen neuern Verträgen (z. B. mit den deutschen Staaten) das Gewicht des einfachen Briefes auf 15 Gramm erhöht worden, während dasselbe im internen Verkehr noch auf 10 Gramm beschränkt war.

Mit Botschaft⁴⁾ vom 24. Juni 1870 schlug der Bundesrat die Einführung der Korrespondenzkarten zu 5 Rp., welche zuerst in Österreich Eingang gefunden hatten, vor. Diese Neuerung wurde durch Bundesbeschluss⁵⁾ vom 23. Juli 1870 durch die Räte gutgeheissen. Durch Bundesratsbeschluss⁶⁾ vom 26. Februar 1874 wurde dann die Doppelpostkarte à 10 Rp. eingeführt.

Das Bedürfnis nach einer zeitgemässen Revision der Briefftaxen verdichtete sich zu dem Postulate der Bundesversammlung vom 18. Juli 1870, wodurch der Bundesrat eingeladen wurde über die Einführung des Frankozwanges und einer einheitlichen Briefftaxe für

¹⁾ A. S. a. F. IX, 880.

²⁾ Durch Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1870 (A. S. a. F. X, 81) wurde die Postverwaltung ermächtigt die Werttaxen bei ungeraden Beträgen abzurunden um etwaige Härten zu mildern.

³⁾ A. S. a. F. IX, 959.

⁴⁾ B. Bl. 1870, II, 917.

⁵⁾ A. S. a. F. X, 255.

⁶⁾ A. S. a. F. X, 301.

die ganze Schweiz zu berichten. In seinem Berichte¹⁾ vom 29. Mai 1871 kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Zeit für die Einführung des Frankozwanges noch nicht gekommen sei; dagegen machte er, um die Frankatur neuerdings zu begünstigen und das Publikum dazu anzuhalten, den Vorschlag, die Zuschlagstaxe von 5 Rp., die nach dem Gesetze von 1862 nur für die unfrankierten Briefe des allgemeinen Rayons bezogen wurde, auf die sämtlichen unfrankierten Briefe (also auch auf diejenigen des Lokalrayons) auszudehnen. Von den Briefen des Lokalrayons waren immer noch 36 % Portobriefe, währenddem beim allgemeinen Rayon die Zahl der letztern seit 1862 von 33 % auf 12 % gesunken war. Bei der Erörterung der Frage eines Einheitstarifes (also mit Abschaffung des Lokalrayons) wurde die Möglichkeit einer Einheits-taxe von 7½ und 5 Rp. berührt, der finanziellen Konsequenzen halber aber von einer so niedrigen Taxe abgeraten. Der Bundesrat kam zum Schlusse, die bisherigen zwei Taxstufen seien beizubehalten, dafür aber solle das Gewicht des einfachen Briefes von 10 auf 15 Gramm und das einfache Gewicht der Zeitungs- und Drucksachensendungen auf 40 Gramm erhöht werden. Ferner beantragte er die Einführung einer fixen Rekommandationsgebühr von 10 Rp. Eine Änderung der Briefftaxen wurde namentlich auch deswegen nicht als nötig erachtet, weil durch die mit Bundesbeschluss vom 23. Juli 1870 erfolgte Einführung von Korrespondenzkarten zu 5 Rp. schon eine Art „offener Brief“ mit gleicher Taxe für die ganze Schweiz eingeführt worden sei. Diese Vorschläge gingen unverändert in das Gesetz²⁾ vom 13. Heumonath 1871 über.

Die siebziger Jahre waren an versuchten und verwirklichten Postreformen überhaupt reich. Mit Botschaft³⁾ vom 20. Juni 1874 legte der Bundesrat den Räten einen Entwurf für ein neues Postregalgesetz vor, welcher indessen Gesetzeskraft nicht erlangte. Durch die Verordnung vom 21. Dezember 1874 wurde der *Einzugsmandatdienst* eingeführt⁴⁾. Der Höchstbetrag von Fr. 300 und die Taxe von 40 Rp. wurden durch eine neue Verordnung⁵⁾ vom 8. März 1875 auf Fr. 500 und 50 Rp. erhöht. Nach dem Extrapostreglement⁶⁾ vom 1. März 1875 wurde der *Extraposttarif* wie folgt festgelegt: 50 Rp. per Pferd (mindestens 3 Fr. 50 Rp.), 20—30 Rp. Wagengebühr per km, Fr. 2—4 Expeditionsgebühr⁷⁾.

Eine weitere Verordnung¹⁾ vom 15. Oktober 1875 übertrug der Post die Beförderung *gerichtlicher Akte* zu einer Taxe von 35 Rp. im Lokalrayon und von 40 Rp. für die übrige Schweiz.

6. Nachdem schon am 18. Juni 1875 der Vorschlag für Ermässigung der Werttaxen an die Räte ergangen war, folgte dann im Frühjahr 1876 die Botschaft²⁾ und der Entwurf zu einem neuen Posttaxengesetz. Die Veranlassung dazu hatte in erster Linie der am 1. Juli 1875 in Kraft getretene internationale Berner Postvereinsvertrag vom 9. Oktober 1874 gegeben. Dieser letztere hatte Neuerungen und Verbesserungen gebracht, die man nun auch auf den internen Verkehr ausdehnen wollte. Die Grundlage des Briefposttarifs blieb zwar unverändert; dagegen wollte man die bisherige bescheidene Begünstigung der Frankatur verbessern, indem man analog den Bestimmungen des Postvereinsvertrags für die unfrankierten Briefe das Doppelte der Frankotaxe vorschlug und für die Drucksachen den Frankozwang beantragte. Für die Fahrpost wurde ein bedeutend vereinfachter und ermässiger Tarif für die Stücke bis 5 kg beantragt und in bezug auf die Werttaxe der früher erwähnte Vorschlag etwas verändert wieder aufgenommen.

Das *Posttaxengesetz*³⁾ vom 23. März 1876 brachte dementsprechend in den *Briefftaxen* nur die Änderung, dass für unfrankierte Briefe die doppelte Taxe, statt wie bisher bloss ein Zuschlag von 5 Rp., zu bezahlen war. Durch Art. 6 erhielt auch die seit 1870 eingeführte Kategorie der „Korrespondenzkarten“ (Postkarten) eine Regelung im Gesetze selbst: einfache 5 Rp., Antwortkarten 10 Rp. Die *Drucksachen* wurden neuerdings begünstigt und das Maximalgewicht auf 1 kg ausgedehnt. Das Porto dafür betrug: bis 50 g 2 Rp., von 50—250 g 5 Rp., von 250—500 g 10 Rp., von 500—1000 g 15 Rp. *Warenmuster* wurden bis auf 50 g mit 5 Rp., über 50—250 g mit 10 Rp., über 250—500 g mit 15 Rp. taxiert; diese Taxkategorie war als solche durch das Gesetz vom 27. Heumonath 1869 neu eingeführt worden. Nach dem Gesetz von 1862 hatte für Warenmuster die Briefftaxe bezahlt werden müssen. Neu war auch wieder die Kategorie der *Geschäftspapiere*, mit einer ermässigten Taxe von 5 Rp. für je 100 g bis zu 1 kg Gewicht. Für die Kategorien der Postkarten, Drucksachen, Warenmuster und Geschäftspapiere bestand Frankozwang. Die *Rekommandationsgebühr* wurde von 10 auf 20 Rp. erhöht, da sie nach dem Postvereinsvertrag von 1874 auch für das Ausland gelten musste. Eine weitere Neuerung war die Aufhebung der Nachsendungstaxen für Briefpostgegenstände, sofern die Nachsendung nicht über

¹⁾ B. Bl. 1871, II, 717 ff. — ²⁾ A. S. n. F. X, 451.

³⁾ B. Bl. 1874, II, 341. — ⁴⁾ A. S. n. F. I, 214.

⁵⁾ A. S. n. F. I, 414. — ⁶⁾ A. S. n. F. I, 387.

⁷⁾ Dieses Reglement wurde ersetzt durch dasjenige vom 29. Mai 1890 (A. S. n. F. XI, 676), wodurch die Expeditionsgebühr auf Fr. 2. 50 ermässigt wurde. Das Reglement von 1899 (A. S. n. F. XVII, 442) brachte ermässigte Wintertaxen.

¹⁾ A. S. n. F. I, 749. — ²⁾ B. Bl. 1876 I, 467. — ³⁾ A. S. n. F. II, 339.

den Lokalrayon hinaus erfolgte. Die *Zeitungstaxe* wurde auf $\frac{3}{4}$ Rp. für je 50 g (statt 40 g) festgesetzt.

Die bedeutendsten Änderungen hatte der *Fahrposttarif* zu verzeichnen. Hier wurde für die Stücke bis 5 kg ein dem Brieffarif ähnlicher Einheitstarif mit einer Taxe von 40 Rp. eingeführt. Für eine Entfernung bis 25 km von der Aufgabe- bis zur Bestimmungspoststelle war eine Lokaltaxe von 20 Rp. vorgesehen. Auch bei der Fahrpost wurde nun die Frankatur begünstigt dadurch, dass für die unfrankierten Gegenstände eine Zuschlagstaxe von 10 Rp. vorgesehen wurde. Dieser Zuschlag kam indessen erst seit 1878 infolge Ermächtigung der Bundesversammlung¹⁾ (Art. 19 d. Ges.) zur Erhebung, weil der Bund neue Einnahmequellen brauchte. Für die Stücke über 5 kg wurde ähnlich wie bisher ein Stufentarif mit 10 Entfernungsstufen (bis 25, 25—50, 100 usw. je 50 km mehr bis über 400 km) und eine Gewichtsprogression von je 5 kg angewandt. Ausser den Grundtaxen von 30, 50, 70, 90, 110, 130, 150, 170, 190 und 210 Rp. für die ersten 5 kg mussten für je weitere 5 kg 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90 oder 100 Rp., je nach der Entfernungsstufe bezahlt werden. Der *Werttarif* war nun ebenfalls ein Einheitstarif. Die Ermässigungen wurden namentlich eingeführt, um den Handelsstand zur vollen Deklaration zu veranlassen, damit, was bis jetzt den Versicherungsgesellschaften an Gebühren bezahlt wurde, der Post zufallen sollte. Diese Taxe betrug für Sendungen bis 1000 Fr. 3 Rp. von je 100 Fr., bei höherem Werte von jedem weiteren Hundert 1 Rp., mindestens aber eine Gesamttaxe von 40 Rp.

Für die *Reisendentaxen* wurde in Art. 27 nur noch ein Maximum festgesetzt. Als Grundlage war nun anstatt der Wegstunde der Kilometer vorgesehen. Festgesetzt war per km: auf Alpenstrassen 30 Rp. für den Platz im Coupé und 25 Rp. im Intérieur; auf allen andern Strassen 20 Rp. im Coupé und 15 Rp. im Intérieur. Diese Taxen waren etwas höher als diejenigen des Gesetzes von 1862.

Der Höchstbetrag für Geldanweisungen wurde auf Fr. 1000 für grössere Postbureaux und auf Fr. 500 für die übrigen erhöht. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes brachten keine andern wesentlichen Änderungen²⁾.

Infolge der prekären Finanzlage des Bundes, Ende der siebziger Jahre, mussten indessen einzelne Taxen wieder erhöht werden, um die Einnahmen der Post-

verwaltung zu vermehren. Durch das Bundesgesetz¹⁾ vom 11. Februar 1878 wurde die Zeitungstaxe von $\frac{3}{4}$ Rp. auf 1 ganzen Rp. heraufgesetzt und durch eine Verordnung²⁾ vom 26. März 1878, gemäss Art. 24 des Gesetzes von 1876, ein Zuschlag für Fahrpoststücke, die über Alpenpässe transportiert werden mussten, eingeführt. Die finanziellen Verhältnisse besserten sich indessen bald wieder, so dass der Bundesrat schon am 31. Mai 1881 Botschaft³⁾ und Entwurf für ein revidiertes Gesetz mit ermässigten Taxen (u. a. Brieffaxe von 10 Rp. bis 250 g und Abschaffung des Lokalrayons) vorlegen konnte. Der Ständerat beschloss bei der Beratung noch weitere bedeutende Taxermässigungen, so dass der Bundesrat sich veranlasst fand, für weitergehende finanzielle Belastungen die Verantwortung abzulehnen. Der Nationalrat lehnte dann das Eintreten auf den Entwurf überhaupt ab.

7. Ein nationalrätliches Postulat vom 21. April 1883 lud den Bundesrat ein, neuerdings einen Entwurf für ein revidiertes Posttaxengesetz vorzulegen. Diesem Auftrag kam die Executive mit Botschaft⁴⁾ vom 26. November 1883 nach. Inzwischen hatte der Bundesrat im Sommer 1883, durch Aufhebung der Zuschlagstaxe für Beförderung der Fahrpoststücke über Alpenpässe und der Sperrguttaxe etc., von sich aus kleinere Erleichterungen eingeführt.

Der neue Entwurf sah als hauptsächlichste Neuerungen vor: die Abschaffung des Lokalrayons für Brief- und Fahrpost, die Einführung einer einzigen Gewichtsstufe bis 250 g für Briefe zur Einheitstaxe von 10 Rp.; die Ermässigung und Vereinfachung des Fahrposttarifs, die Einschränkung der Portofreiheit. Die Abschaffung des Lokalrayons für Briefe fand indessen keinen Anklang.

Nach dem *Gesetz*⁵⁾ vom 26. Juni 1884 wurden die Taxen wie folgt normiert:

Für *Briefe*, Schriften und kleine Pakete bis 250 g 10 Rp., für Briefe bis 15 g im Lokalrayon (10 km in gerader Linie) 5 Rp.,

einfache *Postkarten* 5 Rp., doppelte 10 Rp.,

Drucksachen: 2 Rp. bis 50 g, 5 Rp. über 50 bis 250 g, 10 Rp. über 250 bis 500 g.

Abonnierte Drucksachen aus Bibliotheken bis 2 kg 15 Rp. für Hin- und Herweg⁶⁾.

Warenmuster 5 Rp. bis 250 g, 10 Rp. über 250 bis 500 g.

Unfrankierte Briefe und kleine Pakete bis 250 g wurden mit der doppelten Taxe belegt, ungenügend frankierte mit der Taxe der unfrankierten unter Abzug des Wertes der verwendeten Wertzeichen.

¹⁾ B. Bl. 1878, I, 56.

²⁾ Die Taxen für Geldanweisungen und Einzugsmandate wurden in der Transportordnung (A. S. n. F. II, 401 f.) festgelegt. Vgl. Tabelle Nr. 3 am Schluss.

¹⁾ A. S. n. F. III, 417.

²⁾ A. S. n. F. III, 391. — ³⁾ B. Bl. 1881, III, 26.

⁴⁾ B. Bl. 1883, IV, 691. — ⁵⁾ A. S. n. F. VII, 584.

⁶⁾ P. T. G. Art. 5, lit. d, und Transportordnung Art. 30.

Für die rekommandierten Sendungen, die Postkarten, Drucksachen und Warenmuster bestand Frankozwang.

Die *Rekommandationsgebühr* wurde auf 10 Rp. herabgesetzt.

Für die Nach- und Rücksendungen sollte eine Neutaxierung nicht stattfinden, mit Ausnahme der aus dem Lokalrayon in den allgemeinen Rayon nachgesandten Sendungen.

Die *Zeitungstaxe* (1 Rp. per 50 g) wurde nicht geändert und die Abonnementsgebühr auf 10 Rp. herabgesetzt.

Eine durchgreifende Änderung erfuhr der *Fahrposttarif*. Der Lokalrayon wurde hier abgeschafft; merkwürdigerweise machten die Räte bei der Fahrpost, wo ein Lokalrayon der Natur der Sache nach gewiss berechtigter wäre als bei der Briefpost, da bei ersterer die Beförderungstrecke mehr ins Gewicht fällt, dem Vorschlag des Bundesrates keine Opposition. Es muss dies in erster Linie den überaus billigen neuen Taxen zugeschrieben werden. Für Stücke bis 5 kg wurden 3 Gewichtsstufen angenommen: bis 500 g zu 15 Rp., über 500 bis 2500 g zu 25 Rp., über 2500 g bis 5 kg zu 40 Rp.; unfrankiert zu 30, resp. 40 und 60 Rp. Auch für Stücke von 5 bis 20 kg wurde ein vollständiger Einheitstarif, ohne jede Entfernungsstufen, eingeführt: 5 bis 10 kg = 70 Rp., über 10 bis 15 kg = Fr. 1, über 15 bis 20 kg = Fr. 1. 50; resp. Fr. 1, Fr. 1. 50 und Fr. 2 im Falle der Nichtfrankatur. Einzig für die Stücke über 20 kg wurden 4 Taxzonen aufgestellt: bis 100, 100 bis 200, 200 bis 300 und über 300 km. Die Gewichtsstufen wurden wie im Gesetze von 1876 auf 5 kg belassen und dafür folgende Taxen festgesetzt: in der ersten Stufe 30, in der zweiten 60, in der dritten 90 Rp. und in der vierten Fr. 1. 20 für je 5 kg. Auf unfrankierten Sendungen wurde ein Zuschlag von 50 Rp. per Stück erhoben. Die hohen Zuschläge für unfrankierte Sendungen waren, wie früher bei der Briefpost, eingeführt worden, um das Publikum an die Frankatur zu gewöhnen.

Die *Werttaxe* betrug für je Fr. 100 bis auf Fr. 1000 = 3 Rp., über Fr. 1000 = 6 Rp.¹⁾ für jedes weitere Tausend.

Die weiteren Taxen und Gebühren²⁾ waren wie folgt festgesetzt:

Die *Nachnahmeprovision* auf 10 Rp. für je Fr. 10 des Nachnahmebetrages (zulässig bis Fr. 50 auf Briefpostgegenständen und bis Fr. 300 auf Fahrpostgegenständen);

¹⁾ Festsetzung durch den Bundesrat in der Transportordnung (A. S. n. F., VII, 652).

²⁾ Die Festsetzung einiger Nebengebühren, wie Rückforderungs- und Reklamationsgebühren etc., geschah ebenfalls in der Transportordnung.

die *Geldanweisungstaxe* auf 20 Rp. für Beträge bis Fr. 100 und auf je 10 Rp. mehr für jedes weitere Hundert (bis Fr. 1000);

Einzugsmandate (bis auf Fr. 1000) unterlagen einer festen Gebühr von 50 Rp.; dazu kam noch die Geldanweisungstaxe für Zustellung des Betrages;

Fachgebühr bis Fr. 1. 50 per Monat¹⁾;

Empfangscheingebühr 5 Rp. für einzelne Scheine und 3 Rp. für jede Bescheinigung in Empfangsbüchern; *Rückscheingebühr* 20 Rp.

Bestell- und Lagergebühr 15 Rp. für Sendungen von 5 bis 25 kg und Fr. 1000 bis 5000 Wert, darüber 30 Rp.;

Expressgebühr für Briefpostgegenstände 30 Rp. bis 1 km Entfernung, darüber für je 2 km 50 Rp., über 10 km (Staffetten) Fr. 1 per 2 km; für Fahrpoststücke und Geldanweisungsbeträge das doppelte.

Die *Reisendentaxe* wurde nicht geändert. *Freigepäck*: 15 kg, bzw. 10 kg auf Alpenrouten (seit 1876). Für *Reisegepäck*²⁾ von höherem Gewicht wurde nun ein Fünfstufentarif mit Taxen von 20, 30, 40, 50 und 70 Rp. für je 10 kg eingeführt; auf Alpenrouten sollte im Sommer ausserdem ein Zuschlag von 50% erhoben werden.

8. Durch das *Nachtragsgesetz*³⁾ vom 24. Juni 1890 wurde eine Änderung in der Bezahlung der Zeitungstaxen insofern herbeigeführt, als deren vierteljährliche Entrichtung nicht mehr zum *voraus* zu erfolgen hatte.

Eine weitere *Novelle*⁴⁾ vom 17. Juni 1891 erhöhte die Gewichtsgrenze der zur Lokalrayontaxe zu befördernden Briefsendungen von 15 auf 250 g. Für ungenügend frankierte Briefe und kleine Pakete bis 250 g sollte nur noch die Frankotaxe unter Abzug des Wertes der verwendeten Wertzeichen erhoben werden. Im fernern wurde für die Geldanweisungsbeträge bis Fr. 20 die Gebühr auf 15 Rp. ermässigt und in ähnlicher Weise die Einzugsmandattaxe für Beträge bis Fr. 20 auf 15 Rp. und für höhere Beträge auf 30 Rp. herabgesetzt.

Sodann wurde durch das nämliche Nachtragsgesetz bestimmt, dass die Zeitungstaxe von 1 Rp. für jedes Exemplar bis zu 75 (statt 50) g zu berechnen sei.

Durch Bundesratsbeschluss⁵⁾ vom 18. Dezember 1891 wurde die Einführung der Beförderung und Bestellung von *Betriebssurkunden* durch die Post zu einer gleichförmigen Taxe von 20 Rp. beschlossen.

¹⁾ Gewöhnliche Fächer Fr. 1, Schlossfächer Fr. 1. 50.

²⁾ Vgl. Transportordnung (A. S. n. F. VII, 678). Durch die Transportordnung wurden auch die ermässigten Taxen für Abonnements- und Retourbillete festgesetzt, mit einem Rabatt von 20% für die erstern und 10% für die letztern.

³⁾ A. S. n. F. XI, 720. — ⁴⁾ A. S. n. F. XII, 350.

⁵⁾ A. S. n. F. XII, 395.

Auf den 1. Januar 1895 trat sodann das B. G. über das *Postregal* vom 5. April 1894 in Kraft. Eine Änderung in den Taxen wurde aber dadurch nicht hervorgerufen.

Anlässlich der Prüfung der Finanzlage des Bundes¹⁾ wurde die Einführung einer *Zollbehandlungsgebühr* von 10 Rp. für Paketpostsendungen aus dem Ausland vorgeschlagen. Diese Anregung, die mit den Bestimmungen des Weltpostvertrages im Einklange stand, wurde mit dem Jahre 1900 zur Ausführung gebracht; indessen wurde die Gebühr, entgegen dem Vorschlage des Bundesrates durch Bundesbeschluss²⁾ vom 6. Oktober 1899 auf 20 Rp. per Stück festgesetzt. Mit Bundesbeschluss³⁾ vom 27. Juni 1902 wurde sie aber auf den 1. Januar 1903 auf 10 Rp. herabgesetzt.

Am 15. Juni 1900 machte Nationalrat Köchlin aus Basel in der Bundesversammlung durch eine Motion die Anregung, die Postverwaltung möchte einen *Check- und Girodienst* nach österreichischem Muster einführen. Dieser Gedanke fand eine günstige Aufnahme. Das Studium der Frage wurde so rasch in Angriff genommen, dass der Bundesrat schon im April 1904 einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorlegen konnte. Aus diesem Entwurfe entstand das Bundesgesetz⁴⁾ vom 16. Juni 1905, wonach der Postverwaltung auch die Besorgung des *Check- und Giroverkehrs* zugewiesen wurde.

Art. 3 dieses Gesetzes enthielt bezüglich der Taxen dieses neuen Dienstzweiges nur die Bestimmung, dass dieselben wohl die Kosten der Verwaltung decken, aber keine eigentliche Einnahmequelle bilden sollten.

Die Verordnung⁵⁾ vom 3. November 1905 endlich setzte in Art. 28 die Gebühren wie folgt fest: Für Einzahlungen 5 Rp. für je Fr. 100; für Auszahlungen 5 Rp. für je Fr. 100 bei Beträgen bis Fr. 5000, darüber 5 Rp. für je Fr. 200; Giro 10 Rp. für je Fr. 1000; für Anweisungen auf Poststellen ohne Checkbureaux die obgenannten Taxen für Auszahlungen, nebst einem Zuschlag von 5 Rp. für jede Auszahlung. Diese Taxen wurden durch die Verordnung⁶⁾ vom 20. April 1906 ermässigt. Rückzahlungen kosteten jetzt nur noch 5 Rp. für je Fr. 400, Giro 10 Rp. für jede Überweisung. Die übrigen Bestimmungen erlitten keine Veränderung. Durch Bundesratsbeschluss⁷⁾ vom 27. Februar 1908 wurde dann die Girogebühr ganz aufgehoben, so dass der Überweisungsdienst nun gratis besorgt wird.

9. Mit Botschaft⁸⁾ vom 25. Februar 1907 legte der Bundesrat der Bundesversammlung den vom derzeitigen, verdienstvollen Oberpostdirektor, Herrn A. Stäger,

¹⁾ B. Bl. 1899, III, 570 ff. — ²⁾ B. Bl. 1899, II, 690 und IV, 1034.

³⁾ B. Bl. 1902, V, 460. — ⁴⁾ A. S. n. F. XXI, 661.

⁵⁾ A. S. n. F. XXI, 688. — ⁶⁾ A. S. n. F. XXII, 168.

⁷⁾ A. S. n. F. XXIV, 152. — ⁸⁾ B. Bl. 1907, I, 697 ff.

ausgearbeiteten Entwurf zu einem *einheitlichen Postgesetz* vor. In diesem Entwurfe waren die verschiedenen auf das Postwesen bezüglichen Gesetze (Organisationsgesetz, Postregal- und Posttaxengesetz, zwei Nachtragsgesetze und das Gesetz über den Postcheck- und Girodienst) in ein einziges verschmolzen, womit eine leichtere Handhabung der Postgesetzgebung angestrebt wurde. Neben dieser hauptsächlich formellen Neuerung sah der obgenannte Entwurf aber auch materielle Änderungen, namentlich in bezug auf das Taxenwesen, vor. Im grossen und ganzen wurden allerdings die Grundlagen des Posttaxengesetzes von 1884 beibehalten. Von Bedeutung waren folgende Vorschläge:

Herabsetzung der Zeitungstaxe von 1 Rp. auf $\frac{3}{4}$ Rp. per 75 g; Einführung eines „offenen Briefes“ mit einer Taxe von 5 Rp. bis 250 g und von 10 Rp. von 250 bis 500 g; Herabsetzung des Zuschlags für unfrankierte Paketsendungen auf 10 Rp. per Stück; Bezeichnung der im Gesetze normierten Taxansätze als Höchstbeträge, deren Herabsetzung dem Bundesrate, unter Kenntnissgabe an die Bundesversammlung, zustehen sollte.

Von den vorgeschlagenen Neuerungen hatten alle Erfolg, mit Ausnahme derjenigen des „offenen Briefes“. Es machte sich im Volke eine starke Strömung geltend, welche statt des „offenen Briefes“ die Einführung einer Einheitstaxe von 5 Rp. für alle Briefsendungen bis 250 g anstrebte. In den eidgenössischen Räten selbst fand die Idee des „offenen Briefes“ auch keine Anhänger; dagegen wurde im Ständerate¹⁾ der Einführung des Kartenbriefes zu 5 Rp. das Wort geredet. Aber auch diese Anregung fand keinen günstigen Boden, so dass die Brieftaxen schliesslich ganz unverändert blieben. Diese Lösung war auch der Postverwaltung, die zähe an der Beibehaltung des Einheitsportos von 10 Rp. festgehalten hatte, die erwünschteste, und die Zeit hat ihr Recht gegeben. Infolge der im ersten Dezennium des 20. Jahrhunderts eingetretenen allgemeinen Geldentwertung, welche eine Steigerung der Preise aller Produkte, Fabrikate und Arbeitslöhne zur Folge hatte, ist eine Verbilligung der Taxen dennoch eingetreten. Alle Arbeits- und somit auch die Transportleistungen müssen teurer bezahlt werden, die Post aber verlangt das nämliche Porto.

Das *Postgesetz*²⁾ vom 5. April 1910 brachte demnach in bezug auf die Taxen gegenüber dem Gesetze von 1884 und den beiden Nachtragsgesetzen von 1890 und 1891 folgende wesentliche Änderungen:

Art. 22. Berechnung der Reisegepäcktaxen³⁾ nur von dem die Freigeepäck-Gewichtsgrenze übersteigenden Gewicht mit einer Taxe von 30 bzw. 45, 60, 75 Rp.

¹⁾ Amtl. St. B. 1908, S. 176. — ²⁾ A. S. n. F. XXVI, 1015.

³⁾ Festsetzung durch die Postordnung (A. S. n. F. XXVI, 1125). Die Postordnung enthält nun auch die Extrapostordnung.

und Fr. 1.05 für die ersten 10 kg; im übrigen unverändert.

Art. 25, lit. c. Herabsetzung der Zeitungstaxe auf $\frac{3}{4}$ Rp. per 75 g.

Art. 39. Zuschlagstaxe von bloss 10 Rp. für alle unfrankierten Paketpostgegenstände.

Art. 40. Werttaxen: Höchstansatz von 5 Rp. für je Fr. 300 bis Fr. 1000 Wert, darüber Festsetzung durch den Bundesrat. Nach Art. 105 der Postordnung vom 15. November 1910 wurde die Werttaxe dann definitiv festgesetzt auf 5 Rp. bis Fr. 300, 10 Rp. von Fr. 300 bis Fr. 1000 und auf je 5 Rp. mehr für jedes weitere Tausend.

Diese bedeutende Herabsetzung der Werttaxen dürfte dazu angetan sein, die Geschäftswelt mehr als bisher zu veranlassen, ihre Postsendungen voll zu deklarieren, anstatt die unterdeklarierten Wertsendungen noch bei einer Versicherungsanstalt zu versichern.

Art. 42 und Postordnung Art. 108. Nachnahmen: Höchstbetrag Fr. 1000, Nachnahmen bis Fr. 10 = 10 Rp.; für Fr. 10 bis 50 = 20 Rp., über Fr. 50 bis 100 = 30 Rp., für je weitere Fr. 100 = 10 Rp. mehr.

Art. 45. Für Einzugsmandate wird die Taxe eines eingeschriebenen Briefes, eine Einzugsgebühr von 10 Rp. und die Postanweisungs- eventuell Einzahlungsscheintaxe für die Übermittlung des Betrages verlangt.

Art. 51. Check- und Girogebühren. Einzahlungen: 5 Rp. für je Fr. 100; Auszahlungen: 5 Rp. für je Fr. 1000; für Anweisungen auf Poststellen ohne Checkbureau für jede Auszahlung 5 Rp. mehr. (Giroübertragungen taxfrei.)

Art. 53, 54 und 55 in Verbindung mit Art. 24, 26 und 29 der Postordnung. Festsetzung eines (in der Praxis bereits bestehenden) Zuschlages von Fr. 1 für Doppelfächer. Bezug der Bestell- und Lagergebühr von 30 Rp. für Stücke über 20 kg (statt 25 kg). Bezug der Lagergebühr für alle lagernden Paketpost- und Gepäckstücke und Verdoppelung derselben nach siebentägiger Lagerung von 15 und 30 Rp. auf 30 und 60 Rp.

Art. 18. Alle im Postgesetze normierten Taxen und Gebühren sind als Höchstansätze zu betrachten, welche der Bundesrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung, herabsetzen kann.

Mit letzterer Bestimmung wollte man es ermöglichen, die Taxen je nach dem Bedürfnis der Zeit zu verändern, ohne deswegen jedesmal eine Gesetzesrevision vornehmen zu müssen.

Eine praktisch wichtige Neuerung brachten sodann auch die Art. 26 und 27; nach ersterem werden nun alle Briefpostgegenstände — ohne die Drucksachen — auch unfrankiert befördert, allerdings mit der doppelten Taxe, während früher die Postkarten, Drucksachen und Warenmuster dem Frankozwang

unterlagen. Nach Art. 27 werden *alle* ungenügend frankierten Sendungen, inklusive die Drucksachen, befördert, und zwar unter Anrechnung der Frankotaxe, wobei die verwendeten Postwertzeichen mitberechnet werden.

Während bei den frühern Gesetzesrevisionen fast immer auch die Frage des Frankozwanges für die Briefe aufgetaucht war, hatte man hier sogar den bisherigen Zwang der Frankatur für Postkarten, Drucksachen und Warenmuster fallen gelassen. Es ist indessen nicht zu befürchten, dass das früher bekämpfte, alte Portosystem wieder überhand nehme. Im Gegenteil, das Frankosystem hat nun so festen Fuss gefasst, dass die ausnahmsweise nicht oder nicht genügend frankierten Sendungen der genannten Kategorien ohne Schaden günstiger behandelt werden dürfen als bisher. Dies hat sich sogar als Bedürfnis herausgestellt, namentlich wegen den vielen aus Unkenntnis der Taxbestimmungen ungenügend frankierten Ansichtspostkarten, deren Anzahl nach der letztgenannten bundesrätlichen Botschaft per Jahr auf über 27,000 zu schätzen ist.

Damit sind wir in der Betrachtung der schweizerisch-internen Posttaxengesetzgebung am Schlusse angelangt. Eine langsame aber stetige Entwicklung liegt zwischen der guten alten Zeit, wo man nach Viertels- und halben Briefbogen rechnete und der heutigen, wo für 10 Rp. jeder Brief auch das entfernteste Alpentalchen erreicht. Doch sind wir nicht am Endpunkte der Entwicklung angelangt. Ob aber in absehbarer Zeit eine weitere Reduktion der internen Taxen eintreten kann, lässt sich heute nicht mit Bestimmtheit voraussagen; denn eine Taxereduktion hängt von mannigfaltigen Umständen ab. Vorläufig dürfen wir uns mit der Tatsache zufrieden geben, dass unsere Posttaxen in bezug auf Billigkeit den Vergleich mit denjenigen anderer Staaten wohl aushalten können.

B. Die internationalen Taxen.

Eine der schwierigsten Aufgaben der neuen Bundespostverwaltung war die Anbahnung von Beziehungen mit den fremden Postverwaltungen. Im Jahre 1847 waren, wie schon früher bemerkt, die Unterhandlungen der Kantone mit Oesterreich glücklich zu Ende geführt worden und die Anwendung eines einheitlichen Postvertrages stand in Aussicht. Die Beziehungen zu Frankreich waren durch die Verträge vom Jahre 1845 ziemlich einheitlich geregelt. Am wenigsten Einheit bestand in den Verträgen mit der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung, da jeder der interessierten Kantone ein getrenntes Übereinkommen abgeschlossen hatte. Nun galt es, zuerst die Beziehungen zu den umliegenden Staaten in Ord-

nung zu bringen, dann aber auch mit den Postverwaltungen von nicht angrenzenden Ländern in Unterhandlungen zu treten, um für die schweizerische Transitkorrespondenz ebenfalls diejenigen Vorteile zu sichern, die andere Staaten bereits für sich in Anspruch nahmen, die aber bisher von den kleinen Kantonalverwaltungen nicht erlangt worden waren. Zur Erreichung dieses Zieles war namentlich der neu ernannte Generalpostdirektor, Laroche-Stehelin aus Basel, unermüdlich und erfolgreich tätig. Auch nachdem er sein Amt nach kurzer Tätigkeit niedergelegt hatte; stellte er seine Dienste und Kenntnisse der Eidgenossenschaft zum Abschlusse von Postverträgen weiterhin zur Verfügung. Die ersten Postverträge sind alle seiner Umsicht und Initiative zu verdanken. Ein anderer Basler, Nationalrat Achilles Bischoff, führte das von ihm begonnene Werk weiter.

Es kann sich hier nicht darum handeln, erschöpfend auf die einzelnen Bestimmungen jedes Postvertrages einzutreten, sondern es sollen jeweils nur die Hauptpunkte daraus hervorgehoben werden. Es werden daher hiernach in der Hauptsache auch bloss die *Brieftaxen* behandelt, da sich die internationalen *Pakettaxen* meistens aus den einzelnen internen Taxen zusammensetzen.

1. Oesterreich.

Im Postvertrag¹⁾ vom 2. Heumonats 1849 war ein gemeinschaftlicher Tarif mit 3 Entfernungsstufen aufgestellt, und zwar:

				Schweiz. Währung
a)	Bis 5 Meilen	3 Kr.	Konventionsmünze	= 10 Rp.
b)	Von 5—10 "	6 "	"	= 20 "
c)	Über 12 "	10 "	"	= 40 "

für den einfachen Brief. Die Taxen wurden zur Hälfte geteilt.

Drucksachen und Warenmuster kosteten $\frac{1}{4}$ der Brieftaxe, mindestens aber 1 Kr.

Die schweizerische Transittaxe für geschlossene Sendungen wurde auf 2 bis 10 Kr. per Lot, je nach der Entfernung, bestimmt.

Portofreiheit war für Schreiben in reinen Staatsdienstangelegenheiten ausbedungen.

Durch die Übereinkunft²⁾ vom 23. April 1852 mit dem deutsch-österreichischen Postverein fiel dieser Vertrag dahin. Es wird in bezug auf diese Übereinkunft und auf den Vertrag vom 15. Juli 1868 auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 6 verwiesen.

2. Belgien.

Der Postvertrag³⁾ vom 12. November 1849 setzte in Art. 7 die gemeinschaftliche Brieftaxe für den einfachen Brief auf höchstens 40 Rp. n. W. fest; davon

¹⁾ A. S. a. F. I, 121 ff. — ²⁾ A. S. a. F. IV, 129.

³⁾ A. S. a. F. I, 352.

entfielen auf Belgien 25 und auf die Schweiz 15 Rp. Für Warenmuster war ebenfalls die Brieftaxe zu bezahlen. Die Taxe für Zeitungen und Drucksachen betrug 5 Rp. n. W. per Exemplar.

Für Transitpakete zahlte Belgien der Schweiz 60 Rp. n. W. für 30 g Briefe und $1\frac{1}{2}$ n. W. für eine Zeitung oder eine Drucksache; die Schweiz vergütete Belgien 40 Rp. n. W. für 30 g Briefe und 1 Rp. n. W. für eine Zeitung oder Drucksache.

Dieser Vertrag wurde ersetzt durch denjenigen⁴⁾ vom 17. Christmonat 1862. Darin wurde der einfache Briefportosatz von $7\frac{1}{2}$ auf 10 g erhöht und die Taxe für frankierte, durch Deutschland transitierende Briefe auf 30 Rp. ermässigt, während für die unfrankierten und für die durch Frankreich transitierenden nach wie vor 40 Rp. bezahlt werden mussten. Warenmuster wurden zu ermässiger Taxe (10 Rp. für je 40 g) zugelassen. Der geschlossene Transit wurde gegenseitig zu 6 Fr. 60 Rp. per kg Briefe und zu 33 Rp. per kg Drucksachen und Warenmuster berechnet.

Ein Nachtragsvertrag⁵⁾ vom 17. Dezember 1868 ermächtigte die beiden Staaten, die Portoprogression von 10 auf 15 g zu erheben. Sodann wurden in diesem Nachtrage auch die Transittaxen ermässigt, und zwar auf 15 Rp. für je 30 g Briefe, auf 50 Rp. für jedes kg Zeitungen und andere Drucksachen für den Transit durch Belgien und über den Ärmel-Kanal, und auf 10 Rp. für je 30 g Briefe und auf 33 Rp. für jedes kg Zeitungen, Drucksachen etc. für den Transit durch die Schweiz.

Der Geldanweisungsdienst wurde durch einen weitem Nachtragsvertrag⁶⁾ vom 3. März 1870 eingeführt.

3. Frankreich.

Wie die erstmaligen Abmachungen mit Oesterreich und Belgien wurde auch der Postvertrag mit Frankreich⁴⁾ vom 25. Wintermonat 1849 von Benedikt Laroche-Stehelin vorbereitet. Frankreich hatte durch das Gesetz vom 15. August 1848 den Einheitsportosatz von 20 Rp. eingeführt, der indessen schon durch ein Gesetz vom 18. Mai 1850 auf 25 Rp. erhöht wurde⁵⁾. Die schweizerisch-französische Brieftaxe wurde demnach, ähnlich wie im ersten belgischen Verträge, auf höchstens 40 Rp. n. W. (25 zu gunsten Frankreichs samt Algier, 15 zu gunsten der Schweiz) festgesetzt. Für Ortschaften hingegen, die nicht mehr als 30 km voneinander entfernt sind, wurde eine ermässigte Grenzrayontaxe von 20 n. Rp. eingeführt. Der einfache Brief wurde zu $7\frac{1}{2}$ g gerechnet, für je $7\frac{1}{2}$

¹⁾ A. S. a. F. VII, 427. — ²⁾ A. S. a. F. IX, 602.

³⁾ A. S. a. F. X, 117. — ⁴⁾ A. S. a. F. I, 335.

⁵⁾ *Weithase*, Geschichte des Weltpostvereins. Strassburg 1895, Seite 21.

weitere g wurde das Porto des einfachen Briefes hinzugefügt. Drucksachen und Zeitungen kosteten je nach dem Format 5—15 etc. Rp. n. W.

Die Transittaxe wurde gegenseitig per Kilometer, und zwar für Briefe zu 10 Rp. n. W. und für Drucksachen zu 1 Rp. n. W. per Kilogramm berechnet.

Am 22. März 1865 wurde an Stelle des obigen, nach langen vorausgegangenen Verhandlungen, ein neuer Vertrag¹⁾ abgeschlossen. Derselbe brachte nebst der Erhöhung des Briefeinheitsgewichts von 7¹/₂ auf 10 gr eine bedeutende Begünstigung der Frankatur; an Stelle der alten Taxen von 40 und 20 Rp. wurde folgender Tarif eingeführt:

Für den Grenzrayon frankiert	20 Rp.
„ „ „ unfrankiert	30 „
„ „ übrigen Verkehr frankiert	30 „
„ „ „ „ unfrankiert	50 „
Warenmuster und Drucksachen per 40 g	5 „

Neu eingeführt wurden ferner die Sendungskategorien der Geschäftspapiere und Wertbriefe.

Die Schweiz erhielt von den bezogenen Taxen ¹/₃, Frankreich ²/₃.

Transittaxen per Kilometer 5 Rp. per kg Briefe und ¹/₄ Rp. per kg Drucksachen und Warenmuster.

Ein Vertrag²⁾ über die Einführung von Geldanweisungen bis Fr. 200 wurde am nämlichen Tage abgeschlossen, für je Fr. 10 sollte eine zwischen beiden Verwaltungen zu teilende Taxe von 20 Rp. bezogen werden.

4. Sardinien.

Auch mit diesem Lande hatte Laroche-Stehelin wegen eines Postvertrages unterhandelt. Dieser Vertrag³⁾ kam am 20. Dezember 1850 zum Abschluss. Hier war ebenfalls eine Taxe von 40 Rp. n. W. für den einfachen Brief (7¹/₂ g) angenommen worden, die zwischen den beiden Staaten zur Hälfte geteilt wurde. Für Briefe innert einem Rayon von 30 km betrug die Taxe nur 30 Rp. n. W. Zeitungen und Drucksachen kosteten ohne Unterschied des Formates 5 Rp. n. W. per Exemplar (2 Rp. schweizerisches, 3 Rp. sardinisches Porto). Die Transittaxe à découvert wurde auf 20 Rp. n. W. für Sardinien und auf 15 Rp. n. W. für die Schweiz per einfachen Brief festgesetzt. Der geschlossene Transit kostete in der Schweiz 60 Rp. n. W., in Sardinien 80 Rp. n. W. per 30 g Briefe, für Zeitungen 1¹/₂ und 2 Rp. n. W.

5. Spanien.

Am 2. November 1850 wurde in Basel ein Vertrag⁴⁾ mit Spanien unterzeichnet. Die Frankatur war nach demselben ganz ausgeschlossen für die gewöhn-

lichen Briefe, aber gezwungen für die Drucksachen und Zeitungen. Ein einfacher gewöhnlicher Brief aus Spanien nach der Schweiz oder umgekehrt kostete Fr. 1 Porto. Das Porto für Drucksachen und Zeitungen war per Bogen auf 15 Rp. in der Schweiz und auf 10 Rp. in Spanien festgesetzt.

Am 29. Juli 1863 trat an die Stelle des obgenannten ein neuer Vertrag¹⁾ mit mässigeren Taxen. Die Frankatur wurde nun zugelassen und die Taxe für die frankierten Briefe für je 7¹/₂ g auf 80 Rp. ermässigt, während die Portotaxe unverändert blieb. Desgleichen wurde die Drucksachentaxe auf 8 Rp. per 20 g herabgesetzt. Eine weitere Übereinkunft²⁾ vom 26. Dezember 1865/12. Januar 1866 setzte die Frankotaxe auf 60 und die Portotaxe auf 80 Rp. per 7¹/₂ g fest.

6. Die deutschen Staaten und Oesterreich.

Zwischen den Verwaltungen des deutsch-österreichischen Postvereins, der am 6. April 1850, dank den Bemühungen Preussens³⁾, gegründet worden war, nämlich: Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Thurn und Taxis einerseits und der Schweiz andererseits wurde am 23. April 1852 eine Übereinkunft⁴⁾ abgeschlossen, welche die Grundlage für die mit den genannten Verwaltungen abzuschliessenden Einzelverträge bildete.

Nach Art. 3 dieser Übereinkunft wurde für den Verkehr mit diesen Verwaltungen ein einheitliches Briefporto festgesetzt. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Die beiderseitigen Briefftaxen sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief betragen:

„A. an *deutsch-österreichischem Vereinsporto*:

1. bis zu 10 geographischen Meilen (15 Meilen auf einen Grad des Äquators gerechnet) einschliesslich:
 - 3 Kreuzer Konventionsmünze oder rheinisch, oder 1 Silbergroschen, je nach der Landeswährung;
2. über 10 Meilen bis 20 Meilen einschliesslich:
 - 3 Kreuzer Konventionsmünze oder rheinisch, oder 2 Silbergroschen;
3. über 20 Meilen:
 - 9 Kreuzer Konventionsmünze oder rheinisch, oder 3 Silbergroschen.

B. An *schweizerischem Porto* bei einer Entfernung:

1. bis zu 10 geographischen Meilen einschliesslich:
 - 10 Rappen (Centimes);
2. über 10 Meilen:
 - 20 Rp. (Centimes).“

Art. 7 bestimmte, dass zur Erleichterung des Grenzverkehrs das Gesamtporto zwischen Grenzorten,

¹⁾ A. S. a. F. VIII, 117. — ²⁾ A. S. a. F. VIII, 738.

³⁾ *Weithase*, Geschichte des Weltpostvereins, Strassburg 1895, S. 17.

⁴⁾ A. S. a. F. IV, 129 ff.

¹⁾ A. S. a. F. VIII, 485 ff. — ²⁾ A. S. a. F. VIII, 513.

³⁾ A. S. a. F. II, 170. — ⁴⁾ A. S. a. F. II, 201.

die nicht mehr als 5 Meilen (=37,1 km) von einander entfernt waren, auf 10 Rp. oder 3 Kr. Konventionsmünze festgesetzt sein sollte. Ein entschiedener Fortschritt war sodann darin zu erblicken, dass gemäss Art. 8 der einfache Brief bis 1 Lot, oder 15 g, schwer sein durfte; für jedes weitere Lot stieg die Taxe in arithmetischer Progression. Die Frankierung war noch vollständig freigestellt, d. h. für unfrankierte Briefe, die noch die Regel bildeten, wurde keine höhere Taxe verlangt als für die frankierten. *Kreuzbandsendungen* (Drucksachen) kosteten an Postvereinsporto 1 Kreuzer Konventionsmünze oder rheinisch, oder 4 Silberpfennige und an Schweizerporto 4 Rp. Für *Warenmuster* bis zu 16 Lot musste für je 2 Lot das einfache Briefporto bezahlt werden; ein einfacher Brief durfte ohne besondere Taxe mitgegeben werden. Für die Rekommandation war eine Gebühr von 20 Rp., resp. 6 Kr. Konventionsmünze im voraus zu entrichten; die nämliche Taxe wurde für Rückscheine berechnet.

Für den *Transit* in *geschlossenen Paketen* von einem Teil der Schweiz nach dem andern oder von einem Lande des Postvereins nach einem andern wurde gegenseitig $\frac{1}{3}$ Kreuzer per Lot und geographische Meile für Briefe, die Hälfte für Warenmuster und $\frac{1}{4}$ Heller für Drucksachen berechnet; dabei war für erstere ein Maximum von 2—3 und für letztere ein solches von 1 Kreuzer festgesetzt. Für den Einzeltransit kamen die gewöhnlichen internen Taxen zur Anwendung. Für den Transit nach dritten Ländern wurden indessen andere höhere Gebühren erhoben. Oesterreich bezahlte z. B. für den geschlossenen Transit zwischen Camerlata und Basel 9 Kr. Konventionsmünze per Lot.

Portofreiheit wurde für die Korrespondenz in reinen Staatsangelegenheiten und für die postamtlichen Sendungen zugestanden.

Die Spezialverträge¹⁾ mit Oesterreich, Bayern, Württemberg, Thurn und Taxis wurden am 26./27. April 1852 und derjenige mit Baden am 6. August 1852, im Anschluss an die besprochene Übereinkunft vom 23. April, abgeschlossen und unterm 15. Heumonats 1853 mit einigen Modifikationen von der Bundesversammlung genehmigt. Alle diese Abkommen blieben unkündbar in Kraft bis 1860, von da an unter Vorbehalt einjähriger Kündigung.

Schon zu Anfang der sechziger Jahre stellte sich das Bedürfnis nach Revision der obgenannten Verträge ein, und am 16. Juli 1864 gab die Bundesversammlung durch ein Postulat dem Wunsche nach Revision der deutschen Postverträge Ausdruck. Allein die politischen Ereignisse von 1866 verzögerten, vereint

mit andern Gründen, die Angelegenheit. Mit Botschaft¹⁾ vom 6. Juli 1868 war der Bundesrat endlich im Falle, den eidgenössischen Räten einen neuen Vertrag²⁾ zur Genehmigung vorzulegen. Auf deutscher Seite nahmen daran teil: der norddeutsche Bund, Bayern, Württemberg und Baden, d. h. das ganze Gebiet des heutigen deutschen Reiches. Dieser Vertrag darf für die Schweiz in jeder Beziehung als die wichtigste Etappe zum Berner Postvereinsvertrag von 1874 bezeichnet werden. Auch die Begünstigung der Frankatur wurde hier am schärfsten betont, indem man für die unfrankierten Briefe die doppelte Taxe anwandte, um so das Publikum zu veranlassen, die Briefe zu frankieren. Die Schweiz hätte lieber den geraden Weg des Frankozwanges gewählt, allein dieses Mittel schien den deutschen Staaten doch zu radikal.

Nach Art. 5 betrug das Briefporto ohne Unterschied der Entfernung:

Für den einfachen frankierten Brief . 25 Rp.

„ „ „ unfrankierten Brief 50 „

Im Grenzrayon bis 7 Meilen waren diese Sätze auf 10 und 20 Rp. ermässigt. Ein einfacher Brief durfte bis 15 g wiegen, schwerere Briefe bis 250 g kosteten das Doppelte. Diese neue Progression war wohl die radikalste Abweichung vom alten System der altväterischen Berechnungsweise nach $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und ganzen Loten. Die Drucksachentaxe war auf 5 Rp. per 40 g, im Grenzrayon auf 2 Rp., festgesetzt. In gleicher Weise wurden Warenproben taxiert, welche, wie die Drucksachen, dem Frankozwang unterlagen. Vom gemeinschaftlichen Porto erhielten die deutschen Staaten $\frac{3}{5}$ und die Schweiz $\frac{2}{5}$. Für den geschlossenen Transit musste die Schweiz 20 bis 25 Rp. für je 30 g Briefe und Fr. 1 für jedes kg Drucksachen und Warenmuster an Deutschland bezahlen, erhielt aber von Deutschland nur die Hälfte dieser Preise für den Transit auf schweizerischem Gebiet. Die Portofreiheit blieb unverändert. Postanweisungen waren in Art. 9 vorgesehen, mit einem Höchstbetrage von 187 Fr. 50 Rp. (50 Taler); die Taxen betragen 50 Rp. für Beträge bis 25 Taler und 75 Rp. von 25—50 Taler, im Grenzrayon 25 bzw. 50 Rp.

Ein im wesentlichen mit dem obigem gleichlautender Vertrag³⁾ wurde sodann am 15. Juli 1868 auch mit Oesterreich abgeschlossen.

7. Italien.

Die politische Einheit Italiens hatte natürlich auch die Einheit des Postgebietes zur Folge. Der Postvertrag, den die Schweiz 1850 mit Sardinien abgeschlossen hatte, wurde zwar als Übergangsmassregel

¹⁾ A. S. a. F. IV, 151 ff.

¹⁾ B. Bl., 1868, II, 903. — ²⁾ A. S. a. F. IX, 399.

³⁾ A. S. a. F. IX, 612.

provisorisch auch für die übrigen Gebiete des geeinten Italiens in Kraft erklärt; doch die gänzliche Umgestaltung der Verhältnisse auf der apenninischen Halbinsel erforderte auch einen neuen Vertrag, bei welchem dann den Bedürfnissen des fortgeschrittenen Verkehrs wieder gebührend Rechnung getragen werden konnte.

Der Postvertrag¹⁾ vom 8. August 1861 bedeutete einen grossen Fortschritt gegenüber demjenigen von 1850. Einmal wurde der Gewichtssatz für den einfachen Brief von 7½ auf 10 g erhöht; dann, dem Zuge der Zeit entsprechend, wurde auch von der italienischen Verwaltung die Frankatur begünstigt, indem der alte Portosatz von 40 Rp. für den einfachen Brief nur noch für die unfrankierten Briefe beibehalten wurde, während die Taxe für die frankierten auf 30 Rp. ermässigt wurde (Art. 11). In ähnlicher Weise wurde die Grenzrayonstaxe für Frankobriefe auf 10 und für Portobriefe auf 20 Rp. festgesetzt, und ausser einer erheblichen Taxereduktion gegenüber dem Vertrag von 1850 der Rayon von 30 auf 45 km ausgedehnt. Die Rekommandationsgebühr betrug 30 Rp. Für je 20 g Warenmuster war die einfache Brieffaxe zu bezahlen. Drucksachen und Zeitungen wurden mit einer Taxe von 3 Rp. für jede Sendung und für je 40 g Gewicht belegt.

Der Ertrag der Taxen wurde zu gleichen Teilen geteilt. Der geschlossene Transit wurde von jeder Verwaltung mit 20 Rp. für 30 g Briefe, 5 Rp. für 30 g Warenmuster und 20 Rp. per kg Drucksachen berechnet.

Art. 25 brachte die wichtige Neuerung der Postanweisungen (Mandate), die auch im internen schweizerischen Verkehr damals noch nicht eingeführt war. Für Summen bis Fr. 100 waren 10 Rp. für je Fr. 10 zu bezahlen und für den über Fr. 100 hinausgehenden Betrag 20 Rp. per Fr. 50.

Über den Geldanweisungsdienst wurde indessen am 30. Oktober 1865 ein besonderer Vertrag²⁾ mit gleichen Taxansätzen abgeschlossen.

Dem Vertrage von 1861 wurden unterm 25. Juni 1868 acht Nachtragsartikel³⁾ beigefügt, um einige Verbesserungen, die in andern Verträgen bereits Eingang gefunden hatten, einzuführen. Es betraf dies die Ermässigung der Warenmustertaxe auf 5 Rp. per 40 g, die Anwendung einer ermässigten Taxe für Geschäftspapiere und die Einführung der Wertbriefe.

¹⁾ A. S. a. F. VII, 183. — ²⁾ A. S. a. F. VIII, 726.

³⁾ A. S. a. F. IX, 479.

8. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika konnte am 11. Oktober 1867 erstmals ein Postvertrag¹⁾ abgeschlossen werden. Infolgedessen wurden die Taxen für Postsendungen zwischen den beiden Staaten erheblich reduziert. Der einfache Portosatz für frankierte Briefe wurde auf 15 g erhöht und dessen Taxe auf 80 Rp. festgesetzt. Für unfrankierte Briefe konnte ein Zuschlag bis 25 Rp. bezogen werden. Die Drucksachentaxe war jedem Teil freigestellt. Von den nach Bezahlung der Transitgebühren verbleibenden Taxebeträgen fielen $\frac{3}{5}$ an die Vereinigten Staaten und $\frac{2}{5}$ an die Schweiz. In einem weitem Vertrage¹⁾ vom 12. Oktober 1867 kamen die beiden Staaten über den Austausch von Geldanweisungen überein; nebst den entsprechenden internen Taxen war noch eine Gebühr von 1% der zu übermittelnden Summen vorgesehen. Durch die Abmachung²⁾ vom 23. Februar 1872 wurde die Taxerhebung jeder Verwaltung freigestellt.

Infolge der Herabsetzung der Seetransitgebühren für den Transport auf dem Atlantischen Ozean konnte die Brieffaxe durch den Nachtragsvertrag³⁾ vom 7. Februar 1870 auf 50 Rp. für den einfachen Brief von 15 g herabgesetzt werden. Der Seetransit für den Atlantischen Ozean kostete per 30 g Briefe 6 Cents = 30 Rp.

Durch einen weitem Nachtragsvertrag⁴⁾ vom 8. Juli 1872 wurde dann auch das Porto über Bremen und Hamburg auf 40 Rp. ermässigt.

9. Niederlande.

Der neue deutsche Postvertrag von 1868 hatte eine Ermässigung der Transittaxen und zudem für die Schweiz das Zugeständnis geschlossenen Transits nach den Niederlanden gebracht. Diesen letzten Umstand benutzte die Schweiz sofort zum Abschlusse einer Übereinkunft mit dem Königreiche der Niederlande. Dieser Vertrag⁵⁾, vom 5. April 1868, war unmittelbar im Anschluss an die schweizerisch-deutschen Verhandlungen zustande gekommen und wurde den Räten mit Botschaft⁶⁾ vom 6. Juli 1868 vorgelegt. Die bisherigen Taxen von 50, 55 und 60 Rp. wurden auf 30 Rp. für Frankobriefe und auf 50 Rp. für Portobriefe für je 15 g ermässigt. Warenmuster und Drucksachen wurden mit 8 Rp. per 40 g taxiert und dem Frankozwang unterstellt. Von diesen Taxen bekamen die beiden Staaten je eine Hälfte. Auch der Geldanweisungsdienst wurde aufgenommen.

¹⁾ A. S. a. F. IX, 439 f. — ²⁾ A. S. a. F. X, 1025.

³⁾ A. S. a. F. X, 264. — ⁴⁾ A. S. a. F. X, 990.

⁵⁾ A. S. a. F. IX, 455 f. — ⁶⁾ B. Bl. 1868, II, 945.

10. Grossbritannien.

Die nämlichen Gründe, die für den Abschluss eines Vertrages mit den Niederlanden gesprochen hatten, führten auch zu Verhandlungen mit Grossbritannien. Der Vertrag¹⁾ vom 31. Oktober 1868 setzte in Art. 4 die Taxe für frankierte Briefe auf 30 Rp. und für unfrankierte auf 60 Rp. fest bis zum Gewicht von je 15 g. Die Brieftaxen wurden geteilt und die Drucksachen- und Warenmustertaxen von jeder Verwaltung autonom bestimmt. Postanweisungen wurden ebenfalls eingeführt.

11. Russland.

Der Vertrag²⁾ mit Russland vom 28. Juni/10. Juli 1872 bestimmte folgende Taxen: Briefe per 15 g 40 Rp. im Franko- und 60 Rp. im Portofalle; Drucksachen und Warenmuster 10 Rp. per 50 g, Frankozwang; Rekommandationsgebühr höchstens 25 Rp. Die Taxen entfielen zu 65 % an Russland und zu 35 % an die Schweiz.

Der Transit durch die Schweiz wurde mit 15 Rp. per 30 g Briefe und mit 50 Rp. per kg Drucksachen und Warenmuster berechnet; durch Russland kostete er doppelt so viel.

Ein mit dem **Kirchenstaat** projektiertes³⁾ Vertrag wurde durch die Einverleibung des erstern in das Königreich Italien gegenstandslos.

12. Der Weltpostverein.

Endlich war auch der Zeitpunkt für eine einheitliche Regelung der internationalen Postbeziehungen da. Schon auf der Pariser Postkonferenz vom 11. Mai bis 8. Juni 1863, auf welcher 13 europäische und 3 aussereuropäische Staaten vertreten waren, hatten die Vertreter der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine rationelle Normierung der Taxen, besonders für den Transit angeregt; indessen blieb diese Konferenz ohne greifbare Resultate. Im Frühjahr 1873 machte die deutsche Reichsregierung den Vorschlag, im September 1873 einen internationalen Postkongress nach Bern einzuberufen. Verschiedene Hindernisse verzögerten aber die Einberufung. Sie erfolgte dann durch den schweizerischen Bundesrat auf den 15. September 1874. Die schweizerischen Abgeordneten an dem Kongress waren die Bundesräte Borel und Näff und Nationalrat Heer. Das Ergebnis der Verhandlungen war der internationale Postvereinsvertrag⁴⁾ vom 9. Oktober 1874, welcher zwischen der Schweiz,

Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Ägypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden und der Türkei abgeschlossen wurde.

Das Resultat dieses denkwürdigsten aller internationalen Verträge war äusserst befriedigend. Vier Grundsätze lagen den Abmachungen zugrunde, nämlich: Ein einheitliches Vereinsporto; keine Teilung der Taxen; Transitfreiheit; einheitliche Transitgebühren.

1. Das *Vereinsporto* wurde demnach *einheitlich* festgesetzt, und zwar:

- a) für Briefe auf 25 Rp. per 15 g (die Verwaltungen hatten als Übergangsmassregel einen Spielraum von 20—32 Rp.); für Postkarten auf die entsprechend abgerundete Hälfte dieses Betrages (Art. 3);
- b) für Geschäftspapiere, Drucksachen, Warenmuster auf 7 Rp. für je 50 g; als Übergangsmassregel war eine Taxe von 5—11 Rp. per 50 g gestattet (Art. 4).

Die Festsetzung der Rekommandationsgebühr wurde der internen Gesetzgebung der Staaten vorbehalten. Unfrankierte und ungenügend frankierte Sendungen sollten mit dem doppelten Porto, letztere immerhin unter Abzug der bezahlten Frankatur, belegt werden. Für die Beförderung zur See über 300 Seemeilen weit konnte ein Zuschlag bis zur Hälfte der obgenannten Taxen erhoben werden.

2. Die bezogenen Taxen sollten im Gegensatz zu den bisherigen Gepflogenheiten stets der taxbeziehenden Verwaltung zufallen.

Portofreiheit war nur für postdienstliche Sendungen gestattet.

3. Die *Transitfreiheit* wurde gewährleistet und

4. die *Transitgebühr* für jedes Land auf Fr. 2 per Kilogramm Briefe und auf 25 Rp. per Kilogramm Drucksachen, Geschäftspapiere etc. festgesetzt; für Transitstrecken über 750 km auf das Doppelte. Für die Beförderung zur See sollte höchstens 6 Fr. 50 Rp. für das Kilogramm Briefe und 50 Rp. für das Kilogramm Drucksachen, Geschäftspapiere etc. zugunsten der den Transit besorgenden Verwaltung berechnet werden. Die Seetransitgebühr wurde dann durch die Berner Konferenz von 1876, anlässlich des Beitrittes der britischen und französischen überseeischen Kolonien zum allgemeinen Postverein, auf Fr. 25 für das Kilogramm Briefe und Postkarten und auf Fr. 1 für die übrigen Gegenstände festgesetzt.

Der Postvereinsvertrag war von allen am Kongress vertretenen Staaten, mit Ausnahme von Frankreich,

¹⁾ A. S. a. F. IX, 538. — ²⁾ A. S. a. F. X, 951.

³⁾ A. S. a. F. X, 5. — ⁴⁾ A. S. n. F. I, 616.

unterzeichnet worden; letzteres trat nachträglich auf den 1. Januar 1876 ebenfalls bei.

Damit hatte sich auf internationalem Gebiete postalisch fast die nämliche Umwälzung vollzogen, wie in den Jahren 1848/1849 in der Schweiz selbst.

Der Vertrag war vorläufig für 3 Jahre abgeschlossen worden. Der nächste Kongress sollte 1877 in Paris stattfinden (Art. 18). Auf Ersuchen der französischen Regierung trat er aber erst am 2. Mai 1878 zusammen. Der Berner Vertrag war von 22 Staaten unterzeichnet worden; dem Pariser Vertrag traten hingegen schon 32 Staaten bei. Der erhöhten Bedeutung dieser Vereinigung entsprechend wurde auch der Name „Allgemeiner Postverein“ in „Weltpostverein“ abgeändert. Die Geschichte des Weltpostvereins ist schon wiederholt der Gegenstand verdienstvoller Abhandlungen¹⁾ gewesen. Hier sollen nur noch in aller Kürze die hauptsächlichsten Steuererleichterungen, welche der Weltpostverein in seiner weitem Entwicklung uns gebracht hat, erwähnt werden.

a) Der *Pariser Vertrag*²⁾ von 1878. Endgültige Festlegung der Taxe des einfachen Briefes auf 25 Rp., der Postkarten auf 10 Rp., der Drucksachen usw. auf 5 Rp. per 50 g (für Geschäftspapiere mindestens 25 Rp. und für Warenmuster mindestens 10 Rp.), der Rekommandationsgebühr auf 25 Rp.

Die Transittaxen sollten betragen: Fr. 2 für Briefe und Postkarten und 25 Rp. für Drucksachen für den Landtransit und Fr. 15, bzw. Fr. 1 für den Seetransit, sofern unter den einzelnen Ländern nicht Abmachungen mit billigern Sätzen bestanden. Für die den Seetransitgebühren von Fr. 15 und Fr. 1 unterliegenden Sendungen sollte eine Zuschlagstaxe bis zum Betrage der einfachen Portosätze (für Postkarten nur 5 Rp.) erhoben werden können; immerhin wurde auch ein Zuschlag von 10 Rp. für diejenigen Briefe, welche einer Seetransitgebühr von nur Fr. 5 unterlagen, bewilligt.

Ausser dem Hauptvertrage kamen zwischen einzelnen Verwaltungen, worunter sich auch die Schweiz befand, noch zwei Spezialabkommen zum Abschluss, nämlich ein solches für den Austausch von Wertbriefen und ein weiteres zwecks Einrichtung eines internationalen Postanweisungsdienstes. Die Wertbrieftaxe war zusammengesetzt aus der Taxe eines einfachen Briefes und einer Werttaxe von 10 Rp. per Fr. 100 für angrenzende und 15 Rp. für andere Länder; dazu

kam eventuell eine Seeversicherungsgebühr von 10 Rp. per Fr. 100. Für Geldanweisungen sollte für je Fr. 25 = 25 Rp. erhoben werden, eine Minimaltaxe von 50 Rp. war zugelassen.

b) Die *Pariser Postkonferenz*¹⁾ von 1880. Einführung von Postpaketen bis 3 kg; jede am Transit teilnehmende Verwaltung sollte einen Taxanteil von 50 Rp. erhalten; Seetransit 25 Rp. bis Fr. 3

c) Der *Lissaboner Kongress*²⁾ von 1885. Er liess die Grundbestimmungen des Pariser Vertrages unberührt. Die zustande gekommenen Beschlüsse wurden aber in Zusatzabkommen zusammengestellt, so über: Aufhebung der Zuschlagstaxe von 10 Rp. für Seetransit, Antwortpostkarten, Bücherzettel, das Verfügungsrecht an Postsendungen, Expresssendungen. Dazu kamen Abänderungen an den Übereinkommen über Postpakete, Wertbriefe und Postanweisungen und noch zwei weitere Sonderübereinkommen, nämlich diejenigen über den Austausch von Postaufträgen (Einzugsmandaten) und betreffend die Einführung von Identitätsbüchern; beiden trat die Schweiz bei. Die Taxe eines Postauftrages wurde derjenigen eines eingeschriebenen Briefes gleichgestellt. Dazu kam beim Einzug des Betrages eine Einzugsgebühr, die Geldanweisungsgebühr für die Übersendung des Betrages und eventuell Stempelgebühren. Für Poststücke wurde nun auch eine Wertdeklaration mit der Wertbrieftaxe, ferner der Nachnahmedienst eingeführt.

d) Der *Wiener Weltpostkongress*³⁾ von 1891 brachte die Einführung von Nachnahmen auf Einschreibebriefen, von Wertschachteln und ferner den internationalen Zeitungsdienst. Einschreibebriefe mit Nachnahmen unterliegen den nämlichen Taxen wie die Postaufträge. Die Taxe für Wertschachteln wurde bestimmt auf 50 Rp. für jedes Land nebst der Werttaxe für Wertbriefe. Die letztere Taxe wurde bei diesem Anlasse insofern reduziert, als die Ansätze von 10, 25 und 10 Rp. nun von Fr. 300 (statt wie bisher von Fr. 200) bezogen wurden. Die Zeitungen dürfen den andern Verwaltungen nicht höher berechnet werden als sie im internen Dienst kosten.

Die Minimaltaxe von 50 Rp. für Postanweisungen wurde aufgehoben.

e) Der *Kongress von Washington, 1897*⁴⁾. Die Bedeutung des Washingtoner Kongresses liegt in der Herabsetzung der Transitgebühren. Es wurden herabgesetzt die Gebühren für:

¹⁾ Siehe u. a.:

Weithase, Geschichte des Weltpostvereins, Strassburg 1895.

Schröter, Der Weltpostverein, Bern 1900.

Krains, L'Union postale universelle, sa fondation et son développement, Bern 1907.

²⁾ A. S. n. F. III, 673.

¹⁾ A. S. n. F. V, 881.

²⁾ A. S. n. F. IX, 134 f.

³⁾ A. S. n. F. XII, 702.

⁴⁾ A. S. n. F. XVI, 897.

	Landtransit	Seetransit
	Fr. 2. — 25 Rp.	Fr. 15
auf { für 1899 und 1900	„ 1. 90 23.75 „	„ 14
{ für 1901 und 1902	„ 1. 80 22.5 „	„ 12
{ von 1903 an . . .	„ 1. 70 21.25 „	„ 10

Die Seetransitgebühr von Fr. 1 für Drucksachen etc. blieb unverändert.

Die Postanweisungstaxe wurde herabgesetzt, indem für Beträge über Fr. 100 nur noch 25 Rp. für je Fr. 50 (statt 25) erhoben werden soll.

Ausserdem wurde auch an diesem Kongresse für verschiedene Sendungskategorien eine Ausdehnung der zulässigen Gewichts- und Wertmaxima beschlossen, so für Poststücke auf 5 kg, für Briefnachnahmen und Postanweisungen auf Fr. 1000.

f) *Der Weltpostkongress zu Rom, 1906*¹⁾. Die hauptsächlichsten Neuerungen sind folgende:

Änderung der Landtransitgebühren für Briefpostgegenstände. Statt einer einheitlichen Landtransitgebühr, wie sie bis anhin bestand, wurden 4 verschiedene Taxstufen nach der Entfernung eingeführt:

	Briefe und Postkarten	andere Briefpostgegenstände
bis 3000 km . . .	Fr. 1. 50	20 Rp.
von 3000—6000 km	„ 3. —	40 „
von 6000—9000 km	„ 4. 50	60 „
über 9000 km . .	„ 6. —	80 „

Die Einführung der Stufen bedeutete eine Heraufsetzung der Landtransitgebühren für Entfernungen über 3000 km. Diese Erhöhung der Gebühren auf grosse Entfernungen wurde eingeführt, weil andererseits die bisher von einzelnen Verwaltungen für besonders kostspielige Transitverbindungen bezogenen ausserordentlichen Gebühren zum grossen Teil wegfielen, wofür die erstern an deren Stelle traten, so z. B. bei der Pacific-Bahn in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Seetransitgebühren wurden ermässigt wie folgt:

	Briefe und Postkarten	andere Briefpostgegenstände
bis 300 Seemeilen .	Fr. 1. 50	20 Rp.
über 300 „ . . .	„ 4. —	50 „

für Transporte zwischen Europa und Nordamerika und bestimmten Häfen Afrikas und Asiens

	Briefe und Postkarten	andere Briefpostgegenstände	
und auf	Fr. 8	Fr. 1	für andere Transporte.

Für den Offentransit wurden besondere Gebühren eingeführt, und zwar für Briefe 6 Rp. per Stück, für Postkarten und andere Gegenstände 2¹/₂ Rp. per Stück.

Unter den übrigen Änderungen sind noch zu erwähnen: Erhöhung des Gewichtssatzes der einfachen Briefe von 15 auf 20 g; die Taxe für die 20 g übersteigenden Gewichtssätze wurde auf 15 Rp. bei frankierten und auf 30 Rp. bei unfrankierten Briefen festgesetzt. Erwähnung verdient noch die Herabsetzung der Geldanweisungstaxe auf 25 Rp. per Fr. 50 und die Einführung von Antwort-Coupons zu 28 Rp., die dem Versender von Briefen nach dem Ausland ermöglichen sollen, die Frankatur für die Antwort beizulegen.

Neben den Weltpostverträgen wurden zwischen der Schweiz und dem Auslande noch zahlreiche Sonderabkommen abgeschlossen, namentlich bezüglich des Geldanweisungs- und Paketpostdienstes, die hier nicht einzeln aufgeführt werden können.

Am 24./25. Juni 1894 wurde in Ersetzung des Vertrages von 1879 mit *Frankreich* eine Postübereinkunft¹⁾ abgeschlossen, wonach eine ermässigte Taxe für Briefe im Grenzkreis von 30 km in gerader Linie von Poststelle zu Poststelle beibehalten wurde. Diese Taxe beträgt 15 Rp. (vorher 20 Rp.) im Franko- und 30 Rp. im Portofalle für den einfachen Gewichtssatz.

Erwähnenswert sind auch noch die Übereinkommen²⁾ mit der *Deutschen Reichspostverwaltung*, mit *Bayern*, *Württemberg* und *Österreich*, vom 12. August 1900, wodurch die Postverträge von 1868 hinfällig wurden. In diesen Übereinkommen wurde die ermässigte Grenzrayontaxe (30 km) von 10 Rp., bezw. Pf. und Heller (das Doppelte im Portofalle), per einfachen Portosatz ebenfalls beibehalten. Mit Österreich besteht überdies eine ermässigte Grenzrayontaxe von 50 Rp., bezw. Heller (75 für Sperrgut), für die Paketpost.

Die Entwicklung der internationalen Briefposttaxen ist mit dem heutigen Stand selbstverständlich nicht am Ende angelangt. Aus der komplizierten Vielgestaltigkeit der Taxverhältnisse vor 1874 ging das einheitliche Weltpostporto hervor. Aber auch diese Einheit hat keinen Bestand. Benachbarte oder sonst in regem Verkehr stehende Länder empfinden das Bedürfnis nach einer weitem Herabsetzung der Taxen, wodurch die Einheit wieder durchbrochen wird. Postunionen, welche der Einführung des Pennyportos die Wege ebnet, sind heute an der Tagesordnung. Auch die Schweiz wird sich einer Ermässigung der Brieftaxen wenigstens für den Verkehr mit den Nachbarländern auf die Dauer nicht entgegensetzen können. Der schweizerische Kaufmann hat, wie kein zweiter, eine grosse Auslandskorrespondenz, und eine Verbilligung der Brieftaxen nach dem Auslande ist für die

¹⁾ A. S. n. F. XXIII, 409.

¹⁾ Postamtsblatt 1894, S. 121. — ²⁾ A. S. n. F. XVIII, 162 f.

Schweiz wichtiger als für unsere Nachbarstaaten und vielleicht sogar wichtiger als die Herabsetzung des Inlandportos.

Der deutsche Kaufmann bezahlt für einen Brief von Hamburg nach Siebenbürgen 10 Pf., der schweizerische 25 Rp. für einen solchen von Bern nach Waldshut. Da eine einheitliche Regelung mit allen vier Nachbarländern ausgeschlossen scheint, könnte vielleicht doch insofern eine Ermässigung herbeigeführt werden, als das Inlandporto desjenigen Staates, welcher die höhere Inlandtaxe bezieht, als Unionsporto eingeführt würde; diese Regelung könnte wahrscheinlich mit Frankreich, vielleicht auch mit Italien zum Ziele führen. Mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn wäre der Satz von 10 Rp., resp. Pf. und Heller, gegeben. Wenn auch heute noch finanzielle Bedenken gegen diese Reform sprechen, so wird sie doch für die Zukunft einen Zielpunkt für die schweizerische Taxenpolitik bilden.

C. Die Portofreiheit.

Unter den Kantonen war die Portofreiheit, wie wir gesehen haben, verschieden geordnet; indessen hatten doch die meisten Postverwaltungen den Grundsatz anerkannt, dass alle amtlichen Briefe von und an Behörden unentgeltlich zu befördern seien, auch die Portofreiheit in Armensachen war teilweise bewilligt; dazu kamen dann für die interkantonalen Verhältnisse noch die besondern Bestimmungen der Postverträge. Am 28. Wintermonat 1849 hatte die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigt, die nötigsten Verbesserungen im Postwesen vorzunehmen, und als eine dieser Verbesserungen ist oben die Anordnung der Portofreiheit für die National- und Ständeräte und für den Bundesrat genannt worden. Die Botschaft zum Posttaxengesetzentwurf von 1849 sprach sich über diese Frage nicht aus.

*Das Posttaxengesetz*¹⁾ von 1849 enthielt Bestimmungen darüber in den Art. 25 und 26 wie folgt:

„Art. 25. Von der Entrichtung des Portos für Briefe, Schriftpakete und Druckschriften unter Band sind befreit:

- a) die Mitglieder der Bundesversammlung während der Dauer der Sitzungen wenn sie am Bundesitze sich befinden;
- b) die Behörden untereinander jedoch nur in Amtssachen;
- c) die Kantone für ihre amtlichen Blätter;
- d) das im eidgenössischen und Kantonaldienste stehende Militär“.

¹⁾ A. S. a. F. I, 110.

„Diese Vergünstigung wird auch auf die Geldsendungen ausgedehnt, wenn das Geld an eidgenössische Behörden geht oder von denselben versendet wird, sowie auf die Gelder die von Behörden an Arme oder Armenanstalten versendet werden.“

„Art. 26. Die spezielle Bezeichnung der Behörden, welche die Portofreiheit geniessen, und die Weise, wie die Portofreiheit ausgeübt und wie dem Missbrauch vorgebeugt werden soll, ist durch eine besondere Verordnung näher zu bestimmen.“

Die in Art. 26 vorgesehene Verordnung wurde indessen nicht erlassen.

Das *Gesetz*¹⁾ vom 25. August 1851 brachte für die Portofreiheit fast die nämliche Formulierung. Eine wesentliche Neuerung war immerhin die Bestimmung, dass auch die Korrespondenzen (nicht nur die Gelder) an Arme und für Arme vom Porto befreit sein sollten. Art. 34 sah für die nähere Ausführung wieder eine besondere Verordnung²⁾ vor, die unterm 10. November 1851 auch erlassen wurde. Dieselbe bezeichnete die Behörden und die Beamten, welche Portofreiheit zu geniessen haben sollten. Ausser den eidgenössischen und obern kantonalen Amtsstellen wurden als solche bestimmt: wohltätige Kantonalanstalten, Gemeindebehörden und Pfarrämter. Die Definition der Amts- und Armensache machten neben den Formvorschriften (Bezeichnung als Amts- bzw. Armensache und Angabe der versendenden Amtsstelle) den weitem Inhalt dieser Verordnung aus. Portofrei konnten nur die Sendungen unter den Behörden selbst ausgewechselt werden. Art. 20 bezeichnete den Missbrauch der Portofreiheit als Verletzung des Postregals.

Durch das *Bundesgesetz*³⁾ vom 6. August 1852 wurde indessen Art. 33 des Posttaxengesetzes dahin abgeändert, dass nur noch die Behörden des Bundes, der Kantone und Bezirke Portofreiheit geniessen sollten; dafür wurde letztere aber auch auf den Verkehr mit Privaten in Amtssachen ausgedehnt. Die Gemeindebehörden und Pfarrämter dagegen wurden ausgeschlossen.

Wie aus den Bundesratsverhandlungen vom 24. Dezember 1852 hervorgeht, beschloss⁴⁾ der Bundesrat: „Es sollen vom Neujahr 1853 an die Verwaltungen der Kantonalassekuranden und die Staatsapotheken für ihre *amtliche* Korrespondenz die Portofreiheit nach dem Bundesgeseze vom 6. August d. J. zu geniessen haben.“

Die obgenannte Verordnung vom 10. Mai 1851 wurde ferner geändert durch den Bundesratsbeschluss⁵⁾

¹⁾ A. S. a. F. II, 373.

²⁾ A. S. a. F. II, 591.

³⁾ A. S. a. F. III, 227.

⁴⁾ B. Bl. 1852, Bd. III, 311.

⁵⁾ A. S. a. F. V, 49.

vom 14. Dezember 1854, wodurch die portofreie Auswechslung von Zivilstandsakten bewilligt wurde und durch den Bundesratsbeschluss¹⁾ vom 15. November 1858 zugunsten der Korrespondenz der Eisenbahnverwaltungen, sofern sie im öffentlichen Interesse erfolgte.

Das *Posttaxengesetz*²⁾ vom 6. Hornung 1862 nahm in den Artikeln 35 bis 37 die erstgenannten Bestimmungen der Verordnung vom 10. Mai 1851 wieder auf. Die Portofreiheit erfuhr nun eine Ausdehnung auf die Kommissionen der eidgenössischen Räte, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden, dann, gemäss dem Antrag des Bundesrates, auch wieder auf Gemeindebehörden und Pfarrämter und ferner auf die Kirchenvorstände für die Korrespondenz unter sich; eine Einschränkung erlitt sie darin, dass nur diejenigen amtlichen Blätter portofrei zu befördern waren, welche die postdienstlichen Ankündigungen unentgeltlich aufnahmen. Besonders aufgezählt war nun neben der Bundesversammlung auch das Bundesgericht. Die Verordnung³⁾ vom 13. Brachmonat 1862 brachte die nähern Ausführungsbestimmungen. Danach konnten uneingeschriebene Briefpostgegenstände bis 4 Pfund portofrei befördert werden, Gelder im bisherigen Umfange.

An Versuchen, die Portofreiheit einzuschränken, hat es nicht gefehlt. Schon die bundesrätliche Botschaft⁴⁾ zum Posttaxengesetzentwurfe von 1861 sprach die Ansicht aus, dass man die Portofreiheit in Amtssachen gerne aufgehoben hätte wegen der vielen Missstände, die daraus entsprängen⁵⁾. Der durch die kantonale Portofreiheit verursachte Ausfall an Posttaxen wurde allein auf Fr. 200,000 veranschlagt. Eine entsprechende Entschädigung an die Kantone, nach der Kopfzahl der Bevölkerung berechnet — so wurde ausgeführt — wäre wohl das einfachste, um diese lästige Auflage los zu werden; aber es gehe dennoch nicht gut, weil die Abschaffung in den Kantonen auf Widerstand stossen werde und eine vollständige Aufhebung doch nicht möglich sei. Indessen war die Kommission⁶⁾ des Ständerates, der die Priorität hatte, noch radikaler als der Bundesrat und beantragte die gänzliche Aufhebung der Portofreiheit, „dieses alten Krebsübels“, wie sie sich ausdrückte, mit Ausnahme derjenigen zugunsten des Militärs. Die Kantone sollten eine Abfindungssumme von Fr. 200,000 erhalten.

¹⁾ A. S. a. F. VI, 80.

²⁾ A. S. a. F. VII, 139.

³⁾ A. S. a. F. VII, 285.

⁴⁾ B. Bl. 1862, II, S. 306.

⁵⁾ Vergl. auch *Stocker, F. A.*, A. a. O.

⁶⁾ B. Bl. 1862, I, S. 49.

Wie wir gesehen haben, billigten die eidgenössischen Räte diese Auffassung nicht; das Gesetz von 1862 dehnte die Portofreiheit sogar noch ein wenig aus.

Allein die Angelegenheit kam nicht zur Ruhe. Mit Botschaft¹⁾ vom 7. Juni 1867 legte der Bundesrat der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf betreffend eine veränderte Regulierung der Portofreiheit vor. Die Veranlassung dazu boten die Missstände im Portofreiheitswesen, worüber, wie leicht begreiflich ist, namentlich die Postverwaltung Klage führte. Nach diesem Gesetzentwurf sollten an Stelle der Portofreiheit an die berechtigten Behörden Freimarken ausgeteilt werden, und zwar an die Bundesbehörden für Fr. 150,000 jährlich und an die Kantone je eine Zehnermarke per Kopf der Bevölkerung. Originell war die Bestimmung, dass den Mitgliedern der eidgenössischen Räte, des Bundesgerichts und deren Kommissionen für jeden Sitzungstag 5 Zehnermarken, den im eidgenössischen Militärdienst stehenden Offizieren je eine Zehnermarke und den Unteroffizieren und Soldaten je eine Fünfermarke für den Dienstag abgegeben werden sollten. Da hätte sich wohl mancher Soldat seine gesamten Postauslagen im Militärdienst vergüten lassen können! Doch die Vorschläge des Bundesrates fanden keine Gnade vor den Räten.

Der Bericht²⁾ der nationalrätlichen Kommission vom 17. Juli 1867 verhielt sich vollständig ablehnend zu einer Einschränkung der Portofreiheit. Die Kommission führte aus, dass die Postverwaltung vornehmlich eine öffentliche Anstalt sei, die namentlich auch den Bedürfnissen des Staates und seiner Behörden Rechnung zu tragen habe, und dass die fiskalische Seite der Verwaltung erst in zweiter Linie komme; mithin sei die Portofreiheit — von Missbräuchen abgesehen — absolut kein Übel, sondern etwas ganz Berechtigtes. Die Kommission stellte den Satz auf, dass Posteinahmen niemals auf Kosten des Volkes und der Administration erzielt werden dürften. Diese Argumentation hatte etwas sehr Bestechendes, umsomehr, als sie volkswirtschaftlich unanfechtbar schien. Infolge dieses Berichtes beschlossen die eidgenössischen Räte, auf den Gegenstand zurzeit nicht einzutreten.

Wie wenig aber der Bundesversammlung selbst diese Art der Behandlung oder vielmehr Nichtbehandlung der Sache gefiel, geht daraus hervor, dass aus ihrer Mitte, unterm 21. Juli 1871 ein Postulat aufgestellt wurde, das den Bundesrat einlud, über die Aufhebung der Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz Bericht und Antrag zu stellen. Diesem Auftrage kam der Bundesrat mit Botschaft³⁾ vom 30. Oktober 1871 nach und

¹⁾ B. Bl. 1867, II, S. 200.

²⁾ B. Bl. 1867, II, S. 515.

³⁾ B. Bl. 1871, III, S. 780.

legte zugleich einen Gesetzentwurf vor, wodurch die Portofreiheit nur noch für Briefpostsendungen des Militärs bewilligt werden sollte. Der Bundesrat schätzte den der Postverwaltung durch die Portofreiheit entstehenden Ausfall auf Fr. 422,919 (1870 waren es 6,298,919 Sendungen); namentlich deshalb und wegen der Kollision mit dem Postgeheimnis, die bei der Nachforschung nach dem amtlichen Charakter von Korrespondenzen entstehen könne, empfahl er die gänzliche Abschaffung der Portofreiheit. Obschon die Stimmung in den Räten der Vorlage günstig war, suchte man doch, sowohl im Stände- als auch im Nationalrate (Beschlüsse vom 16. November 1871 und 3. Juli 1872), die Portofreiheit für die Korrespondenz der Amtsstellen wenigstens teilweise zu retten. Später schlug die Stimmung wieder um, und am 6. Juli 1872 beschloss der Ständerat, am 12. Juli des gleichen Jahres der Nationalrat¹⁾, die Frage einstweilen nicht zu behandeln, so dass auch dieser Anlauf resultatlos verlief.

Wie eine Seeschlange tauchte aber die Frage der Einschränkung der Portofreiheit auch in der Botschaft²⁾ des Bundesrates zum Posttaxengesetzentwurf vom 28. Februar 1876 wieder auf. Unter Bezugnahme auf den durch die Bundesverfassung von 1874 herbeigeführten neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen wurde die Abschaffung der gesamten Portofreiheit zugunsten von kantonalen Behörden beantragt³⁾. Diejenige der eidgenössischen Behörden, des Militärs und in Armenkorrespondenz wurde diesmal nicht mehr angefochten. Materiell waren die von der Botschaft angeführten Gründe zutreffend; denn die Kantone waren bei der neuen Verteilung der finanziellen Lasten besser gestellt als früher, wo ihnen die Postentschädigungen meistens nicht voll ausbezahlt werden konnten; daher hätte sich die Aufhebung der Portofreiheit zu gunsten kantonalen Behörden wohl gerechtfertigt. Aber die Anregung kam zu spät. Die neue Ordnung der Bundesverfassung von 1874 hatte sich bereits eingelebt, und die Kantone waren nicht gewillt, auf deren Rechnung nachträglich noch Nachteile auf sich zu nehmen. Das Gesetz von 1876⁴⁾ brachte somit keine nennenswerte Änderung.

In der Botschaft⁵⁾ des Bundesrates vom 2. Juni 1877, betreffend die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in der Bundesverwaltung, trat der Bundesrat

¹⁾ B. Bl. 1872, III, S. 131.

²⁾ B. Bl. 1876, I, S. 480.

³⁾ Diese Frage war auch anlässlich der Revisionsverhandlungen von 1871/72 zur Sprache gekommen; vergl. Protokoll des Nationalrates, S. 88. Unterdessen hatte auch der internationale Berner Postvereinsvertrag von 1874 die Portofreiheit auf die postdienstlichen Sendungen beschränkt.

⁴⁾ A. S. n. F. II, 339.

⁵⁾ B. Bl. 1877, III, S. 421.

neuerdings und unter Anführung der nämlichen Gründe wie im Jahre 1876 energisch für die Aufhebung der Portofreiheit ein, und zwar auch derjenigen zugunsten der eidgenössischen Behörden. Taxfreiheit sollten nur noch die Sendungen der Postverwaltung, sowie diejenigen in Armensachen und für Militärs im Dienst geniessen. Doch es war wieder vergebene Mühe!

Dessenungeachtet machte der Bundesrat schon am 14. Juni 1880 einen neuen Vorschlag¹⁾, um wenigstens den portofreien Verkehr der Behörden mit Privaten abzuschaffen — die Armenkorrespondenz immerhin ausgenommen — und so wieder auf die Bestimmungen des Posttaxengesetzes von 1849 zurückzugehen. Nachdem aber die Bundesversammlung am 13. Dezember 1880 eine dahinzielende Reform neuerdings abgelehnt hatte, schlug der Bundesrat in seinem Posttaxengesetzentwurf vom 31. Mai 1881, entgegen seiner eigenen Ansicht, einfach die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes vor. Da aber im Laufe der Beratungen über diesen Entwurf im Schosse der Räte wieder Wünsche für Beschränkung der Portofreiheit laut wurden, machte auch der Bundesrat in seinem Entwurf²⁾ vom 26. November 1883 einen wiederholten Versuch. Er brachte die Aufhebung der gesamten Portofreiheit in Vorschlag mit Ausnahme derjenigen für die eidgenössischen Räte, das Militär, die Armensachen und die wohltätigen Anstalten. Für die Abschaffung der kantonalen Portofreiheit berief er sich namentlich auf die Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung in den Jahren 1871—1873, unter Beilegung der bezüglichen Protokolle. Im fernern wurde zur staatsrechtlichen Begründung auf die nordamerikanischen Staaten hingewiesen, die ebenfalls keine Portofreiheit geniessen. Aber ebenso hartnäckig wie die Bestrebungen für Aufhebung der Portofreiheit stellten sich stets auch die Bemühungen für deren Beibehaltung ein, so auch bei diesem Anlasse.

Mit dem Posttaxengesetz³⁾ von 1884 blieb es daher beim alten. Damit kam die Angelegenheit für einige Zeit zur Ruhe.

An Stelle der Einschränkung der Portofreiheit trat indessen durch das Nachtragsgesetz⁴⁾ vom 17. Juni 1891 neuerdings eine Ausdehnung derselben. Art. 34, lit. b, des Gesetzes von 1884 wurde dahin abgeändert, dass auch die *Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen* für die amtliche Korrespondenz der Portofreiheit teilhaftig wurden.

Als Ende der Neunziger Jahre der Bundeshaushalt wieder zu Besorgnissen Anlass gab, lenkte der Bundes-

¹⁾ B. Bl. 1880, III, S. 314.

²⁾ B. Bl. 1883, IV, S. 715.

³⁾ A. S. n. F. VII, 585.

⁴⁾ A. S. n. F. XII, 350.

rat in seiner Botschaft¹⁾ über das Gleichgewicht der Bundesfinanzen die Aufmerksamkeit wieder auf diesen Gegenstand. Im Hinblick auf die bisherige ablehnende Haltung der Bundesversammlung sprach er sich diesmal für eine weniger radikale Lösung aus. Man wollte sich mit der Aufhebung der Portofreiheit für die Gemeindebehörden und die Armenkorrespondenz begnügen. Ferner sollte auch der taxfreie Briefwechsel der übrigen kantonalen Behörden insofern eine Einschränkung erfahren, als die Korrespondenz mit Privaten davon vollständig ausgeschlossen sein sollte. Im gleichen Berichte wurde die Anzahl der im Jahre 1897 beförderten portofreien Sendungen an Hand einer durchgeführten Statistik auf 12,000,000 und der daherige Einnahmeausfall auf Fr. 700,000 angegeben. (Man glaubte bei Beseitigung der genannten Portofreiheit auf eine daherige Mehreinnahme von 300,000 bis 400,000 Franken rechnen zu können.) Immerhin stellte der Bundesrat, im Bewusstsein, dass die Mehrheit der Bundesversammlung der Sache immer noch ablehnend gegenüberstand, keinen bestimmten Antrag. Er hatte sich nicht getäuscht; denn auch diese kleine Reform beliebte den eidgenössischen Räten nicht.

Der letzte und in der Hauptsache ebenfalls erfolglose Anlauf wurde 1907 bei der Vorlage²⁾ eines Entwurfes zu einem einheitlichen Postgesetze gemacht. Unter Hinweis auf die seither gemachten Anstrengungen und namentlich auch auf die von der Bundesversammlung selbst geäusserten Wünsche (das letztmal im Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1901, B. Bl. 1902, III, S. 563) wurde neuerdings auf eine möglichst weitgehende Beschränkung der Portofreiheit gedrängt. Namentlich der Missbrauch dieser Vergünstigung durch die Kantons- und Gemeindebehörden wurde scharf gerügt. Ferner war die Anzahl der auf Grund des Art. 34 des Posttaxengesetzes von 1884 an wohlthätige Anstalten und Vereine erteilten Spezialbewilligungen auf 494 angewachsen, so dass mit Einschluss der Sektionen insgesamt 861 verschiedene Vereine und Institute Portofreiheit genossen. Ausserdem machten in vielen Kantonen die vom Staate betriebenen wirtschaftlichen Unternehmungen (wie Staatsbahnen, landwirtschaftliche Betriebe etc.) ebenfalls Anspruch auf taxfreie Briefbeförderung. Alle diese Umstände machten es den Poststellen rein unmöglich, eine richtige Kontrolle über die Berechtigung der einzelnen Versender auszuüben, ohne die glatte Dienstabwicklung zu beeinträchtigen oder ohne mit dem Publikum in Konflikt zu geraten. Auf Grund einer Statistik von

1902 wurde die Anzahl der portofreien Sendungen auf 19,916,770 (19,653,606 Brief- und 263,164 Geldsendungen) und der daherige Taxausfall auf 1,395,861 Franken geschätzt. Mit Berücksichtigung der Zunahme bis 1907 wurde der mutmassliche Ausfall auf 1,535,447 Franken veranschlagt, wobei man annahm, dass bei vollständiger Beseitigung der Portofreiheit für die Postverwaltung immerhin nur eine Mehreinnahme von Fr. 800,000 zu erhoffen wäre.

Der Bundesrat schlug wieder eine radikale Lösung der Frage vor und beantragte, wie schon in der oben erwähnten Botschaft von 1871, die vollständige Aufhebung der Portofreiheit mit Ausnahme der Sendungen der Post- und Telegraphenverwaltung und der Militärs im Dienst. Um aber die Kantone für den Ausfall zu entschädigen, wurde beantragt, aus Billigkeit, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches, ihnen insgesamt eine jährliche Entschädigung von Fr. 500,000 auszurichten, was auf den Kopf der Bevölkerung 15.0809 Rp. ausgemacht hätte.

Die Räte waren, wie zu erwarten war, mit der fast vollständigen Aufhebung der Portofreiheit nicht einverstanden. Schon die Verhandlungen im Ständerate¹⁾ zeigten dies deutlich. Sowohl die ständerätliche Kommission als auch der Ständerat selbst hielten in der Hauptsache an der alten Portofreiheit fest, mit der Begründung, dass sie als wohlberechtigter Beitrag an die Kosten der öffentlichen Verwaltung der Kantone und Gemeinden aufzufassen sei. Auch im Nationalrate²⁾ wurde, trotz verschiedener Anstrengungen, den Antrag des Bundesrates aufrecht zu erhalten, im grossen und ganzen die nämliche Auffassung geteilt.

Aus den Beratungen ging Art. 56 des neuen Postgesetzes³⁾ in folgender Fassung hervor:

„Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

- a) die Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden, während der Dauer der Sitzungen, für die ein- und ausgehenden Sendungen;

die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel unter sich und mit den Bundesbehörden;
- b) die Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft, die Generaldirektion und die Kreisdirektionen der schweizerischen Bundesbahnen, einschliesslich deren Unterabteilungen, die Behörden und Amtsstellen der Kantone, der Bezirke und Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden

¹⁾ B. Bl. 1899, III, 569.

²⁾ B. Bl. 1907, I, S. 699 ff.

¹⁾ St. B. 1908, S. 216.

²⁾ St. B. 1909, S. 346 f., S. 438 f.

³⁾ A. S. n. F. XXVI, 1016.

der öffentlichen Schulen, für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz¹⁾;

- c) die Gemeindebehörden, die staatlichen oder vom Staate als öffentlich anerkannten Pfarrämter und Kirchenvorstände, die Zivilstandsämter für die Korrespondenz, welche sie unter sich und mit den Oberbehörden in Amtssachen auswechseln; die Betreibungsämter für die Korrespondenz in Amtssachen mit den Oberbehörden;
- d) das im Dienst stehende Militär für die ein- und ausgehenden Sendungen, und das nicht im Dienst stehende Militär für militärdienstliche Korrespondenzen und Sendungen;
- e) die Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen überdies für alle zur Postbeförderung geeigneten Gegenstände, welche sie unter sich im Dienstverkehr versenden. Desgleichen sind taxfrei die in diesem Dienstverkehr aufgegebenen Telegramme und geführten Telephongespräche.

Die unter lit. a bis d bewilligte Portofreiheit erstreckt sich nur auf Postgegenstände, die das Gewicht von 2 kg nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden. Der Bundesrat ist befugt, in einzelnen Fällen die Gewichtsgrenze der portofreien Sendungen auszudehnen.

Geldsendungen an Militärs im Dienst sind vom Porto befreit.“

Art. 58 bestimmt, dass kantonale und Gemeindeunternehmungen, welche wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen, keine Portofreiheit geniessen.

Nach Art. 60 ist der Bundesrat befugt, für die Beförderung sogenannter Liebesgaben zur Linderung von Notständen und für den zu diesem Zwecke unterhaltenen Briefpostverkehr zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

Die Änderungen gegenüber dem Gesetze von 1884, nebst der Novelle von 1891, sind folgende:

1. Ausdehnung der Portofreiheit auch auf die Kommissionen der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel²⁾.

¹⁾ Durch Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 1911 auch anwendbar erklärt für die ständigen Sachverständigen, welche von Bundes-, Kantons-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindebehörden eingesetzt sind, auf die Konkursämter und die Korrespondenz für das gesetzliche Schiesswesen zwischen den kompetenten Schiess- und Militärbehörden.

²⁾ Tatsächlich bestand hier die Portofreiheit schon, siehe Betriebsanleitung für die schweiz. Poststellen von 1909, S. 140.

2. Besondere Aufzählung der obern Behörden der Bundesbahnen und der Betreibungsämter.
3. Beschränkung der Taxbefreiung der Behörden und Amtsstellen unter lit. b und c hiervor auf die ausgehende (statt aus- und eingehende) Korrespondenz¹⁾.
4. Beschränkung der portofreien Geldsendungen auf Sendungen an Militärs im Dienste und auf die dienstlichen Sendungen der Post- und Telegraphenverwaltungen.
5. Abschaffung der Portofreiheit für den Briefwechsel in Armensachen oder zu andern wohlthätigen Zwecken, welcher nicht als Amtssache zu betrachten ist; dafür kann, gemäss Art. 60, Absatz 2, der Bundesrat im Rahmen eines jährlich von der Bundesversammlung festzusetzenden Kredites an Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohlthätige Zwecke verfolgen, unentgeltlich besonders gekennzeichnete Wertzeichen für Briefpostsendungen abgeben.
6. Aufhebung der Portofreiheit für kantonale und Gemeindeunternehmungen, welche wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen.

Art. 57 definiert die Amtssache wie folgt:

„Als Amtssachen im Sinne von Art. 56 sind nur solche Mitteilungen zu bezeichnen, die im Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht werden.“

Bei Vermutung eines Missbrauchs tritt vorläufige Taxation ein, wobei Versender und Empfänger die Berechtigung zur Portofreiheit nachweisen können. Zur Bestrafung des Missbrauchs kann eine Busse bis Fr. 500, im Wiederholungsfalle bis Fr. 2000, ausgesprochen werden.

Damit hat die Geschichte der Portofreiheit vorläufig ihren Abschluss erreicht. Mögen die Bestimmungen des neuen Postgesetzes dazu angetan sein, den Missbräuchen dieser Einrichtung zu steuern.

¹⁾ Diese Bestimmung wurde indessen durch Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 1911 dahin abgeändert, dass es gewissen Behörden und Amtsstellen gestattet wird, an Private besondere Briefumschläge abzugeben zur Ermöglichung der portofreien Beförderung von Mitteilungen im Dienste der amtlichen Statistik an diese Behörden und Amtsstellen.

Tabelle Nr. 2.

Übersicht der Zeitungspreise und Zeitungstaxen der kantonalen Verwaltungen, 1849.

(Nach der Beilage zum Bundesblatt Nr. 13 von 1849 I.)

Zeitungen	Ankaufspreis	Taxen		Verkaufspreis	Zeitungen	Ankaufspreis	Taxen		Verkaufspreis
		Abholung ab dem Postamt	Ablieferung in das Domizil				Abholung ab dem Postamt	Ablieferung in das Domizil	
Zürich.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Neue Zürcher-Zeitung	8. —	1. 20	1. 80	9. 20 ¹⁾	Berner-Zeitung . . .	6. 80	—	9. 20	16. —
Berner-Zeitung . . .	6. 80	4. 40	5. —	11. 20 ¹⁾	Basler-Zeitung . . .	9. 50	—	6. 50	16. —
Basler-Zeitung . . .	10. —	2. 80	3. 40	12. 80 ¹⁾	Erzähler von St. Gallen	4. —	—	3. 20	7. 20
Erzähler von St. Gallen	4. —	1. 60	2. —	5. 60 ¹⁾	Journal des Débats .	42. —	—	9. —	51. —
Nouvelliste Vaudois .	10. 50	4. 50	4. 90	15. — ¹⁾	Frankfurter-Journal .	15. —	—	9. 90	24. 90
Frankfurter-Journal .	16. —	4. —	4. 60	20. — ¹⁾					
Journal des Débats .	40. 80	12. 20	12. 80	53. — ¹⁾	Aargau.				
					Aargauer-Zeitung . .	6. 10	—	1. 50	7. 60
Bern.					Neue Zürcher-Zeitung	8. —	—	3. 20	11. 20
Berner-Zeitung . . .	6. 80	—	2. 20	9. —	Berner-Zeitung . . .	6. 80	—	2. 30	9. 10
Basler-Zeitung . . .	9. 50	—	3. 70	13. 20	Basler-Zeitung . . .	9. 50	—	2. 50	12. —
Neue Zürcher-Zeitung	8. —	—	5. 40	13. 40	Erzähler von St. Gallen	4. —	—	2. 20	6. 20
Nouvelliste Vaudois .	10. 50	—	3. 50	14. —	Nouvelliste Vaudois .	10. 50	—	6. 30	16. 80
Revue de Genève . .	12. —	—	2. 60	14. 60	Journal des Débats .	42. —	—	14. 50	56. 50
Journal des Débats .	42. —	—	11. 20	50. —					
Frankfurter-Journal .	15. —	—	11. 80	26. 80	St. Gallen.				
					Erzähler	4. —	—	1. 20	5. 20
Luzern.					Neue Zürcher-Zeitung	8. —	—	4. 10	12. 10
Eidgenosse	3. 24	—	— 75	4. —	Berner-Zeitung . . .	6. 80	—	7. 70	14. 50
Neue Zürcher-Zeitung	8. —	—	2. 40	10. 40	Basler-Zeitung . . .	9. 50	—	3. 50	13. —
Berner-Zeitung . . .	6. 80	—	2. 20	9. —	Nouvelliste Vaudois .	10. 50	—	8. 40	18. 90
Basler-Zeitung . . .	9. 50	—	1. 70	11. 20	Journal des Débats .	42. —	—	8. 10	50. 10
Nouvelliste Vaudois .	10. 50	—	7. 50	18. —					
Journal des Débats .	42. —	—	22. —	64. —	Waadt.				
Frankfurter-Journal .	15. —	—	9. 70	24. 70	Nouvelliste Vaudois .	10. 50	—	1. 50	12. —
					Gazette de Lausanne .	10. 50	—	1. 50	12. —
Basel.					Neue Zürcher-Zeitung	8. —	—	8. 60	16. 80
Basler-Zeitung . . .	9. 50	— 50	—	10. —	Erzähler von St. Gallen	4. —	—	5. —	9. —
Neue Zürcher-Zeitung	8. —	4. —	—	12. —	Berner-Zeitung . . .	6. 80	—	5. —	11. 80
Erzähler von St. Gallen	4. —	3. —	—	7. —	Basler-Zeitung . . .	9. 50	—	7. 10	16. 60
Berner-Zeitung . . .	6. 80	3. 20	—	10. —	Journal des Débats .	42. —	—	17. 65	59. 65
Nouvelliste Vaudois .	10. 50	5. 50	—	16. —	Frankfurter-Journal .	15. —	—	16. 10	31. 10
Journal des Débats .	42. —	10. 50	—	52. —					
Frankfurter Journal .	15. —	3. 80	—	18. 80	Genf.				
					Revue de Genève . .	13. —	—	1. —	14. —
Graubünden.					Neue Zürcher-Zeitung	8. —	—	8. 60	16. 60
Bündner-Zeitung . .	4. 80	—	2. 40	7. 20	Berner-Zeitung . . .	6. 80	—	5. 40	12. 20
Churer-Zeitung . . .	4. 60	—	2. 40	7. —	Basler-Zeitung . . .	9. 50	—	7. 90	16. 40
Neue Zürcher-Zeitung	8. —	—	6. 60	14. 60	Nouvelliste Vaudois .	10. 50	—	4. —	14. 50
					Journal des Débats .	41. —	—	6. 20	47. 20
					Frankfurter-Journal .	15. —	—	18. 20	33. 20

¹⁾ Bei der Ablieferung ins Domizil 60 bzw. 40 Rappen mehr.

Vergleichungstabelle der internen Briefposttaxen
(Franko-

	Briefe	Postkarten	
		einfach	mit Antwort
Belgien	10 Rp. für je 20 g.	5 Rp.	10 Rp.
Bulgarien	10 Rp. für je 15 g. 5 " " " 15 g im Ortskreis.	5 Rp.	10 Rp.
Dänemark	10 Öre ¹⁾ bis 250 g. 5 " " " 250 g im Ortskreis.	5 Öre 3 Öre (im Ortskreis)	10 Öre 6 Öre
Deutschland	10 Pfennige ²⁾ bis 20 g. 20 " über 20—250 g. 5 " bis 250 g im Ortskreis.	5 Pfennige	10 Pfennige
Frankreich	10 Rp. bis 20 g. 15 " über 20— 50 g. 20 " " 50—100 g. Für je 50 g mehr 5 Rp. mehr.	10 Rp.	20 Rp.
Grossbritannien	1 Penny ³⁾ bis 113.366 g (4 Unzen). ^{1/2} " für je 56.693 g (2 Unzen) mehr.	^{1/2} Penny	1 Penny
Italien	15 Rp. für je 15 g. 5 " " " 15 g im Ortskreis.	10 Rp. 5 Rp. (im Ortskreis)	15 Rp. 15 Rp.
Luxemburg	10 Rp. bis 20 g. 20 " über 20— 250 g. 35 " " 250—1000 g. Über 1000 g 10 Rp. mehr für je 20 g mehr.	5 Rp.	10 Rp.
Niederlande	5 Cents ⁴⁾ bis 20 g 20 Cents über 500—1000 g 10 " über 20—200 g 25 " " 1000—1500 g 15 " " 200—500 g 30 " " 1500—2000 g 3 Cents bis 20 g und 5 Cents für über 20 g bis 200 g im Ortskreis.	^{2 1/2} Cents	5 Cents
Oesterreich-Ungarn	10 Heller ⁵⁾ bis 20 g. 20 " über 20—250 g.	5 Heller	10 Heller
Schweden	bis 20 g Lokalayon. Allgem. Rayon. über 20—125 g 5 Öre ¹⁾ 10 Öre " 125—250 g 10 " 20 " " 15 " 30 "	5 Öre	10 Öre
Schweiz	10 Rp. bis 250 g. 5 " " 250 g im Ortskreis.	5 Rp.	10 Rp.
Spanien	15 Rp. für je 15 g. 10 " im Ortskreis.	10 Rp.	15 Rp.

¹⁾ 1 Öre = 1.38 Rp. ⁴⁾ 1 Cent = 2.08 Rp.
²⁾ 1 Pfennig = 1.25 " ⁵⁾ 1 Heller = 1 "
³⁾ 1 Penny = 10.4 "

verschiedener europäischer Staaten ¹⁾).

taxen.)

Tabelle Nr. 4.

Drucksachen	Geschäftspapiere	Warenmuster
<p>1 Rp. bis 25 g. 2 Rp. von 25—50 g. Über 50 g 2 Rp. für je 50 g. 5 Rp. für je 100 g.</p>	<p>5 Rp. für je 100 g (bis 1 kg) (mindestens 10 Rp.). 5 Rp. für je 100 g (bis 3 kg).</p>	<p>5 Rp. bis 100 g. 10 „ über 100—200 g. 15 „ „ 200—350 g. 5 Rp. für je 100 g (bis 500 g).</p>
<p>4 Öre bis 250 g. 2 „ „ 250 g (Ortskreis). 3 Pfennige bis 50 g. 5 „ über 50—100 g. 10 „ „ 100—250 g. 20 „ „ 250—500 g. 30 „ „ 500—1000 g.</p>	<p>Wie Briefe. 10 Pfennige bis 250 g. 20 „ über 250—500 g. 30 „ „ 500—1000 g.</p>	<p>4 Öre bis 250 g. 2 „ „ 250 g (Ortskreis). 10 Pfennige bis 250 g. 20 „ über 250—350 g.</p>
<p>2 Rp. bis 15 g. 3 „ über 15—50 g; über 50 g. 5 „ für je 100 g. Für Sendungen in Briefform 5 Rp. per 100g. ¹/₂ Penny bis 56.693 g (2 Unzen). Über 2 Unzen Brieffaxe.</p>	<p>5 Rp. bis 20 g. Über 20 g Brieffaxe. Wie Briefe.</p>	<p>5 Rp. für je 50 g (bis 500 g). Wie Briefe.</p>
<p>2 Rp. für je 50 g. 1—2 Rp. für je 50 g.</p>	<p>20 Rp. bis 50 g. 40 „ über 50—500 g. 40 „ für je 500 g mehr (bis 5 kg). 1 Rp. für je 50 g (mindestens 10 Rp.).</p>	<p>2 Rp. für je 50 g (bis 350 g). 10 Rp. bis 350 g.</p>
<p>1 Cent für je 50 g bis 500 g. 12¹/₂ „ „ über 500—750 g. 15 „ „ „ 750—1000 g. 17¹/₂ „ „ „ 1000—2000 g. 20 „ „ „ 2000—3000 g.</p>	<p>Wie Briefe.</p>	<p>2¹/₂ Cents für je 75 g (bis 350 g).</p>
<p>3 Heller bis 50 g. 5 „ über 50—100 g. 10 „ „ 100—250 g. 20 „ „ 250—500 g. 30 „ „ 500—1000 g.</p>	<p>Wie Briefe.</p>	<p>10 Heller bis 250 g. 20 „ über 250—350 g.</p>
<p>2 Öre für je 50 g im Lokalrayon. 4 „ „ „ 50 g im allgem. Rayon.</p>	<p>2 Öre für je 50 g im Lokalrayon. 4 „ „ „ 50 g „ allgem. Rayon.</p>	<p>2 Öre für je 50 g im Lokalrayon. 4 „ „ „ 50 g „ allgem. Rayon.</p>
<p>2 Rp. bis 50 g. 5 „ über 50—250 g. 10 „ „ 250—500 g.</p>	<p>Wie Briefe.</p>	<p>5 Rp. bis 250 g. 10 „ über 250—500 g.</p>
<p>¹/₄ Rp. für je 10 g.</p>	<p>Wie Drucksachen (mindestens 10 Rp.).</p>	<p>5 bzw. 2 Rp. (collections) für je 20 g (bis 500 g). Im Ortskreis 5 Rp. bis 500 g.</p>

¹⁾ Zusammengestellt nach den Angaben des „Recueil de renseignements“, herausgegeben vom Internationalen Postbureau, Lausanne 1911.

Literatur.

- Baumgartner, J.*, Alt-Landammann, Die Postunterhandlungen zwischen den schweizerischen Kantonen und dem österreichischen Kaiserstaate, St. Gallen, 1847.
- Bavier*, Die Strassen der Schweiz, Zürich, 1878.
- Breny*, Die Postbeziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz, 1803—1848; in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1903.
- Buser, J.*, Das Basler Postwesen vor 1849, Sissach, 1903.
- Heer, G.*, Aufsatz im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, 30. Heft, Glarus, 1895.
- Henrioud*, Les anciennes Postes fribourgeoises, Lausanne, 1906.
- Les Postes vaudaises, Lausanne, 1898.
- Les anciennes Postes valaisannes, Lausanne, 1905.
- Les Postes dans le Pays de Neuchâtel, Bern, 1902.
- Histoire des Postes de Genève, Lausanne, 1900.
- Lenggenhager*, Beitrag zur Verkehrsgeschichte Graubündens, Thusing, 1911.
- Rotach, A.*, Das Postwesen der Stadt St. Gallen von seinen Anfängen bis 1798, St. Gallen, 1909.
- Schröter*, Der Weltpostverein, Bern, 1900.
- Stäger, J. A.*, Das Postwesen zur Zeit der Helvetik, Bern, 1878.
- Stocker, F. A.*, Das neue Posttaxengesetz, Frick, 1861.
- Weithase*, Geschichte des Weltpostvereins, Strassburg, 1895.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	277
I. Abschnitt.	
Die Posttaxen zur Zeit der alten Eidgenossenschaft	282
II. Abschnitt.	
Die Helvetik	293
III. Abschnitt.	
Die kantonalen Postverwaltungen 1803—1848	295
IV. Abschnitt.	
Die Posttaxen unter der Bundesverwaltung.	
Die Übernahme der kantonalen Verwaltungen:	319
A. Die internen schweizerischen Taxen	321
B. Die internationalen Taxen	333
C. Die Portofreiheit	341
Tabellen:	
1. Taxen nach den kantonalen Briefposttarifen	346
2. Übersicht der Zeitungspreise und Zeitungstaxen der kantonalen Verwaltungen	347
3. Vergleichung der Briefposttaxen nach den verschiedenen eidgenössischen Posttaxengesetzen. 1849—1910.	
4. Vergleichungstabelle der Briefposttaxen verschiedener europäischer Staaten	348
Literatur	350

Abkürzungen.

- A. A. = Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede (Amtl. Abschieds.).
- R. A. A. = Repertorium der amtlichen Abschiede.
- A. H. = Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. (Bearbeitet von Johann Strickler.)
- A. S. a. F. = Amtliche Sammlung, alte Folge.
- A. S. n. F. = Amtliche Sammlung, neue Folge.
- B. A. = Bundesarchiv.
- B. Bl. = Schweizerisches Bundesblatt.
- Fasc. = Fascikel.
- P. T. G. = Posttaxengesetz.
- St. A. = Staatsarchiv.
- St. B. = Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung.

Vergleichung der Briefposttaxen nach den verschiedenen Posttaxengesetzen. 1849—1910.

Tabelle Nr. 3.

	Posttaxengesetz vom 4. Brachmonat 1849.					Posttaxengesetz vom 25. August 1851.				Posttaxengesetz vom 6. Hornung 1862.				Posttaxengesetz für Drucksachen etc. vom 25. Juli 1862.	Bundesgesetz betr. die Briefposttaxen vom 13. Juli 1871.				Posttaxengesetz vom 23. März 1876.				Posttaxengesetz vom 26. Juni 1884.				Bundesgesetz vom 17. Juni 1891.	Postgesetz vom 5. April 1910.											
	Gewichtsprogression	Lokalrayon für grössere Orte	I. Briefkreis Bis 10 Stunden	II. Briefkreis 10—25 Stunden	III. Briefkreis 25—40 Stunden	IV. Briefkreis Über 40 Stunden	Gewichtsprogression	I. Briefkreis Bis 2 Stunden	II. Briefkreis 2—10 Stunden	III. Briefkreis Über 10 Stunden	Gewichtsprogression	Lokalrayon 2 Stunden			Übrige Schweiz		Gewichtsprogression	Lokalrayon bis 2 Stunden		Weiter		Gewichts- und Wertprogression	Lokalrayon bis 10 km		Weiter			Gewichts- und Wertprogression	Lokalrayon bis 10 km	Weiter									
			Rp. ¹⁾	Rp. ¹⁾	Rp. ¹⁾	Rp. ¹⁾		Rp. ¹⁾	Rp.	Rp.		Rp.	Franko		Porto	Franko		Porto	Franko	Porto	Franko		Porto	Franko	Porto	Franko				Porto	Franko	Porto	Franko	Porto	Franko	Porto	Franko	Porto	Franko
Briefe	bis 7 ¹ / ₂	Im Frankofalle: 3 ¹ / ₂	7	15	22	29	bis 7 ¹ / ₂	5	10	15	bis 10	5	5	10	15	bis 15	5	10	10	15	bis 15	5	10	10	20	bis 15	5	10	10	20	Ausdehnung der Lokalrayontaxe von 5 Rp. im Franko- und von 10 Rp. im Portofalle auf Briefe und kleine Pakete bis 250 g	bis 250	5	10	10	20			
	7 ¹ / ₂ —15		11	22	33	43	für je 7 ¹ / ₂ mehr	5	5	5	über 10—250	10	10	20	30	über 15—250	10	15	20	25	über 15—250	10	20	20	40	über 15—250	10	20	10	20									
	15—22 ¹ / ₂		15	29	43	57																																	
	22 ¹ / ₂ —30		18	36	54	72																																	
	30—60		7	22	43	65	86																																
	60—120		15	29	57	86	115																																
	120—240	—	36	72	122	143																																	
	240—500	—	43	86	129	172																																	
Schriftpakete (Geschäftspapiere)	bis 500	—	15	29	43	57	bis 500	wie Pakete (15—60 Rp.)			bis 250	wie Briefe				bis 250	wie Briefe				für je 100	—	—	5	—	bis 250	wie Briefe				bis 250	wie Briefe							
Postkarten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	einfach ⁴⁾	—	—	5	—	einfach ⁴⁾	—	—	5	—	einfach	—	—	5	—	einfach	—	—	5	10				
Drucksachen	bis 30	—	3 ¹ / ₂	7	11	15	bis 60	5	5	10	bis 15	2 Rp. für die ganze Schweiz				bis 15 g 2 Rp.	bis 40	—	—	2	7	bis 50	—	—	2	—	bis 50 ⁵⁾	—	—	2	—	doppelt	—	—	10	—			
	30—60	—	7	14	22	29	60—120	10	10	20	über 15—60	5	„	„	„	über 15-250 g 5 Rp.	über 40—250	—	—	5	10	über 50—250	—	—	5	—	über 50—250	—	—	5	—	bis 50	—	—	5	—			
	60—120	—	11	22	33	43	120—500	15	15	30	„ 60—250	10	„	„	„	„ 250-500 g 10 „	„ 250—500	—	—	10	15	„ 250—500	—	—	10	—	„ 250—500	—	—	10	—	bis 500 ⁶⁾	—	—	10	—			
	120—500	—	15	29	43	57	„ 250	wie Pakete			„ 250	wie Pakete				„ 500 g Fahrpostaxe	„ 250—500	—	—	15	—	„ 500-1000	—	—	15	—	„ 500	wie Pakete				„ 500	wie Pakete						
Abonnierte Drucksachen (ohne Zeitungen)	—	—	—	—	—	—	bis 1500	15	15	30	bis 2000	15 Rp. auf eine Entfernung v. 15 Std. 30 Rp. weiter				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Warenmuster	bis 500	—	15	29	43	57	bis 500	wie Pakete (15—60 Rp.)			bis 250	wie Briefe				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kleine unverschlossene Pakete	bis 250	—	7	wie Warenmuster			bis 250	10	10	wie Pakete	bis 250	10 Rp. für die ganze Schweiz				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Zeitungen (abonnierte)	per Ex. bis 15	für die ganze Schweiz: 3/4 Rp.					für je 30	für die ganze Schweiz: 3/4 Rp.			per Ex. v. 30	3/4 Rp. für die ganze Schweiz				per Ex. v. 40	3/4 Rp. für die ganze Schweiz				per Ex. v. 50	3/4				per Ex. v. 50	1				1 Rp. per Exemplar von 75 g	per Ex. v. 75				3/4			
	per Ex. über 15	„ „ „ „ 1 1/2 „					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Postanweisungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fahrpostaxe				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Einzugsmandate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rekommandierte Sendungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

¹⁾ Neue Währung.

²⁾ Bei gleichzeitiger zahlreicher Aufgabe der nämlichen Druckschrift wird von jedem die Zahl 20 übersteigenden Exemplar die Hälfte der gesetzlichen Taxe bezogen, jedoch wenigstens 3 Rp.

³⁾ Neu eingeführt durch Bundesgesetz vom 27. Juli 1869.
⁴⁾ Die einfachen Postkarten zu 5 Rp. wurden durch Bundesbeschluss vom 23. Juli 1870, die doppelten zu 10 Rp. durch Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1874 eingeführt

⁵⁾ Auf 1 Rp. erhöht durch Bundesgesetz vom 11. Feb. 1878.
⁶⁾ Ansätze der Verordnung vom 12. Oktober 1868, mit der Ausnahme, dass nach letzterer für die ersten Fr. 100 nur 20 Rp. erhoben wurden.
⁷⁾ Eingeführt durch Verordnung vom 21. Dezember 1874, mit einem Höchstbetrag von nur Fr. 500.
⁸⁾ Einführung der Drucksachen zur Ansicht mit Bundesratsbeschluss vom 17. November 1884.

Die doppelte Taxe

Fixe Rekommandationsgebühr von 10 Rp.

Fixe Rekommandationsgebühr von 20 Rp.

Fixe Rekommandationsgebühr von 10 Rp.

Fixe Rekommandationsgebühr von 10 Rp.